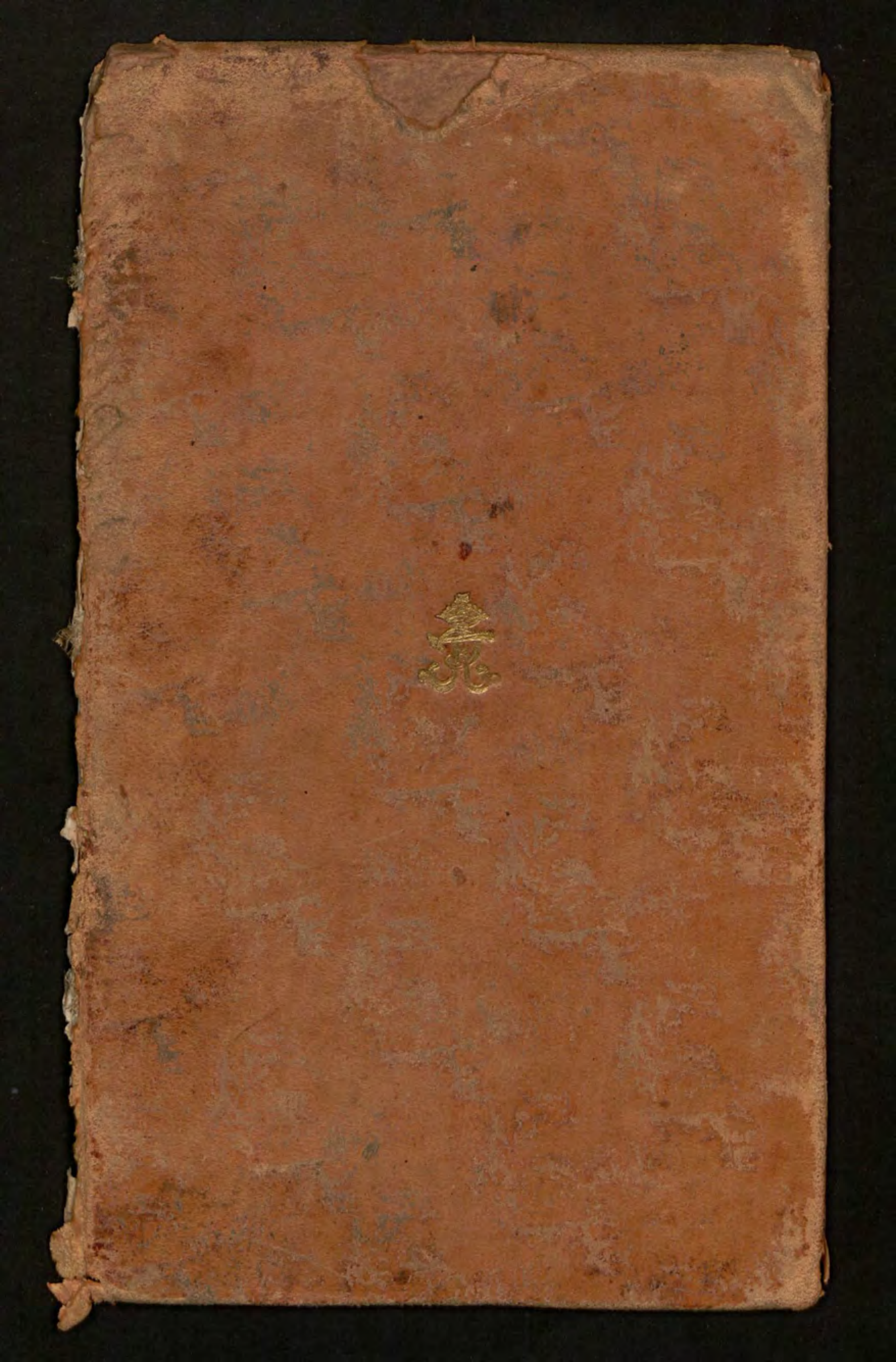



Biblioteka Jagiellońska
stdr0014365

M. Carl Ludwig Tetsch,

Curländischer Kirchen-Geschichte,

von dem
Zustande dieser Provincial-Kirche,
bis zum Ableben
Gotthards
ersten Herzogs zu Curland,
nebst der
gegenwärtigen äußerlichen kirchlichen Verfassung
dieses Herzogthums

Erster Theil.

SOPHOCLES.
Quod quaeritur, comprehendi potest, effugit, quod negligitur.



Riga und Leipzig,
bey Johann Friedrich Hartknoch
1767.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und Herrn,

Peter,

Erb Prinzen in Liefland, zu Curland und Semgallen, Freyen Standes-Herrn in Schlesien zu Wartenberg, Bralin und Goschütz.

Meinem Gnädigsten Fürsten

und Herrn.

Durchlauchtigster

Erb-Prinz!

Gnädigster Fürst und Herr,

Wenn ich Ew. Hochfürstl. Durchlauchten diese meine Arbeit unterlege, so geschiehet

es mit aller der Ehrfurcht und Dank-
barkeit, mit welcher ich einem Für-
sten verbunden bin, in Dessen Lande
ich zeithero glücklich gelebet, lange
Jahre der Religion öffentlich gedienet,
und unter Dessen Schutz, den mir
noch übrigen kurzen Rest meiner Ta-
ge hinzubringen, die gnädigsten Ver-
sicherungen habe. Aus dieser und
keiner andern Absicht, **Gnädigster
Herr!** überreiche ich dieses reine

Opfer

Opfer meiner Unterthänigkeit **Höchst
Denenselben** zur gnädigsten und
huldreichen Aufnahme, und so wie
ich, indem ich dieses pflichtmäßig
thue, auch für **Ew. Hochfürstl.
Durchlaucht** Leben, und für die
Wohlfarth des ganzen **Hochfürstli-
chen Hauses**, als ein treuer Die-
ner bete, so unterzeichne ich mich
auch, indem ich mich und die Mei-
nigen **Ew. Hochfürstl. Durch-**

*4 laucht

laucht Gnade und Protection em-
pfehle

Durchlauchtigster
Erb-Prinz!
Gnädigster Fürst und Herr,

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamer
M. C. L. Tetsch.



Vorrede des Verfassers.

Die Herzogthümer Curland und Semgallen, denen es sonsten an inneren und äußeren Vorzügen für manchen andern Ländern nicht fehlet, finden sich dennoch, wenigstens in Absicht auf die Geschichts-Kunde, denselbigen durchgehends zu weichen genöthiget; denn sie gehören mit zu den nordischen Ländern, die nach dem, auf

Erfahrung gegründeten Ausspruch eines bekannten Erdbeschreibers unserer Zeiten, von dem auswärtigen Leser fast am wenigsten geachtet, und mit geringerem Fleiß, als die südlichen und westlichen Länder in Europa beschrieben worden, an sich selbst aber beträchtlich und merkwürdig genug sind.

Man hat also, was die Geschichte Curlands anlangt, wenig mehr, als die bekannten geographischen Nachrichten; das von diesen Ländern in denen polnischen und liefländischen Chroniken zerstreute Geschichtliche, und nur noch einige sehr wenige, dazu noch ganz selten gewordene curländische Schriftsteller aufzuweisen.

Unter diesen hat **Paul Einhorn**, fünfter curländischer Superintendent sich seines Vaterlandes wegen wohl die besonderste Mühe gegeben, und wir haben außer

außer andern von ihm verfaßten Schriften seine Historiam Letticam, die 1649. zu Dorpat gedruckt worden.

Nicht weniger haben *Iohannes Menecius*, in seinem Werkchen, de Sacrificiis et Idololatria veterum Curonorum, so 1551. zu Königsberg ausgekommen, ingleichen *Rumpaeus* in der Nachricht vom curischen Glauben; **Salomon Henning** ehemaliger curländischer Rath und Kirchen-Visitator zu Zeiten Herzog Gotthards in seinem wahrhaften und beständigen Bericht, wie es in Religions-Sachen im Fürstenthum Curland und Semgallen gehalten worden, Rostock 1590 in fol. **Thomas Hiaerne** in seiner Lief- und Lettländischen Geschichte; **Gustav von Lode** im kurzen Auszug von dem was sich bis 1677. in Esth, Lief und Curland zugetragen, und in den neuern Zeiten *D. Christian Nettelbladt* in Fasciculis Rerum Curlandicarum, Rostock 1729. besonders

sonders aber Herr Johann Daniel Gruber in seinen fürtreflichen Originibus Liuoniae sacrae et ciuilis, die der belesene Herr Rektor Johann Gottfried Arnd übersetzet, und 1747. zu Halle in fol. drucken lassen; hierinnen viel Gutes und Lesenswürdiges nach Umstand der Zeit und Sache geliefert.

Dem allen ohngeachtet aber, gehöret doch Curlands politische Geschichte, in ihrer wahren Ordnung und vollständigen Verfassung, auch nur von dem Zeitpunkt an, da der deutsche Arm bis aufs gegenwärtige die Oberherrschaft darinnen erhalten, und geführet, noch immer in das Reich der Wünsche und Erwartung, und was die kirchliche Verfassung und den Zustand dieser Herzogthümer anlangt, so ist darinnen von Zeit zu Zeit so wenig aufgeklärtes zum öffentlichen Vorschein gekommen, daß man darin-

darinnen ein näheres und helleres Licht zu wünschen, Gründe genug für sich finden möchte.

Es ist allerdings unsere curländsche evangelisch lutherische Virche, dafür denn der ewigen Vorsehung öffentlicher Dank gesagt sey, seit der glücklichen und gesegneten Reformation, in dem ruhigsten Zustande für vielen andern geblieben. Wir haben also nichts von gefährlichen Zeitläuften, von öffentlichen Drangsalen und Verfolgungen, von inwendig entstandenen Irrungen und Spaltungen, von so gar unerbaulichen Religions-Streitigkeiten, von einem gestörten Kirchen-Frieden und andern traurigen Schicksalen mehr, wie wohl viele andere Provinzen, zu einem verhaßten Stoff der Geschichte für uns, und wie sehr glücklich ist eine Kirche überhaupt, deren Geschichte davon ganz leer seyn kann, dennoch ist die erste und anfängliche Grün-dung,

dung, die fernere Fortpflanzung und der gegenwärtige innere und äußere Zustand der curischen evangelischen Kirche, denen die ihre Glieder sind, wohl gar vielen die darinnen lehren und arbeiten und noch mehr denen, die außer einer äußerlichen Verbindung mit denselben stehen, eine mehrentheils sehr dunkele und unausgewickelte Sache.

Ich habe also bereits für zwanzig Jahren, den ersten Versuch zu einer etwanigen Aufklärung derselben gethan, und ward selbiger 1743. bey Gelegenheit der Grundlegung der neuen H. Dreyfaltigkeits-Kirche zu Liebau, durch Hartungschen Druck, zu Königsberg in Preußen ans Licht gestellet. Es hatte derselbige das unverdiente Glück in und außerhalb Landes allen guten Beyfall zu erhalten. Der grundgelehrte Herr D. Büsching hat kein Bedenken getragen, in dem Vorbericht des

1sten Bandes 1sten Theils, S. 15. seiner so gründlichen Geographie unter andern auch darauf sich zu berufen, und in manchen auswärtigen Journalen, wie auch Briefen gelehrter Freunde, bin ich zur Fortsetzung sothaner Versuche ermuntert worden.

Gegenwärtige Arbeit, die aber jetzt erst öffentlich erscheinen können, ist so denn nebst noch andern mehrern fertig worden; obgleich das Schicksaal selbige nicht eher als jetzo hat an das Licht treten lassen. Die bekannten so lang gedauerten unruhigen Zeitläufte, ließen nicht leicht einen Verleger finden, das zum Druck ganz fertige MSct. gieng unter einer vornehmen Hand verlohren und kann aller Bemühung ohngeachtet noch nicht herbey geschafft werden, ich selbsten wurde nach dem verborgenen Rath Gottes einige Jahre durch des Lichts meiner Augen mehrentheils und zuletzt gänzlich beraubet, mithin die Versuche der curländi-

ländischen Kirchen-Geschichte völlig gehindert.

Vor sechs Jahren offenbahrte sich Gott als einen Arzt, und gab mir durch eine zwar schwere doch ganz glückliche Operation mein verlohrnes Gesicht wieder, und ich glaubte zu meinem thätlichen Danke, den ich ihm für solche unermeßliche Wohlthat schuldig bin, außer der treuen Beobachtung seines Weinberges, in welchem er mich bereits über fünf und dreyßig Jahr erhalten, selbiges auch dazu anzuwenden, daß die Geschichte einer Kirche, die er in diesem Lande so herrlich gegründet und erhalten, zu seinem Preise fortgesetzt würde; und der Herr gab Gnade und Licht das verlohren gegangene aus den wideraufgesuchten ersten Entwürfen und Papieren nicht sonder Mühe wieder zusammen zu setzen.

Es erscheint also diese Arbeit, die der ehemaligen Einrichtung nach den zwoten Ver-

Versuch ausmachen sollen, jetzo unter dem Titel: des ersten Theils der curländischen Kirchen-Geschichte, und das deswegen, weil der Inhalt desselben das Allgemeine dieser Provincial-Kirche, nach denen ältesten und neuesten Nachrichten von derselben in sich fasset, wie solches denn dem geneigten Leser sogleich von selbsten einleuchten wird, dabey wir denn nicht unberühret lassen können, wie zu derselben der durch manche gelehrte Schriften bekannte, und in unserer Kirche unvergeßliche selige Herr **Christian Diedrich Wölffert** weyland Superintendent des piltenschen Creißes, durch geneigte Mittheilung seiner eignen curischen Sammlung, die jetzo in den Händen eines gelehrten Freundes sich befindet, vieles beyzutragen sich nicht entzogen habe.

Den zwoten Theil dieser curländischen Kirchen-Geschichte, wird der bereits gedruckte, aber schon längst gänzlich vergriffene erste Versuch von der Kirche zu Liebau, in

 einer

einer neuen Auflage vermehrt, nebst der Einweihungsgeschichte dieser Kirche, denen dabey gehaltenen geistlichen Reden, und andern Anecdoten und besonders einer Nachricht von dem mehrentheils schon unbekannten, hier aber zu Liebau gestifteten curländischen Orden de la Reconnoisance nebst dessen Gesetzen und in Kupfer gestochenen Ordenskreuze ausmachen; welchem sodenn die Geschichte einiger curländischen Specialkirchen, als der zu Grobin, Niederbarten, Rutzau, heil. Aa und Kruchten, nebst der Kirche des piltinschen Kreises in der letztern Zeit beygefüget seyn.

Der dritte Theil wird die curländische Bibelgeschichte; die Liedergeschichte in ihrer Fortsetzung; die Geschichte von der in Curland geführten Controverse wegen des 3gliedrigen Seegens; die Auszüge aus allen landtäglichen Schlüssen, die Versicherung der augspurgischen Confeßion, die Iura Patronatus, die Kirchenvisitationen, den Synodum und

und andere kirchliche Veranstaltungen dieses Landes ꝛc. Das Leben Salomon Hennings, ehemaligen Kirchen-Visitatoris und wirklichen Raths bey Herzog Gotthard; in sich halten, wozu denn Nachrichten von andern Specialkirchen beygesetzet seyn.

Vielleicht ermuntert die gute Aufname und freundschaftliche Beurtheilung dieser bereits ganz fertig liegenden Theile, mich noch zu mehrern, dazu mancher, aber annoch unausgearbeiteter Vorrath vorhanden. Vielleicht erhält mir Gott dazu mein so wunderbar wieder verliehenes Gesicht, und fristet in der Ruhe, die er mir nach nunmehr gänzlich niedergelegten, lange Jahre durch geführten Lehramt gegönnt, unter meinen vielen Schwächlichkeiten noch eine Zeitlang das Leben. Vielleicht werden andere aufmerksame und nicht mehr gleichgültige Freunde des Vaterlandes erwecket, durch ihren Fleiß in der Folge nach meinem Hintritt dasjenige

nige fortzusetzen, wozu nunmehr ein öffentlicher Anfang bereits gemacht worden.

Wie glücklich ist diese curländische Kirchengeschichte! daß ihre Ausgabe mit einer Jahrzahl bezeichnet wird, die, wie man es bereits von ferne siehet, durch einen sich aufheiternden Himmel für ein großes Theil unserer bedrängten Glaubensbrüder, und durch die herannahende Macht und Schutzhand für die Sicherheit und Freyheit ihrer Religion, der Nachwelt zu einem neuen und unvergeßlichen Denkmaal der göttlichen Vorsehung Liebe und Erbarmung bleiben wird. Welcher heiligen Vorsicht des großen Zebaoth unser curländisches Zion mit dem brünstigsten Gebet besonders empfohlen wird. Liebau d. 18. Jul. 1767.





Einleitung.

§. 1.



Das Herzogthum Curland, dessen kirchliche Geschichte jetzo eigentlich der Vorwurf unserer Bemühung ist, machet einen Theil des ehemaligen großen Lieflandes aus, von welchem es aber in den letztern Zeiten getrennet, und in die Verfassung eines besondern Fürstenthums, welches als ein Lehn von der Krone Pohlen abhängt, gesetzet worden. Seine Gränzen sind gegen Westen die Ostsee, gegen Morgen Litthauen, gegen Süden Samogitien, und gegen Norden Liefland, davon es hauptsächlich durch die Düna abgesondert wird.

Die Länge dieses Landes rechnet man gemeiniglich **funfzig**, die größte Breite aber, weil es nach derselben sehr ungleich lieget, **dreyßig** Meilen, die aber ziemlich lang, und oft mehr nach dem Gutdünken der Einwohner, als nach ordentlichem geometrischen Maaße bestimmt sind. Die Eintheilung, die Haupt- und kleinern Flüsse, die fürnehmsten Städte und Schlösser darinnen, sind aus den Landbeschreibungen, und die Regierungsart des Landes, nebst denen dazu gehörigen Verfassungen aus der Staaswissenschaft bekannt [a]).

§. 2.

Es hat dieser Strich Landes, seinen Abtheilungen gemäß, von je her, drey Namen: **Curland, Lettland** und **Semgallen** geführet, die insgesammt, so wie alle, aus dem Alterthume hergebrachte Benennungen, vieler Dunkelheit unterworfen sind. Was den Namen **Curland** anlanget, leiten denselben einige von einem kleinen Könige Curo her; andere von denen Cureten, so aus Caria, die eine Provinz in **Natolien** ist, und am mittelländischen Meer lieget, herkommen; wiederum andere von den **Carioten**, einem Sarmatischen

a) M. Christoph. *Hartknochii* Diss. de Curonorum et Semgallorum Republ. tam vet. quam noua 1676.

matischen Volke, welches an dem Sinu Venedico, so ein Theil der Ostsee ist, und an diese Länder gränzet, zwischen den **Liwen** und **Preussen** gewohnt; noch andere, von dem Lettischen Wort: Kur und Semmes, d. i. Land; Kursemmes: wo ist nun Land [b])? einige von Cauras, so eine Fläche und Ebene bedeutet [c]). Unserm Bedünken und aller Wahrscheinlichkeit nach, rühret dieser Name von dem Flusse Chronus, durch welchen **Ptolemäus** nicht, nach des **Stellä** und **Melanchthons** Meynung, den **Pregel**, sondern, wie es **Hartknoch** klar genug bewiesen [d]), die **Memel** angedeutet, her [e]): denn weil die Curländer um den Chronum gewohnt, auch eben durch diesen Chronum Preußen und Curland von einander geschieden worden, haben sie: Chori, Cori, Churi,

 Curoni,

b) *Einhorn.* histor. Lett. p. 6.

c) *Nettelbladt* Dissert. de iure Suconum in Curland. §. 1.

d) Hartknoch, Preuß. Historie in fol. p. 7.

e) *Chronus* in *Russia* alba ortus per *Lithuaniam* partemque *Samogitiae* decurrit, *Grodnow* aliaque oppida rigat et *Wilna* fluuio ad Kowinow recepto, inde porro in *lacum Curonensem* influit, ad cuius ostium Prussiae castrum munitissimum idem cum flumine nomen habet, vocaturque Memel, v. *Cluueri Introd. in Geogr.* p. 357.

Curoni, und ihr Land: Chronia, Curonia geheißen. Was ferner den Namen: **Lettland** betrifft, so ist es wohl ein müßiger Gedanke, daß derselbe von dem deutschen Wort: **letzte**, so wie der Name **Estland**, von dem deutschen Wort Este oder **Erste**, herrühren soll [f]). Vielmehr ist diese Benennung in der ehemaligen, und noch jetzigen Landessprache selbst zu suchen, wie denn dieses Landes Einwohner von je her sich in ihrer Sprache Latwis, und ihre Sprache Latwisku genannt, dannenhero sie auch von der ehemals hier, und in Liefland blühenden lateinischen Kirche Lottaui, und auch noch jetzo Latwifci, Letti heißen [g]).

Von dem Ursprunge der Benennung Semgallens hegt der vortreffliche Herr **Gruber** mit dem seligen **Einhorn** [h]), nicht ohne Grund einerley Gedanken. Er schreibt [i]): Ich finde, daß Gall oder Kall im Esthischen eine Lage an der Seite bedeute. Dahero glaube ich, die so die Düne befahren, haben das Land, so sich an der westlichen Seite des Stroms in die Länge ziehet: **Semgall** genennet, welches einige für das Ende des Landes erklären, denn Semme heißt **Land**; also scheinen auch die Letten, als Bewohner des innern Theils von Liefland, **Lettgallen** genennet zu werden, weil ihre Wohnplätze längst dem Leda-Strohm sich erstrecken, der sich in den liefländischen Meerbusen ergießt, sonst wollten wir wohl mit guter Wahrscheinlichkeit den Namen **Semgallens** von den alten **Semnonen**, die ehedem um die Ostsee gewohnet [k]) herzuhohlen, uns getrauen.

f) *Einhorn.* Hist. Lett. p. 11.

g) *M. Herm. Becker*, in Diss. de Liuonorum vet. Orig. p. 5.

h) *Einhorn*, Hist. Lett. p. 6. Noch einen andern Gedanken hiervon lese man in Hrn. P. **Stenders** lettischen Grammatik. Braunschweig 1761. §. 1.

i) *Joh. Dan. Gruberi* Origines Liuoniae cum not. Arndii Tom. I. p. 47.

§. 3.

Suchen wir nach den ältesten, und allerersten Einwohnern Curlands, so werden uns ungleich mehr Muthmaßungen, als Gewißheiten begleiten. Man will ihren Ursprung bey den **Gibeonitern** suchen, und das, wegen ihrer noch fortdaurenden Knecht- und Leibeigenschaft, mit welcher jene durch

k) Sueuorum antiquissimi nobilissimique *Semnones* fuere, vtramque late accolentes ripam Viadri, qui amnis antea *Sueuus* dictus, vnde genti nomen et a gente postea mari cognomen Suecico, vulgo nunc die Ostsee, *Cluuer. Introduct. in Geogr.* p. 157.

durch den Fluch Josuä belegt worden [l]). Man leitet ihre Herkunft von den Griechen ab, wegen bemerkter Uebereinstimmung der Griechischen und Lettischen Sprache, am allermeisten aber wegen ihrer ehemaligen heidnischen Feste, die mit den Festen der Griechen manche Aehnlichkeit hätten [m]). Sie selbst, die Letten, sind, weil sie nichts gewisses von ihrer Ankunft anzeigen können, mehrentheils der Meynung, als wären sie das alleralteste Volk, so in der Welt zu finden, und hätten sie dieses ihr Land von Gründung der Erde her, inne gehabt, und bewahret; welchen Gedanken aber bey ihnen wohl mehr die Unwissenheit, als der Hochmuth hervorbringt, wie nach diesem letzten Triebe ehedem die Arkadier sich eines gleichen rühmten, und sich αὐτοχθόνας, die wahren Einwohner der Erde, ja προσελήνους, Leute, die noch vor der Erschaffung des Mondes gewesen, nannten. Anderer Meynungen zu geschweigen, so ist doch hierinnen die Mühe ziemlich glücklich gewesen, die sich ein ungenannter Schriftsteller, in einem, ob zwar unvollkommenen MSct., so er: Anmerkungen über die Sarmatische Provinz

l) *Einhorn.* Hist. Lett. p. 13.

m) *Becker,* in Diss. de Liuon. veter. origin. p. 3.

vinz Curland nennet, gegeben, die alten Einwohner dieses Landes von Noah herzuleiten.

§. 4.

Hierinnen wird festgesetzt, es seyn die Curländer ursprünglich ein Sarmatisches Volk, und solches wird von Noah folgendermaßen abgeleitet:

1) Nachdem Noah durch seinen prophetischen Seegen den Japhet versichert, daß er sich sehr ausbreiten sollte. 1 Mos. 9. 27. so ist solches reichlich erfüllet, indem dessen Nachkommen sich bis in die vom Orient abgelegensten, sonderlich nordlichen Länder zertheilet, und daselbst Stammväter mächtiger und berühmter Völker geworden [n]); Dieses hat sich besonders

2) an Gomer, Japhets Sohn erwiesen, welcher drey Söhne: Ascan, Riphat und Thogarma gezeuget, 1 Mos. 10, 3. unter welchen fürnemlich

3) Riphat zu bemerken, der ein Stammvater der zuerst genannten Riphäer war, die hernach Sarmater genannt wurden. Eben diese haben sich ungemein gegen Norden und Osten bis an das balthische Meer oder die Ostsee, auch gegen

n) Allgem. Welthistorie. T. I. p. 256. §. 277.

gegen Süden, und das sogenannte Ryphäische Gebürge ausgebreitet, welches ihnen auch hernach eine sichere Gränze und Schutzwehre gegen die rasenden Eroberungen **Alexanders des Großen** abgegeben o).

4) Bey weiterer Fortwanderung und Ausbreitung dieser Sarmater, sind sie endlich auch in den Sinum Venedicum, einen Theil der Ostsee gekommen, haben Preußen, Liefland, und die dazwischen gelegenen Cureten und Sudener angepflanzt, die jetzt Curen und Semgaller heißen.

§. 5.

Da aber die Sarmaten ein so weitläuftiges Reich, und unterschiedene Abstammungen gehabt, so ist die Frage: zu welchen eigentlich die Cureten zu rechnen seyn? da denn erwähnter Autor beweiset, daß solches die Venedi oder **Wenden** seyn, von denen auch der Sinus Venedicus, oder der **wendische Meerbusen** benennet worden, welche diese Länder lange Zeit, und fast bis zur Geburt Christi ungestört besessen haben p). Wobey doch zu erinnern, daß diese **Wenden** durchaus nicht zu denen zu rechnen, welche die meisten deutschen Provinzen unter sich gebracht, und sonst **Vandaler** heißen, maßen diese ein Ascenatisches, nicht aber ein Riphäisches oder Sarmatisches Volk, zu welchen letztern die in Curland gehöret haben, gewesen sind.

o) Gens quidem vniuersa Graecis Sarmatae dicta fuit, verum cum sibi ipsis dicti sunt Russacii et ad Riphaeos vsque montes incoluerint, eosdem esse, credibile est, quos *Mela Riphaces* appellat, tanquam posteri *Riphati* Noachi abnepotis. *Cluuer. Introd. in Geogr.* p. 357.

§. 6.

So wie es indessen das Schicksal aller alten Völker gewesen, daß bey immer größerem Anwachs der Menschen, sie von andern entweder aus ihren Wohnungen verdrängt, oder mit ihnen vermengt, oder unter ihr Joch gebracht worden, so haben auch dergleichen Schicksale die alten Einwohner Curlands in abwechselnden Zeiten erfahren müssen: denn

p) Populorum in vniuersa Sarmatia *Ptolomaeus* complura nomina recenset, clarissimi tamen ac notissimi praeter eos, quos in Scythia Europaea explicuimus, erant Germanis contermini *Venedi*, qui nunc sunt Liuones Borussi ac Poloni; quorum Venedorum vestigia videntur esse reliqua in Liuoniae oppido *Wenden*, idemque in Curlandiae fluuio et Oppido *Windau*. vid. *Cluuer. Introd. in Geogr.* p. 356.

1) Sind die Esthen [q], ein gothisch deutsches Volk, nachdem sie sich vor Christi Geburt bis an die Weichsel ausgebreitet, nach derselben weiter in Preußen, und Sameiten gerücket, endlich auch in Curland und Semgallen gekommen, und haben da die Oberhand gewonnen, auch vermuthlich der großen Landschaft Esthland, ihren noch jetzt führenden Namen gegeben.

2) Diese Esthen sind bey ihrer Vermehrung in Hirrhen und Scyrrhen unterschieden worden [r]) Sie konnten doch nicht immer in ihrem eroberten curländischem Besitz ruhig bleiben, sondern die alten Einwohner erholten sich um das Jahr Christi 170 wieder, und verjagten sie wiederum daraus, bis in das jetzige Esthland, das also von den Esthen, wie Harrien und Wieland insbesondere von den Hirrhen und Scyrrhen benennet wurde.

3) In

q) Aestios, qui olim totam Liuoniam ac Prussiam, omnemque fere dextram ripam Vistulae late patentem, occuparunt, disertissimis verbis Germaniae adscribit *Tacitus. Cluuer.* Introd. in Geogr. p. 151.

r) Aestii distinguebantur in Hirros, atque Scyrros, siue Socros; hi Prussiam, illi Liuoniam habuere. l. c. p. 157.

3) In den darauf folgenden Zeiten, haben die Schweden diese Länder öfters angefallen, hie und da die Oberhand erhalten, niemals aber darinn eine ordentliche Herrschaft geführet, vielweniger sie bis zur Ankunft der Deutschen inne gehabt, und es ist also ohne Grund, was davon Nettelbladt Diss. de Iure Suconum in Curland. hat behaupten wollen [s]).

§. 7.

Ob diese alten Einwohner Curlands als sich selbst gelassene Völker in ihrer Freyheit dahin gelebet, oder, wie es doch wohl vermuthlicher, unter einer gewissen Obrigkeit, ja wohl gar solcher, die unter ihnen mit dem Namen und Vorrechten der Fürsten und Könige gepranget [t]), ist hier

s) Saeculo IX. tempore Ansgarii Sucones s. Suedi Curoniam sibi subiecerunt, sub quorum etiam dominio vsque ad tempora Adami Bremensis mansit. vid. *Ioh. Loccenius Antiqu. Suco-Goth. Cap. vlt.* Non leguntur autem Suedi in Curonia suos habuisse gubernatores; vnde colligere licet, suffecisse illud Suconibus, si Curoni quotannis tributum certum penderent — Videtur asserendum, quod aut Sucones eam sponte derelinquerint, aut quod Curoni tandem iugum eorum excusserint. v. *Hartknoch.* de Curon. Republ. p. 941.

t) Negat *Einhornius* l. c. p. 25. Affirmant alii, et quidem *Kelchius* in der liefländischen Kriegs- und

hier zu untersuchen, unser Werk nicht: Gnug, daß wir wissen, wie, als dieses Land, Ao. 1158 zu Zeiten des Kaisers Friderici Barbarossae von Leuten Christlicher Religion entdecket, selbiges nach Verlauf einiger sechzig Jahre auch unter die Bothmäßigkeit Christlicher Herrschaft und zwar des bekannten deutschen Ordens gekommen, bis endlich der letzte Heermeister, **Gotthard Kettler** bey gänzlicher Veränderung des Ordens die erbliche Würde eines Herzogs dieses Landes, im Jahr 1561 erhielte, und zugleich die Evangelischlutherische Religion [u]) eingeführet wurde, in welcher Ver-

und Friedensgeschichte, p. 46. *Funckius, Chronol.* C. X. fol. 118. et *Russow* liefländische Chronike, Part. I. p. 5. nennen einen mit Namen Cobbe, oder *Kaupe*. **Laurent. Müller**, ehmaliger Curländ. Rath erhärtet die bekannte Sage von den kurischen Königen, und giebt derselben zwo, einen in Liefland, den andern in Curland an; der erste habe seinen Sitz nicht weit von dem Orte gehabt, wo hernach Riga von den Deutschen erbauet worden; der andre habe in der Gegend Grobin gewohnet, wie wohl dieses zu weit hinauf gesetzet ist, und der Ort noch einige Meilen darunter lieget.

u) Dieser wichtigen Veränderung gedenket der Herr Baron und Reichs-Hof-Cammerrath von **Mayerberg** mit vieler Empfindlichkeit: Per rimas Prussiaci exempli irrepserunt in Liuoniam Lutheri dogmata,

fassung dieses Herzogthum Gottlob! noch bis auf den heutigen Tag sich befindet.

§. 8.

dogmata, quae vniuersus Equitum ordo prius, et mox ipsi Episcopi tam auide admisere, vt eorum singuli contra prioris instituti placita, thori sociam sibi assumerent, et Ordinis vel Ecclesiae fundos ac praedia venderent, vel in liberos suos haereditario iure transmitterent. Satagentes autem, quae sic occupauerant, valido praesidio firmare, Sigismundum Augustum Poloniae Regem suis opportunum ausis iudicauerunt. Norant enim eum rerum fidei incuriosum, et non dubitabant, quin Exemplum Parentis Sigismundi, qui Teutonicorum equitum nomen in vicina Prussia expunxerat, esset imitaturus.

Huic itaque conciliatori Nicolao Radzivilio nigro, Palatino Vilnensi, Caluini Sectatori, Magister Ordinis *Gotthardus Kettlerus*, nobilis Westphalus anno 1559. vltima Augusti die prius Vilnae, deinde XVI. Calend. Martii 1560 Rigae, et Wilhelmus, Archipraesul Rigensis, etiam consentientis Collegii Canonicorum suorum nomine, postridie eius diei Liuoniam cum vrbe Riga subiecerunt. Curlandiam tamen et Semigalliam Kettlerus tamquam Poloniae beneficium pro se proleque sua retinuit, pro quibus tandem anno 1561. quarto Kal. Decembr. ipsi Sigismundo Augusto clientelaris obsequii praestitit iusiurandum, acceptoque Ducis in Liuonia, Curlandia et Semigallia, crucem ei, aliaque Ordinis insignia tradidit. V. Tractat. varior. cui Tit: Iter in Marchouiam Augustini Liberi Baronis de *Mayerberg* et Horatii Guilielmi *Calvuccii*, Equitis ab Imperatore Leopoldo ad Tzarem Alexium Michalowitz anno 1661. ablegatorum. In fol.

§. 8.

Es fließet hieraus von selbsten die ganz natürliche Ordnung, die wir in unserer Kirchengeschichte zu wählen haben. Erst müssen wir entdecken, wie es um den Religionszustand der ersten und alten Einwohner Curlands ausgesehen. Hernach wie es mit demselben in den mittlern Zeiten beschaffen gewesen, und sodenn, was es damit von den Zeiten der Reformation an, bis auf den heutigen Tag für eine Bewandtniß habe. Dieses alles zusammengenommen, wird das Allgemeine dieser Kirchengeschichte ausmachen, dazu denn aber die künftigen Nachrichten von dem kirchlichen Zustande eines und des andern Orts dieser Landschaft das besondere beytragen werden.



Das erste Kapitel, von dem Religionszustande der alten Einwohner Curlands.

§. 1.

Daß bey dem Hause und Geschlecht Japhet, von dem die ersten Einwohner hiesiger Länder abgestammt, die wahre Erkenntniß des einigen Gottes, und die Leistung eines ihm wohlgefälligen Dienstes gewesen, welches es aus der Unterweisung seines Stammvaters Noah erlernet, und bey seiner Vermehrung auch einige Zeitlang unverfälscht werde beybehalten haben: ist wohl außer allem Zweifel; zumal als es sich noch in der Bekanntschaft und dem Umgange mit denen Nachkommen des frommen Sems, in den erstern Zeiten befunden hat.

§. 2.

Allein da solches Geschlecht sich immer weiter und weiter absonderte, in die abgelegensten Länder sich ausbreitete, sich hier und da zerstreute, und

gleichsam verlohr, ist nach der Eitelkeit des menschlichen Herzens, und dessen verderbten Zuneigung zu allerley selbst erwähltem Gottesdienste, auch hier gewiß eine klägliche Veränderung vorgegangen, und der Dienst des einigen göttlichen Wesens nach der verderbten Vernunft immer unanständiger angerichtet, und Gott ungefälliger geleistet worden.

§. 3.

Zuletzt sind auch diese Völker gleich andern Heyden in ihrem Sinn so eitel geworden, daß sie die Herrlichkeit Gottes verwandelt haben in ein Bild, gleich den vergänglichen Menschen, der Vögel, der vierfüßigen und kriechenden Thiere, Rom. I. 22. Hierzu hat sonderlich bey dem vielen Hin- und Herwandern, die zugleich erfolgte Vermengung mit andern Völkern gar vieles beygetragen, indem immer eines von des andern Aberglauben etwas angenommen, so daß endlich aller wahrer Gottesdienst völlig verlohren gegangen. Sonderlich haben dieser Lande Nationen von dem auf Sinai wiederholten göttlichen Sittengesetze keine Wissenschaft gehabt; weil sie mit dem Volk Israel, so hernach in Canaan geblieben, gar keine Gemeinschaft pflegen, noch auch von andern, die etwa zu ihnen gekommen, oder sie feindlich

feindlich überfallen haben, dergleichen erhalten können, angesehen diese ebenfalls Heiden waren, und davon so wenig Wissenschaft, als sie selber hatten.

§. 4.

Daraus ist der Schluß gar leicht zu machen, daß der Zustand der Religion bey denen alten **Curen** der elendeste gewesen, und daß sie in den Gräueln des verblendesten Heidenthums gelebet, die aber ganz genau zu entdecken, der in ihnen herrschenden Dunkelheit wegen in unsern Tagen wohl eine unmögliche Bemühung seyn wird. Jedoch weil diese Völker zwischen den **Preußen**, **Sameiten** und **Liwen**, recht mitten inne gewohnet, so ist nicht ohne Grund zu urtheilen, daß sie, wo nicht in allen, doch in den meisten Stücken einerley abgöttische Gräuel gehabt haben: welches sich denn desto klärer entwickeln wird, wenn wir ihre **Götter**, die **Oerter** ihres Gottesdienstes, die **Vorsteher** desselben, die **Gottesdienste**, die etwa zu errathenden **Lehrstücke**, nebst andern hieher gehörigen **Gebräuchen** untersuchen werden.

§. 5.

Daß die alten Curländer und Letten eine Gottheit geglaubet haben, daran ist wohl nicht zu zweifeln,

feln, wenn man bedenket, daß ja kein Volk auf dem ganzen Erdboden so wild und ungeschlachtet gefunden worden, und noch bey immer weitern Entdeckungen gefunden werde, welches sich nicht einigermaßen ein Wesen vorstelle, so eine Gottheit könne genennet werden, ob es gleich nicht weiß, was solches sey, und wie ihm recht gedient werden müsse; dazu noch dieses kommt, daß die Curen ursprünglich von solchen herkommen, bey denen ehemals die Erkenntniß des wahren Gottes gewesen, die aber nach und nach elendiglich verdunkelt worden, daraus denn zu schließen, daß solche nicht ganz und gar ausgelöscht und verlohren gegangen: zumalen auch diejenigen Völker, mit welchen sie vermischt worden, alle eine Gottheit geglaubt, und nach ihrem verblendeten Sinn einigermaßen verehret haben.

§. 6.

Fragt man aber, unter was für Namen und Einbildungen die ehmaligen **Letten** sich solche Gottheit vorgestellet: so ist es ausgemacht, daß sie gleich denen **Preußen**, und andern benachbarten Völkern: Sonne, Mond, Sterne, Donner, Blitz, Winde, Schlangen und andre böse Thiere x) angebetet, den Teufel selbst verehret.

x) *Einhorn*, Hist. Lett. p. 17.

verehret. Daß sie aber diesen letzten unter dem Namen: **Potrymp**, **Perkun**, und **Pikoll** angebetet haben sollen, ist nicht wahrscheinlich; wohl aber dürfte man bey diesen drey Göttern auf die Gedanken von dem kläglichen Verfall der wahren Erkenntniß Gottes nicht ohne Grund gerathen. Denn die Stammväter dieser Völker, welche aus rechtgläubigem Geschlecht entsproßen waren, hatten das Erkenntniß des einigen wahren Gottes, folglich auch der drey Personen in der einigen Gottheit gehabt. Sollten denn wohl diese drey besondern Götter nicht aus dieser Wissenschaft verdorbene Ueberbleibungen gewesen seyn? Solchemnach schrieben sie dem **Potrymp** die Herrschaft in der Luft zu, der vermuthlich Herr über die Witterungen des Himmels seyn sollte, und Regen und Donner brächte, dergleichen die Schweden auch ihrem Gott **Thor** beymaßen; Dem **Perkun** eigneten sie die Macht über das Feuer, als einem der nützlichsten Elemente zu. Und dem **Pikoll** scheint die Beherrschung der Erde, der Thiere und Früchte beygelegt zu seyn. Iohannes Menecius in seinem schon sehr rar gewordenen Sendschreiben an den alten Georgium Sabinum, Preuß. Rath und Professorem der Akademie zu Königsberg, nennet außer diesen noch die

Götter: Ockpiru, Pergrib, Antrymp, Gardót, Pelwick, Pargrum, Poklum, Putschkeyt, und die Berstücke, die sie und die Liwen gleich denen Litthauern und Preußen verehret haben [y]). Sie hatten mit den Liwen einen besondern

sondern Gott, von dem sie glaubten, daß er ihnen zukünftige Dinge untrüglich vorhersagte [z]). Mit denen Sameiten beteten sie einen Götzen Zemiennick an, dem sie im Oktober die Opfer einer Sau, eines Hahnes, einer Gans, und eines Kalbes brachten [a]). Die Weiber hielten sich fürnehmlich an ihren Göttinnen: Laima und Däkla oder

y) Die Georgii sacrificium facere solent Pergrubrio, qui florum, plantarum, omniumque germinum Deus creditur. Huic Pergrubrio sacrificant hoc modo: Sacrificulus, quem Wurscheyten appellant, tenet dextra ollam cereuisia plenam, inuocatoque Daemonii nomine, decantat illius laudes, tu, inquit, abigis hiemem, tu reducis amoenitatem veris, per te agri et horti virent, per te nemora et syluae frondent. Hac cantilena finita, dentibus apprehendens ollam, ebibit cereuisiam, nulla adhibita manu, ipsamque ollam ita mordicus epotam retro supra caput iacit. Quae cum e terra sublata, iterumque impleta est, omnes, quotquot adsunt, ex ea bibunt ordine, atque in laudem Pergrubrii hymnum canunt. Postea epulantur tota die et choreas ducunt. Similiter messe facta, solenne sacrificium pro gratiarum actione conficiunt, et sacrificulus caprum mactaturus imponit victimae vtramque manum, inuocatque ordine Daemones, quos ipsi Deos esse credunt, videlicet: *Occopirnum*, Deum coeli et terrae: *Antrimpum*, Deum maris, *Gardoaeten*, Deum nautarum, qualis olim apud Romanos fuit *Portunus*: *Potrympum*, Deum fluuiorum et fontium: *Piluitum*, Deum diuitiarum, quem Latini *Plutum* vocant. *Pergrubrium* Deum veris. *Pargnum* Deum tonitruum et tempestatum. *Pocclum*, Deum inferni, et tenebrarum: *Poccollum*, Deum aëriorum spirituum: *Putscaetum*, Deum, qui sacros lucos tuetur. *Auscutum*, Deum incolumitatis et aegritudinis; *Marcoppolum*, Deum Magnatum et Nobilium: *Barstuccas*, quos Germani Erdmännlein, h. e. subterraneos vocant. His Daemonibus omnibus inuocatis, quotquot adsunt in horreo, omnes simul extollunt caprum sublimemque tenent, quem postea sacrificulus, vt victimam, mactat, sanguinemque partim exceptum dispergit. Eaedem gentes colunt spiritus quosdam visibiles, qui lingua Rutenica Loltcky, Graeca κόπιλι, vbi haud dubie legendum κόπαλοι, Germanica Kobolden vocantur. Hos spiritus credunt habitare in occultis aedium locis, vel in congerie lignorum, nutriuntque eos laute omni ciborum genere, eo, quod afferre soleant nutritoribus suis frumentum, ex alienis horreis furto ablatum. Hucusque *Menecius in Libro de Sacrificiis et Idololatria Veterum Liuonum et Curonum.* Regiomonti 1551. in 4to.

z) Liefländische Chronick. P. I. p. 54.

a) Kelchens liefländ. Histor. p. 27.

oder Liklis, da der Laima Amt gewesen, den gebährenden Weibern die Laaken unterzuspreiten, der Dákla aber, die jungen Kinder einzuwiegen [b]). Die jungen Mädchens nahmen ihre Zuflucht zum Götzen **Weitzganthos**, versammelten sich zu einer gewissen Jahrszeit, den Schoos voll Kuchen habend, stunden sodann mit einem Fuß auf einem Stuhl oder Bank, hatten in der rechten Hand eine Kanne mit Bier, und in der linken eine lange Strehne Lindenbast, und jede sprach dabey: **Weitzganthos**, laß uns so langen Flachs wachsen, als ich jetzo hoch bin, und laß uns doch nicht nackend gehen [c]). Ueberdem riefen diese verblendeten Völker in allerhand Anliegen mehr ihre **Laucka-Maat, Juras-Maat, Darsa-Maat, Weja-Maat** und andere dergleichen Gottheiten in großer Menge an. Daß aber diese und andre Götter mehr in wirklichen Bildnißen sollten vorgestellt gewesen seyn, ist mit nichts zu erhärten, indem man bey diesen Völkern, wie bey vielen andern, von den Bildungen der Götter nichts gewust, auch keine bey Ankunft der Christen in diesen Ländern gefunden hat, obwohl andrer Nationen

b) s. unsere Geschichte der lettischen Kirchenlieder und ihre Sammlungen. Koppenh. 1751. in 4to p. 9.

c) Kelch. l. c. p. 27.

tionen Götzenbilder noch jetzo bekannt, auch zum Theil noch hie und da als traurige Merkmaale der ersten Finsterniß aufbehalten werden. Indessen muß man doch gestehen, daß ohngeachtet des Lichts des Evangelii, dennoch der Aberglaube und Abgötterey der alten **Curen** sich immerfort bey ihren jetztlebenden Nachkommen leider! fortpflanze, daß sie insgeheim ihre heilige Bäume, Steine und dergleichen, gottesdienstlich verehren, ihnen gewisse Opfer bringen, ihre Tagewählungen, Vogelgeschrey, Zeichendeutereyen beobachten, und mit mancherley Arten des Aberglaubens mehr, behaftet sind, daß man im finstersten Heidenthum weniger, als oft unter einigen dieser sogenannten Christlichen **Curen** davon annoch antreffen wird.

§. 7.

Auch kann man in diesen Gegenden keine Spuren finden, daß solchen Göttern einige Tempel wären erbauet worden, in welchen sie etwa ihre vermeynten Gottesdienste verrichtet [d]). Geweihete Wälder, Büsche und Haynen sind mehrentheils der Aufenthalt des abgöttischen Gräuels, bey

d) Paul Einhorn Beschreibung der lettischen Nation. p. 16.

bey sehr vielen andern Völkern gewesen e) als welche in der thörichten Ueberredung standen: es wären die Gottheiten darinn sonderlich gegenwärtig. Daß nun dergleichen auch in diesen Ländern gefunden worden f) ist ohne Zweifel; wie man denn vor einigen Jahren im Dadangschen in einem unter dem sogenannten Schluterberge liegenden und beschützten Thale einen den Götzen gewidmeten gottesdienstlichen Ort entdecket hat. Die Hochachtung vor dergleichen geheiligten Bäumen und Gehägen, ist ja leider noch unter dem einfältigen, und mit so vielem Aberglauben erfülleten Volke gar sehr anzutreffen. Besonders kamen ehedem die Eichen denen Alten zum Gottesdienste sehr bequem vor g) wie denn in Preußen die heiligen Eichen berühmt waren, unter denen die zu Romove vor allen den Vorzug hatte h) bey

e) Ceterum nec cohiberi parietibus Deos, nec in vllam humani oris speciem assimilari ex magnitudine coelestium arbitrantur. Lucos ac nemora consecrant, Deorumque nominibus appellant secretum illud, quod sola reuerentia videt. *Tacit.* in libr. de morib. Germ.

f) David Nerretter, Juden- und Heidentempel. p. 1045.

g) *Elias Schedius*, de Diis Germanis: Amstel. in 8uo Cap. 24 p. 345.

h) David Nerretter, im Juden- und Heidentempel, p. 1046.

bey der nicht allein die hauptsächlichsten Opfer geschahen, sondern auch der Vorsteher ihres Götzenwesens, samt seinen Helfern ihre Wohnungen hatten, die bey Verlust ihres Lebens wohl Acht haben musten, daß ihren vermeynten Gottheiten rechtschaffen gedient würde.

§. 8.

Eben dieser heidnischen Priester müssen wir denn auch hier gedenken. Ihr Oberhaupt und gleichsam ihr Hoherpriester war der vielbedeutende Krive, unter dessen Befehl und Anordnung alle diese Völker: **Preußen, Curen** und **Liwen** standen, i) und sich sonderlich in ihren abergläubi-

 schen

i) Im Lande Nadrauen war ein Flecken nach Rom genannt, Romove, daselbst wohnete ihr oberster Götzenpfaff Ewarte, Krilbe oder Kriwe genannt, den hielten sie für ihren Pabst, nicht allein die Preussen, sondern auch alle Unchristen, so in Litthauen und Esthland wohneten. Dieselben waren ihm alle unterthan, erbothen ihm große Ehre und Würdigkeit, und wo er in die Lande einen Bothen sandte, der sein Zeichen beweisete, den ehrten Könige, Fürsten und Herzoge um des Ewarts Krywe willen. Duisburg, alte Preuß. Histor. fol. 18. *Hartknoch.* in Dissert. de Curonum et Semgall. republ. pflichtet demselben in Ansehung Curlands vollkommen bey. Sine dubio Curlandi, cum fuerint eiusdem originis cum Prussis, eadem cum ipsis sa- cra

schen Gebräuchen nach ihm richteten. Bey andern, sonderlich preußischen Scribenten, wird er Kirwaita genennet. Er war ein Mann, dessen Ansehen wichtig genug, sonderlich da es sich über alle hier umherliegende Provinzen erstreckte. Daß er aber in seinem Amt und Würde Nachfolger gehabt, und gar nach schon eingeführtem Christenthum, ja bereits nach angebrochenem Lichte des Evangelii, zur Zeit des ersten evangelischen Bischofs Polenz sich ein solcher Oberpriester mit seinen Helfershelfern in Preußen, als ihrem eigentlichen Sitze, aufgehalten, auch mit ihnen ein wirkliches heidnisches Opfer verrichtet, um den nicht allzureichen Fischfang wiederum gesegnet herzustellen, welches, da es ruchtbar worden, über alle Opferer eine scharfe Kirchen- und Obrigkeitliche Züchtigung gebracht, wird von D. Schultz in seinem Preußischen Todestempel glaubwürdig einberichtet. Diesem gemeldeten Oberpriester waren nachgeordnet, die so genannten Waidelotten,

cra habuerunt, und was den, auch hier über die Curen herschenden Kriwe anlanget, erhärtet er gleichfalls, scribens: vera haec esse videbimus, si conferamus cum illis, quae de Liuonibus, (sub quibus etiam comprehendit Curones et Semgallos) habet *Balthasar Russow*, Part. I. Chron. Liu. p. 1.

lotten, Weideler, auch Sigenothen, welche bey den heiligen Eichen wohnen, und alles wohl in Acht nehmen musten, womit den Göttern konnte gedienet werden. Wie ihnen denn sonderlich oblag, ein immerbrennendes Feuer zu unterhalten, da es ihnen das Leben kostete, wenn sie es auslöschen ließen. Und es ist kein Zweifel, daß in denen zu solchem Götzendienst sich enthaltenden Ländern dergleichen Waidelotten mehr sich werden befunden haben, welche die Opfer hie und da verrichtet, indem man nicht so oft zu den heiligen Eichen wird gereiset seyn; die auch das Volk in der Art, den Göttern zu dienen, werden unterrichtet, auch dafür ohne Zweifel ihren guten Sold und reichlichen Unterhalt genossen haben. Gewiß sind solches eben dieselben, von denen der aus dem 11ten Säculo bekannte Adamus Bremensis berichtet, daß von ihnen unser Curland ehedem ganz angefüllt gewesen [k]).

§. 9.

k) Sed et aliae interius sunt insulae, quae subiacent Suconum imperio, quarum maxima est illa, quae *Curland* dicitur, iter octo dierum habens, gens crudelissima, propter nimium idololatriae cultum fugitur ab omnibus. Aurum ibi plurimum, equi optimi, diuinis auguribus atque Necromanticis omnes domus sunt plenae, qui etiam vestitu monachico

§. 9.

Wie der Begriff von einer Gottheit bey diesen und andern armen Heiden sehr schlecht war, so waren die Arten einer Verehrung auch gewiß höchst elend und unvernünftig. Ein immer zu unterhaltendes heiliges Feuer, die Ernährung einiger Schlangen und Kröten mit Milch, die in einem mit Getreidegarben umhängten großen Topf verwahret wurden [l]), allerley Räuchwerk von Wachs

nachico induti sunt. A toto orbe ibi responsa petuntur maxime ab Hispanis (intellige Gothos, Alanos, etc. qui ex his oris progressi in Hispania postea consederunt) et Graecis (intellige Russos) Curonis olim conterminos.) Hanc insulam in vita S. Ansgarii Chori nominatam credimus, quam tum Sucones tributo subiecerunt. *Adamus Bremensis* in libr. *de situ Daniae et reliquarum septentrionalium Regionum*. Cap. 223.

l) Vorzeiten hat sich dieses undeutsche Volk, wie auch noch wohl eines theils heimlich, großer Abgötterey gebraucht, die Sonne, Sterne, Mond, Feuer, Wasser, Ströme und schier alle Creaturen angebetet, Schlangen und böse Kröten vor ihre Götter gehalten, welche, wie ich zum Theil selbst gesehen, gar dick und aufgeblasen gewesen, und wenn man sie entzwey geschmettert, geschlagen oder geworfen, ein Haufen Milch aus ihrem Leibe geflossen. Darüber denn die alten zauberischen Breckin zu maaße gekommen, sich übel gehabt, und geschrieen: man pene

Wachs und Weyhrauch (welcher vorzüglich der hier zu Lande gesammelte Börnstein gewesen) das waren vornehmlich die Zeichen der göttlichen Verehrung. Hierzu kamen mancherley Opfer von Früchten und Thieren, ja wie es der Autor des oben §. 3. erwähnten MScti §. 116. anführt, so gar kleiner Kinder. Der Preußische Oberpriester opferte eine fette Sau, davon er etwas verbrannte, etwas in die See warf, das meiste aber mit den Anwesenden verzehrte, dazu denn weidlich getrunken wurde. Wie denn dieses die Liwen auch thaten. Denn da sie die christliche Taufe gleichsam wieder abwuschen und sich als neue Heiden bekannten, da braueten sie Meth und zechten, wie sie sonsten bey ihrem Götzendienste gewohnt waren, mächtig umher [m]). Wie sie sonsten noch

pene math, Ach meine Milchmutter! ohne was sie in heiligen Büschen, und in ihrer Verstorbenen Begräbniß vor Abgötterey und allerhand Narrenwerk gebraucht. vid. *Salom. Henning*. in seinem wahrhaften Bericht von Religionssachen im Curland. In fol. Rostock 1589. p. 8.9.

m) Eben waren die Christen, anstatt des ermordeten Bischoffs Bertholdi, einen andern aus Deutschland zu hohlen, hinweg, so kamen die treulosen Liwen aus ihren Badstuben, und wuschen sich mit dem Wasser des Dünastroms ab, unter folgenden Worten: hie

noch einen Bock mit sonderlichen Umständen zu heiligen gewohnt gewesen, und solches auch zur Zeit der Christlichen und Lutherischen Religion, im Jahr 1560. in der Herrschaft Memel ohnweit Königsberg verrichtet, ist aus Iodoco Wallichio und andern Schriftstellern bekannt [n]). Und wie viel andere Götzengräuel mehr würden hie nicht anzuführen seyn, wenn von diesen Völkern alles richtig wäre aufgezeichnet worden.

§. 10.

hie waschen wir nun das Taufwasser mit samt dem Christenthum durch das Flußwasser ab, rotten den angenommenen Glauben wieder aus, und schicken ihn den weggereisten Sachsen nach. Diese hatten auch bey ihrem Abzuge auf dem Ast eines gewissen Baums eine Figur, fast wie ein Menschenkopf eingeschnitzt, welchen die Liwen für den Gott der Sachsen hielten, und vermeynten, daß sie davon Ueberschwemmung und Pestilenz zu befürchten hätten. Sie braueten daher nach Art der Heiden Meet, soffen miteinander, nahmen nach gehaltener Berathschlagung den Kopf vom Baum ab, und bunden Hölzer zusammen. Auf diese legten sie den Kopf, als gleichsam der Sachsen Gott, und ließen ihn mit samt ihrem christlichen Glauben, denen nach Gothland Zurückgekehrten auf dem Meer nachschwimmen. vid. *Arndts* liefl. Chronik. Part. I. p. 20.

n) s. Simon Grunau, Preuß. Chronik. ao. 1520. it. *Coelest. Mistenta*, in Praef. ad Corp. Prut. Lit. a. b. it. Nerretter, Heidentempel, p. 1065.

§. 10.

Was ferner der ehemaligen heidnischen Curländer Festtage betrifft, so hat man von denselben eben so gar viel gewisses nicht erfahren können. Zweifels ohne werden sie ihre Feste, wie andere Heiden gehalten haben, in welchen sie ihre Götter und Göttinnen durch Bezeugung öffentlicher Gottesdienste verehret. Besonders ist wahrscheinlich, daß sie gleich denen benachbarten Preußen, mit denen sie, wie erwiesen, ein geistliches Oberhaupt hatten, den 22sten März dem Abgott **Pergrub** zu Ehren, imgleichen das Fest im Anfange der Erndte im August, und nach eingebrachten Feldfrüchten zu Ende des Octobers wiederum eins, feyerlich werden begangen haben. So viel ist aber vest und ausgemacht, daß zwo **Hauptfeste** bey ihnen im Schwange gegangen. Das eine [o]) feyerten sie im Monat October, da sie allerhand Vorrath an Essen und Trinken haben konnten, und dieses wurde genannt Wellalaik auch Semlicka, weil die Geister von ihnen auf der Erde und

o) Nerret. l. c. p. 1062. heißts: von diesen Festtagen zeuget Iohannes Lassicius, daß es auch zu seiner Zeit an etlichen Orten in Litthauen und Preussen gehalten worden, welches auch von Lief- und Curland bestätigt wird.

und von denen Früchten der Erde alsdenn gespeiset werden sollten. Dieses öffentliche allgemeine Fest der Seelenspeisung währete in die 4 Wochen, nehmlich vom 29sten Sept. bis an den 28sten October. Sie nenneten diese Tage gar ästerlich Gottestage, und wurde in denselben keine der gewöhnlichen Arbeiten von ihnen verrichtet, fürnemlich kein Getreide gedroschen: weil sie in der abergläubischen Meynung gestanden, daß das in diesen Tagen Gedroschene, zur Saat nicht dienlich sey, weil es nicht aufkommen, und in der Erde keimen soll, weil solches die Seelen der Verstorbenen verhinderten, und nicht zugäben, daß das in dieser heiligen Zeit gedroschene zum gehörigen Wachsthum kommen möge. Die Feyer dieses Festes selbst aber bestand darinnen: Sie bereiteten allerhand Speisen nach ihrer Landesart und gewöhnlichen Geschmack zu, und setzten dieselbe in eine ausgesonderte, sorgfältig gereinigte und warm gemachte Stube auf die Erde. Drauf trat nach eingebrochenem Abend der Hausvater mit einem brennenden Span, aus einem Kienstamm, welchen sie Pergel nennen, in solches Gemach, und rief mit lauter Stimme, seinen verstorbenen Eltern, Kindern, Brüdern, Schwestern, und andern Freunden, die er lieb gehabt, mit

mit Namen, lud selbige ein, und bat sie, sich an dem für sie bereiteten Essen und Trinken zu erquicken. Dabey standen sie in der vesten Einbildung, wenn der Hausvater, oder der den angezündeten Pergel hielte, einige solcher geruffenen Geister sähe, er dasselbe dato ohnfehlbar sterben müßte, wie er es gegentheils überleben würde, wenn das ganze Gastmahl ohne Erscheinung abgienge. Wenn nun ihrer Meynung nach die eingeladenen Seelen zur Gnüge sich gesättiget, hauete der Hausvater auf der Schwelle derselben Stube, seinen brennenden Pergel mit einer Axt entzwey, und gebot seinen unsichtbaren vermeyntlichen Gästen wiederum in ihre Oerter zurückzukehren, den Weg aber nicht über Aecker und Felder zu nehmen, damit nicht etwa die Saat von ihnen zertreten, und in dem künftigen Jahre eine Theurung verursacht werden möchte. Außer diesem allgemeinen Seelenspeisungsfeste, richteten die Letten auch für sich besondere an, bey jedem vorfallenden Begräbniße ihrer Todten, da sie ihren abgeschiednen Freund, ehe er noch begraben ward, zu guter letzt unter allerhand thörichten Cerimonien bewirtheten, oder nach dem Begräbniß bey ihrem Trauermahl ihn vor der Thür stehend, von neuem einluden, und währender Zeit sich selbst bey ihren

Tischen lustig machten, doch ohne ein Messer dabey zu gebrauchen, oder einen Wortlaut von sich hören zu lassen. Das andere Hauptfest unter ihnen, ist wohl dasselbe gewesen, für welchem Paulus Röm. 13, 13. so ernstlich warnet, und welches wie bekannt, vor Zeiten, die andern Heiden eben um dieselbe Zeit, dem unflätigen und schandlosen Abgotte Como, welcher ein Gott des Gefräßes und Gesöffes gewesen, gehalten. So wie diese, so begiengen die Letten p) auch dieses ihr Fest im Monath December in unsrer Christnacht, und des Abends zuvor auf eine gar abscheuliche Art, mit Tanzen, Springen, Singen und grausamen Geschrey, auch asotischem Fressen und Saufen, da sie denn von einem Hause zum andern mit solchem schändlichen und üppigen Wesen gegangen, und also dieselbe Nacht höchstverwerflich zugebracht. Sie gaben derowegen dem Christabend unter sich nur den Namen eines Tanzabends. Auch nennten sie den Abend dieses Heidenfestes Bluckwacker, d. i. des Blocks Abend, weil sie alsdenn gemeiniglich einen großen Block an basteнen Stricken herumzogen, und denselben nachmals unter vielem Jauchzen und Bezeugung thörichter Freude

p) *Einhorn*, Hist. Lett. p. 19.

Freude verbrannten. Und obgleich diese Gräuel in unsern Tagen fast gänzlich ausgerottet: so finden sich doch davon noch immer verhaßte Ueberbleibsel unter diesem Volk, da sie gemeinhin an diesem Abend ihre Tische reinlich decken, sie mit Speise und Trank wohl besetzen, unter dem Tische Salz streuen, auf dem Tische Lichter brennen lassen; sodenn sich zur Ruhe begeben, und den Morgen drauf alles mit vielen Freuden verzehren.

§. 11.

Wir können auch nicht umhin, einiger heidnischer Opferdienste Meldung zu thun, die bey den alten Curländern im Schwange gegangen. Von den Römern weiß man, daß sie dem Abgott Fauno ein Schaaf oder Lamm geopfert, daß ihre Heerden sicher wären, und er ihrem Vieh nicht schaden möchte. Horaz besingt diesen Opferdienst in der 18ten Ode des 3ten Buchs seiner Gedichte, gar artig. Die Curen führten sich in diesem Stück nicht weniger als verblendete Heiden auf. Sie opferten im Monath December, etwa um unsern Christtag, mit sonderlichen abgöttischen Cerimonien auf einem Creuzwege eine Ziege denen Wölfen auf. Denn sie rechneten den Wolf mit unter ihre Buschgötter, wie er

er denn noch heute von den undeutschen Mercha-wies und Merchdews genannt wird. Wenn dieses Opfer vollbracht war, rühmeten sie sich, daß das ganze Jahr kein Stück ihres Viehes von den Wölfen beschädigt worden, ob sie gleich mitten durch ihre Heerde gegangen, wie von solchem Sacrificio Lupino *Einhorn* in informatione gentis Letticae Cap. 3. Meldung thut.

Die heidnische Gewohnheit, durch Opfer pestilenzialische Seuchen abzuwenden, hat nicht weniger bey ihnen geherrschet. So bald eine Pest und allgemeines Sterben einbrach, traten ihrer viel zusammen, und legten einer soviel, wie der andere, Geld zusammen, und kauften dafür ein Stück Vieh. Davon opferten sie ihren Göttern, und das übrige verzehrten sie. Oder sie schütteten auch, einer so viel wie der andere, Getreide zusammen. Davon wurde gebraut und gebacken, und wenn sie denn unter heidnischen Cerimonien die Götter um Abwendung der Pestilenz angeflehet, frassen und soffen sie das Zusammengebrachte in guter Zuversicht der Erhörung, getrost auf. Sie nannten ein solches Pestopfer Sobar, d. i. ein zusammengelegt, oder von vielen zusammengebrachtes Opfer. **Einhorn**, l. c. berichtet, daß sie solches 1602. in der großen und geschwinden Pesti-

pestilenz, und bey abermal eingerissener Seuche 1625. gethan, und auch unter andere ausgesagt, sie wären bald im Traum, bald von einigen erschienenen Geistern ermahnet worden, sie sollten, wo sie anders von solchen Plagen befreyet werden wollten, solch Sobar und heidnischen Gottesdienst begehen.

Ueberdem opferte diese Nation auch einem bösen und abscheulichen Gott des Reichthums, den sie in ihrer Sprache Puke geheissen, auch ihn unter solchem heidnischen Sinn, noch heute also nennen. Dieser hat, ihrem Wahn nach, ihnen allerhand Gut und Vermögen zubringen müssen, welches er denen genommen, die ihm nicht gewöhnliche Ehre erwiesen. Der ihm ergebne heidnische Hauswirth hat ihn in einem ganz verborgnen, doch sehr saubern zierlichen, und reinlichen Gemach halten müssen. Niemand hat dieses Gemach betreten müssen, außer der Wirth, und den der Pucke sonst leiden mögen. Von allem Essen und Trinken hat ihm das erste zum Opfer gebracht werden müssen, und wenn darinn etwas versehen, oder er sonst nicht gebührend gehalten worden, ist der Hauswirth in Gefahr gestanden, durch ihn sein Haus und Hof angezündet und verbrannt zu sehen. **Einhorn** handelt davon ziem-

 lich

lich weitläuftig, doch auch pro more saeculi, in welchem er gelebt. Indessen obgleich von diesen und dergleichen Gräueln in unsern Tagen das Land merklich und größtentheils gereiniget, so ist es doch nicht ohne, daß dieselben noch bey einigen heimlich, nach wie vor, im Schwange gehen sollten.

§. 12.

Man sollte nun zwar auch die vornehmsten Stücke ihrer Religion untersuchen, aber man kann leicht denken, wie höchst elend und verdorben dieselben müssen gewesen seyn. Zwar haben sie, wie oben erwiesen, einen Gott geglaubt; was für verdorbene Begriffe sie sich aber von selbigem gemacht, können ihre erzählten Götzendienste wohl bezeugen. Indessen schienen sie überzeugt zu seyn, daß die Götter eine Wissenschaft von menschlichen Handlungen hätten, und selbige nach ihrem Willen einrichteten, wie solches aus ihren Wahrsagereyen und Erforschungen durchs Loos erhellet, da sie sich zu erkundigen suchten, was sie in einem oder dem andern Stück thun oder lassen sollten [q]).

q) Als man den Bruder Theodoricum, Cistercienserordens, nachmaligen Bischoff in Esthland den Götzen aufopfern wollte, ward das Volk zusammen berufen, und man befragte seiner Aufopferung wegen, die Götter durchs Loos. Man stellte eine Lanze hin, das Pferd trat zu; doch auf Gottes Verhängniß setzte es den Fuß voraus, der seine Erhaltung bedeutete. Dieser Bruder betete mit seinem Munde und mit seiner Hand segnete er. Der Wahrsager gab vor, der Gott der Christen säße dem Pferde auf dem Rücken, und rücke selbst den Fuß vor. Man sollte deswegen des Pferdes Rücken abwischen, damit dieser Gott herunter fiele. Da nun das Pferd hierauf den Fuß des Lebens wieder vorsetzte, wie vorher, so ward der Bruder dadurch beym Leben erhalten. Grubers, Origin. Liuoniae sacrae et ciuilis. p. 13.

Daß aber die um sie umhergelegenen Heiden Litthauer und Preußen, mithin auch die dazwischen gelegenen Curen, die Unsterblichkeit der Seelen, eine Auferstehung, oder doch eine Wanderung der Seelen in andre Körper, und ein ander Leben nach diesem Leben geglaubt haben, davon siehe Liefländische Chronik, p. 41. wo sonderlich merkwürdig ist, daß 50 litthauische Weiber um des Todes ihrer Männer willen sich erhenket, weil sie geglaubet, sie würden in jenem Leben gewiß bey ihnen seyn. Welches auch noch mehr aus ihren am Monat October gefeyerten Seelenfesten zu erhärten, da sie allerley Speise zugerichtet, dieselbe in einer Stube, die dazu ausgesondert, fein ausgeheizet, und wohl ausgekehrt gewesen,

auf die Erde hingesetzt, sodenn der Hauswirth selbst auf den spåten Abend hineingehen, das Feuer halten, und die Verstorbenen, aber nehmlich seine Vorfahren, Eltern, Verwandten, Kinder, und andre seine Angehörige, mit Namen rufen müssen, daß sie kommen, essen und trinken möchten [r]). Håtte man überdem Gelegenheit, oder wollte sich die Mühe geben, die Gebråuche, Einbildungen und Erzåhlungen des gemeinen Lettenvolks genauer zu untersuchen: so würde man gewiß noch manches von den Lehrstücken ihrer heidnischen Vorfahren entdecken können, da sie bis auf den heutigen Tag, Messer, Nadel, Zwirn, Bürsten ihren Todten in den Sarg mitgeben, auch sonsten noch manche Ueberbleibsel des ehemaligen Un- und Aberglaubens hegen.

§. 13.

Zu unserer heidnischen **Curlånder** Gebråuchen ist noch sonderlich das Verbrennen der Todten zu rechnen. **Einhorn**, ein sonst sehr bewåhrter Durchforscher der Geschichte Curlands, schweiget davon nicht allein gånzlich, sondern er setzt unter den alten **Curen** das Begraben in die Erde veste.

r) *Einhorn*. l. c p. 51. it. *Hanau* de Silicerniis veterum Curonorum.

veste. Er erzåhlet uns, wenn sie gestorben, wåren sie in den Kleidern, welche sie in ihrem Leben getragen, vollkömmlich, die Mannspersonen in ihren Manns- und die Weiber in ihren Weibskleidern eingekleidet gewesen, und håtten die ihrigen ihnen Geld oder was sie sonst an Geråth gehabt, beygelegt, damit sie in jener Welt, wie sie das ewige Leben geheissen, Zehrung håtten, und sich erhalten könnten. Dabey håtten die ehemaligen Letten ihre Todten nicht sowohl gezieret, und so sorgfåltig verwahret, sondern sie im Walde, oder weiten Felde vergraben, und sich nichts draus gemacht, wenn sie auch bisweilen von den wilden Thieren wåren aufgegraben und zerrissen worden [s]). Es scheint aber, als habe **Einhorn** bey dieser Nachricht nicht bis in die åltesten Zeiten zurückgesehen; denn zu geschweigen, daß die Curen mit denen Preußen, so wie andere, also auch diese Gebråuche der Todtenverbrennung werden gemein gehabt haben [t]) so beweisen solches unwidersprechlich die noch hie und da im Lande sichtbaren heidnischen Grabhügel, und die darinnen ent-

s) *Einhorn*. l. c. p. 49.

t) *Hartknoch*. Preuß. Chronik. Cap. 12. p. 183. it. *Lilienthals* erlåutertes Preußen, Tom. 4. p 79. seq.

weder bey ihrer ohngefähren, oder mit Fleiß angestellten Eröffnung angetroffene Urnen, wie ich denn selbsten einige Stücke von solchem Aschentopfe, der von ganz gemeinem und groben Thon fast Daumen dick verfertigt gewesen, und hier zu **Libau** ohnweit der alten Kirche, nebst andern in einem Heidenbegräbniß mit verbrannten Todtenknochen und Hirnschädeln, gefunden worden, besitze. Ja daß solch Verbrennen bey dem Anfange des Christenthums in hiesigen Landen noch Gebrauch gewesen, zeigen **Arndts** verdeutschte origines Liuoniae, p. 70. da die **Esthen** nach einer von den **Liwen** erlittenen großen Niederlage ihre Leichen zusammen gelesen, solche verbrannt, und nach ihrer Art, das Leichenbegängniß mit Wehklagen und Schwelgen gehalten; daher nach eingeführtem Christenthum, die ersten christlichen Lehrer die Verordnung machten, daß dieses heidnische Verbrennen künftig nachbleiben, und die Verstorbenen in die Erde auf den Kirchhöfen begraben werden sollten, als welches Gesetz schon **Carl der Große** den bekehrten Deutschen gegeben hatte.

§. 14.

Und in solchem kläglichen Religionszustande sind diese Länder sehr lange bis auf die Ankunft der Deutschen geblieben. Denn da diese in der Gegend,

Gegend, wo nun **Dünamünde** lieget, ankamen, fanden sie, wie **Russau** schreibet [u]) ein böses heidnisches Volk. Doch die Weissagung, daß **Japhet** in den Hütten Sems wohnen, und seine späte Nachkommen zu der wahren Erkenntniß Gottes gelangen sollten, ward endlich auch an den Curländern erfüllt, und dasselbe diesen heidnischen Völkern, obgleich nach der damaligen Art des Pabstthums ziemlich dunkel und verdorben, geoffenbahret. Es endet sich also hie die erste finstere Zeit der **Curischen Geschichte**, und es folgt ein Zeitraum, in welchem wir sichrere und gewünschtere Nachrichten von der Kirche dieses Landes zu geben, im Stande sind.

u) *Balthasar Roussow,* Liefl. Chronik. fol. 3. Part. I.



Das

Das zweyte Kapitel,

von

dem Zustande der Religion in der mittlern Zeit.

§. 1.

Noch herrschete in Liefland, und auch in dem gleich dran gelegenen Semgallen und Curland, das blinde Heidenthum, als nach der göttlichen Vorsehung, dieser beträchtliche heidnische Strich Landes Ao. 1157 oder 58. durch Christen und Deutsche, die ihrem Gewerbe nach Kaufleute waren, entdeckt wurde. Lübeck und Bremen streitet sich um die Ehre dieser Entdeckung, ob es gleich nicht unwahrscheinlich, daß bereits vor ihnen andere Deutsche in diese Länder gekommen, die, da sie groß, weitläuftig, und fruchtbar, denen ältern Seefahrern nicht gänzlich dürften unbekannt gewesen seyn, wie denn Adamus von Bremen schon allein erweisen kann, daß die Deutschen lange vorher nach Samland in Preussen, nach Curland, ja nach Esthen- und Ingermann-

mannland, gefahren seyn [a]). Die damaligen Ankömmlinge aber waren Niedersachsen, und nicht sowohl Lübecker, sintemal Lübeck in der Zeit, so zu reden, noch in der Wiegen lag, und ihr Handel erst manches Jahr hernach in beträchtliches Aufnehmen kam; als vielmehr Bremer, wie solches nicht allein Russow, sondern auch Gruber, dem es an guten Nachrichten nicht gemangelt, mit überzeugenden Gründen erhärtet. Es wurden diese bremischen Kaufleute durch Sturm verschlagen, durch den Sund, oder Meerenge zwischen Domsneer und der Insel Oesel, in den sogenannten Kessel, oder das Gewässer, wo die Düna in die See fällt, oder den Sinum Rigensem, getrieben, und in der Gegend, wo Dünemünde lieget, anzulanden genöthiget. Ihre erste Ankunft war dergestalt in dem Ausfluß der Düna, in der Gegend, wo die Liwen wohneten. Zur Rechten hatten sie die Semgaller, und nächst diesen die Curen. Diese und die gegenüber liegenden Oeseler, waren gewiß nicht die besten Wirthe, bey denen sie als Fremdlinge einzukehren genöthiget wurden. Ihre Aufnahme war also auch nicht die beste. Sie wurden von diesen Heiden über-

a) *Adamus Bremensis*, Libr. 2. Cap. 13. it. von der Lage Dännemarks. n. 75. 77.

überfallen, und ihrer Güter beraubt. Indessen wehreten sie sich bestmöglichst, und erschlugen viele der Ungläubigen [b]). Endlich ward doch zwischen ihnen ein Friede und Vertrag geschlossen, den beyde Theile mit einem Eide bekräftigten, ob er gleich von Seiten der Heiden, denen diese neuen Gäste zu gefährlich schienen, gar bald wieder gebrochen wurde.

§. 2.

Indessen sahen die Deutschen gar zu wohl, daß die Gelegenheit dieses Landes Ihnen sehr zuträglich sey. Sie suchten daher, sich einen gewissen Sitz darinn zu verschaffen. Sie schifften wieder nach ihrem Lande, und kamen mit frischen Gütern und Waaren zurück, auch viele andere Kaufleute mit ihnen, welche sonder Zweifel durch Umsatz ihrer Waaren mit den Einwohnern einen guten Gewinn zu machen, werden gewußt haben. Zum Behuf dessen sorgten sie zuförderst für eine sichere Wohnung und Niederlage. Sie baueten bey der Düna eine Burg oder verwahrtes Haus, und nannten es Vxkull, nach diesem ein anderes, Dahlen genannt, und da dieses die Heiden friedlich zuließen, faßten die Deutschen zuerst vesten Fuß,

b) Balthasar Russow, Liefl. Chronik. fol. 3. P. I

Fuß, und wurden nachgehends die sämmtlichen Einwohner, obgleich nicht ohne großes Blutvergießen auf beyden Seiten, von ihnen allmählich unter das Joch gebracht.

§. 3.

Doch aber verflossen noch manche Jahre, daß die Deutschen hieher ihren Handel getrieben, aber doch zur Einrichtung einer wirklichen Herrschaft und Einführung der christlichen Religion keine eigentliche Anstalt gemacht hatten [c]). Zwar richteten nach Chytraei Bericht schon Anno 1170. die bremischen Kaufleute allda ihren Kirchendienst an [d]) weil sie aber solches mehr aus der Absicht thaten, hie etwas sicherer zu handeln, als die Nation selig zu wissen, ward auch an die Ausbreitung des Evangelii wenig gedacht, bis endlich um das Jahr Christi 1186. Meinhard, ein christlicher Lehrer, in einer Gesellschaft von Kaufleuten unter der einzigen Absicht, den Namen Christi auszubreiten, nach Liefland kam, und sogleich jenseit der Düna das Christenthum einzuführen, einen

c) Der Autor der liefländ. Chronik zählt solcher Jahre sieben und sechzig p. 208. §. 9.

d) *D. Chytraeus*, Sax. I. p. 16. it. Gottfr. Arnolds Kirchen- und Ketzerhistorie. p. 343.

einen gesegneten Anfang machte. Es ist also billig, diesen Mann, als den ersten Lehrer Curlands zu verehren, weil das von ihm gepredigte Evangelium von Christo auch diese Gränzen erfüllet, und die Curischen Heiden durch seine Nachfolger im Lehramt, damit sind beseliget worden. Sein Stamm- und Geschlechtsname bleibt unbekannt, so viel aber ist erweislich, daß er ein Priester aus dem Orden des H. Augustinus, aus dem Kloster Segeberg im Bremischen gelegen, gewesen sey. Ein merklicher Umstand vor diese Länder! Ein Priester des Augustinerordens führt Liefland und Curland am ersten zum Christenthum, und in folgender Zeit, wird das von einem andern Augustinermönch, nehmlich D. Martino Luthero von denen päbstlichen Menschensatzungen gereinigte Christenthum auch diesen Ländern mitgetheilet.

§. 4.

Die Zeit der Bekehrung zu Christo in diesen Landen fiel dergestalt in den Jahren ein, da in der Christenheit selbsten noch alles sehr verderbet war, und dazu noch die römische Kirche im höchsten Ansehen und der furchtbarsten Macht stand. Die Gewohnheiten und Lehrsätze der damaligen Zeiten führten unsere Curländer nebst der Erkenntniß und dem

dem Dienst des einigen wahren Gottes auch auf die Verehrung anderer Heiligen. Sonderlich wurden diese Länder ganz und gar der h. Mutter Gottes, Maria, gewidmet [e]), und als ihr wahres Eigenthum, das sie in ihren besondern Schutz genommen, angesehen. Alle glückliche Zufälle vor die Christen, alle Niederlagen der Heiden, überhaupt alles und jedes wurde der Vorsorge, der Hülfe und dem Schutze der Maria zugeschrieben [f]). Die Hauptfahne, des ohnedem der Maria gewidmeten Ordens, prangete mit ihrem Bilde. Sie war das größte Kleinod desselben. Sie wurde von einem Lande zum andern mit großer Andacht und Pracht umher getragen, und man bildete sich sichere Siege ein, wo dieselbe zugegen war [g]). Man sahe also zwar ein Christenthum, aber

e) Darum auch der Heermeister des Schwerdbrüderordens einem neuen Ritter das Schwerd mit diesen Worten überreichet:

Dies Schwerd empfang von meiner Hand,
Zu schützen Gottes und Marien Land.

Kelch. l. c. p. 54.

f) vid. Lob der h. Maria, die ihr Liefland wider feindliche Anfälle beschützt. Grubers liefl. Chronik. p. 169.

g) Anno 1207. ward die Fahne der h. Jungfrau Maria, von den Liwen, Letten und Deutschen

in

aber ein annoch sehr verstelltes. Abgötterey und Aberglauben hatten noch allerwegen ihre Nahrung. Menschensatzungen waren die Führungen des Volks, und es konnte bey sothanen Verfassungen, um die wahre Erkenntniß Gottes, um seinen lautern Dienst, und ein rechtschaffenes christliches Leben, das aus dem Glauben herrühren muß, wohl nicht anders, als elend und finster aussehen.

§. 5.

Die erste Grundlage und folgende Ausbreitung des Christenthums allhie geschah gleichfalls nicht auf die rechte, von Christo, seinen Aposteln und den ersten Lehrern der christlichen Kirche gebrauchte Art. Man verfuhr nach den aus Rom hergebrachten Lehrsätzen und Uebungen. Man unterwies die armen **Liwen** und **Letten** zwar einigermaßen von dem wahren Gott, und unserm großen Erlöser Jesu Christo; allein nicht so rein, und zulänglich, als es die Sache der Seligkeit erfordert. Dabey gieng man mit dem Sakrament der heiligen Taufe mehrentheils sehr unbedachtsam zu Werk. Man beruhigte sich damit, es

in Ungannien getragen, und also nachgehends unter alle Esthen und herumliegende Völker. l. c. p. 67. 68.

es sey gnug gethan, eine große Menge der armen Heiden getauft, und also die christliche Gemeine vermehrt zu haben, ob solchen Getauften gleich die Absicht, der Nutzen, und die Verbindlichkeit der Taufe immer eine ganz unbekannte Sache blieb. Hierzu kam das Uebelste, daß man dieses alles unter der Gewalt der Waffen that, die überwundenen dazu mit großer Strenge nöthigte, welche denn aus Furcht des Todes sich auch dazu erklärten, und so weg taufen ließen. Was aber solches für traurige Folgen gesetzt, wie öfters diese gezwungen Getaufte, vom Christenthum wieder abgefallen, und wo sie gekonnt, die Christen nur mit desto größerer Wuth bekrieget, die Lehrer gemartert und erschlagen, die Kirchen geplündert, und zerstört, und in dem bittersten Haß gegen die christliche Religion dahingefahren, ist aus mehr, als einem Geschichtsbuche dieser Völker betrübt genug zu ersehen.

§. 6.

Doch wir müssen den Anfang und Fortgang des Christenthums in der Ordnung der Zeit betrachten. Es ist demnach besagter **Meinhard**, sechs und zwanzig Jahr nach der ersten Ankunft der Kaufleute, in **Liefland** angelanget, und zwar an der **Düna**: hat auch die erste Kirche zu Vxkull

kull gebauet, und dabey ein kleines Convent von Mönchen seines Ordens errichtet. Er war ein frommer und bescheidner Mann, der deswegen bey den Heiden gar wohl gelitten war. Die Absicht seiner Hieherkunft suchte er gar genau zu erfüllen, nehmlich, das Christenthum zu pflanzen. Zudem predigte er dem Volke, wo er nur konnte, fleißig. Es war auch seine Bemühung gleich anfangs nicht ohne Seegen, zumal, da er bey den damaligen Vornehmen des Landes sich sogleich um einen Zugang bemühete, und solchen auch erhielt. Die Liwen waren der Zeit, einem rußischen Könige, **Wlodomer** von **Polocz** an der **Düne** gelegen, zinsbar. Dieser König war schon ein Christ, und zwar nach den Grundsätzen der griechischen Kirche. Den gewann **Meinhard**, und fieng unter dessen Erlaubniß und Schutz die Predigt des Evangelii getrost an. Er nahm auch das Gemüth **Cobbe**, eines der Vornehmsten im Lande, gar bald ein, durch welchen, besonders da er von ihm getauft worden, seine Unternehmungen recht sehr befördert worden. Drauf wandten sich **Ylo** und **Viero**, so allem Vermuthen nach, auch vornehme **Liwen** waren, nebst andern mehr, zum Christenthum. **Meinhards** Anstalten, wurden unter diesen günstigen Anblicken der Vorsehung täglich fruchtbarer, auch furchtbarer.

Er war schon im Stande mit den Heiden Krieg zu führen, und Schlösser zu bauen, wie er denn das bisherige hölzerne Vxkull von Steinen aufführte, welches die benachbarten **Semgallen** lächerlich gnug mit Stricken und Schiffsthauen in die **Düna** zu ziehen, und also zu versenken vermeynten [h]). Die **Curen** und **Oeseler** widersetzten sich ebenfalls dem angehenden Christenthume heftig. **Meinhard** ließ sich aber an seinem einmal angefangenen Werke nicht hindern. **Russow** erzählt: Meinhard wäre deßwegen mit dem bekehrten Cobbe nach **Rom** zum Pabst **Alexander dem dritten** gereiset, welcher ihm allen Beystand versprochen, und zum Bischof dieser Länder verordnet [i]). **Kelch** will: er sey nur nach **Bremen** zum dasigen Erzbischof und Domkapitel, dieser Angelegenheit wegen gereiset [k]). Die alte **liefländische Chronik**, so Herr **Gruber** ausgegeben, meldet von dieser Reise Meinhards nichts, wohl aber, daß ihn die **Liwen** aus Furcht, er möchte mit einer ganzen christlichen Armee zurückkommen, durchaus nicht wollen

h) Grubers liefl. Chronik, p. 7.
i) Russow, liefl. Chronik, fol. 3.
k) Kelch, p. 46.

wollen aus dem Lande lassen[l]). Cobbe sey gegentheils allererst zu Bischof Alberts Zeiten mit Diedrich, dem bekannten Ordensbruder nach Rom gezogen[m]). Aber gnug! Meinhard ward von Rom aus (in welchem Jahr bleibt wohl ungewiß, obgleich gemeinhin das 1170ste angegeben wird) zum Bischofe verordnet[n]). Sein treuer Mitar-

l) Grubers liefländ. Chronik. p. 12.

m) Wie gnädig der Pabst diesen bekehrten Cobbe zu Rom empfangen, ihn geküßt, sich um den Zustand der Heiden erkundigt, ihm 100 Goldgülden zum Geschenk gegeben, und mit einer solennen Benediction von sich gelassen, siehe l. c. p. 35.

n) Dieser Priester Meinhard, zog übers Meer zu dem Pabste, daß er einen Bischof in Esthland senden wollte. Mit dem Priester zog auch Cebbe, und andere Christen mehr. Als sie nun gen Rom kamen, fragte sie der Pabst viel von Gelegenheit und Gestalt des Landes, was für Volk und Lande darum liegen, u. s. w. Solches alles vermeldet der Priester Meinhard dem Pabst, sprechende: Es sind große mächtige Länder, und wohnet viel Volks drinnen. Ein Land heißt Litthauen, ist groß und mächtig, dabey liegt noch eins: Semgallen, und ist ein böses heidnisches Volk. Noch eins ist genannt, die Lotten, und dabey ein Ort des Meeres, daran ist ein Land gelegen: Curland, ist bey 50 Meilen lang, hat ein sehr böses Volk. Darnach ein Land, der Oeseler Land genannt, ist ein Werder oder Insel im Meer: derselben Leute pflegen den Christen Kaufleuten ihre Güter

beiter war sonderlich der kurz genannte Diedrich, ein Bruder des Cistercienser Ordens, der auch von ihm heimlich, als ein Bote, an den Pabst, geschickt worden. Uebrigens hatte Meinhard bey seinem Bekehrungswerke von den Liwen recht schwere Verdrießlichkeiten. Er litte und überwand aber alles, bis er sein ihm sauer genug gewordenes Leben Anno 1196. endigte[o]). Da er denn in der von ihm zuerst gestifteten Kirche zu Vxkull, andere wollen zu Kerkholm, begraben worden; wiewohl seine Gebeine bey Verlegung des Erzbisthums nach Riga, wieder gehoben, und in dasiger Domkirche beygesetzt worden. Auf sein Grabmaal hat die Dankbarkeit folgende Schrift setzen lassen:

Hac sunt in fossa *Mainardi* Praesulis ossa
Nobis primo fidem dedit annis quatuor idem.
Actis millenis, centenis, nonaquegenis
Annis cum senis, hic ab his it ad aethera poenis.

ter zu nehmen. Dabey ist noch ein Land, genannt die Eisten, und noch eins, genannt die Liwen. Als nun der Pabst Innocentius XI. solches vernahm, ward er froh, und machte diesen frommen Meinhardten, zum Bischofe, befahl ihm ferner zu predigen, und das beste zu thun. Das geschah 1170. Waißel. Curl. Hist. fol. 54.

o) Grubers liefl. Chronik. p. 9. 15.

§. 7.

Nach Absterben des Bischof **Meinhards** bemühete sich die gesammlete und bereits ziemlich angewachsene christliche Gemeine dieser Länder um einen tüchtigen Nachfolger im bischöflichen Amte, und sie erhielt solchen durch Vorsorge des Erzbischofs zu **Bremen** in der Person **Bertholds**, eines bisherigen Abts in dem Kloster **Lockum**, anno 1197. Dieses **Loccum** war dazumalen ein berühmtes Cistercienser Kloster, fünf Meilen von **Hannover** gelegen, ist auch heute noch ein ansehnliches lutherisches Kloster, dessen Abt unter den Landständen des **Fürstenthums Calenberg**, als ein Prälat die Oberstelle hat. Das Kloster aber ist mit evangelischen Conventualen besetzt, die hernach zu denen Kirchenämtern im **Hannöverschen** befördert werden, oder wenn sie dazu nicht Belieben haben, beständig im Kloster bleiben können. Dieser Ort gab Liefland den zweyten Bischof; aber es gieng mit der Bekehrung der Heiden zu seiner Zeit sehr schlecht und mißlich zu. **Berthold** reisete bald zum Pabst, und erhielt von ihm eine Bulle, das Kreuz zu predigen [p]). Er

warb dadurch in Sachsen viel Volk zusammen, kam damit in Liefland an; ward aber von den **Liwen**, die vom christlichen Glauben durchaus nichts ferner wissen wollten, als ein Feind angesehen, und da er überdem zur Erbauung der Stadt Riga schritt [q]), kam es zwischen ihm und den **Esthen** zu einer blutigen Schlacht, in welcher er das Unglück hatte, von einem mit Namen **Ymant**, hinterrücks mit einer Lanze durchstochen, und sodenn von zween andern von Gliedchen, und sodenn von zween andern von Glied zu

p) Das Kreuz predigen, hieß damals soviel, als die Leute, sonderlich reiche und vornehme ermahnen, einen Zug in ein heidnisches Land auf ihre Kosten zu thun, um solches den Ungläubigen zu entreissen, und sie, wo möglich, zu Christen zu machen: wobey die mitgesandten Prediger solches als ein heiliges und verdienstliches Werk anzupreisen nicht ermangelten. Diejenigen, die sich nun dazu bereden ließen, wurden an ihren Kleidern mit einem aufgehefteten Kreuze bezeichnet, und der ganze Zug hieß alsdenn eine Kreuzfahrt. Die berühmteste war nach dem gelobten Lande. Die folgende, nach Liefland und den dazu gehörigen Ländern. Denn weil die Stimme des Pabstes damals als eine Götterstimme galt, so machten sich ungemein viele Menschen, sonderlich aus **Niederdeutschland**, von Fürsten, Grafen, Edlen, und Bürgern auf, welche mit nicht geringer Mühe und Kosten hieher reiseten, und die blutigsten Kriege führten. Diese wurden hernach **Pelegrimen** oder **Pilgrimme**, Peregrini genannt. Das Land aber fiel ihnen endlich doch zur Beute zu.

q) Russow Liefl. Chronik. fol. 4.

zu Glied zerstückt zu werden. Das geschah anno 1198. den 24 Jul. und da **Meinhard** als ein Bekenner gestorben, so starb **Berthold** als ein Märtyrer, davon man noch den Gedächtnißvers hat [r]):

Hasta necans anno,| Bertholdum Liua secundo.

Er ward in der Kirche zu Vxkull begraben. Hatte es nun in den zwey Regierungsjahren dieses Bischofs mit der Ausbreitung der Kirche schlecht fort gewollt: so fehlte es nicht viel, daß das wenige Christenthum in diesen Gegenden nach seinem Tode völlig wäre ausgerottet worden.

§. 8.

Besser gieng es unter seinem Nachfolger, welcher war **Albert, Herr von Apeldern** [s]), einer von den Domherren zu **Bremen**. Dieser verwaltete sein Bischofthum 28 Jahr, und in der Zeit ist das Christenthum, doch mehrentheils mit Gewalt der Waffen sehr ausgebreitet worden. Er ward 1198. zum Bischofe von Liefland eingeweihet, und 1204. zu Rom vom Pabst Innocentio dem IIIten dazu bestätiget [t]). Er that manche Reisen

r) Grubers Liefl. Chronik. p. 19.

s) l.c. p. 197

t) Russow Liefländ. Chron. fol. 4.

Reisen nach Deutschland, und kam allemal mit einer Macht zurück, die seinen bischöflichen Stuhl unterstützte. Zur Erbauung vieler Kirchen und Klöster wendete er allen Fleiß an, fürnehmlich aber bauete, und machte er den Ort Riga im dritten Jahr seiner Regierung, und also anno 1200. zu einer Stadt, in welche auch nachgehends der bischöfliche Sitz verlegt wurde [u]). Eben dieses diente dem Christenthum zu einer gar großen Beförderung: denn zu geschweigen, daß die Christen hie in der Stadt eine sichere Wohnung gegen die Anfälle der Heiden hatten, so wurde sie auch von lauter Deutschen und bekehrten Christen angelegt und bewohnt, durch deren Umgang die Heiden je mehr und mehr zum Christenthum konnten bewogen werden. Um eben diese Zeit machten die Curländer einen Frieden mit diesem Bischofe, und bestätigten ihn nach heidnischer Art, mit Schlachtung gewisser Opferthiere, welches auf selbige Art auch von den Semgallen geschahe [x]). Dieses ist ein Beweis, wie wenig geistliches Licht in Curland geschienen, obgleich schon in Liefland der dritte christliche Bischof regierte. Indessen stifftete **Albert**, sowohl die

u) Christian Kelch Liefländ. Geschichte, p. 51.

x) Grubers Liefl. Chron. p. 30.

die Zahl der Gläubigen zu vermehren, als auch die Kirche unter den Heiden zu erhalten, einen Orden, dessen Glieder **Brüder des Kriegs Christi**, auch **Schwerdtträger** genennet und vom Pabst nach der Ordensregel der **Tempelherren** eingerichtet wurden [y]); auch sandte er anno

y) L. c. p. 31. Die ersten Regenten dieses Landes waren zugleich Bischöfe und Priester. Ihnen aber, weil sie des Kriegswesens nicht erfahren und der andere Bischof Berthold, in einem Treffen umgekommen, wurde bald eine Kriegesgesellschaft, oder ritterlicher Orden zugesellet, die sich Brüder des Kreuzes Christi, oder auch Schwerdtträger nannten, weil sie auf ihren Ordenskleidern nebst dem allen Orden gemeinen Kreuz, noch ein Schwert trugen, zum Zeichen, daß sie mit der größten Tapferkeit das Christenthum durch das Schwerdt ausbreiten, und vertheidigen wollten (da doch Christi Reich nicht durchs Schwerdt und mit Gewalt will ausgebreitet seyn) Diese durften nicht heyrathen, vor sich keine eigenthümlichen Güter besitzen, mußten ihren Obern gehorsam seyn, und die Ungläubigen stets bekriegen. Ihr Vorgesetzter hieß der Meister, sie aber unter einander alle Brüder. Anfangs konnten Bürgerliche und Edle in diese Gesellschaft kommen, wie denn vermuthlich die ersten hiesigen Ritter Bürgerssöhne aus den Städten: **Bremen**, **Lübeck** und andern niedersächsischen Orten gewesen sind. Nachgehends aber konnte keiner dazu gelangen, der nicht ein guter von Adel, und seine Ahnen zu beweisen, im Stande war. Die Häupter und Meister dieses Schwerdt-

anno 1202. **Dietrichen** von Yorcide, nebst dem bekehrten Caupo nach Rom, und empfieng von da

Schwerdtordens waren eigentlich die Regenten dieser Länder. Des ersten Ordensmeisters Name, ist nirgends zu finden, da doch sicher genug, daß der obwohl schwache Orden, dennoch nicht ohne Oberhaupt gewesen sey. Der andere Ordensmeister hieß Vinno, erwählt 1204; und anno 1208. von einem ungetreuen Ordensbruder **Wigbert** mit einer Streit-Axt ermordet. Der dritte Meister hieß Volgoin. Dieser war, nach dem Zeugniß aller Liefländischen Scribenten, aufrichtig, rechtfertig, und seinem Orden ungemein getreu. Er reisete des Ordens wegen nach Rom, hielt sich im Kriege wider die Ungläubigen tapfer, und erlangte unterschiedne Vortheile, bauete auch das Schloß Atzel und Hasenpoth. Besonders da er sahe, daß die Schwerdtbrüder vor sich, ihren vielen Feinden nicht gewachsen waren, bemühete er sich weislich, bey dem Hochmeister des deutschen Ordens, Herrman von Salza, der damals zu **Venedig** residirte, ganzer 6 Jahre drum, daß die Schwerdtträger mit diesem möchten vereinigt werden, als welche damals in Preußen, und folglich in der nächsten Nachbarschaft schon gar mächtig waren. Er konnte aber damit nicht zu Stande kommen, weil der König in **Dännemark**, der sich in **Ehstland**, sonderlich zu **Reval**, eingedrungen hatte, ihm zuwider war, sondern mußte diese nützliche Verbindung seinem Nachfolger überlassen. Denn es wandte sich nach seinem Absterben, Gerlach Fuchs, ein Ordensbruder, an den Pabst, und suchte das Werk durch dessen Hülfe zu vollenden. Es glückte

da aus, das päbstliche Geschenk einer Bibel, so mit des Pabsts Gregorii eigner Hand geschrieben war. Uebrigens erweiterte er die Kirche hiesiger Orten so viel möglich war, unter beständiger Abwechselung der Kriege und des Friedens, bis er selbsten anno 1214. auf das Kirchenconcilium nach Rom reisete. Er gab allda in eigner Person, von den Drangsalen, Kriegen, und Anstalten der Kirche in Liefland Nachricht. Er redete den Pabst an: Heiliger Vater! wie du das Land Jerusalem, welches das Land des Sohnes ist, nicht aufhörest, mit dem Eifer deiner Heiligkeit in Pflege zu nehmen: also sollt du auch Liefland, welches das Land der Mutter ist, und durch Bemühung deines Trostes bisher unter den Heiden

glückte ihm auch, und der Pabst willigte nicht allein in sein Begehren, sondern kleidete auch denselben nebst einem Bruder Johannes, in den Orden des deutschen Hauses ein, gab ihm einen weißen Mantel mit einem schwarzen Kreuze, und legte denen in Liefland befindlichen Brüdern ernstlich auf, daß sie dergleichen sich auch bedienen, und in allen Stücken den Regeln des deutschen Ordens sich gemäß bezeugen sollten. Sie mußten auch hernach eine geraume Zeit unter der Oberaufsicht des Hochmeisters in Preußen stehen. Ihr besonderes Oberhaupt, ward der Heermeister genannt, und sind derselben nach der Vereinigung 46. gewesen, deren Namen und Leben aus der Geschichte bekannt sind.

den erweitert worden, nicht trostloß lassen. Und er bekam vom heiligen Stuhl die Antwort: Wir wollen das Land der Mutter mit gleichem Eifer unserer väterlichen Vorsorge allezeit so erweitert wissen, als das Land des Sohnes [z]). Mit dieser guten Versicherung war aber dennoch nicht alles ausgerichtet: sondern Albert bekam nach diesem noch alle Hände voll zu thun. Die Kirche hatte vor denen Russen und Litthauern, auch innwendigen Feinden, nur wenig Tage Ruhe, bis diese Verfolgungen endlich allmählig aufzuhören begonnten, es von 1224. an, in Ausbreitung des Evangelii ungehinderter zu gehen anfieng, und Albert endlich anno 1229. durch ein gutes Lebensende seinen Bischofsstab gesegnet niederlegen konnte [a]).

§. 9.

Nach Alberts Tode ward vom Erzbischof und Domkapitel zu **Bremen**, **Albrecht Saurbeer**, ein Scholasticus dasiger Kirche, zum Bischofe in Liefland gewählet und geweihet; die rigischen Domherren und Stände aber, die da in diesem Fall von dem bremischen Erzbisthum

z) Grubers Liefl. Chronik. p. 120.
a) ibid. p. 215. not. g.

thum nicht mehr abhängig zu seyn glaubten, erkohren einen andern, nehmlich Nicolaum von Medebork, oder Magdeburg, einen ihres eigenen Kapitels, welcher auch, als diese Sache nach Rom kam, anno 1230. den Platz behielt [b]).

Er bestätigte und setzte nur in einem und dem andern das, was von seinen Vorfahren angefangen war, fort; selbst that er wenig erhebliches mehr, als daß er durch die glücklichen Waffen des Heermeisters Volgoin die Churländer mit Gewalt zur Taufe zwang, die Stadt Riga besser bevestigte, und den dritten Theil von Oesel, Curland und Semgallen denen Bürgern zu Riga schenkte, davon seine Urkunde in Nettelblatts Rerum Curland. Fasc. I. p. 146. anzutreffen. Wohl aber gab sich unter seiner Regierung die meiste Mühe, schaffte auch den größten Nutzen, Bruder Balduin von Alna oder Alva, ein Beichtvater des Cardinal Ottens, dem der Pabst Gregorius der IXte die Aufsicht in Kirchensachen über die nordischen Länder aufgetragen hatte. Dieser Cardinal sandte gemeldten Balduin hieher, der auch so glücklich war, durch glückliche Vorstellung bey denen heidnischen Curen mehr auszurichten, als andre bisher mit Zwang und Schwerdt

b) Kelch Liefl. Gesch. p. 73.

Schwerdt gewiß nicht hatten thun können. Der gelehrte und belesene Herr Arnd zeigt in einer angenehmen Note zu der liefländischen Chronik pag. 216. wie nicht nur überhaupt ein König Lameschin, und das ist wahrscheinlich einer von den kleinen Curischen Königen gewesen, nebst denen übrigen Heyden in Curland sich der Zeit zur Annehmung des Christenthums erbothen, sondern er macht auch aus dem mit ihnen und Balduino getroffenen und bey Rainald annal. Eccles. t. 13. p. 378. anzutreffenden Vergleich die Provinzen, welches nichts anders sind, als gewisse Districte, nach jetziger Art zu reden, Kirchspiele, insbesondere namhaftig, deren an der Zahl 16. waren, als: Durpis, und Saggara, Thargolara, Osua, Langis, Venelis, Normis, Kiemala, Puegawus, Sarnitus, Riwa, Saceze, Edwalia, Alisvanges, Ardus, Alostanotachos [c]). Diesen ward im Namen des Ritterordens, der Pilger und der Bürger zu Riga alle Freyheit und Schutz versprochen, wenn sie die Taufe annehmen, auch ihrem Bischoffe und Prälaten ein Gewisses geben würden. Und dieses waren nun sonderlich die gegen die See, und auf beyden Seiten der Windau gelegenen Der-

c) Gruber liefl. Chronike p. 216. in not.

Oerter. Andere aber besser herauf und gegen die Abau gelegene Distrikte begaben sich das Jahr zuvor schon zum Christenthum, wie das Diploma davon ausdrücklich zeuget, und versprachen, ihre Lehrer und Prediger von Riga zu holen; siehe Nettelbladt Anecdot. Fasc. I. p. 145. und das waren die Curen, von Rende, Galewale, Pidewale, Matenule, Wane, Pure, Ugesse, Candowe und Anses d). Wer siehet also nicht, daß zu dieses Bischofs Nikolai Zeiten, der wichtigste Grund zur Bekehrung Curlands eigentlich gelegt worden, darauf denn in den folgenden Jahrläuften, doch nach den Grundsätzen der römischen Kirche, immer mehr und mehr gebauet wurde.

§. 10.

Es ist gewiß, daß der folgenden liefländischen Bischöfe, oder vielmehr rigischen Erzbischöfe Einfluß in die curischen Kirchensachen, so beträchtlich nicht gewesen, als Meinhards, Bertholds, Alberts und Nikolai; doch dürfte es nicht unangenehm seyn, diese Erzbischöfe in einer Reihe hier kürzlich beyzufügen.

d) l. c. a pag. 33-51.

1) Albert der 2te genannt Surbeer, war ein Domherr von Bremen, und ward, als Nikolaus ihm vorgezogen wurde, Erzbischof in Armagh, von da sandte ihn Pabst Innocentius der IVte als Legaten nach Preußen, Liefland und Rußland. Bey seiner Zurückkunft nahm er das Bischofthum zu Lübeck an, bis er nach Nikolai Ableben, Riga zu seinem erzbischöflichen Sitz erwählte, den auch Pabst Alexander IV. anno 1254. dazu bestätigte. Er taufte anno 1255. mit großer Pracht den litthauischen König Mendau und seine Gemahlinn Maria, die aber bald wiederum abfielen, krönete auch diesen König, und belehnete ihn mit Litthauen, im Namen des Pabstes, bey welcher Gelegenheit viel ander Volk getauft ward. Er soll bis in die 38 Jahre dem Erzbischofthum vorgestanden haben.

2) Johann von Lühnen. Zu seiner Zeit litte der Orden von den Samoiten und Litthauern, ungemein viel, und er empfand also auch sein Theil: starb anno 1286.

3) Johann von der Fechte. Er hatte mit den Ordensmeistern Heinrich von Dummerhagen und Bruno viel zu schaffen, denn da der Orden sich die Bischöfe zu unterwerfen trachtete, und sich dazu mancher List und Gewalt

 gebrauchte,

gebrauchte, that der Bischof zu seiner Beschützung alles, stellte ordentliche Betstunden wider den Orden in seinem Bischofthum an, vereinigte sich so gar mit den Litthauern und andern Ungläubigen mehr, da es denn bey Treyden zu einer blutigen Schlacht kam, in welcher Bruno, nebst 60 Brüdern erschlagen wurde.

4) Johann, ein Graf von Schwerin, anno 1294. Er schlug gegen den Orden aus eben den Ursachen, und auch eben so gut darinn, wie sein Vorfahr, jedoch etwas unglücklicher: wie denn Chytraeus berichtet, es wäre dieser Erzbischof vom Orden gefangen, nicht lange darnach aber wider loßgelassen worden: da er vollends nach Rom gereiset, und daselbst anno 1300. gestorben sey.

5) Isarvus, von andern auch Isaurus genannt: Er war, wie Kelch berichtet, aus Dännemark gebürtig, und hatte sich geraume Zeit am päbstlichen Hofe aufgehalten, ward vom Pabst Bonifacio dem VIII. weil es der Wahl wegen zwischen dem Orden, und rigischen Dom-Kapitel Streitigkeiten setzte, zum Erzbischof anno 1300. ernannt; hat nach Verlauf eines Jahres, des turbulenten Zustandes wegen, selbst resignirt, und ist, nach Russaus Bericht, nach Italien; nach

nach Kelchs Aussage aber, nach Dännemark gegangen, und zuletzt Erzbischof zu Lunden geworden.

6) Fridericus: ein Freyherr aus Böhmen, war 39 Jahre am Hofe zu Rom, und kam zum hiesigen Erzbischofthum 1302. Weil er abwesend war, und das Dom-Kapitel allein regieren ließ, gieng es in allem sehr unordentlich zu. Er soll anno 1340. gestorben seyn, da denn durch eigne päbstliche Wahl in selbigen Jahr

7) Engelbert von Dahlen, bisheriger Bischof zu Dorpat, Erzbischof zu Riga ward. Russau denkt seiner gar nicht; wohl aber Kelch, nach dessen Bericht er nach Avignon seines und des Ordens Streitigkeiten wegen gegangen, daselbst auch 1348. gestorben seyn soll. Ihm folgte

8) Frommhold von Fiefhusen, unter dessen Regierung endlich der Streit zwischen dem Orden und Erzbischofthum, durch Pabst Vrbinum V. abgemacht, und dem erzbischöflichen Stuhl die Stadt Riga mit aller Jurisdiction zu; die Eidesnehmung vom Orden aber abgesprochen wurde. Er starb anno 1369.

9) Siegfried von Blomberg. Er veränderte zum Mißvergnügen des Ordens, seinen und seiner

seiner Domherren bisher üblichen Prämonstratenser Habit, und nahm davor, mit Bewilligung des Pabstes, den Augustiner Habit wieder an, und als der Orden sich deswegen der bischöflichen Güter bemächtigte, verfügte er sich nach Avignon, wo er anno 1373. sein Leben geendet haben soll.

10) Johann von Siethen. Der Hochmeister Deutschen Ordens, Conrad von Wallenrod, verfolgte ihn sehr. Er gieng deßwegen nach Lübeck, von da zum Kaiser Wenceslao Verstellnngsweise, und endlich in Person nach Rom, zum Pabst Bonifacio dem IX, richtete aber, weil sich der Orden allda mit 15000 Dukaten, einen bessern Weg gebahnet, wenig aus. Der Pabst unterwarf das Erzbischofthum dem Orden, machte Johannem zum Patriarchen in Litthauen, der aber auf der Reise dahin, zu Stetin seinen Geist aufgab.

11) Johann von Wallenrod, ein fränkischer Edelmann, hat 1394. mit Mißvergnügen des Adels, welchen er aber bald zu paaren trieb, sein Bischofthum angetreten. Er wohnte drauf, mit großem Gepränge dem Concilio zu Costnitz 1414 bey, und half daselbst den frommen Hußen mit zum Feuer verdammen. Nach diesen unartigen Beschäff-

Beschäftigungen muste er auch sein Leben in Deutschland endigen.

12) Johannes Habundus oder Harburdus. Bisher hatte er das Bischoffthum in Curland verwaltet; darauf er zur Zeit des Heermeisters von Spanheim Anno 1418. den erzbischöflichen Stuhl zu Riga einnahm; selbigen aber nicht lange besaß; sondern 1424. starb.

13) Heinrich: war Dompropst zu Riga. Russau gedenkt seiner; andere liefländische Scribenten haben ihn vergessen. Wenigstens kann er seine Stelle nicht lange bekleidet haben.

14) Henning von Scharfenberg, war gleichfalls einer von den Rigischen Domprößten. Zu seiner Zeit begab sich der Heermeister alles Anspruchs an die Stadt Riga, und die bischöflichen Güter; ließ sich davor an einem Stück Geldes und Strich Landes in Semgallen begnügen. Er starb 1449.

15) Sylvester, von Geburt ein Thorner, der bisher des Ordens Canzler gewesen war. Der Heermeister Johann Osthoff von Mengden druckte ihn sehr, brachte ihn um die halbe Jurisdiction der Stadt Riga, und andere Privilegia des Erzbischoffthums, welchen er im Kerkholmschen Transact absagen muste. Sonsten hat die-

 sem

sem Erzbischoff der liefländische Adel ihr herrliches Privilegium, das neue Mannrecht, die Grade zu verdanken, welches Anno 1457. ihnen gegeben wurde. Das Kläglichste war, daß zu seiner Zeit der Heermeister **Mengden** bey Eroberung des Schlosses **Kockenhusen**, das ganze erzbischöffliche Archiv verbrennen ließ, welches mit eine Hauptursache ist, daß es in der ältern Geschichtskunde Lieflands und Curlands noch so sehr leer aussehen muß. Zuletzt ward dieser unglückliche Erzbischoff auf Anstiften des Heermeisters **Bernhard** von **Borch** Anno 1479. durch einen vergifteten Trunk hingerichtet.

16) **Stephan von Gruben** aus Leipzig. Dieser hatte einige Zeit die Sache des Ordens, als ihr Resident zu Rom getrieben, und also der Gelegenheit wahrgenommen, sich das Rigische Erzstift vom Pabst auszubitten, welches er denn auch nach dem Hingange Sylvesters 1480. erlangte. Es setzte sich der Heermeister **von Borch** dawider mit aller Macht, wollte ihn durchaus nicht ins Land lassen, und als er dem ohngeachtet zu **Riga** ankam, ward er überwältigt, mit verbundnen Augen rücklings auf eine Stute gesetzt, und mit dem Pferdschweife in der Hand wieder zur Stadt heraus geführt. Seine bischöfflichen

lichen Güter wurden drauf insgesammt geplündert, und er in solche bittre Armuth gestürzt, daß er unter einer schweren Melancholie sein Leben betrübt endigen muste. Der Orden aber wurde sammt seinem Meister über solch und anderes Verfahren mehr vom Pabst Sixto IV. in den Bann gethan.

17) **Michael Hildebrand**, eines Bürgers Sohn aus **Reval**. Zwar ward **der Graf** von **Schwarzburg** durchs Domkapitel, das Erzbißthum anzunehmen, bittlich ersuchet. Weil aber dieser Bissen lange nicht mehr so fett, wie vordem, vielmehr bey damaligen Umständen höchst gefährlich war, hatte er dazu keine Lust. **Hildebrand**, der mehr auf die Ehre, als den Genuß sahe, auch ziemlich zu temporisiren wuste, ward also Erzbischoff Anno 1485; zählete aber, da das Unwesen in Liefland mit Iwan Wasilowitz, dem ersten Großfürsten der Russen, angieng, wenig ruhige Jahre, bis Anno 1503. der Friede wieder hergestellet ward, und er darauf Anno 1509. mit Tode abgieng. Uebrigens hat er nebst dem Heermeister **Plettenberg**, das **Ritterrecht** in Liefland aufgerichtet.

18) **Jasper von Linden**, ein Westphälinger, von gar geringer Herkunft; aber desto meh-

rern

rern Vollkommenheiten und Tugenden. Die liefländischen Geschichtschreiber, als: **Russau**, von **Ceumern**, Kelch, und andere nennen ihn **Caspar**. Er hat aber nicht also, sondern Jasper geheissen. Es erhellet dieses aus einem Ablaßbriefe, so er der Altstädtischen Kirche zu Königsberg, wegen eines Götzenaltars 1509. ertheilt, in welchem sein Titel also gesetzt ist: Jasparus D. G. Sanctae Metropolitanae Ecclesiae Rigensis Archiepiscopus, terrarum Prussiae, Livoniae, Curoniae, Lettiae, et Estoniae Metropolitanus, Sacrique Imperii Princeps. Imgleichen hat man von ihm eine liefländische Münze von 1520. mit der Umschrift: Jasper Archiepis. et Mgr. Li: Dieser Erzbischoff gab sich besondere Mühe, die Letten und Euren in der christlichen Religion gewiegter zu machen; doch war an der Art, die er dazu erwählte, vieles auszusetzen. Denn wenn er jährlich einmal auf seinen Aemtern, die Wacken und Einkünfte zu heben, umher zog, so muste der Stiftsvogt und die andern Bedienten das lettische Bauervolk verhören, ob sie auch beten könnten. Da denn die, so darinn fertig waren, mit Essen und Trinken wohl begabet; die andern aber jämmerlich mit Ruthen gestrichen wurden: wie es **Einhorn** p. 57. imgleichen Dörhoff in Consi-

lio de Institut. puerorum und Kelch p. 162. berichten. Dadurch aber ward nichts rechtschaffenes ausgerichtet. Denn die Leute lernten etwas aus Furcht, um äusserlich für der Herrschaft zu bestehen; hängten aber dennoch heimlich ihrer Abgötterey nach. Zu dieses Erzbischoffs Zeiten gieng es indessen schon mit dem seligen Reformationswerk in Liefland gewaltig an. **Bugenhagen**, **Knöpgen**, **Tegelmeier**, obgleich letzterer mit einiger Unbedachtsamkeit, fiengen die Kirche an zu reinigen. **Luther** selbst schrieb an die vornehmsten Städte **Lieflands** einen herrlichen Hirtenbrief. **Riga** drang besonders auf Berufung reiner Lehrer. Weil dieses große Werk nun durch Gottes Finger fortgieng, die päbstliche Clerisey aber das meiste der Gelindigkeit ihres Erzbischoffs zuschrieben, ward er genöthiget, sich einen Coadjutor zu wählen, der ihm, nach seinem Anno 1524. beschlossenen Leben, folgte, und das war:

19) **Johann Blankenfeld**: ein Berliner von Geburt, war Doctor Juris und ehedem Professor zu **Frankfurt** an der Oder; nachmals in käiserlichen und päbstlichen Angelegenheiten oftermaliger Legat, ferner Bischoff zu **Reval** und **Dorpat**, und zuletzt rigischer Erzbischoff. So viele Wissenschaften und Geschicklichkeit er besaß: so

so eifrig römisch gesinnet war er auch. Die Stadt Riga trug also billig Bedenken, ihm zu huldigen, bis er für die neu eingeführte evangelische Religion gnügliche Versicherung gethan: und da er sich solches wegerte, auch gegen die Evangelischen in andern Städten widrig verfuhr: leisteten sie dem Heermeister **Wolter von Plettenberg** die Huldigung allein. So ergrimmt hierüber der Erzbischoff war, so wurde er dennoch zu **Wolmar** genöthiget, sich und seine Nachkommen dem Heermeister zu unterwerfen. Dieses aber zu halten, dachte er am wenigsten, machte sich also auf, Kaiser Carolum V. um Hülfe anzusprechen, kam aber nicht dazu, sondern starb unterweges zu **Poletruo**. Nach ihm

20) **Thomas Schöning.** Sein Vater war Bürgermeister; er selbst aber Domdechant zu **Riga** gewesen. Zwar folgeten die Domherren dem Rath, welchen **Blankenfeld** ihnen vor seinem Ende gegeben, und foderten **Georgen**, Herzog von **Braunschweig** und **Lüneburg** zu ihrem Erzbischoff. Kaiser **Carl** drang auch selbst auf diese Wahl. Der Heermeister von Plettenberg aber, dem mit dem braunschweigischen Fürsten nicht gedient war, richtete es also ein, daß Schöning 1525. erwählet ward; unterstützte ihn auch mit

mit Geld, **Georgen** zu befriedigen, kam abrr bald darauf, als er auf die gänzliche Wiederherstellung der bischöfflichen Güter drang, mit dem Heermeister in Uneinigkeit, und erwählete sich deswegen Marggraf **Wilhelm** von **Brandenburg** zum Coadjutor. Er feindete nach dem die Stadt **Riga** wegen der eingenommenen Lutheraner noch immer gewaltig an, und trieb seine Sache bey dem kaiserlichen Kammergericht zu **Speyer** wider diese Stadt, welche also für das sicherste hielt, sich zu ihrer Rettung dem **schmalkaldischen** Bunde beyzufügen, und ihren Erzbischoff machen zu lassen, was er wollte, der denn auch aus Verdruß über alles 1539. den 10ten Augusti starb.

21) **Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg.** Er war Herzog Albrechts in **Preußen** Bruder, und Domherr zu **Cölln** und **Mainz** gewesen, kam als Coadjutor 1534. nach **Liefland**, und nahm die Güter, die ihm der Erzbischoff zugelegt hatte, in Besitz. Ward darauf nach Schönings Tod wirklicher Erzbischoff, wählete sich, dem **Wolmarischen** Receß zuwider, Herzog **Christoph** von **Marienburg** zu seinem Coadjutor. Darauf denn die größten Uneinigkeiten im Lande entstanden; der Erzbischoff auch

auch mit seinem Coadjutor von Wilhelm von Fürstenberg gefangen genommen, nachgehends aber wieder losgelassen wurden. Da er aber selbst die lutherische Religion zuletzt annahm, gieng endlich unter unzählichen innerlichen und äusserlichen Unruhen, das ganze liefländische Erzbißthum, und das durch dasselbe bisher fortgepflanzte und erhaltene Pabstthum allhie zu Ende. Fridericus Menius, Historiarum et Antiq. Professor zu Dorpat hat also für seinem historischen Prodromo des liefländischen Rechts nicht uneben den liefländischen Erzbischoffsstuhl in Kupfer stechen, oben die Worte: Archipraesulatus Rigensis und unten die Beyschrift setzen lassen:

Der Bischoffsstuel zu Rig' die erste Mutter ist
Des Ritterordens zwar: doch nach etlicher Frist
Die Tochter undankbar, fraß ihre Mutter auf,
Daß sie beyd' zuletzt vergiengen all' zu Hauf.

§. 11.

Wie weit unter allen diesen Erzbischöffen das Christenthum nach damaliger Art in hiesigen Gegenden ausgebreitet worden, lässet sich schon daraus urtheilen, daß Pabst Honorius bereits zu Zeiten des Bischoff Alberts die vergnügte Nachricht von Wilhelm, Bischoff zu Modena, als seinem dahin abgefertigten Legaten, hat hören können,

können, daß in diesen heydnischen Landen fünf besondere Bißthümer nebst ihren Bischöffen sich befänden, daß nicht lange hernach das sechste, nehmlich das Curländische dazu kam, worauf wir denn auch bald am meisten werden zu merken haben. So waren denn dergestalt:

1) Das rigische Bißthum, und nachmalige Erzbißthum, wohin die Stadt Riga nebst ihrem Territorio, und andere Städte, Schlösser und Gebiete mehr, als: Treyden, Lemsal, Salis, Wansel, Ronnenburg, Schmidten, Sößwegen, Schwanenburg, Marienhusen, Creuzburg, Kockenhusen, Leuwarden, Pebalge, Uxkull, Dalen, Cremon gehörten.

2) Das Lealsche, nachmalige Oeselsche Bißthum, das über Arensburg, Habsal, Leal, Lode, die alte Pernau, und die Abtey Padis zu sagen hatte.

3) Das Dörptische, oder ehemalige Ungannische Bißthum, dazu die Stadt und Schloß Dorpat, Ollenthorn, Wernebeck, Lyrempä, Odensee, Neuhauß, Sagnitz und die Abtey Falkenau gerechnet wurde.

4) Das Revelsche Bißthum, darunter die Stadt Reval, der Bischoffshof auf dem Dom, die

die Aemter Borkholm, und Segefeur, nebst andern Höfen mehr standen.

5) Das Seelburgische Bißthum, welches sich über ganz Semgallen erstreckte.

6) Das Curländische oder Piltensche Bißthum, welches sich über den ganzen Piltenschen Kreiß, und die darinn liegende Plätze, als: Pilten, Hasenpoth, Amboten, Neuhausen, Dondangen, Angermünde, Erwahlen, und dergleichen Orten mehr ausbreitete.

Von welchen Bißthümern insgesammt denn die vielfältigen Gebiete und Plätze des Heermeisters, des Landmarschalls, der Comturen, der Vögte, und der andren Ordensritter in Liefland und Curland mit geistlichen Personen zur Ausbreitung des Christenthums unter dem gemeinen Haufen, besetzt wurden.

§. 12.

Unsere Absicht leidet es hier nicht, uns in die Geschichte aller dieser gemeldter Bißthümer weitläuftig zu begeben, doch merken wirs uns aus Kelchen [f]) daß man von je her das Bißthum zu Riga das größeste; das zu Dorpat, das mächtigste; das Oeselsche, das reichste; das Revelsche

e) Grubers Liefl. Chronik, p. 202.
f) Kelch Liefl. Gesch. p. 94.

sche das kleinste; und das curländische zu Pilten das lustigste genennet haben. Denn was das Semgallische oder Seelburgische Bißthum anlanget: so gieng dasselbe, nachdem es nur drey Bischöfe, nemlich: 1) Bernhard, einen Grafen von der Lippe, 2) Lambert, 3) Balduin, von Alna, dessen wir §. 9. Meldung gethan, gehabt hatte, ein, und ward 1245. zum Rigischen Erzbißthum gezogen, weil Semgallen zu schwach war, einen Bischof zu erhalten, und das Rigische Stift sich gleichfalls allein nicht vermögend gnug befand, sich gegen die Feinde und ihre Anfälle zu schützen.

Das vornehmste also, worauf wir in diesem andern Religions-Periodo unser Augenmerk richten müssen, ist das Curländische, oder wie es nachmalen genennt wurde, das Piltensche Bißthum.

 Nachricht

Nachricht
vom
Curländischen oder Piltenschen Bißthume.

§. 1.

Es sind noch zur Zeit nur sehr wenige bewährte, und gnügliche Documenta vorhanden und bekannt worden, aus welchen die ältern Zeiten dieses Curländischen Bißthums, von welchem doch hiesiges Landes alles in Absicht der päbstlichen Religion ehedem abgehangen, in ein untrügliches Licht gesetzt werden könnten, und ist dergestalt eine ganz vollständige Geschichte dieses Bißthums noch immer mehr zu wünschen, als zu hoffen. Indessen ist man doch schon aus dem wenigen, was hiervon vorhanden, im Stande, sich eine gute und ziemlich gegründete Vorstellung davon zu machen, wenn man nur bey dessen Stiftung, politischen Gränzen, geistlichen Jurisdiction, und denen Bischöfen selbst, so solches ehedem besessen, bleiben will. Denn was im Weltlichen darinn von Zeit zu Zeit vor Abwechselungen vorgegangen, wie vielerley Ansprüchen dieser

Strich Landes ausgesetzt worden, mit was für allgemeinen Ordnungen und Gesetzen es eingeschränket, und in was für einer Regierungsform und Verfassung es zu unsern Zeiten stehe, ist klärer am Tage, gehöret aber nicht in diejenige Schranken, die wir halten müssen, und aus welchen wir bey einer bloß kirchlichen Geschichte nicht zu schreiten haben.

§. 2.

Daß das Piltensche, oder Curländische Bißthum, seine erste Stiftung von der Krone Dännemark habe, ist aus den ältesten Geschichten wohl was gewisses und ausgemachtes, welcher aber unter denen dänischen Königen der eigentliche Fundator gewesen, ist unserm Wissen nach aus bewährtet Documenten noch nicht völlig erhärtet worden. Die Meynungen hierinnen sind unterschiedlich, doch sieht man, daß die wenigsten mit allen Umständen der Sache, und noch weniger der Zeitrechnung übereinkommen. Von Waldemar I. ist allerdings nicht zu läugnen, daß seine Waffen in dem damals annoch heidnischen Lief- Esth- und Curland, ihn glorwürdig gemacht. Er that besonders im Jahr 1161. mit vielen Schiffen und Kriegsvolk eine Landung an den Curischen Küsten, kam bey Polangen an, belagerte

gerte und eroberte das dasige veste Schloß der Heiden am Tage Victi, lieferte den ungläubigen **Curen** eine blutige Schlacht, und besiegte sie am Tage **Johannis des Täufers**, davon auch **Maller** in seiner Geschichte von **Dännemark**, p. 338. Nachricht giebt [g]). Er rückte drauf weiter ins Land, und ließ allerwegen Merkmaale der Macht hinter sich zurücke. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß bey einem solchen Siege der Waffen, und ansehnlichen Gelegenheit, **Waldemar I.** an die Einführung des Christenthums in diesem Stück Landes, werde gedacht haben; daß aber von ihm schon zu der Zeit ein ordentliches Bißthum gestifftet worden, ist deßwegen schon zweifelhaft, weil auf solche Art das curische Bißthum zwanzig Jahre eher als das **liefländische** müßte entstanden seyn, und wenn diesem also wäre, gewiß das Band der Religion, den **curischen** Bischof, der so viel Jahre eher seinen Sitz in diesen heidnischen Ländern gefunden, mit dem ersten liefländischen Bischof **Meinhard**, durch den, wie bekannt, anno 1184. das Christenthum zum ersten in **Liefland** angegangen, dermaßen vereinigt haben würde, daß sie beyde mit zusammengesetzten Kräften die Lehre Christi von einem Ende des Landes bis zum andern, würden auszubreiten gesucht haben; aber davon ist auch in den allerältesten Geschichtskunden keine einzige Spur anzutreffen.

g) Nettelblatt, Anecdot. Curl. p. 135. Primus — hic — pervenit. Wobey zu merken, daß die Wörter Hic und Pervenit, nicht so wie es die meisten gelesen und verstanden, auf den König Abel, sondern auf seinen Vater, Waldemar I. zu ziehen sind; als welcher, nicht aber Abel in der angeführten Zeit gelebt.

§. 3.

Noch wenigere Wahrscheinlichkeit hält die sonst hie zu Lande fast allgemein angenommene Meynung, und das wer Autor der Deduction de Origine, Nomine et statu districtus Piltinensis, so bey **Nettelbladt** Fasc. 2. Rerum Curland. Num. 10 et 11. zu finden, festsetzet: als sey der Dänische König, **Abel**, ein Sohn **Waldemars I.** dieses Curländischen Bißthums erster Fundator gewesen, und habe er Ernemundum, einen Canonicum der Kirche zu **Lunden** in **Schonen**, so vorhin ein Erzbißthum war, als einen Curländischen Bischof mit diesen nachdrücklichen Worten eingesetzt: **Du sollt über mein Haus seyn, und deinem Munde soll alles Volk gehorchen!** Denn wenn man bedenkt, daß König Abel allererst 1250. bis 1253. regieret, das Instrument des

des Deutschen Ordensmeisters, Wilhelm von Uhrenbach, de anno 1223 [h]) aber bereits zwo-
ner

h) *Copia Instrumenti Wilhelmi de Vrenbach, M. Ordinis Teutonicorum de tertia parte Curoniae:* Vniuersis Christi fidelibus, ad quos praesentes litterae peruenerint, Salutem et Laudem in Iesu Christo. Vt ea, quae in tempore vitae celebrantur, non more fluentis aquae labantur, sed robore perpetuo potius fulciantur, dignum vtique est, et opportunum, litterarum Codicibus, testiumque subscriptione, nec non Sigillorum aptis appensionibus muniantur. Hinc est, quod *nos, frater Wilhelmus de Vrenbach, Ordinis Fratrum Hospitalis B. Mariae Domus Teutonicae Magister generalis,* ad communem notitiam perferre curemus, quod cum Pater Reuerendus, Dominus *Hermannus* bonae Memoriae, *Curoniensis* Ecclesiae Episcopus, Canonicorum suorum consilio, ceterorumque suae Dioeceseos sapientum, pro Commodo et vtilitate pronominatae Curoniensis Ecclesiae Fratribus militiae, tunc temporis Curoniam inhabitantibus, tertiam partem profatae Dioeceseos contulisset ad possidendum interuallo non --- Fratres praehabiti vna cum Episcopo suisque catholicis, manu Lethwinorum paucis perfluentibus, gladio corruerant. Sed postmodum per Dominum Apostolicum de discreti Patris Fratris, *Henrici* Episcopi Curoniensis de *Littelenburg* de Ordine *Minorum,* qui tunc post memoratum antistitem *secundus* praesulatum tenebat, assensu, tertia parte et incultae et cultae Episcopo remanenti, duae partes Dioeceseos, praelibatae fratribus Ordinis nostri sunt assignatae ob defen-

ner curischen Bischöfe eines Hermanni, der mit vielen Ordensbrüdern von den ungläubigen Litthauern erschlagen worden, und seines Nachfolgers Henrici a Littelburg gedenkt, auch diesen ausdrücklich, als den andern in der Ordnung angiebt, fällt alles das, was von der Abelschen Fundation und dem durch ihn eingesetzten Ernemundo gesagt wird, von selbst hinweg.

§. 4.

Am zuverläßigsten ist es, die Errichtung des Piltenschen oder Curischen Bißthums in die Zeiten

defensionem Ecclesiae saepe dictae, tali praesertim conditione, quod per Praeceptorem Liuoniae, ceterosque Ordinis nulla diuisio, nostro sine consensu fieri debeat, et si quis huiusmodi quicquam attentare praesumeret, friuolum reputaretur atque cassum; non solum talem diuisionem per praesentes inhibentes, sed etiam si per nos inaequalis reperiretur, fore facta, sic vt dictus antistes partem minorem seu deteriorem in diuisione tali per nos sibi iniunctam possidere noscitur, novam faciendam arbitrantes. Datur Venetiae: anno Domini millesimo, ducentesimo, vicesimo, tertio: Nonas Maji in Capitulo nostro generali coram Praeceptoribus nostris, Fratre *Helmico, Castellano* de *Sterkenberg,* et Fratre *Hermanno.* Marchalco Ordinis et Fratre *Coennero* Commendatore Confluentiae, ceterisque Confratribus nostris ad hoc specialiter requisitis. In cuius rei testimonium sigillum nostrum appendi fecimus huic scripto.

Zeiten Waldemars II. eines Sohns Waldemars des I. und Bruders des Königs Abel, zu setzen, und hierinnen folgen wir mit guter Ueberzeugung dem belesenen Hartknoch, dessen Nachricht von der ersten Fundation dieses Bischofthums also lautet: Deinde in fine Sec. XI. per Mercatorem quendam, quem Rex Daniae ad hoc ipsum allexerat, fundata ibi est Ecclesia quae etiam in ora Curoniae maritima videtur esse conseruata, donec NB. Rex Daniae Waldemarus II. Episcopatum ibi conderet. Denn da Waldemar I bereits festen Fuß in diesen Landen gefaßt, so setzte solches dieser sein Sohn noch weiter fort, der auch dermaßen mächtig ward, daß der ganze Strich Landes an der Ostsee, wo jetzo Holstein, Dithmarsen, Stormarn, Wagrien, Mecklenburg, Pommern, Preußen, Curland, Lief- und Esthland abgezeichnet ist, fast unter seiner Bothmäßigkeit stand. Besonders wandte er sich anno 1218. und 19. mit seinen Waffen nach Cur- Lief- und Esthland; folgte auch dahin seinem Feldherrn, Grafen Albrecht von Nordalbingen in Person nach; eroberte das, was sich in diesen Ländern der Herrschaft des Dänischen Scepters wieder entrissen hatte, brachte unter denselben durch seine Siege neue Plätze,

Plätze, zwang die besiegten Völker, so viel möglich, zur Annehmung der christlichen Religion, und legte zu der Zeit, etwa um das Jahr 1219. das Curische Bißthum an, erbauete Pilten i) wie er denn in derselben Zeit auch die Stadt Revel in Esthland gegründet hat. Jedoch trat dieser Waldemar der Zweyte eben diese abgenommene Oerter Anno 1222. dem Liefländischen Orden und Bischöffen, theils iure dominationis, theils venditionis mit allen Regalien wieder ab. (siehe Hennings Liefl. Chronik p. 34. 35.) Von der Zeit an denn das Curische Bißthum unter dem deutschen Orden; der Bischoff selbst aber unter dem Erzbischoff zu Riga gestanden.

§. 5.

Es hatte aber der Curländische Bischoff nicht allein, als ein geistlicher, sondern auch als ein weltlicher Herr über einen Strich Landes zu befehlen, welches zu seiner und seiner Kirche Unterhaltung

i) l. c. p. 136. Primaria arx terrae istius, hinc nomen *Pilten* sortita est, quod eo tempore, quo *Dani* arcem erigere voluerant, eo in loco, vbi nunc arx Piltensis iacet, puer danicus, cui nomen erat *Pilter*, stetit: Danique nescientes commodiorem locum pro hoc opere invenire, dixerunt; aedificemus illic, vbi stat *Pilter*. Inde arci nomen *Pilten*, et ab arce toti terrae nomen *Pilten* inditum et attributum.

haltung gewidmet worden. Denn man hat einen jeden Bischoff in doppelter Gestalt zu betrachten; als einen Fürsten, der im Namen seiner Kirche über ein oder mehrere Landschaften, so derselben zugeeignet sind, herrschet; und auch, als einen Oberpriester, der die geistlichen Sachen zu besorgen hat, welche in Anrichtung der Kirchenordnungen, Einweihungen der Priester, Mönche, Nonnen, Kirchen, ꝛc. Ehesachen und vielen andern, nach dem päbstlichen Rechte dazu gehörigen Dingen, bestehen; welche geistliche Gewalt sich denn auch wohl weiter, als die weltliche erstreckt, denn auch in den Ländern und Herrschaften päbstischer Religion, welche unter der Bothmäßigkeit weltlicher Fürsten und Herren stehen, über nichts destoweniger der Bischoff die geistliche Gewalt und kann ihm in derselben von der weltlichen Herrschaft kein Eingriff geschehen. Was ihm aber in Kirchensachen zu schwer fällt, muß an den Pabst, als absoluten geistlichen Oberherren gelangen, bey dessen Ausspruch es denn sein völliges Bewenden hat. Diese Gewalt aber, ist ihm und denen Bischöffen, durch die Reformation Lutheri in so vielen Ländern nun gänzlich benommen, und an die Landesherren, wie es denn auch recht ist, gediehen, welche die Kirchensachen durch

durch ihre Consistoria und Superintendenten, die noch an etlichen Orten, z. E. in Dännemark und Schweden den bischöfflichen Titel führen, verwalten lassen. Diesemnach hatte zuförderst auch der Bischoff zu Curland, ein gewisses Stück Landes, so ihm und seiner Kirche, als ein eigen Gut zu beherrschen zukam, und von dem Orden war eingeräumet worden, und dieses war der dritte Theil von der ganzen Provinz, ausser Dondangen (welches doch die Bischöffe nachmals auch besaßen) und Targate, nebst noch 200 Haaken Landes, welches schon zuvor dem Domkapitel zu Riga war gegeben worden, und nun auch demselben vorbehalten und von des Bischoffs Gewalt ausgenommen wurde [k]). Denn es hielte der ritterliche Orden diese Weise, daß er bey Aufrichtung derer Bißthümer, das Land, so er von denen Heiden eroberte, in drey Theile theilte. Zwey Theile behielt er gemeiniglich vor sich, und das dritte widmete er der Kirche und ihrer Unterhaltung; doch kamen die Bürger zu Riga auch zuweilen, um des dem Orden geleisteten Beystandes willen, mit in die Theilung. Also finden wir, daß Bischoff Nikolaus zu Riga dieser Stadt ein Drittheil von Curland zu Lehn gege-

k) Nettelbladt, Fasc. I. p. 152.

gegeben habe [l]) mit dem Bedinge, daß sie davor Kirchen stiften, und mit Priestern besetzen sollten. Und also behielt der Orden damals nur ein Drittheil vor sich. Doch es muß damit keinen langen Bestand gehabt haben, indem die folgenden Nachrichten zur Gnüge weisen, daß die Ritter über alle die übrigen Oerter in **Curland** geherrschet haben, die dem Bischoffe nicht ausdrücklich übergeben worden. Und weil der Gränze halber zwischen dem Orden und dem Bischoffe unterschiedene Irrungen sich erhoben hatten, so wurden solche Anno 1138. gütlich abgethan, und eine richtige Gränzscheidung fürgenommen, wie das darüber zu **Goldingen** aufgerichtete Instrument bezeiget, welches zur Zeit **Bischoffs Johannis**, in Gegenwart **Heinrichs** von **Havel**, des Probstes, **Conrad** von **Göttingen**, Dechants, und **Johann Langen**, Domherren aufgerichtet ward [m]).

§. 6.

Was ferner die geistliche Jurisdiction dieses Bischoffs betraf, so erstreckte sie sich über die ganze Landschaft **Curland** an sich selber; denn das jetzt gemeldete Semgallen, war, wie schon gemeldet,

l) Nettelbladt Fasc. I. p. 146.
m) ibid. p. 115.

meldet, zu dem Rigischen Erzstift geschlagen, und konnte dergestalt der Curländische Bischoff daselbst keine geistliche Jurisdiction ausüben. Diese geistliche Jurisdiction der Bischöffe heißt sonst bey denen Römischcatholischen der **Sprengel**: denn, wenn man von einem Orte sagt, unter welchen Bischoff er gehöret, so heißt es insgemein: er ist unter dieses N. N. Sprengel. Diese Benennung kommt von demjenigen Quast her, womit man das geweihte Wasser **aussprenget**, und ist damit so viel gesagt: Dieser Bischoff hat so viel zu **sprengen**, d. i. zu weihen, und in andern Dingen sein geistlich Amt zu verrichten. Und dieses war auch nicht eine leere, sondern vornehmlich in denen damaligen finstern Zeiten gar einträgliche Gerichtsbarkeit. Denn zu geschweigen, daß dem Bischoffe jährlich aus jedem Kirchspiel und Gemeine ein gewisses muste gezinset werden, so trugen die fast täglichen Accidentien ebenfalls ein wichtiges ein. Z. E. war eine Kirche, Capelle, Priester, Mönch, Nonne zu weihen; das gehörete vor den Bischoff, der es gewiß nicht umsonst that. Den **Chrisam**, oder das Oel, womit die Kinder bey der Taufe bestrichen wurden, durfte allein der Bischoff reichen, der es hernach jährlich, aber nicht umsonst, an jegliche Kirche absol-

abfolgen ließ. Erhuben sich Streitigkeiten in Ehesachen, die muste der Bischoff entscheiden, aber vor die Gebühr. Viel Sünden, so die ordentlichen Priester und Beichtväter nicht vergeben durften, musten durch des Bischoffs Absolution getilget werden, und dabey muste es klingen. Die Firmung der Kinder (eins von den 7 Sakramenten der römischen Kirche) konnte durch niemand als den Bischoff, oder seinen Official verrichtet werden; und das geschahe nicht ohne Bezahlung. In der Fasten, oder sonst zu verbotnen Zeiten Fleisch und dergleichen Essen, erfoderte bischöfflichen Nachlaß, und der geschahe auch vor gewisses Geld. Ja es musten manchmal auch die Geistlichen ihre Beutel ziehen, wenn sie eins und das andre versehen hatten; wie denn die Bischöffe ordentlicher Weise Erben ihres hinterlaßnen Vermögens waren. Sie pflegten auch wohl einen jährlichen Abtrag zu fodern, daß sie Köchinnen und andere Aufwärterinnen bey sich im Hause haben dürften. Mit einem Wort, die geistliche Gerichtsbarkeit war, und ist, wo sie im Schwange geht, noch jetzt so einträglich, als die weltliche bey manchen kaum seyn kann. Zumalen war sie es zu den Zeiten, da vor der Reformation noch alles von dem Willen und Befehl der

der Geistlichkeit abhieng. Und also ist ohnschwer abzusehen, daß ein Curischer Bischoff, ob er wohl im Welt- und Geistlichen eben so keinen großen District besessen, doch in denen damaligen Zeiten schon sein standesmäßiges Auskommen gehabt, wiewohl es freylich gegen andre Bißthümer zu rechnen, eben nicht das reichlichste gewesen seyn kann.

§. 7.

Doch es ist Zeit, daß wir an die Ordnung dieser Bischöffe, wie solche nach und nach in ihrem Amte gefolget, gedenken. Hiebey wäre nun wohl zu wünschen, daß selbige so zuversichtlich könnte gegeben werden, als es seyn sollte, imgleichen, wenn ausser ihren Namen, von ihrem Herkommen, Geschlechtern und Thaten was gewisses zu berichten wäre. Allein da bey den meisten ihre bloße Namen, und ohngefehr ein Jahr, da sie noch am Leben gewesen, nur aus einigen Privilegien oder Lehnbriefen hat gefunden und aufgetrieben werden können, so muß man auch damit schon zufrieden seyn, bis aus einem von ungefähr auszufindenden Document von einem oder dem andern etwas umständliches beyzubringen möglich seyn wird. Wir lassen also aus guten, oben bereits angegebenen Ursachen, den so vielen Zwei-

Zweifeln unterworfenen Ernemundum aus, und melden nur diejenige, davon wahre Urkunden uns die wirklichen Beweisthümer in die Hände gegeben haben. Solchemnach ist unter den ehemaligen Curländischen Bischöfen:

1) **Hermann**, welcher in das 1223. Jahr gesetzt wird; wenn er eigentlich sein Bißthum angetreten, und wie lange er es besessen, bleibt annoch unbekannt. Ohne Zweifel ist er von dem dänischen Könige **Waldemar** II. eingesetzt. Er hat sein Leben in einer Schlacht mit den ungläubigen **Letten** verlohren, wenn, wo, und bey was vor Gelegenheit wäre zu wissen wohl werth, doch da davon tüchtige Zeugnisse mangeln, muß man sich an der bloßen Nachricht, daß es geschehen sey, begnügen lassen.

2) **Heinrich** I. von **Lütkeburg**, auch **Littelburg** wird in das 1247. Jahr gesetzt. Er war ein Mönch Minoriter Ordens; als **Balduin**, Bischof zu **Seelburg** mit Tode abgegangen, ordnete ihn der Erzbischof von **Mainz**, dem der Pabst, für diese Kirche zu sorgen anbefohlen hatte, in die Stelle zum **Seelburgischen** oder **Semgallischen** Bischofe. Er hat aber diesen Sitz nie eingenommen, sondern als Pabst **Innocentius** IV. das **Semgallische** Bißthum einzog, und solches 1245. zum **Rigischen** schlug, wurde er in den damals ledigen Sitz von **Curland** oder **Pilten** gesetzet. Seine Einsetzung ist nach dem Petri, Episcopi Albanensis, wirklich im vierten Regierungsjahr des Pabsts Innocentii IV. und also 1247. geschehen [n]), wie solches aber mit dem Instrumen-

n) *Copia Instrumenti, Petri Episcopi Albanensis et Wilhelmi Abinensis, de tertia Parte Semgalliae et Curoniae: Petrus* Miseratione divina Albanensis, et *Wilhelmus* eadem miseratione Sabinensis Episcopi, ac *Johannes* D. G. Tit. S. Laurentii in Lucina Presbyter Cardinalis, omnibus Christi fidelibus, ad quos praesens scriptum peruenerit, salutem in Nomine Jesu Christi! Vestra nouerit vniuersitas euidenter, quod cum Dominus Papa diligenter attendens, quod quaedam Ordinationes, quae Rigenses, Semigallienses, et Curonenses tangebant ecclesias, reformationem et correctionem in quibusdam non immerito requirebant, correctionem et reformationem ordinationum huiusmodi nobis, viva voce duxerit committendam. Nos attendentes, quod Rigensis Ecclesia, quae in delatione fidei Christianae, vtpote primitiua et praecipua prae vniuersis Ecclesiis Liuoniae et Esthoniae laborauit, adeo in suis iam fuerat diminuta limitibus, vt nisi eiusdem Ecclesiae ampliarentur termini, paganorum incursibus, quibus frequentius conquassatur, resistere non valeret, nec diuinus cultus, sicut ab eadem coepit ecclesia, debitum susciperet incrementum. Ideo vt eiusdem Ecclesiae sollicitudini contiguo respondeatur affectu, terram,

strumento Wilhelmi de Vrenbach, darinn dieser Littelburg schon 1223. als Curischer Bischof angegeben wird, eigentlich zu vergleichen, stehet dahin. So viel weiß man von ihm, daß er das Schloß Ambothen zu bauen angefangen habe, wel-

terram, quae Semigallia dicitur, auctoritate nobis in hac parte commissa Dioecesi eiusdem ecclesiae decreuimus vniendam, ita vt Rigensis Episcopus ipsam Semigalliam cum omni iurisdictione et iure temporali ac spirituali possideat, excepta parte tertia eiusdem Semigalliae, quam Fratres Domus Mariae Teutonicorum cum decimis et iurisdictione et iure temporali possident et hactenus possiderunt. Et sic nullus de cetero in eadem Gallia praeficietur Episcopus, quia cum quaedam pars sit Rigensis Dioeceseos, quae tantae latitudinis non exsistit, vt si tota etiam conuersa foret ad fidem, proprium non posset Episcopum sustinere. Verum cum bonae memoriae Moguntiensis Archiepiscopus, virum *Henricum de Lettelburg*, de ordine Fratrum Minorum, status illarum partium prorsus ignarus, in Semigalliensem Episcopum, authoritate Apostolica duxerit promovendum: nos eundem fratrem ad totam Curoniensem Dioecesin, nunc Pastore vacantem, duximus transferundum, quam totam Curoniam seu Curlandiam pro suae Dioecesis terminis, tam idem Frater H. quam successores eius pacifice possideant et quiete; ita tamen, vt Magister et Frater Domus Mariae Teutonicorum in eadem

welches nachgehends von dem dritten Heermeister, Dietrich von Gröningen, ist vollführet worden; sonder Zweifel, weil der Bischof zu Aufführung dieses Baues zu schwach gewesen, man aber dieses Haus doch der Litthauer wegen, die dabey auch gewaltige Stöße bekommen (s. Russau P. 2. fol. 9.) von Nöthen gehabt. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, daß er der Stifter des zu Hasenpoth

eadem Curonia duas partes eiusdem terrae cum decimis et omni iure et iurisdictione temporali possideat, et eodem modo praefatus Curoniensis Episcopus tertiam partem residuam eiusdem terrae cum omni iure et iurisdictione temporali et spirituali pacifice possideat ac quiete. Quia vero capitulo Rigensi ab eodem Rigensi Episcopo ante praesentem ordinationem nostram ducentorum vncorum ac Dondangen et Targete in eadem Curoniensi Dioecesi redditus fuerint assignati; redditus ipsos praefatos Capitulum et nunc et in perpetuum cum decimis et omni temporali iurisdictione et iure retinere volumus et mandamus. Quos tamen idem Capitulum a Dioecesiano loco suscipient et possidebunt, prout superius est expressum tam in portione Fratrum Capituli praedictorum, quam in tota Dioecesi Curoniensi Episcopo Dioecesiano omnibus iuribus reseruatis, quae non possunt nisi per Episcopum exerceri. Et quoniam propter Paganorum frequentes incursus, et alia emergentia negotia peragenda Curoniensi Episcopo in ciuitate Rigensi contingit saepius com-

senpoth gewesenen Minoritenklosters sey, davon die Grundmauren noch bey dem jetzigen Amte zu sehen sind.

3) Emundus, von ihm ist nichts bekannt, als daß er seinem Bißthum bis 1292. fürgestanden,

commorari, domum ac aream, quas bonae memoriae Semigalliensis Episcopus habuerat, in eadem ciuitate Rigensi, eidem Curoniensi Episcopo decreuimus et voluimus assignari, cum idem Curoniensis pretium, pro quo eadem domus et area redemtae fuerint, Rigensi Episcopo paratus fuerit, exhibere. Et ne sedes Metropolitica, quae ab eodem Domino Papa de nouo in illis partibus est creata, debito careat fundamento, ex suo dignitatis titulo, decreuimus ordinandum, vt Archiepiscopus, qui ad illam Metropolin est adsumtus, in civitate Rigensi praedicta, quae nobilior ex multis caussis et habilior aliis Ecclesiis, illarum partium esse videtur, sedem Archiepiscopalem constituat, secundum quod ei literis est indultum. Si autem idem Rigensis Episcopus cedere Episcopatui Rigensi, vel ad alium Episcopatum se transferre noluerit, id ei auctoritate praesentium indulgemus, vt sic memoratus Archiepiscopus nominatam Rigensem ecclesiam pro Metropoli libere valeat adipisci; alioqui dictus Rigensis, quoad vixerit, pacifice, in statu praesenti, tam in ciuitate, quam in Dioecesi Rigensi permaneat, eodem Archiepiscopo tam in ciuitate Rigensi, quam per totam prouinciam iurisdictionem metropo-

den, vermuthlich ist dieser der Ernemundus, der nach Nettelblad p. 135. vom König Abel post pacatam curoniam in Pitensch eingesetzt worden, wie denn auch von den meisten folgenden, bis zu Erlangung mehrerer Urkunden, wenig mehreres zu berichten ist, ausser ihren Namen und den Jahren, in welchen sie ein und ander Privilegium über verlehnte Höfe ausgefertigt haben, dergleichen sind

4) **Bernhardt:** der nach Bericht eines solchen Privilegii Anno 1230. gelebt hat.

5) **Johann** I. gab dergleichen Anno 1338. und zwar was die Scheidung und Gränze zwischen dem Stift **Curland**, und dem deutschen Orden

tropoliticam exercente. Quod autem huiusmodi Ordinatio facta de Consensu eiusdem Archiepiscopi, et Fratris *Theodorici*, dicti de *Grueningen*, Magistri eiusdem domus et Mariae Teutonicorum in Prussia atque Liuonia, et discreti viri *Alexandri Saconstae* et Lamberti Canonici Rigensis praedictorum, et *Henrici Canonici*, et *Theobaldi* Metensis, Procuratoris eiusdem fratris, *Henrici*, quondam Semigalensis Episcopi, nunc vero Episcopi Curoniensis, rata permaneat et inviolabiliter obseruetur, Sigillorum nostrorum munimine, vna cum Sigillis praedicti Archiepiscopi et memorati Magistri ipsam duximus roborandam. Datum *Lugduni*, quinto nonas Martii, Pontificatus Domini Innocentii Papae IV. anno tertio.

Orden anlanget, und sich also anfängt: Wy Broder Johann von der Gnade Goddes, Bischof; Broder Heinrich von Havel, Probst; Broder Conrad von Gothingen, Dekan; Broder Johann Lange, Domherr an dat gemeene Capitul der Domherren to Curland; Broder Berhard von Münheim; Broder Reimer Mumme to Velien; Broder Hermann Gutacker to Goldingen; Broder Heinrich von Hannover to Riga Domherr, an dat gemeene Capitul der deutschen Bröder to Liefland, zu dieser gegenwärdige Schrift, dat wy van der Gnade Goddes allen Land-Kief, dat gewesen ist, twischen dem Stift von euer wegen, und dem Orden von andre wegen bet her to to Curland halben fründlicken verglicken, um de Lande met gewissen Teeckens bescheden in sodanner Wyse als herna geschrewen ist ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dese Dinge sind geschehen, un deese Breef yß gegewen an den Jahren Goddes Geborht Dusend, drehundert un acht un dörtig. To Golding, an unser Frauen Dage der leisten.

6) Baldin. Ob wir gleich von demselben keine Urkunden aufweisen können, so ist es doch ganz wahrscheinlich, daß weil zwischen dem vorhergehenden Johann, und folgenden Otto, ein Zeitraum von 40 Jahren einfällt, er eben derjenige sey, der in der Zeit den Curischen Bischofsstuhl besessen. Man hat für einigen Jahren sein Grab, und darinnen seine Gebeine, nebst einer Monstranz und Bischofsstab, in der Kirche zu Hasepoth gefunden; da auf dem Grabstein diese Worte stehen: Admodum Reuerendus in Christo Pater, Wilhelmus Baldinus Episcopus. Die Jahrzahl seines Todes dörfte man bey genauerer Betrachtung des Steins, dessen Helfte jetzo mit dem Altar bedeckt ist, noch wohl deutlich herausbringen können.

7) Otto, von dem auch nichts als ein ein Privilegium von 1378. zur Nachricht übrig ist, durch welches Hasenpoth, als eine Stadt fundiret worden, und welchem sich Nicolaus Kemnitz, Vice-Praepositus, Frater Henricus, Frater Herbordus, Frater Bernhardus Wernewe, Canonici et Capitalis Ecclesiae Curoniensis wie es heißt: de maturo Consilio Reuerendi in Christo Patris et Domini Ottonis Episcopi, Patris ac Domini clementissimi unterschrieben haben.

8) Johannes II. Habundus. Er verwaltete das Curländische Bißthum bis 1418. wurde drauf zur Zeit des Heermeisters Sivert Landers von Spanheim, Erzbischof zu Riga, in welcher Würde er auch 1424. gestorben ist.

9) Gott-

9) Gottfried, der auch nur aus einem 1424. gegebenen Privilegio bekannt worden.

10) Johann III. Tegardo, der laut eines 1447. gegebenen Privilegii der Zeit regieret.

11) Paulus; von Walcaris Doctor, von ihm ist ein Privilegium de anno 1473. vorhanden; es ist indeß wahrscheinlich, daß wegen der ziemlich langen Zeit zwischen ihm und Johann III. noch ein anderer gewesen.

12) Martin, mit dem Zunamen Levit, dessen Name aus einem Privilegio erhellet, so er an Paul von Blomberg über die Höfe, Oldenburg, Puhnen, und Alt-Seraten gegeben.

13) Heinrich II. Basedoff genamt, von welchem man nur so viel weiß, daß er dem Bißthum von Anno 1506. bis 1524. vorgestanden habe.

14) Hermann II. Ronnenberg, rigischer Dechant. So viel weiß man, daß er das Bißthum bis 1536. verwaltet habe. Ihm folgte der letzte, so der römischcatholischen Religion zugethan war, nehmlich:

15) Johann IV. von Mönnighausen, oder Münchhausen. War von Geburt ein guter von Adel, aus Westphalen, und kam 1536. zu diesem Bißthum, wie er denn auch der Zeit zugleich

zugleich Administrator zu Oesel geworden. Es war ihm bereits in Deutschland durch das aufgegangene Licht der Reformation Lutheri manches von den göttlichen Wahrheiten ins Herz gedrungen. Er sahe es gar wohl ein, daß da es rund um in diesen Ländern schon etwas hell zu werden anfieng, auch die Stadt Riga 1538. in den Schmalkaldischen Bund sich mit begab, auch mit der Reformation und Einziehung derer, zum Erzstift gehörigen, und andrer geistlichen Oerter fortfuhr, es wohl mit dem Besitz seiner beyden Bißthümer, eben von keiner großen Dauer seyn dürfte. Ueberdem hatte er von eben der Moscowitischen Gefahr, worinn Liefland schwebte, alles zu besorgen, da keine Hülfe vom römischen Reich zu erwarten gewesen, auch sein bischöflicher Schatz fast gänzlich erschöpft, und er auch dazu von seinen Leuten mehrentheils verlassen war. Drum sorgte er in Zeiten für seine Sicherheit, und künftigen Stand, übertrug und trat dies sein Bißthum 1559. dem Könige von Dännemark, Friedrich II. für 30000 Thaler Alb. o) verkäuflich

o) Der polnische Autor Summariae Demonstrationis: Episcopatum Piltinensem S. R. M. ordinationi subesse, vergleicht diesen Kauf und Verkauf gar hämisch mit den 30 Silberlingen, davor Judas Jesum

lich ab, und zwar mit Consens seines Domkapitels und Adels, welcher schon der Augspurgischen Confeßion und sui iuris gewesen p). Nach diesem

sem

Jesum verkaufte. Seine Worte sind folgende: Sub ipsa Religionis Catholicae in Lutheranam mutatione, Curlandiae s. Piltinensem et alterum Osiliensem Episcopatum simul tenuit Nobilis quidem Episcopus Westphalus a *Moenninghausen;* qui noua opinione imbutus, ad hoc animum intendit, vt vendito Episcopatu in Germaniam se conferret, et Vxorem duceret. Inuentus est mox emtor *Fridericus* Daniae Rex, qui domi habens Fratrem *Magnum* nomine, Holsatiae Ducem; moribus discolis ita imbutum, vt dato pretio extra Regnum suum, illum degere vehementer cuperet: Ideoque appensis triginta argenteis hoc Patrimonium Christi est appretiatum. Ne forte expositi ab ipso Argentei (h. e. triginta millia Thalerorum) plane pereant etc.

p) Hie entsteht die Frage: Ob der Bischof **Mönnighusen** wohl daran gethan, daß er das Bißthum verlassen? Darauf man antwortet: daß er es allerdings nach dem Recht der Natur thun können. Defensio enim est iuris naturalis: sintemal er von dem römischen Reich und seiner Kirche verlassen gewesen, und keinen gesuchten Schutz erwarten können. Er also auch eo ipso seiner Pflicht erlassen ward, und nicht verbunden werden mögen, das äusserste Verderben Leibes und Lebens und die traurigsten Schicksale abzuwarten, die der Zeit: z. E. über den abgedankten Heermeister **Wilhelm Fürstenberg**, und **Hermann**, Bischof zu Dorpat

pat

sem geschlossenen Handel und empfangenen Gelde, wendete er sich zurück nach Westphalen, veränderte Stand und Religion, begab sich in den Ehestand,

stand,

pat 1558. gekommen; fürnehmlich weil der Heermeister damals, ihm zu helfen, auch nicht im Stande gewesen, sondern ebenfalls auf seine Sicherheit denken müssen. Und noch mehr! Stund es dem Erzbischof frey, sein Erzstift **Riga**; stund es dem Heermeister frey, das ganze Liefländische Ordensland, welches beydes ein Patrimonium spirituale war, an den König in Pohlen, Sigismundum Augustum, per pacta subiectionis, iure seculari zu cediren, vor sich aber **Curland** und **Semgallen**, als ein weltliches Fürstenthum (da ersteres doch dem Bischofthum **Pilten** unterthänig, letzteres aber zum **Rigischen** Erzstift gehörig gewesen) zu reserviren: warum sollte denn dieses dem Bischof **Mönnighusen** allein, der doch auch in gleicher Noth und Gefahr gestanden, und ganz verlassen gewesen, verwehret seyn; insonderheit da um selbige Zeit der Bischof Mauritius Wrangel zu **Reval** sein Bißthum an Herzog **Magnum** auch verkaufte, und sich in Sicherheit setzte. Wesfalls denn keiner, er mag Heermeister, Erzbischof oder Bischof gewesen seyn, vom päbstlichen Stuhl oder dem römischen Reiche eine Strafe gelitten oder mit Recht leiden können. Darum denn auch die Allerdurchl. Könige in **Pohlen**, auf die von den römischen Reichsständen und dem teutschen Ordens Großmeister eingelegte Protestationes gar nicht attendiret, noch denen Herren Protestanten das geringste Recht ratione grauaminis, daß der geistliche Stand in Preus-

stand, und brachte seine Jahre in Ruhe zu: machte also dem Curländischen Bißthum ein Ende, nachdem solches 340 Jahre gestanden hatte.

§. 8.

Preussen und Liefland in einen weltlichen verändert worden, eingeräumt, und das zwar deßfalls, daß die einmal secularisirte Länder und Oerter in pristinum statum nicht mehr zu reduciren seyn. Denn was würde nicht für eine offenbare Verletzung des Völkerrechts, der allgemeinen Treue, und der aufgerichteten Pakten, ja eine Präjudice, Tumult und Kriege zwischen Königen und Fürsten entstehen, wenn die Iura saecularisationis nicht aufrecht erhalten, sondern wieder über einen Haufen geworfen werden könnten und sollten; besonders wenn dies in Beobachtung gezogen wird, daß alle schon secularisirte Oerter über 100 Jahr ruhig besessen worden, und keine Exception contra praescriptionem centenariam von der römischen Kirche mehr gemacht werden kann, et quidem tam de iure ciuili quam canonico. Zwar ist hiebey von den Catholicis allemal der Einwurf gemacht worden, daß der König von Dännemark das Curische Bißthum von dem entwichenen Bischofe als einem Apostata et non Domino, der die Macht nicht gehabt hat, solches zu veräussern, an sich gebracht. Es wird aber darauf geantwortet: Warum hat denn König Stephanus mit dem Cessionario des Non-Domini sich sonder Reseruation der Iurium Ecclesiae Romano-Catholicae in Tractaten der Cronenburgischen Transaction eingelassen? Warum hat derselbe nebst der Republik, die vorgeschriebene Conditiones derselben Transaction, die der römischen Kirche gar nicht zum Vortheil gereichen, beliebet? Warum hat der König in Polen durch den Marggrafen von Brandenburg an Dännemark 30000 Alb. die der Bischof Mönnighusen bezahlt bekommen, wieder zahlen lassen? Endlich warum haben die polnischen Bischöfe zur Conservation des Curischen Bißthums keine Protestation beygebracht? Jetzt dörfte es also zu spät seyn, und dabey auch unmöglich, mit neuen Einwendungen eine publique Transaction, die Scutum firmissimum ist, contra omnes actiones anzufechten, und dem einmal secularisirten Kraise Unruhe zu verursachen.

§. 8.

Gemeldete Bischöfe sind es denn, unter deren Stabe die geistliche Heerden Curlands in der mittlern Zeit sind geweidet worden. Ihren ordentlichen Sitz hatten sie eigentlich in Pilten, welcher Ort von Woldemar, Könige in Dännemark 1219. angelegt seyn, und den Namen von einem dänischen Knaben, der Pilter geheissen, und der Zeit, auf dem Ort, wo das Schloß gebauet ist, gestanden, erhalten haben soll. Sie residirten auch mehrmalen in andern Orten und Schlössern des Landes, fürnehmlich in Hasenpoth, allwo denn auch das gröste und vornehmste Domkapitel des Landes sich befand, und daselbst allein fünf herrliche Kirchen waren, als 1) die eigentliche Parochialkirche: 2) die Kirche St.

St. Johannis Evangelistä: 3) Der Thurm auf dem Berge, worauf jetzo die evangelischlutherische Kirche befindlich 4) die St. Catharinenkirche hinter der Mühle gleichfalls auf einem Berge, und 5) das Minoritenkloster, da jetzo das hochfürstl. Amt ist; von welchen allen ehemals grossen Gebäuden, jetzo wenig mehr, als die bloßen Rudera daselbst anzutreffen sind. — Uebrigens merken wir von diesen Curländischen Bischöfen nur noch dieses, daß weil selbige unter dem Ritterorden, der Orden aber unter dem römischen Reich gestanden, sie als wirkliche Reichsstände angesehen und auf die römischen Reichstage berufen worden, da denn die Comitial-Recesse theils in Person, theils durch Abgeordnete, 1500, 1529. 1530. von Ihnen, und die von 1545, 1548, 1555. gesetzte Reichsabschiede von dem letzten Curländischen Bischofe Johann Mönninghusen eigenhändig sind unterschrieben worden.

9.

Was wünschten wir aber nun wohl, da wir zum Schluß der mittlern Zeitgeschichte der Curischen Kirche eilen, lieber, als daß wir von einem wichtigen und wahren Segen Nachricht geben könnten, der etwa über diese aus dem Heidenthum so manche Jahrhunderte schon gerissene Gemeinden,

den, bey so vielfachen äusserlich in die Augen fallenden Anstalten geflossen wäre; aber so ists betrübt genug, ihren Zustand so niederzuschreiben, als wie die ersten Reformatores selbigen zu ihrer Zeit gefunden haben. Denn obgleich der christliche Name länger als drittehalb hundert Jahre in Lief- und Curland bekannt gewesen, so wußte doch, da das Licht des Evangelii zu scheinen anfieng, das gemeine Volk eben so viel von Gott und seinen Eigenschaften, von ihrer Erschaffung, Erlösung und Heiligung; von Vergebung der Sünde und Erlangung der Gnade Gottes; von der zukünftigen Auferstehung und ewigen Leben, als ihre Voreltern zur Zeit des Heidenthums davon gewußt hatten, konnte weder singen, noch beten, sondern ihr ganzes sogenanntes Christenthum bestand bloß darinnen, daß sie sich taufen liessen, dann und wann eine Messe hörten, abergläubische Verehrungen der Heiligen fleißig übten, zur Fastenzeit sich des Fleischessens enthielten, und jährlich einmal das heilige Abendmal zerstümmelt und unter einerley Gestalt empfiengen, und der Deutsche sowohl als der Lette, sich mit dem bloßen Köhlerglauben behalfen [q]). Und dieses alles ist denn

q) Kelch Liefl. Gesch. p. 195.

denn eben nicht zu verwundern, denn wie es Einhorn uns glaubwürdig erzählet, so war es

1) um die wahre Bekehrung und Rettung der Seele überall kein wahrer Ernst. Die Mönche und sogenannten Geistlichen pflegten sich in ihren Klöstern, und auf ihren Pfarren gut, und ließen es gnug seyn, wenn sie zuweilen im platten Lande umher zogen, und hin und wieder eine lateinische Messe hielten; im christlichen Glauben aber das Volk gar wenig unterrichteten, auch zu unterrichten nicht vermochten, indem sie der Sprache nicht fähig waren, solche auch zu lernen keine Mittel und Gelegenheit hatten, weil fast niemand gewesen, der sich der Religion und des Gottesdienstes rechtschaffen angenommen, sondern die Herrschaft nur darnach getrachtet, wie sie die arme Leute zu ihren Diensten gebrauchen, ihre Zinsen und Gerechtigkeit (wie sie es zu heissen pflegen) von ihnen nehmen, und dabey in Ueppigkeit und Wollust leben möchten, davon der alte, zu der Zeit gemachte Reim:

Der Curische Baur steigt auf einen Baum, darauf
haut er ihm Sattel und Zaum

Und machet davon Stiefel und Sporn, füllt seinen
Herrn den Kasten mit Korn.

Er gibt dem Pfarrherr seine Pflicht, und weiß von
Gott dem Herren nicht!

Ach Gott! wie wollens verantworten die, so ihren
sauren Schweis genossen hie.

Wär besser, sie hätten der keinen geha't, wenn sie es
werden finden mit ewigen Schad.

und seyn des Teufels Höllenbrat.

uns lein Zeugniß, welches betrübt gnug ist, zurückgelassen hat.

2) Haben die damaligen Führer und Lehrer sich auf ihrer Kuren Natur und Eigenschaft, auf ihre Falschheit, Gleißnerey, heimliche Abgötterey, so sie getrieben, nicht recht verstanden. Denn so bildeten sich die damaligen päbstlichen Lehrer fest ein, rühmeten sich auch des: sie hätten diese Leute im Christenthum gar treflich unterrichtet, daher sie denn auch bey dem allerersten Anfange der Reformation durchaus nicht nachgeben wollten, daß je ein evangelischer Prediger Macht haben sollte, einer einigen lettischen Gemeine fürzustehen: die Teutschen möchten sie noch wohl unterrichten, aber ihre Lottabas sollte man ihnen lassen, das waren ihnen homines optimi et catholicissimi, denn sie meynten: weil sie ihre Messe so demüthig und andächtig anhöreten, und ihrem Gottesdienst mit Andacht beywohneten, es

wäre ihnen auch wirklich so ums Herz gewesen, aber sie verstanden sich auf ihre List und Heucheley nicht, und wurden also in ihrem Lehramt von ihnen hintergangen.

3) Gieng das damalige Christenthum denen Curen gar leicht und ohne viel Bemühen ein. Denn einmal durften sie nicht viel lernen, und sich mühsame Begriffe von den Sachen der Religion machen, sondern, wenn sie sich mit Weihwasser besprengen, mit dem Creutze segnen, und für der Messe demüthig bezeugen konnten: war dieses schon gnug, einen rechtgläubigen und guten Christen vorzustellen. Ferner hielten sie viel Feyertage. Da wurden sie ihres Dienstes erlassen, durften der Herrschaft nicht frohnen, ob sie gleich unter der Zeit zu Hause nicht müßig waren, sondern für sich das ihre verrichteten, welche kirchliche Einrichtung einer sonst unter dem härtesten Joch und Sklaverey stehenden Nation, nicht anders, als höchst angenehm seyn konnte. Dazu auch dieses kam, daß sie zu Hause zu handeln und zu wandeln frey hatten, unterdeß sie zu Hause nach ihrer heidnischen Abgötterey und Aberglauben, ohne daß ihre Lehrer davon etwas wußten und merketen, so ungehindert dahin lebten, von welchem allen der selige Einhorn noch selbst mit

mit in vielen Stücken ein augenscheinlicher Zeuge gewesen ist [r]).

4) Hat man zur Zeit des Pabstthums sich nicht im geringsten angelegen seyn lassen, auch nur eine einzige gute Schule im Lande anzurichten, darinn man die Jugend hätte unterrichten, und für allen Dingen Leute ziehen können, die man zum Lehr- und Predigtamt, in derselben Sprache das Volk zu unterrichten, hätte gebrauchen mögen. Zwar ist in denen letztern Jahren dem undeutschen Volk eine gewisse Schatzung aufgelegt worden, welche sie Scola Nauda, d. i. Schulgeld geheißen: selbige ist von ihnen jährlich mit Fleiß eingefodert, sie haben es auch unweigerlich erlegen müssen, davon eine Schule zu stiften, und zu erhalten. Aber so ist zu einer solchen Schule kein Pfennig angewandt, sondern das eingetriebene Geld anderweitig angelegt worden [s]): Endlich und

5) Sind nach Proportion des Landes und seiner Einwohner der Kirchen viel zu wenig gewesen, sogar, daß bey Anfang des Lutherthums ein

 Pastor

r) Einhorn l. c. p. 45.

s) Lege scriptum, vitia praecipue Liuoniae continens a *Georgio Möllero* P. Domino a *Fürstenberg*, Magistro Liuoniae, tunc in castris exsistenti 1558. mense Iun. oblatum.

Pastor wohl drey und vier Kirchen und Gemeinden, die viele Meilen von einander gelegen, vorstehen müssen, wie z. E. der zu Doblehn, die Grenzhöfschen, Sessauschen, und Mesathischen Kirchspiele abzuwarten genöthigt worden, bis die evangelische Herrschaft nach gerade mehrere erbauet, und mit Predigern besetzt hat [t]).

Und dieses wäre denn der Verlauf des Religions- und kirchlichen Zustandes dieser Lande in dem andern Periodo. Wie nun in dem folgenden sich im Weltlichen eine sehr große Aenderung zugetragen, also ist auch diejenige, die zugleich im Geistlichen vorfallen müssen, anmerkungswürdig. Sintemal die Lehren der römischkatholischen Religion bis auf ein Weniges abgeschaffet, und dagegen die durch Lutheri Reformation wieder hergestellte reine Lehre des Evangelii angenommen und öffentlich eingeführet worden, wobey es auch bis jetzo durch die Gnade des großen Gottes geblieben ist.

t) Einhorn l. c. p. 57.



Das

Das dritte Kapitel, von dem Curländischen Religionszustande in der letztern Zeit.

§. 1.

Das wichtige und selige Werk der Reformation nahm sowohl in den benachbarten als auch diesen Landen bereits A. 1522. unter der Regierung Wolter von Plettenberg a) des allervortreflichsten unter den Heermeistern,

a) Die glückliche Wahl dieses Heermeisters geschah 1495. Er hat recht große Thaten verrichtet. Er führete mit dem unruhigen Riga einen glücklichen Krieg, und brachte es ziemlich zum Gehorsam des Ordens. Mit denen Russen hat er recht blutige und mehrentheils glückliche Kriege geführet, und so viel zuwege gebracht, daß sie bey seinem Leben über seine Lande keine Oberhand gewinnen konnten. Er entriß sich nicht allein der Bothmäßigkeit des Hochmeisters in Preussen, sondern machte sich auch von dessen Lehnspflicht gänzlich loß. Er genoß die Ehre, daß er von Kaiser Carl dem V. zu einem geistlichen Fürsten des H. R. R. vor sich und seine Nach-

stern, seinen gesegneten Anfang. Denn da das in Sachsen durch **Lutherum** aufgesteckte Licht des Evangelii seine Strahlen recht zeitig bis in diese Gegenden fallen ließ, setzte dieser glorwürdige Heermeister, ob er gleich selbsten sich dazu äusserlich nicht bekannte, dennoch selbigem so gar keine Hindernisse in den Weg, sondern gab vielmehr, da dem Finger Gottes ohnedem nicht widerstanden werden mag, ganz gern und willig zu, daß in seinen und des ritterlichen Ordens Landen, an vielen Orten und Ecken, die gereinigte Lehre des Evangelii frey und ungehindert geprediget werden möchte. Besonders fieng diese wichtige Religionsänderung mit Abschaffung der päbstlichen Mißbräuche, und daraus entstandenen geistlichen Obergewalt und Hervorsuchung einer in dem göttlichen Wort völlig gegründeten Gewissensfreyheit in Liefland; vornehmlich aber in der Stadt Riga an, Wurzel zu fassen, allwo es schon so weit gediehen war, daß 1530. in dem Jahr, da die Augspurgische Confeßion öffentlich

Nachfolger im Heermeisterthum erhaben ward. Wie gut es damals in hiesigen Ländern gestanden, erhellet daraus, daß er im Stande war, güldne Münzen, die an Gehalt den Portugalesen gleich gewesen, und die ehemals 20 Thl. gegolten, schlagen zu lassen. Er regierte 41 Jahr: starb 1535.

lich übergeben ward; diese Stadt dem damaligen Erzbischofe nur als einem weltlichen Fürsten, nicht aber, als einem geistlichen Oberhaupte die Huldigung leisten wollte [b]). Ja es daurete nicht lange; so sahe sich dieser Erzbischof genöthigt, sich dem Heermeister als einem weltlichen Fürsten zu unterwerfen. Unter währender Zeit aber gieng das Werk des Herrn daselbst durch den treuen Dienst des **Johann Bugenhagen, Andreas Knöpgen, Joachim Müllers, Sylvester Tegelmeyers**, und andrer eifrigen Lehrer mehr, gewaltig fort, und was durch den letztern, vermöge der unüberlegten Bilderstürmerey, ärgerliches angerichtet war, suchte **Lutherus** durch einen geistvollen Brief, an die Städte **Riga, Reval** und **Dorpat** bald wieder gut zu machen, schrieb auch an alle Christen in Liefland eine nachdrückliche Vermahnung vom äusserlichen Gottesdienst und Eintracht, und übersandte ihnen also die Hauptperle des Evangelii in der seligmachenden Wahrheit, daß man ohne einiges Verdienst, allein durch den wahren Glauben an Jesum Christum könne und

b) Das geschah auf dem Convent zu Dahlen und hat dazu Johann Brismann D. Theol. von Königsberg mit seinem guten Rath vieles beygetragen. v. Kelch l. c. p. 177.

und müsse gerecht und selig werden, und daß solcher Glaube auch schlechterdings in den Werken der Liebe zu beweisen stünde (vid. Oper. Luther. Tom. 1S. p. 417. in Fol. Lipf. 1732.) da denn solch Pflanzen und Begießen von der Ferne und in der Nähe von dem lieben Gott dermaasen gesegnet ward, daß auch viele der Ordensritter und Domherren selbst, deren zeitliche Glückseligkeit doch auf die päbstliche Religion gegründet war, unter denen **Hermann Hoyte**, **Hauscomtur** zu **Riga** nicht der geringste war, die Wahrheit erkannten, und der lutherischen Religion Beyfall gaben [c]).

§. 2.

Was denn von diesem allen in Liefland vorgieng, mochte denen benachbarten Curländern nicht verborgen bleiben. Es fiengen ihnen zu gleicher Zeit die Schuppen an von den Augen zu fallen, als die des bisherigen päbstlichen Zwanges eben so überdrüßig waren, als jene. Sie wurden daher bewogen, mit Bürgermeister und Rath zu **Riga** 1532. Dienstag nach Lichtmeß in ein solennes Religionsverbindniß zu treten. Die

c) Kelch l. c. p. 171.

Die Erstlinge davon aus dem Curischen Adel, oder wie sie sich in dem darüber aufgerichteten Instrument nennen: **gute Männer** zu Curland waren: **Friedrich Buttler** von **Tuckum**, **Claus Frank** nebst seinen Brüdern, **Otto Grothus**, **Cort** und **Hermann Buttler**, Gebrüder, **Wolter** von **Wichsel**, **Alexander** von **Sacken**, **Jasper Freitag**, **Friedrich** von **Hahne**, **Johann Schöpping**, **Claus**, **George Berent Crummes**, **Heinrich Brinke**, **Claus** und **Otto Korff**, Gebrüdere, und **Johann Kerßfeld** nebst andern mehr. Diese nahmen zu dieser Verbrüderung Anlaß von der Vereinigung der Churfürsten, Fürsten und Stände in **Deutschland**, so sich zu der evangelischen Religion bekannten; dabey war ihr Absehen gar nicht, dieselbe mit Gewalt, oder bewehrter Hand einzuführen, und fortzupflanzen, als die wohl wußten, daß solches dem göttlichen Wort, und der natürlichen Billigkeit zuwider sey; sondern es gieng ihre Absicht lediglich dahin, einander mit Rath und That beyzustehen, und sonderlich gegen diejenigen, so unter dem Schein der Religion sie mit Gewalt möchten zu unterdrücken suchen, sich mit vereinigter Kraft nach Vermögen zu vertheidigen; welches die göttlichen und weltlichen Gesetze einem

nem jeden erlauben, wie solches die Worte ihres Verbindnisses deutlich bezeugen [d]).

§. 3.

Es musten indessen die damaligen gar sehr verwickelten, und mißlich aussehenden Umstände des Landes und seines Regiments zu sothanem neuen Religionswerke gar vieles beytragen, und es selbsten auch wirklich aufhelfen; denn so hatte der Orden von seiner vorigen Tapferkeit und strengen Lebensart, deren er in den Kriegen gewohnt gewesen, nach und nach sowohl in **Preußen**, als **Liefland** merklich nachgelassen; der ruhige Besitz so schöner Länder und darinnen angerichteter Comtur- und Voigteyen gaben Gelegenheit zu einem müßigen, prächtigen, unmäßigen, und unkeuschen Leben: darüber die Unterthanen sogar in öffentlichen Kirchengesängen zu Gott seufzen musten [e]). Die unter ihnen stehenden Lehnsleute folgten

d) Nettelbladt, Anecdota Curland. p. 137.

e) Davon zeiget das Klag- und Bußlied im Rigischen Gesangbuch No. 845. da es V. 7. heißt: dies Land den Teutschen geben ist, wohl vor viel hundert Jahren, auf daß sie deinen Namen, Christ; die Heiden sollten lehren, sie aber haben gesucht vielmehr, ihr Eigennutz, Lüste und Ehr; deine wenig geachtet; und V. 12. Der Unterthanen viel tausend sind, die von dir, Gott nicht hören, die laß nicht länger bleiben blind: den Weg zu dir sie lehre: da dein' Ehr nicht befördert wird, kein Glück auch der kein'm sey beschert, da kann man dir nicht trauen. — Ueber welches Liedes Einhalt M. Ioh. Breuerus Past. et Insp. die nöthige Anmerkung in der Vorrede gemacht: Es ist hie auf die geist- und ehrlosen Ordensbrüder, die sich an das sechste Gebot gemeiniglich nicht viel gekehret, und auf die päbstliche Finsterniß darinnen zu der Zeit, die im Lande, ohne das helle Licht des Evangelii gelebt, eigentlich gesehen worden. Jetzt wissen wir, Gottlob! von solcher Herrschaft nicht. Jetzt wird das theure werthe Wort Gottes in die 40 Jahr durchs ganze Land mit allen Unterthanen von treufleißigen Lehrern und Predigern getrieben 2c.

folgten solchem Exempel ihrer Obern treulich nach, und der gemeine Mann war auch nicht williger, als ein gleiches zu thun. Die Geistlichkeit in denen Stiftern und auf dem Lande trieb es wenig besser. Kirchen und Schulen waren aufs äusserste versäumt, und die wahre Furcht Gottes gleichsam aus dem ganzen Lande verbannt, daher es nicht anders seyn konnte, da das Verderben in allen Ständen aufs höchste gekommen war, muste eine große Veränderung nahe und vor der Thür seyn [f]).

§. 4.

Der Verfall des Ordens geschahe zuerst daselbst, wo er zum ersten zu seiner wahren Macht gekom-

f) Russow, l. c. in der Vorrede.

gekommen war, nehmlich in **Preussen**. Denn nach vielen Uneinigkeiten mit denen Eingesessenen des Landes, nach vielen Kriegen mit **Pohlen**, und nach eingesehener Unmöglichkeit, sich länger zu erhalten, ergab sich endlich der letzte Hochmeister, Marggraf **Albrecht zu Brandenburg**, legte den Orden ab, ward ein pohlnischer Vasall, erhielt einen Theil **Preussens**, so nun das Königreich ist, zu Lehne, und wurde der erste Herzog allda. Diesen Rath hatte ihm vornehmlich **Lutherus** ertheilet, als dessen Glaubenssätze er bereits angenommen hatte, und daß er solchem gefolget, ist noch jetzo ein glücklicher Umstand vor das brandenburgische Haus. Dieses alles aber wirkte, daß der Orden in diesen Ländern aus Preussen sich forthin keiner Hülfe mehr getrösten durfte, die ihm auch zuvor gar schlecht, oder gar nicht war geleistet worden; wohl aber muste er, dadurch bewogen werden, sich zu seiner nahesehenden Veränderung immer mehr und mehr anschicken zu lernen.

§. 5.

Hiezu kam nun sonderlich die große Religionsänderung, so sich aus **Deutschland** hieher und zwar sehr zeitig zog, da viele Ordensherren vom Pabstthum und folglich auch ihren Ordensgelübden

den sich absagten. Einige thaten solches ohne Zweifel aus aufrichtigem Triebe ihres Gewissens, als welche durch die Wahrheit überzeugt wurden, daß ihr Stand und Ordensgelübde mit dem göttlichen Wort nicht überein komme: andre aber möchten auch wohl weltliche Absichten zu antreibenden Ursachen gehabt haben, denn da sie wohl sahen, daß es mit ihrer Herrschaft auf die Neige gekommen, und ihres Bleibens hie in solchem Stande nicht lange mehr seyn dürfte, mochte mancher sich aus des Ordens Mitteln ein gutes Reisegeld zu machen, und seinen Stab weiter zu setzen, veranlasset werden: ein anderer aber etwa ein Ordensgut an sich zu bringen Gelegenheit suchen. Wodurch denn wiederum die allgemeine Ordensverfassung nothwendig in gänzliche Abnahme gerathen müssen.

§. 6.

Nicht weniger trug hierzu gar vieles bey die überhand nehmende Macht ihres gefährlichen Nachbars, und damals fast unversöhnlichen Feindes, des Beherrschers von **Rußland**, deß durch Eroberung der Königreiche **Casan** und **Astracan** so mächtig als fürchterlich gewordenen **Iwan Basilewitz**. Denn wie er und seine Vorfahren schon lange gesucht, diese Länder sich gänzlich unter-

unterworfen zu machen, also versuchte er solches um diese Zeit, sonderlich da ihm die schwachen Umstände des Ordens und die schlechte Verfassung desselben nicht verborgen seyn konnten; da denn auch wirklich von ihm das ganze Liefland in die bejammernswürdigsten Umstände gesetzt worden g).

§. 7.

Bey solchen Umständen war nun freylich guter Rath theuer, noch mehr aber wirkliche Hülfe hochnöthig. Man suchte zwar diese bey dem römischen Reiche, weil der Heermeister dessen Mitglied und Lehnsmann war; allein sie blieb aussen; denn zu geschweigen, daß es die Umstände besagten Reichs nicht wohl zuließen, sich eines so abgelegenen Landes thätlich anzunehmen, und dadurch sich in einen beschwerlichen Krieg zu verwickeln, da es selbst schon gnug mit vielen Feinden umgeben war: so möchte man auch wohl bedenken, daß der Orden dem Reiche niemals einige Hülfe, sonderlich bey dem Türkenkriege, geleistet hatte, dazu ihn doch wirklich seine Gelübde verband. Es kam dergestalt alles darauf an, daß das Reich demselben riethe, sich bey andern nahegelegenen

g) Kussau, l. c. p. 69. Part. II. et Part. III. tot.

gelegenen christlichen Mächten nach Hülfe umzusehen, und dieses war Pohlen und Schweden.

§. 8.

Zu diesem wendete sich nun die Provinz Oestland, und am ersten die Stadt Revel, so nach vielen gehaltenen Rathschlägen, sich dem Könige Erico unterwarf, der sie auch sogleich in Schutz nahm; und von des Heermeisters Oberbothmäßigkeit gänzlich befreyete. Nunmehr sahe sich der Heermeister, nebst dem übrigen Liefland vollends in die Enge getrieben, dahero er auch um anderweitige Hülfe sich umzusehen, aufs äusserste genöthigt wurde. Zu Schweden sich nicht zu wenden, mochte er wichtige Ursachen vor sich haben, dahero blieb ihm weiter nichts übrig, als seinen Schutz unter Pohlen zu suchen. Dieses hatte auch seine Protection bereits, durch Fürst Nicolaum Radzivill denen Liefländern antragen lassen. Darum suchte man dessen nun unter guten Bedingungen theilhaftig zu werden, und sich besagter Crone völlig zu unterwerfen. Der Heermeister Gotthard Kettler sendete derowegen seinen Rath Salomon Henning (der bey dieser Gelegenheit in den Adelstand erhoben ward) nach Pohlen ab; vergaß auch nicht zu Hause mit denen annoch übrigen des Ordens und der Ritterschaft fleißig

fleißig zu rathschlagen: Da denn, nachdem alles nöthige veranstaltet war, auch die Ritterschaft einige Abgeordnete an den König Sigismundum Augustum abfertigte [h]), den Subjectionsactum zu

h) Copia der Vollmacht der Ritter und Landschaft für ihre Abgesandten an die königliche Majestät in Pohlen, Herren Sigismundum Augustum, da das ganze Land vom römischen Reiche hülflos, verlassen, und denen Moscovitern zum Raube übergeben, aus unvermeidlichen nothdringenden Ursachen nach Veränderung des Ordens der Krone Pohlen sich hat ergeben müssen 1561.

Wir Philippus von Altenbockum, Curischer Mannrichter; Johann Wrangel von Waldemar, Otto Grothaus, Valentin Hane, Johann Treyden, Johann Plettenberg, Sander Nettelhorst, Claus Wase, Johann Schmöling, Johann Kinreg, Christoph von der Rose, Dionysius von Hülsen, wegen des gemeinen Adels, und der von der Ritterschaft, so anhero und auch noch, mit dem hochwürdigen, großmächtigen Fürsten und Herren, Herren Gotthardt, Meistern des ritterlichen deutschen Ordens zu Liefland, und desselben Orden besessen, thun kund und bekennen hie öffentlich, für allermänniglichen, daß nachdem hochgedachter unser gnädigster Landesfürst und Herr, auch wir Arme von Adel sammt allen andern Einwohnern dieses Landes von der römischkaiserlichen Majestät, und allen Churfürsten und Ständen des heil. römischen Reichs teutscher Nation wider den blutigsten Tyrannen und Erbfeind den Moscowiter, in ungehörtem Mord, Brand,

zu vollziehen, und dagegen die königlichen versprochene Privilegia zu empfahen, dabey sie sich denn fürnehmlich bedungen, 1) daß sie bey der freyen

Brand, Raub, Nehmen, Verheeren, Verderben, und Verwüsten, ungeachtet alles Klagens, Vermahnen, Flehen und Bitten, so dahero unaufhörlich geschehen nun in das fünfte Jahr hülf- und trostlos, kläg- und erbärmlich, nicht allein verlassen, sondern auch von andern, die uns billig mitleidig erretten helfen sollten, unverschuldet, wider Gott und alle Billigkeit feindlich angegriffen, dergestalt, daß unserm hochgemeldeten Landesfürsten auch uns ohnmöglich uns dergestalt länger aufzuhalten, und hätten wir, wenn nicht Gott wunderbarlich uns erhalten, längstens in unserm Creutz erliegen müssen.

Und wiewohl die königl. Majestät in Pohlen, sich unser in diesem merklichen Anliegen christlich und königlich angenommen: so hatten Sie sich doch nicht ferner, denn allein gegen den Moscowiter eingelassen, da dagegen Ihre Majestät durch obgedachter Leute Zunöthigen, nicht allein ihr Vorhaben verhindert, denn wir sind auch so viel ärmer und unvermögender geworden, daß wir demnach auf jetzo beschehene königliche Beschickung und Unterhandlung des durchlauchtigen Fürsten und Herren Nicolai Radzivill, Herzogs in Olycka und Nieschewitz des Großfürstenthums Litthauen Marschalls und Canzlers, sammt unserm gnädigsten Landesfürsten und Herren, und allen desselben Städten und Ständen, aus unvorbeygänglicher Noth gedrungen und verursachet, wo wir nicht gar aus seyn, und das Land verlassen wollen, damit Ihre königl. Majestät

 sich

freyen Religionsübung nach der Augspurgischen Confeßion in allen Stücken möchten gelassen und geschützet werden, 2) unter einer deutschen Obrigkeit

sich nicht unser als Fremdlinge, denn gleich ihren eignen Untersassen desto eher und ernstlicher anzumassen, und wider alles wem Land zu haben; das wir wohlbedächtlich, einhellig, und unvorscheidentlichen gewilligt und eingegangen, der königl. Majestät in Pohlen uns unterwürfig zu machen; und nachdem dagegen von wegen Ihrer königl. Majestät uns Schutz und Beschirmung wider männiglichen, auch Gericht und Gerechtigkeit zugesaget, und daß wir bey der reinen Lehre der Augspurgischen Confeßion, auch allen unsern Ehren, Würden, Herrlichkeit, Freyheiten und Privilegien, Siegeln und Briefen, Gericht und Gerechtigkeit, landläufigen Gebräuchen und Gewohnheiten unter einer deutschen Herrschaft gelassen, und unter fremden Gezwang nicht gezogen werden sollen. Welches Ihro Königl. Maj. in persönlichen Verhandlung zum Theil anfangs schwören, und in sonderbarem Diplomate sich verschreiben und versiegeln wollen. Worauf wir allerseits nebst unsern Ständen auch unsern bevollmächtigten Bothschaftern an hochgemeldete Ihro Königl. Maj. nebst unserm gnädigsten Landesfürsten abfertigen sollen, die solcher Handlung abwarten, nebst Ihrer Fürstl. Gnaden, ihren Königl. Eyd anhören, und nebst demselben die Bestätigung, Vermehrung und Verbesserung aller vorgemeldten Dinge zu bitten, und auszubringen, und alles zu thun und lassen Macht hätten, was die Nothdurft daselbst fodern und mitbringen möchte; als haben wir dem-

keit stehen, und nicht unter fremde Gezwänge gezogen werden, 3) alle ihre wohlhergebrachte Privilegia, Rechte und Gerechtigkeiten ohnverändert behal-

demnach für uns und unsere Erben und Nachkommen, und aller andern wegen, Vollmächtige: die ehrenveste, hochgelahrte und achtbare Herren, Rumpertum Güldesheim der Rechten Doctor, George Franken, Heinrich Platern, Johann Medern, und Fabian von der Burgk zu solchem Handel verordnet und abgefertiget, ihnen in Kraft dieses öffentlichen versiegelten Briefes vollkommne Gewalt und Macht geben, nebst unserm gnädigen Fürsten und Herren, oder auch besonderlich nach Rath Ihro Fürstl. Gnaden, und Gelegenheit der Sachen sich der Königl. Maj. ihre Subjection in aller Unterthänigkeit zu präsentiren; nach gnädigster Annehmung derselben Ihro Königl. Maj. unterthänigste Danksagung zu thun, den königlichen Eyd mit anzuhören, mit Fleiß zu verzeichnen, auch nach Rath Ihro gnädigsten Landesfürsten und Herren in unser aller Namen, und eines jeden besondern Seele einen leiblichen Eyd zu schwören, und darauf zur Bestätigung desjenigen zu bitten, was der durchlauchtigste, großmächtigste Fürst und Herr Nicolaus Radzivill, Herzog in Olyka und Nieschwitz, Woiwod zu Wilda rc. sich Ihrer Majestät wegen versprochen: Nehmlichen: daß wir bey der gottseligen, christlichen Lehre der Augspurgischen Confeßion und allen christlichen Cerimonien, Sacramenten und Kirchenregimenten unverwirrt und ungehindert gelassen, und dürften zu ewigen Zeiten nicht gedrungen, sondern vielmehr versehen

behalten und bestätigt bekommen: 4) die Erbgerechtigkeit, gesammte handfreye Disposition an ihren Gütern rc. welches alles der König endlich verspre-

sehen werden möchte, wo die Kirche etwa mit nothdürftiger Unterhaltung nicht versorget, daß dieselbe von Ihro Königl. Maj. zu derselben ewiglichen königlichen Ruhm mildiglich versorget und versehen, und was von Kirchengütern etwa untergeschlagen, daß dieselben wiederum dazu gebracht werden möchten. Vors erste.

Zum andern: Daß wir allesammt und sämmtlich bey Ehren, Würden, Herrlichkeiten, Freyheiten, Privilegien, Siegeln und Briefen, deutschen Recht, Gericht und Gerechtigkeit, landläufigen Gebräuchen und Gewohnheiten bey deutscher Herrschaft und Verwaltung derselben gelassen, bestätigt und confirmirt werden mögen.

Zum dritten: Nachdem wir sammt unserer Herrschaft der Königl. Majestät zu derselben Königl. ewigen Ruhm und Besten derselben Königreich, Land und Leute zugetreten, daß wir und auch alle unsre Nachkommen, die Deutschen, Ihro Königl. Majestät Mildigkeit und Begnadigung so viel mehr zu berühmen und zu erfreuen haben mögen, Ihro Königl. Majestät zu bitten, daß wir unser Weib und Kinder, beyde männ- und weiblichen Geschlechts, der Spiel- als der Schwerdtseiten mit unsern innhabenden Landen und Lehngütern von Ihro Königl. Majestät allergnädigst versehen und begnadigt, und daß einem jeden Geschlecht frey seyn möge, nach desselben Gelegenheit mit andern Geschlechtern, diese sammende Landesgerechtigkeit zu vereinigen,

versprechen und erhärten sollte, dagegen sie sich wiederum zu aller Unterthänigkeit und Treue verbänden, wie solches mit mehrerem auch die Vollmacht

nigen, zu verbinden, und daß solches folgend von Ihro Königl. Maj. ewigen Zeiten bestätigt und confirmirt werden möge, und was in solchem und andern obgedachten, unsere vollmächtige Gesandten, in unserm Namen und zu unserm Besten, bedenken, handeln und lassen werden, dasselbige wollen wir vor uns, unsere Erben und Nachkommen festhalten, und dem mit starkem hohen Fleiß und Ernst nachsetzen, was in unserer Seele von Herzen gelobt und geschworen, wie wir uns hiemit Kraft dieser unserer Vollmacht verpflichten, und ob hierüber sonst und in allen vorfallenden Händeln und Sachen obgemeldte unsre Verordneten mehrere Gewalt bedürfen, wollen wir ihnen dieselbe noch hiemit zugestellet haben, als wenn selbige von Worten zu Worten hie einverleibt und begriffen, und was also von obengesetzten Gesandten gehandelt, gethan und gelassen, dasselbige ist und heißt alles unser sammt und sonderlicher Wille und beständige Meynung, darüber wir auch stetiglich vest halten wollen, bey christlichen adelichen Glauben, recht wahrer Treu, wie wir uns das hiemit vor unsere Erben und Nachkommen und aller derer von Adel wegen beständig versprechen, sie auch allenthalben dieser Abfertigung wegen schadlos zu halten, an Eydes statt, ganz getreulich, und ohne alle Arglist und Gefährde. Zu Urkund mehrerer Versicherung haben wir obgemeldte, Philipp von Altenbockum rc. rc. rc. unsere angebohrne Petschafte an diesen Brief wissentlich hängen lassen, der gegeben

macht bezeuget, so denen Deputirten zu solchem Subjectionsactu, D. Reimpert Güldesheim, George Franken, Heinrich Platern, Johann Medern, und Fabian von der Burg gegeben worden.

§. 9.

Das Untergebungsgeschäfte von Liefland und Curland erhielt also seine völlige Richtigkeit. Der bisherige Heermeister, Gotthard, gieng für seine Person und Stamm nicht leer aus: denn es wurde ihm die herzogliche Würde und Titel, nach Art, Maas und Vorzügen, wie dem Herzoge in Preussen beygelegt, solchergestalt, daß er und seine Nachkommen männlichen Geschlechts, ehelich gebohrne Leibeserben, als Vasallen und Lehnsfürsten die beyden Districte Curland und Semgallen, als ein Mannlehn des Königreiches Pohlen und Großherzogthums Litthauen annehmen, haben und behalten sollten; der Ritter- und Landschaft wurden die gehörigen Vorrechte und Freyheiten zugestanden; über dieses

ben und geschrieben zu Riga den 12 Septembr. Anno nach Christi, unsers lieben Herren und Heilandes Geburt 1000, 500, und darnach im 61sten. Und ich, Thieß von der Reicke nebst andern meines Ordens Verwandten haben beständig diese, des gemeinen Adels Vollmacht mit approbirt.

alles zu Wilna ein herrliches Privilegium vom Könige Sigismundo Augusto, welches in Ansehung Curlands die wahre Grundveste seiner Gerechtsame und völligen Einrichtung ist, ausgefertigt, und durch einen solennen Eyd bestätigt, mithin der Grund eines neuen Herzogthums völlig gelegt, in welchem denn nun auch die evangelisch-lutherische Religion ihre mehrere und gänzliche Ausbreitung zu erlangen anfieng.

§. 10.

Gotthard, erster Herzog in Curland ist es also, den die Vorsehung ausgesondert hatte, ein ganz besonderes Werkzeug der Gnade bey Ausbreitung der evangelischen Lehre unter seinem erlangten Fürstenstand in diesen Landen abzugeben, und es ist billig, daß deswegen sein frommes Andenken auch in diesen Blättern unter uns erneuret werde. Er stammte aus einem ansehnlichen freyherrlichen deutschen Geschlechte des im westphälischen Kreise gelegenen Herzogthums Jülich, nehmlich dem Kettlerischen von väterlicher Seite ab. Sein Herr Vater war Gotthard Kettler, ein Ritter, welcher so glücklich war, mit Frau Sybillen von Nesselrath diesen durchlauchtigen Sohn Anno 1517. zu zeugen; und hatte zum Bruder, Franciscum Kettler, Abt zu Corvey an

der Weser. Als Großeltern zählte er **Gotthard Kettlern**, auf Anslo im Herzogthum Bergen in Deutschland, Ritter des güldenen Vliesses, (eines Ordens, der keinem, als die aus Durch- und Erlauchten Geschlechtern entsprossen sind, pflegt ertheilt zu werden), und **Margarethen** von **Bodenberg**. Zu Brüdern hatte er **Wilhelm Kettlern**, welcher von 1533. bis 1557. das Bißthum **Münster** besessen, solches aber, weil er sich zur evangelischen Religion bekannte, wiederum verließ; und **Johann Kettler**, einen Rath bey dem Herzoge von **Jülich**. Seine Auferziehung stimmte mit seiner edlen Geburt völlig überein, und man trug die gehörige Sorgfalt, ihn in den nöthigen Studiis so wohl, als ritterlichen Uebungen anständig zu unterweisen, daß er die Würdigkeit erhielt, annoch bey frühen Jahren ohngefehr im 20sten seines Alters in den berühmten deutschen Orden aufgenommen zu werden. Wie ruhmwürdig er sich darinn verhalten, zeigt die Folge, da er immer von einer Stufe zu der andern, bis zu der höchsten in diesem Lande stieg: denn 1554. wurde er Comtur zu **Dünaburg**: 1557. dergleichen zu **Velin**: 1558. Coadjutor des alten Heermeisters von **Fürstenberg**, dazu ihn seine große Klugheit und Tapferkeit, so er bey aller

aller Gelegenheit bewiese, und dergleichen Haupt man in der damaligen bedruckten Zeit nöthig hatte, fürnemlich erhob: worauf er 1559. zum wirklichen Heermeisterthum gelangte, bis endlich bey gänzlicher Veränderung des Ordens er die erbliche Würde eines Herzog dieser Lande 1561. erhielte, und also auch auf seine Nachkommenschaft die Früchte seiner Tugend fortzupflanzen Gelegenheit fand. Zum Behuf dessen dachte er auf eine seiner Würde anständige Vermählung, und die traf er, obgleich nicht anders, als unter manchen Schwürigkeiten, mit der Durchl. Prinzeßinn **Anna**, Herzogs **Alberti** von **Mecklenburg** Tochter, welche ihm 1566. mit großen Solennitäten zu **Königsberg** in **Preußen** anvertraut wurde; aus welcher fürstlichen und fromm geführten Ehe 5 Prinzen und 2 Prinzeßinnen gezeugt worden, als **Sigismund Albert** geb. 1567. den 24 Jan. gestorben anno eodem den 1sten April. **Gotthard** geb. 1568. den 20 März zu **Riga**, daselbst 1570. gestorben, und zu **Goldingen** begraben. **Georg** geb. 1572. zu **Riga**, daselbst auch wider den 10 Aug. gestorben. **Friedrich** geb. 1569. den 25 November. **Wilhelm** geb. 1574. d. 20 Jul. welche beyde Brüder nachgehends ihrem Herren Vater im Herzogthum succedirt.

cedirt. Anna, so an Fürst Albert Radzivil, litthauischen Großmarschall 1586. den 2 Jan. vermählt worden, und Elisabeth, die den Herzog Adam Wenzel zu Teschen in Schlesien, geheyrathet hat.

§. 11.

So ein gesegneter Vater er nun seines Hauses war, so sehr bemühete er sich auch ein Vater des gesammten Landes zu seyn, sowohl dessen, welches ihm zu verwalten aufgetragen worden, denn so war er Gubernator des ganzen Lieflands, dafür er anno 1562. den 6 März zu Riga öffentlich erkläret wurde, als auch dessen, so ihm nunmehr erb- und eigen war. Wie unverbrüchliche Treue er dem Könige und der Republik zu allen Zeiten erwiesen: wie weise und fürsichtig bey den damals so verworrenen Läuften sein Regiment eingerichtet gewesen; wie standhaft er sich unter den größten und recht vielfältigen Verfolgungen seiner und seines Landes Feinden bezeiget; wie sehr er über Recht und Gerechtigkeit gewacht, und sich äußerst beflissen, dem durch die vorigen Kriege ganz entkräfteten Lande nach Möglichkeit wieder aufzuhelfen; ja wie dieses frommen löblichen Fürsten zu Curland mühselige und fast gefährliche Regierung, eine stetswährende christliche Schule

Schule des Glaubens, Anrufung um Geduld, und dieses Herren Kammer eine wahrhafte Kirche gewesen, darinnen Gottes Wort täglich gelesen, gehöret und betrachtet; Gott mit Anrufung und Danksagung geehret, und alle christliche Tugenden geübet sind, erhellet aus der Lesenswürdigen Vorrede und Dedication D. David Chyträi [i]) der henningschen liefländischen Chronik.

Die Bibel und die Augspurgische Confeßion war Gotthards größtes Kleinod. Hatte er nach seinem vollendeten täglichem Gebeth jemand von seinen Räthen, Canzler, und Hofbedienten bey sich, so redete

i) *Chytraeus* und andere damalige rostockische Gottesgelehrte genossen der Gnade und Vertrauens dieses Fürsten, wie er sich denn auch ihres Raths und Hülfe zur Beförderung des Religionswesens in diesen Landen weislich gebraucht, dazu denn vornehmlich seine so genaue Verbindung mit dem Mecklenburgischen Hause Veranlassung gegeben. Aus der Ursach ward auch sein Prinz Wilhelm 1590. Studirens wegen nach Rostock gesandt, und mit besondern Handschreiben dasiger Universität empfohlen, die ihn sodenn zu 3 malen zu ihrem Rectore Magnificentissimo erkohren, und ihm D. David Chyträum, D. Lukas Backmeister und D. Michael Grassium als Prorectores an die Seite gesetzt. *v. B. Franc. Alb. Apini* schediasma de Rectoribus Academiae Rostochiensis Magnificentissimis, p. 12. seq.

redete er mit ihnen von weltlichen Sachen und Angelegenheiten des Landes nicht ehe, bevor er etwa einen Artikel unsers christlichen Glaubens- oder einen andern biblischen Machtspruch durchgegangen, und sich seines Grundes und Verstandes drauf erkläret. Das Abendmahl des Herrn genoß er schier alle Monath unter großer Vorbereitung und Andacht. Lutheri und Philippi Melanchthonis Andenken und Nahmen war fürnemlich bey ihm sehr hoch angeschrieben, wie er denn beyder Lehrer Bildniße stets in seiner Schlafkammer vorm Gesicht hangen gehabt, auch nicht leiden können, denn, daß ihrer von jedermann, wer der auch war, zum besten gedacht und geredet würde, wie er denn auch öfters recht sehnlich gewünscht, wie Augustinus Paulum concionantem, also auch, daß er Lutherum selbst hätte sehen und hören mögen. Von Melanchthon, den er einst zu Wittenberg unvermerkt gesehen und lesen gehört, pflegte er zu sagen: er wollte um vieles nicht, daß er in dieses Mannes Lection gewesen, er wäre zwar seiner Person nach geringen Ansehens, aber von Geschicklichkeit unaussprechlich, wie die liebe Nachtigall, welche auch ein klein, gering, grau Vögelein, aber von so lieblicher Stimme, daß man von ihr zu singen und sagen wüßte. Als er auch

auch dazumal in Wittenberg des Abends der Studenten Gelegenheit und Wesen gesehen, hat er sich vernehmen lassen, wenn er diesen Zustand zuvor recht gewußt, wollte er in seiner Jugend nach Wittenberg und nicht nach Liefland unter den Orden gezogen seyn. Summa: er war und blieb bis an sein Ende ein Freund und Schutzherr aller Gelehrten, bevorab der Priester, wich auch nicht ein Haarbreit von der einmal erkannten und bekannten evangelischen Wahrheit, bis er anno 1587. den 17 May Abends zwischen 8 und 9 Uhr Weltmüde und Lebenssatt im 70sten Jahre seines ruhmvollen Alters in den Wunden seines Erlösers sanft und selig entschlief.

§. 12.

Hier läßt es sich nun leicht urtheilen, wie viel Wachsthum der wahren Religion unter der Regierung eines so vollkommenen Fürsten durch göttliche Benedeyung habe zufließen müssen. Denn da Gotthard von der evangelischen Religion völlig überzeugt, sich selbst zu der augspurgischen Confeßion bekannt, auch die meisten Einwohner des Landes solche bereits angenommen hatten: so ließ dieser glorwürdige Herzog nunmehr seine vornehmste Sorgfalt dahin gerichtet seyn, daß derselben Uebung auch allenthal-

lenthalben auf rechtschaffene und gebührende Art in Kirchen und Schulen eingerichtet werden möchte, und obgleich ein solch hohes und wichtiges Werk unter den damaligen langwierigen, schwehren Kriegen, den erwünschten Fortgang nicht sogleich haben konnte; wohl aber sich durch des Teufels List und Macht hier und da mehr denn zu viel Hindernisse zeigten, so wurde dennoch, da Gott diesem Fürsten mehrern Raum und ruhigere Zeiten gönnete, in allem desto glücklicher durchgedrungen, und nichts verabsäumet, wodurch der Wohlstand der Evangelischen Kirche in diesen Landen, bis auf die künftigen und spätesten Zeiten fest gegründet werden möchte. Es wendete hierzu der fromme Fürst nicht allein für seine eigne Person alle nur erdenkliche Mühe an, sondern er gebrauchte sich auch gar weise zu Aufrichtung eines so wichtigen Geschäfftes, sonderlich der Dienste seines getreuen Raths **Salomon Hennings**; deren Superintendenten **Bülaus** und **Einhorns**; einiger bewährten Lehrer der benachbarten **rigischen** Kirche, und unter den auswärtigen D. Iohannis Wigandi [k]) fürnehmlich aber

k) Zum Beweise solcher Vertraulichkeit dedicirte auch Wigandus Herzog Gotthardo seine bekannte Postille,

aber des berühmten rostockischen Theologi, Dauid Chytraei [l]). Und weil gute Schulen sonder Zweifel

stille, in deren Praefation es also lautet: Tibi vero, illustrissime Princeps hasce explicationes exhibere et inscribere volui, quia Christianorum Principum officium gerens incorruptam Dei doctrinam propagas, vt disciplina et pace firmata, Ecclesia Dei salutariter crescat, id quod fieri nequit, si corruptelae Doctrinae coelestis admittantur, vel inscitia crassa, vel praepostero iudicio. Rogo itaque T. C. vt hunc meum librum, in quo scio, sanam Doctrinam ex sacris litteris proponi, clementer et pie accipere dignetur, eaque in re ostendat, se verae et sacrae doctrinae de rebus diuinis fauere. Omnipotens Deus, Pater Domini nostri Iesu Christi, Tuam Celsit. totam regionem T. C. subiectam ad nominis sui sanctissimi gloriam, ad collectionem Ecclesiae, eiusque aeternam salutem, benigne regat, et felices successus suppeditet. *Wismariae.*

l) Mit diesem Chytraeo hatte **Gotthard**, als er noch Comtur zu **Dünaburg** und des **Heermeisters** Commissarius zu **Lübeck** war, also einige 30 Jahr vorher, ehe er Herzog wurde, allerhand Unterhandlung, und da er es bey dem Orden dahin zu bringen suchte, daß ein Gymnasium zu **Pernau** angelegt werden möchte, ließ er ihn durch **George von Syburg**, nachmaligen **Jülichischen** Rath, zum voraus zur Uebernehmung des Rektorats bey solchem Gymnasio willig machen; aber da der wenigste Theil des Ordens gleich gute Gedanken hegte, und sich unter ihnen niemand um Kirch und Schulen was bekümmerten, ward nichts draus.

Zweifel die Pflanzgarten sind, daraus die Kirche erhalten und gebessert werden muß, so war wohl sein erstes Vorhaben mit, in der Stadt Bauske eine allgemeine Landschule, oder sogenanntes Gymnasium anzurichten, deswegen auch mit manchen gelehrten Männern Ueberlegung gemacht und Rathschläge gepflogen worden; auch dachte er sehr ernstlich, zur tugendhaften Erziehung des weiblichen Geschlechts, an die Anordnung eines Jungfrauenklosters. Welche beyde nützliche Vorschläge aber, ob sie gleich von seinen durchl. Nachfolgern zum öftern nachdem auf den Landesversammlungen sind wiederholet worden, dennoch nie zur Wirklichkeit gekommen, sondern bis hieher die vielleicht einmal noch glückliche Vollenziehung zu erwarten.

§. 13.

Wer die Verhängnisse genau überlegt, unter welchen der ehemalige Orden schlechterdings eingehen und **Curland**, wo es anders nicht gänzlich unterliegen wollen, die Gestalt eines Herzogthums annehmen müssen, dem wird es auch gar bald einleuchten, daß die Reformation dieser Länder durchaus kein Werk des Eigennutzes gewesen, und daß **Gotthard** so wenig, als andre Fürsten **Deutschlands** durch den angenehmen Leckerbissen geistlicher

licher Güter etwa verleitet worden, das Joch der päbstlichen Klerisey abzuschütteln, sintemal ihm das Verlangen nach denselben gar leicht durch die überwiegende Macht der Krone, die ihn aufnahm und welcher er einverleibet wurde, vertrieben werden können [m]). Wohl aber zeigte sich in diesem allen der Finger des Allerhöchsten, und der Fürst, der sonst auch bey Behaltung der römischen Religion gar wohl Curland als ein Herzogthum für sich und seine Nachkommen erhalten und besitzen mögen, ward nunmehro, da er ohne alle irrdische Absichten, blos durch göttliche Erleuchtung seines Herzens, zur Bekenntniß der evangelischen Lehre schritt, solche auch in seinen Ländern auszubreiten gar wohl befugt, und vollkommen berechtigt durch die Pacta Subiectionis [n]) sowohl, als das herrliche Privilegium Sigismundi Augusti Königs in Pohlen,

m) vid. bescheidne Erinnerungen an den Herrn Verfasser der brandenburgischen Geschichte rc. 1751. in 8vo.

n) Pacta subiectionis inter divum Regem Sigismundum Augustum et Magistrum Ord. Livon. inita § 2 Dedimus praeterea fidem, sicut et praesentibus litteris sancte damus, recipimus atque promittimus: Nos tam Principi ipsi, quam Civitatibus aliis vel Subditis suis, cuiuscunque Ordinis vel status fuerint, liberum vsum Religionis cultusque diuini, et receptorum rituum, secundum Augustanam

K

len, glorwürdigen Andenkens o) als welches denen

ſtanam Confeſſionem, in ſuis Eccleſiis totiusque rei Eccleſiaſticae integram adminiſtrationem, ſicut eum hactenus habuerunt, libere promiſimus, nec in ea vllam mutationem facturos, neque, vt ab aliis ſiat, permiſſuros.

o) Priuilegia Nobilitati a Diuo olim Rege Sigism. Auguſt. circa ſubiectionem vniuerſae Liuoniae indulta. §. 1. Primum et ante omnia Sacrae et Sereniſſimae Maieſtati Veſtrae, Domino noſtro clementiſſimo, tum libertatis noſtrae vindici, tum et liberatori, in quem omnem ſpem et fiduciam noſtrae liberationis concepimus, debita, qua par eſt, humilitate, noſtro totius Nobilitatis Liuoniae nomine ſupplicamus, vt S. Sancta nobis et inuiolabilis maneat Religio, quam iuxta Euangelia Apoſtolicaque Scripta purioris Eccleſiae, Nicaenae Synodi, Auguſtanamque Confeſſionem hactenus ſeruauimus, neque vllis vnquam ſiue Eccleſiaſticorum ſiue Saecularium praeſcriptis, cenſuris et adinuentionibus grauemur turbemurque quouis modo. Quodſi praeter ſpem acciderit, nos tamen S. Sanctae ſcripturae normam, qua praecipitur, plus Deo, quam hominibus obtemperandum eſſe, noſtram retineamus Religionem, conſuetasque cerimonias, neque nos in vlla ratione ab hac auelli ſinamus. Si vero errores, quorum malus ille Daemon autor eſt, in illa ſuboriri continget, vt hiſce dirimendis tollendisque Euangelici et Apoſtolici Doctores purioris Eccleſiae Auguſtanae Confeſſionis adhibeantur.

nen ſämmtlichen liefländiſchen Provinzen, dies und jenſeit der Düna, die freye Uebung der chriſtlichen Religion nach der heiligen Schrift, den alten Glaubensbekenntniſſen und ſonderlich der darauf gegründeten Augſpurgiſchen Confeßion, dazu ſie ſich ſchon bekannten, nicht nur völlig beſtätigt, ſondern auch die Freyheit giebt, dafern durch des Satans Boßheit Irrthümer entſtehen möchten, daß zu deren Unterſuchung und Abſtellung, niemand, als der unveränderten Augſpurgiſchen Confeßion zugethane Lehrer ſollten gebraucht werden. Wie denn auch wegen Erhaltung der Kirchen, ehrlicher Beſoldung und Unterhaltung der Prediger und Kirchenbedienten, Verpflegung der Armen und Herſtellung der Hoſpitäler und Armenhäuſer; Stiftung oder Erneurung eines oder mehrern Jungfrauen-Klöſter zu Verſorgung derer, ſo ſich nicht verheirathen wollten, oder noch nicht Gelegenheit und doch nicht nöthigen Unterhalt hätten; Anrichtung dergleichen Collegien vor alte Männer und verwaiſete Kinder; als wozu damals Gelegenheit und Vermögen gnug aus denen vielen Stifts- und Kloſtergütern, ehe dieſelben völlig zerriſſen und ſo vertheilet worden, daß ſie jetzo wohl ſchwerlich wieder aufzufinden und zuſammen zu bringen ſeyn,

vorhanden war, in sothanem Privilegio p) (wollte Gott daß nur alles in völlige Erfüllung gegangen wäre) alle Freyheit so gerecht als gottselig verstattet wurde.

§. 14.

p) Ex eodem Priuilegio §. 2. Proximum est, vt Ecclesiae conseruentur, collapsae restituantur, et quae Ministris, puri Euangelii Doctoribus siue Concionatoribus, et honestissimorum sustentatione, non prouisae, vt hisce ex liberalitate S. R. Maiestatis prouideatur, et si quis census fundique hisce ademti vel suppressi fuerint, vt illi vel restituantur vel aequivalente pretio compensentur. §. 3. Ne Pauperes negligentur, illorum enim iuxta atque religionis rationem habendam esse censemus. Cum nobis porro constet, quanta sit calamitas pauperum, qui hac bellorum clade ex diuitibus pauperes facti sunt suppliciter petimus, vt collapsa hospitalia, bonaque olim illis consecrata, restituantur et in quibus ante locis antiquitus erecta nulla fuerint, vt erigantur; et tam a S. R. M., quam a Principe nostro, pro regia munificentia et liberalitate dotentur. Quo facto Christus, qui haec in se collata reputabit, V. R. M. Regnorum, ditionumque suarum feliciorem, splendidioremque faciet gubernationem. Ac cum hoc bello, proh Dolor! afflictissimae maritis, parentibusque caesis, multae viduae, orbae parentibus virgines in eam egestatem redactae sint, vt quo vitam tolerent, vix habeant; obnixe rogamus, vt in primis de Collegiis coelibum virginum, ita constituatur, necessarioque victu ac amictu prospiciantur, donec vel coelibem optent vitam, vel sanctum petant matrimonium. Neque enim in hoc vel coelibum virginum quarum non ita magnus numerus est, vel praefectorum earundem priuatum commodum, sed commune potius Bonum spectandum est. Vtque idem cum Coenobiis Monaehorum, si illa S. R. M. Vestrae aliquando ex manibus hostium restituta fuerint, constituatur, propter miseros exanimatos Senes, et pupillos Parentibus orbos, paternisque bonis destitutos, qui in iisdem ali, educari, et humanioribus litteris erudiri poterunt cum maximo Reipublicae commodo. Ita enim ex Coenobiis priuatis vetus Collegiorum forma restituetur, ex quibus honorificae Ecclesiae et Reipublicae organa, quandocunque necessaria fuerint, depromi poterunt.

§. 14.

An Seiten seiner unterließ Herzog Gotthard um so viel weniger, Ritter- und Landschaft der lutherischen Religion wegen durch ein stattliches Privilegium zu versichern, als sehr ihm die Aufrecht-

Wir fügen diesem noch hinzu, die Sicherheit, welche Gotthard dieserwegen, als er noch des Ordens Meister war, und sich zum ersten mal in pohlnische Protection begab, vom Könige Sigism. August erlangte, da denn die Verba *Extractus de Religione* ex *Protectionis tractatu*, den 31 Aug. 1559. also lauten: promittimus etiam pro nobis, et Successoribus nostris, quod singulis in Praesidatibus memoratis, subditis, tam nobilibus quam ignobilibus Spiritualibus et Secularibus, Militibus et Ordinis

rechthaltung dieser Lehre im Lande am Herzen lag. Denn so lautet es in diesem zu Mietau 1570. den 25 Jun. gegebnen Versichrungsinstrument: Erstlich und vornehmlich sollen und wollen wir und alle unsre Erben, ihnen frey lassen, den steten, unverhinderten Gebrauch unserer erkannten und bisher bekannten wahren christlichen Religion, Gottesdienst und angenommenen Cerimonien, Inhalts der Augspurgischen Confeßion, in allen und jeden ihrer Kirchen, und was zu denselben gehörig, in welchem allen wir keine Veränderung vornehmen, noch daß es von jemanden geschehe, mit unserm Wissen und Willen nachgeben, gestatten, vielweniger sie davon abzustehen zwingen oder halten, sondern eben mit höchstem Fleiß darob seyn und befördern wollen, daß die Kirchenreformation und Ordnung, immassen Gott dem Herren dieselbe zu Ehren und zur Verbreitung seines allein seligmachenden Worts einhellig verwilligt und angenommen, unnachläßig vollzogen, und christlich darüber gehalten werde.„ Ohne was er überdem auf so vielen Landesversammlungen und Tagefarten, dieser geistlichen Angelegenheiten wegen, in Abschiede bringen, verreceßiren, und heilsam versehen ließ. Als auch Stephanus Bathor nach Sigismundo Augusto und Henrico Valesio, den königl. Pohlnischen Thron bestieg, ruhete er nicht eher, bis von ermeldeter Majestät der evangelischen Lehre wegen für Curland die allerkräftigste Versicherung gegeben wurde [q]) und als nach Verlauf einiger Zeit, nehmlich

 Anno

dinis Equestris hominibus, Oppidanis, Rusticis, Colonis, Iura, Priuilegia, libertates, leges, Religionem, apud eos vsu receptam, et consuetudines inueteratas, quibus hactenus vsi sunt, conseruabimus, neque vllius subditorum bona mobilia vel immobilia temere auferri, inuadi, vexari, aut abripi passuri sumus.

q) *Stephanus* D. G. Rex *Poloniae*, Magnus Dux *Litwaniae* etc. Significamus hisce litteris nostris, quorum interest, vniuersis et singulis, earum notitiam habituris: quod cum illustris Princeps, Dominus *Gotthardus*, *Curlandiae* et *Semigalliae* Dux, sincere nobis dilectus, ad nos tempore, loco que datarum a nobis harum litterarum venisset, et inuestiturae Feudi sui Collationem, tum Iurium et Priuilegiorum, concessionumque omnium, quae a Praedecessore nostro, Diuo *Sigismundo Augusto*, consequutus esset, confirmationem et renouationem a nobis petiisset, et cetera, quae Priuilegio praedicti Praedecessoris nostri Vilnae die 23 Nov. 1561. dato, continerentur, ipso inuestiturae diplomate, confirmare nobis visum esset: nos articulum de Religione confessionis Augustanae, hoc peculiari nostro diplomate, eius Illustritati, regia nostra potestate atque authoritate confir-

Anno 1582. vom Könige Stephano denen Lief- und Curländischen Ständen der Religion wegen zu Riga manches bedenkliche und weit aussehende vorgetragen ward, ließ **Gotthard** sich in seiner Erklärung und Entschliessung als einen der treusten und standhaftesten Bekenner finden r); ja als

confirmare voluisse, cuius quidem articuli in commemorato Priuilegio D. Sigismundi Augusti tenor de verbo ad verbum talis: Dedimus praeterea fidem — neque vt ab aliis fiant, permissuros. Hunc igitur Articulum, ex omni sua parte, nos gratum ratumque habere, atque eius Illustritati confirmare, et saluum sanctumque perpetuis temporibus conseruaturos esse, verbo nostro Regio, pro nobis et successoribus nostris promittimus, quemadmodum eum vigore harum nostrarum litterarum plane confirmamus. In cuius rei fidem praesentes litteras manu nostra subscripsimus, et Sigillo magni Ducatus Lithwaniae muniri iussimus. Datae in castris nostris ad flumen Dhanam prope Dzissnam, die 4 mensis Augusti Anno M. D. LXXIX. Regni vero nostri anno quarto.

r) Ad Sacrae Reg. Maiestatis Domini *Stephani*, Regis *Poloniae* etc. propositionem, Illustrissimi Principis, Churlandiae et Semgalliae Ducis, *Gotthardi*, responsio in negotio Religionis. Data Rigae anno 1582.

Initio Ill. Churlandiae Dux existimat, haud cuiusque hominis eloquentiam tantam esse, vt pro rei dignitate satis celebrare possit ea beneficia, quae S. R. M.

als er seine Prinzeßin Tochter, **Anna** an Herzog Albrecht Radzivill zu Olika und Neswiz vermählete, und die Vertrauung dieses fürstlichen

K 5 Braut-

S. R. M. huic aerumnosae Patriae hactenus exhibuit, quaeque et deinde in animo conferre habet: dum nimirum eo nequaquam contenta, quod per gratiam benignissimi Dei, labore suo maximo, sumta et sanguine plurimo, hanc prouinciam a crudelissimo hoste Moscho recuperauerit, et suo felicissimo imperio subiecerit, non vt plerique Aediles et Architecti, qui concinnata aedificii structura discedunt, opusque erectum sub dio sine tecto relinquunt, sed multo magis, posthabitis plurimis aliis grauissimis negotiis, in propria Persona se huc contulerit, vt regiis suis oculis hanc Regionem contempletur, et perceptis Prouincialium de restauranda Republica, sententiis, totum hoc negotium cum amplissimis probatissimisque, incliti Regni Poloniae et M. D. Lithwaniae Senatoribus deliberatum, vnanimi consilio et approbatione sic perficiat, vt ea ordinentur, constituantur et sanciantur, quae ad conseruationem huius, tanta laborum et sumtuum mole, vindicatae possessionis, necessaria et salubria sint. Quod S. R. M. Dominus noster longe clementissimus, in praecipuo articulo, gloriam et cultum Dei, totamque religionis formam concernente, hanc clementissimam animi sui sententiam, iterum expresserit, quod Celsitudinem eius, pariterque vniuersos a recepta iam olim et hucusque vnanimiter vsurpata Augustana Confessione, tam quoad Doctrinam, quam ritus Ecclesiasticos nequaquam cupiat repellere,

Brautpaares, beyder Häuser Freundschaft wegen, zu Mietau durch einen römischen Geistlichen geschehen muste; solches aber als res noui Exem-

lere, sed ipsis et Doctrinae Professionem et rituum vsum liberum et integrum, sine omni impedimento concedet, simul hac adiuncta clementissima adhortatione, vt prouideatur, ne hoc perturbato tempore, quo tam variae opiniones vigent, aliae sectae irrepant, quae impia Dogmata contra verum Deum, eiusque vnigenitum filium, Dominum et Saluatorem nostrum, Iesum, Christum, euomunt.

Pro hoc, vt et pro aliis longe maximis S. R. M. beneficiis ac meritis immortalibus, agit Cels. eius, quas omni mentis intentione concipere et efferre potest, gratias. Ac sicut Cels. eius in ea Aug. Confessionis doctrina, a teneris vnguiculis educata, instituta et sic confirmata est, vt sine offensione et labe suae conscientiae, sineque iactura animae salutis, ab ea se nullatenus dicedere posse, certum habeat. Ita vt fecit hactenus, et nunc intercedente hac regia clementissima adhortatione, in posterum vigilantissime, toto vitae suae tempore, faciet, cauebit et prouidebit, quanta humana diligentia, implorato auxilio Dei, obtineri perficique poterit, ne quid per erroneos Spiritus impiorum dogmatum, templis aut scholis inferatur, dissemineturque, quod hinc salutiferae Religioni caliginem offundat, aut obicem ponat. Quemadmodum Deo sit laus et gloria, non solum apud Cels. eius, inque huius ditionibus, sed etiam in tota fere prouincia blasphemiae nullus contra

Exempli et vlterioris sequelae in einem Fürstenthum, worinn bisher der volle Lauf und Gebrauch, quoad doctrinam et ritus Ecclesiasticos der

contra ipsum Deum et eius vnigenitum filium, quod sciet, locus, hactenus concessus est, ac nedum iterum conceditur. Quod autem amplius id attinet, quod S. R. M. in animo habeat, Catholicas Romanae religionis, Parochias, in Episcopatum in trans Dünana prouinciae parte erigere, et quod S. R. M. Cels. eius et reliquorum ascitorum, aliquam denotationem, quo loco istud fieri commodissimum posset, clementer requirat. Ad id humillimum simplicissimumque responsum, vt a Regia clementia in optimam partem accipiatur, summo fidelis subiectionis studio obsecrat. Quandoquidem ergo Cels. eius pro sua debita et iurata fide et promtissimo obsequio S. R. M. parere, percupidissime recordatur illorum pactorum conventorum in prima subiectione vtrinque iureiurando ratificatorum, eo tempore, cum D. Sigism. Aug. Rex et S. R. M. Serenissimus Praedecessor beatissimae recordationis, de hoc Religionis articulo toti Prouinciae et vniuersis eius inhabitatoribus singularem cautionem et certificationem clementissime praestaret et impartiretur. Ad hoc accedit, quod illa ipsa Augustana Confessio cum omnibus suis ceremoniis in templis et scholis huius Prouinciae, iam a sexaginta prope annis, vsque adeo profundas radices egerit et constabilita sit, vt vix quisquam in tota prouincia reperiatur, qui in diuersa aliqua Religione institutus aut educatus sit. Quapropter Cels. eius et per conscientiae

der von S. F. G. erkannten und bekannten Augſpurgiſchen Confeßion geweſen, von vielen angeſehen werden wollte; gieng unſeres Herzogs Zärtlichkeit und Bedachtſamkeit ſo weit, durch eine beſondere Erklärung ans Land, alle das aus dem Wege zu räumen, was aus dieſem Umſtande für die Religion etwa nachtheiliges und gefährliches hätte gemuthmaßet werden mögen s).

§. 15.

tiae ſuae integritatem, et ſalutis animae ſtudium, facere aliter non conceditur, quam vt apud S. R. M. Dominum noſtrum longe clementisſimum humillimis precibus intercedat pro iis, quos maiore ex parte, quippe ſuos tunc temporis ſubditos vna cum Reuerendiſſ. Illuſtriſſ. piae memoriae Archiepiſcopo Rigenſi ad beatisſimae recordationis diuae Regiae Maieſtatis et inclyti Poloniae Regni, magnique Ducatus Lithwaniae ſubiectionem et incorporationem adiunxit, ad quam tunc temporis cautionem de religionis huius perpetua libertate et aliorum iterum priuilegiorum ratificationem impetrarunt, ea nunc maxime cum poſt tot tantasque perpeſſas aerumnas, calamitates et omnis generis miſerias non ſolum corporalium bonorum, ſed multo magis puri cultus diuini recuperandi et exercendi oſtenſa ſpes, immo iam conceſſa facultas videatur, in hac ſua patria et compertinentibus Eccleſiis frui queant. Id ſicut reſtitutae pacis ſummum Ornamentum et firmamentum erit, cuius multo maiore, quam vitae, aut vllarum rerum humanarum deſiderio hactenus excruciati ſunt; ita S. R. M. vero et laudatisſimo Patri Patrio, reportatori colliſae Reipublicae, recreatori miſerrimorum ſuorum ſupplicum ſempiternas gratias agent, tantique beneficii memoriam ad poſteros ſuos ſic propagabunt, vt eam nulla vnquam ſint deletura Saecula. Hoc Celſ. eius ſimplicisſimum Reſponſum non ex propoſito discrepandi, ſed conſcientiae puritatem cuſtodiendi, ſummo omnibus piis neceſſario ſtudio profectum S. R. M. a fidelisſimo et ad omnia grati ac memoris beneficiorum obſequia paratisſimo Principe, ſubdito ſuo, optimam in partem accipiet, iterum atque iterum ſummis precibus contendit.

s) Die ſehr bedächtliche fürſtliche Erklärung lautet über dieſe vorgefallene Handlung alſo: Es wollen S. F. G. hiemit vor dem lieben allmächtigen Gott, und dieſem tapfern löblichen Umſtande, welcher zwar nach Geſtalt und Gelegenheit der Zeit und der Leute in der Treue mit wenig Worten geſchehen, aber Tages zuvor von dem Hofprediger in chriſtlicher Verſammlung auf Befehl, öffentlich und nach aller Nothdurft erholet, vor ſich, ihr herzliebe Gemahl und junge Herrſchaft, imgleichen derſelben lieben und getreuen Unterthanen des gegenwärtigen Ausſchuſſes, Räthe, Ritter und Landſchaft zum zierlichſten proteſtirt und bedinget haben, daß S. F. G. und die ihrigen, durchaus nicht dahin wollen gemeynt oder verſtanden ſeyn, als könnten, ſollten, oder wollten ſie ſich hiemit und durch dieſen Actum im geringſten von der Wahrheit der obgedachten, erkannten und bekannten Augſpurgiſchen Confeſſion und derſelben gewöhnlichen Kirchenceremonien begeben, oder was davon cediren und abtreten, ſondern

§. 15.

Jedoch es ist Zeit, die näheren Anstalten zu beleuchten, die nunmehro der evangelischen Lehre wegen von diesem preiswürdigen Herzoge in seinem Fürstenthum gemacht wurden. Es kam fürnehmlich darauf an, daß die innere und äussere Beschaf-

dern seyn durch Gottes Gnade und seines Geistes Beystand bey derselben fest zu halten, und alles darüber auf- und anzusetzen, und zu Abentheuren bereit und willig, was derselben auch zu Liebe und Leide derwegen zustehen, wiederfahren und begegnen möge. In besonderer Erwegung und auch dies anzusehen: nachdem von der seligen und in Gott ruhenden sowohl jetzo regierenden königl. Majestät in dreyen unterschiedenen stattlichen Diplomatibus die oben angesetzte S. F. G. und ihre Posterität in diesem Fürstenthum zum kräftigsten caviret und versichert: daß Ihro kön. Maj. dagegen nichts attentiren, oder andern zu thun gestatten oder verhängen wollen, da die jetzige Kön. Maj. unser allergnädigster König und Herr, hiebevorn in der Rigischen Versammlung durch des Reichs und Kronen Oberkanzler und Feldherren, Johann Samowski solches wiederholen und daß S. F. G. nebst der Augspurgischen Confession kein andre Secten und Rotterey ins Fürstenthum wollen lassen einschleichen, allergnädigst ermahnen lassen, dessen allen je billig S. F. G. halten und darauf ihre ehrbare Landschaft von allen Ständen desto sicherer privilegirt; solches auch von der jetzigen und hochgedachten Kön. Maj. stattlichen confirmirt und bestätigt worden. Hennings wahrhafter Bericht p. 58.

schaffenheit der Kirche, so wie sie dermalen gestaltet, und einigermaßen eingerichtet war, dem so sorgfältigen Fürsten auf das genaueste bekannt wurde, und da solches ohne ordentliche und ernstliche Untersuchung nicht möglich war, gieng **Gotthards** erste Verordnung dahin, daß eine allgemeine Kirchenvisitation durchs ganze Land gehalten werden sollte. **M. Stephanus Bülau** war der Zeit Superintendens, und er ist der erste gewesen, der zu diesem Amte bereits vom Orden und damaligen Heermeister bestellet worden. Dieser schritte sodenn Anno 1566. zur allerersten Visitation, fand alles voller Unordnung, und in einem höchst zerrütteten Zustande; besonders sahe er das arme undeutsche lettische Völklein in der grösten Unwissenheit, Aberglauben, ja an den meisten Orten noch wirklich in dem alten Heidenthum liegen, kam auch mit der ganzen Untersuchung gar bald zu Ende, weil er im ganzen Fürstenthum fast keine Kirchen antraf, sondern nur allenthalben bey denen Schlössern und Häusern, als: **Mietau, Bauschke, Doblehn, Goldingen, Windau, Candau, Tuckum, Talsen, Zabeln,** einige kleine hölzerne Kapellen, in welchen die bisherigen päbstischen Priester ihre Messen gehalten, daß also der Bericht, den er von seiner

ner Verrichtung dem Fürsten abstattete, nicht anders, denn eines traurigen und klagvollen Einhalts seyn konnte.

§. 16.

Was konnte die Benachrichtigung eines solchen elenden kirchlichen Zustandes in dem Herzen eines Fürsten, der sein Land in der That gern zu einem **Gotteslåndchen** haben, und es nicht also bloß äusserlich wissen wollte [t]), anders herfürbringen, als den eilfertigsten und nachdrücklichsten Entschluß, das ganze Land, so viel möglich, und es sich anfänglich nur thun ließ, mit öffentlichen Kirchen, und Gotteshäusern zu versehen, damit Ordnung unter das zerstreute Volk käme, und es nicht an Plätzen fehlete, in welchen das

t) Der Großfürst **Jwan Basilowitz** antwortete bey der großen liefländischen Verwüstung einst dem Herzoge Gotthard auf sein Schreiben: Er wollte seines Gotteslåndchens diesmal verschonen, und demselben keinen Schaden zufügen lassen. Welches den Herzog in seiner großen Angst und Herzeleid also gestärkt und getröstet, daß er für Freuden aufgesprungen, und gesagt: Jst denn mein armes Fürstenthum, wie ich nicht anders weis und glaube, Gotteslåndchen, so bin ich nun sicher und gewiß, daß Gott über dem seinen werde halten, dem Feind ein Gebiß ins Maul legen, und ihm nicht verhängen, daß er mich oder die meinen weiter betrübe. l. c. p. 133.

Wort Gottes ordentlich gelehret, und fruchtbarlich gehöret, die Sabbathe gefeyret, und die Sakramente nach der Einsetzung und Absicht des Erlösers gehandelt, und in allem der reine evangelische Gottesdienst desto ungehinderter befördert werden möchte. Es erging dergestalt sub dato Riga den 28 Febr. 1567 folgende lesenswürdige Anordnung der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderer nöthigen Dinge in dem Herzogthum **Curland** und **Semgallen**. Von Gottes Gnaden, wir **Gotthard**, in **Liefland**, zu **Curland** und **Semgallen** Herzog, der Königl. Majestät zu **Pohlen** über **Liefland** Statthalter und Gubernator, thun kund, bezeugen und bekennen, in diesem unserm offenen besiegelten Briefe für uns, unsere Erben, Nachkommen, und allermänniglichen. Nachdem in diesem ganzen Lande leider! bey wenigen der wahre Gottesdienst, das heilige Predigtamt und Administration der hochwürdigen Sakramenten dermassen im rechten Schwung und Gebrauch, daß sie billig bei solchem hellen Lichte der evangelischen Wahrheit gehen und seyn sollten; dadurch viel arme Seelen, und insonderheit die undeutsche Armuth an ihrem Heil und Seligkeit jämmerlich versäumet, derer unzählich viel ohne Unterricht und Erkenntniß des wahren Gottes und sei-

nes heiligen Willens, ja ohne Taufe und Sakrament, als das unvernünftige Vieh in ihrem heidnis..en Wesen erwachsen, und also zu höchster Seelengefahr, Zorn und Grimm seiner göttlichen Gerechtigkeit wegen solcher muthwilligen Versäumniß, vielfältigen Sünden und Unbußfertigkeiten gegen uns Arme entzündet und angebrannt, und wir mit schweren Strafen und Ruthen, Blutvergießen, Krieg, Pestilenz, und anderm Unglücke, nun länger, als ganzer zehn Jahre her heimgesucht, und dermaßen bestürzt, daß diese herrliche Provinz und vor etliche hundert Jahr her gewesene Vormauer der Christenheit, ganz jämmerlich und wunderbarlich zerrüttet, von einander gerissen, zernichtet, und verderbet, daß die Anzahl der übergebliebenen gar klein und gering worden, die es auch der langwierigen Barmherzigkeit desselben himmlischen Vaters zuzuschreiben haben, daß sie nicht zugleich mit aufgeraffet, und hingegangen, welcher darnach, gleichwie es, nach dem prophetischen biblischen Spruch, in **Sion** sein Feuer, Camin und Heerd zu **Jerusalem** gehabt, auch in dieser armseligen Provinz seine durchs Wort gesammlete Kirche und Auserwählete hat, um derentwillen er väterlich verschonet, nicht daß wir im vorigen sündlichen Wesen und Unbußfertigkeit bleiben,

ben, sondern uns wahrhaftig zu ihm bekehren, und was wir muthwillig gesündiget, und versäumet, in Besserung richten, und also seine väterliche Güte wieder zu uns zu kehren, verursachen sollen. Dem allen ohngeachtet haben wir aus schuldiger Gebühr unseres von Gott befohlnen und unwürdig tragenden Amtes, zusamt unsern Ehrenvesten Räthen und Ritterschaft auf dieser gehaltenen Tagleistung sorgfältigst überleget, und mit hohem Fleiß betrachtet, wie wir Gott dem einigen Herrn zu Ehren, und unserm Fürstenthume zu gedeylichem Aufnehmen und Wohlfahrt, auch vielen Menschen zu Heil und Seligkeit, beide in Religion und Profan-Sachen, so viel in diesen noch schwebenden gefährlichen Kriegsläuften immer möglich mit Hülf und Beistand göttlicher Gnade, heilsame Reformation und Ordnung anrichten möchten, und haben also zusamt Räthen und Ritterschaft geschlossen, daß wir zu förderlicher und allerersten Gelegenheit unsere ansehnliche Visitatores und Reformatores verordnen und ausschicken wollen, welche in dem Namen und zu der Ehre Gottes, durch unser ganzes Fürstenthum **Curland** und **Semgallen**, alle und jede Kirchspiele, Kirchen und Gotteshäuser besuchen und besichtigen, und wo dieselben in Abnehmen kommen, oder verfallen, zu restituiren und

 erbauen,

erbauen, vermöge der Kirchenordnung schaffen und bestellen sollen. Nachdem aber der Kirchen, Prediger und Seelsorger im Fürstenthum viel zu wenig, und nicht wohl möglich, daß der Abgelegenheit halber die Vielheit der undeutschen Armuth füglich darzu zu bringen, daß sie auf die Feyertage die Kirche besuchen, und durch die Predigt des Worts sich unterrichten lassen, auch die alten Rente und Einkünfte der Kirche nicht gnugsam, damit derselben Gotteshäuser neben denen Schulen in Gebäude zu bringen, und zusammt denen Lehrern zu erhalten; als haben wir für rathsam angesehen, und entschlossen: daß an nachfolgenden Oertern und Stellen solche Gotteshäuser, Kirchen und Schulen, auch Hospitalen sollen aufgesetzet, erbauet und erhalten werden.

Erstlich im Gebiete Dünaburg und oben in unserm Fürstenthum anzufangen, soll: die Kirche, so zu Born verhanden, bestätigt, und bey der L'Autzen eine neue erbauet werden, und folgends zwischen der L'Autzen und Völkersahm (Kalkunen) eine. Eine zwischen dem Canzler Michael Brunnauer und Steffen Freytag (Demmen) Eine zu Aegypten in der Fürstenberger Markt. Zu Illuxten die Kirchspielskirche, Schule und Armenhäuser, wo der alte Prädicant gewohnet. Zwischen der Dublena eine: Zum Büschof eine. Zwischen der Sauken und der Ellern eine. Zu Nerften eine. Zu Seelburg die Pfarrkirche, Schule und Hospital. Zwischen der Sauken, Daudsewas und Sezen eine, Sonnakta. Zwischen Halßwick und Wiegand und den Aschenradischen Bauern eine; (Friedrichstadt.) Zwischen Tiesenhausen und Plettenberg eine. Auf Bauske die Pfarrkirche, Schule und Armenhäuser daselbst. Zu Mesoten eine. Zu Ekau eine. Zu Rade eine. Auf der Ekau, bey Matthias Schröders Bauren, beym Hof zum Gut eine (Neuguth). St. Michaelis-Kirche in der Bartsche-Waken, auf der Wackwodischen Heide eine (Baldohnen). Der Grothäuser Kirche in der Mitte ihrer Güter.

Folgends im Gebiethe Mietau. Die Pfarrkirche, Schule und Armenhaus zu Kallenzeem. Zu Salgallen eine. Zu Sessau eine. Zwischen Sessau und Grünhof eine. Weiter zu Doblen, die Pfarrkirche, Schule und Armenhaus. Zu Schuickften eine. Im Hofe zum Berge eine. Zwischen dem Hof zum Berg und Autzen eine (Panckelhof). Noch in selbigem Gebiete an einem bequemen Ort eine. Zu Frauen-

Frauenburg die Pfarrkirche. Zu Schwarden eine. Zu Schrunden die Pfarrkirche, und zu Gröſen an der Litthauiſchen Gränze eine. Zu Grambſen, Gerhard Nolden, mit den nächſten Edelleuten, Klaus Korf, Sander Korf, beyde Heinrich Rummel, Christoph und Ernſt Buttler eine. Zu Durben die Pfarrkirche. Zu Oldenburg oder Haſenpoth die andere, die dritte zu Wirgen. Zu Windau die Pfarrkirche, Schul und Hoſpital. Zu Lanſen eine. An dem Windauſchen Strande eine. Zu Haſau eine. Zu Alſchwangen eine Pfarrkirche. Zu Goldingen die Pfarrkirche, Schule und Hoſpital. Zwiſchen Wilgalen und Lipaiken eine. Zu Rennen die dritte. Zu Zabeln die Pfarrkirche, Schul und Hoſpital. Zu Talſen die andere. Bey Georg Fircks die dritte (Nurms). Zum Stenden die vierte; Zu Plöhnen die fünfte; die ſechste zu Tuckum, die Pfarrkirche. Zu Angern eine. Zu Irmlau die andre. Zu Schlocken eine; und eine Kirche auf der Weyden. Bey jeder Kirche aber ſoll und muß eine Widdem und Kirchenland zur Wohnung für den deutſchen oder undeutſchen Prediger ſeyn, zu welchem je nach Gelegenheit etliche Geſinde, von denen, die zur ſelben Kirche gehörig,

rig, geleget und erbauet werden. Dieſe nachfolgenden Renten und Zinſen aber, ſoll man durchs ganze Fürſtenthum jährlich zur Erhaltung der Gottesdiener, wie droben gemeldet, entrichten und geben. Ein Zinshäcker, oder Heelhäcker, der ſeine tägliche volle Arbeit der Herrſchaft thut, ſoll an Korn geben einen halben abgeſtrichenen Laſt Roggen, einen halben Laſt Gerſten, einen halben Laſt Haber. Ein Einfüßling, der Land gebraucht: ein Külmit Roggen, ein Külmit Gerſten, ein Külmit Haber. Ein Pirteneek, der auch Geld hat: einen Ferding an Gelde; ein Pirteneek ohne Land, oder ein Loostreiber: einen Groſchen. Die Strandbauern ſollen gedoppelt, oder noch einmal ſo viel geben, als ihre vorige Gerechtigkeit. Zum erſten und für allen Dingen ſollen unſere Haupt- und Amtleute ſo wohl die Ritterſchaft und andre eingeſeſſene, ein jeder von ſeinen Leuten einnehmen, und auf gewiſſen Tag oder Zeit denen verordneten Kirchenvormündern ſolches zuſtellen, und unnachläßig, auch ohne allen Abbruch, neben dem, was er für ſich ſelbſt und ſein Hausgeſinde dazu gibt, überliefern, daß ſie davon die Paſtoren, und andre Kirchendiener beſolden, und das übrige inhalts der Ordnung zu Gottes Ehre, und der Kirchen,

chen, Schulen, und Hospitälen, Nothdurft, je nach Gelegenheit eines jeden Orts anwenden und berechnen. Was die deutschen Handwerker und andere, was Namens oder Standes die seyn, so in den Hackelwerken, Märkten zu Lande, oder wo sie in jedem Kirchspiel wohnen, jährlich zu legen, davon soll in ihrer Gegenwärtigkeit von den Visitatoren und Executoren dieser Bewilligung beständigen Bescheid gemacht werden. Die meisten freyen Bauren sollen geben der Herrschaft und Edelleuten, Bauren gleich, ihnen selbst aber soll ihr Antheil in der Visitation aufgesetzet werden.

Aus denen Höfen aber sowohl der Herrschaft als derer von Adel, ist verwilligt worden, jährlich jeden zehn Gesinden, die einer hat, je zum wenigsten 3 Mark Rigisch, der aber aus christlichem Herzen um der Ehre Gottes und Beförderung desselben Worts, auch Erhaltung der Armen ein mehreres thun will, dem sey hiemit kein Gesetz gemacht. Es soll aber in diesen, zwo Halbhäcker für ein Gesinde, imgleichen auch wie ein Füßling gerechnet werden: die Pastoren und Kirchendiener sollen, wie gemeldet, ihre Besoldung von den Vorstehern zu gewarten, und der Einforderung wegen mit denen Bauren nichts zu thun haben. Der aber von den Deutschen oder Undeutschen sich

sich nachläßig würde finden lassen, in Entrichtung seiner obgemeldten Taxa und verwilligten Gerechtigkeit, der soll von der Obrigkeit eines jeden Orts auf Anzeige der Vorsteher mit Auspfändung oder Zuschlagung etlicher Gesinde dazu gehalten werden. Alle und jede Punkte haben gemeldete Räthe und Ritterschaft einhelliglich eingegangen, verwilligt, und darauf diesen Abschied von uns genommen, welcher in Urkund und zu mehrerer Befestigung der Wahrheit mit Unsern und etlichen der Räthe und von der Ritterschaft Insiegeln von wegen ihrer aller befestigt. Actum vt datum Riga d. 28 Febr. 1567.

§. 11.

Was nun angeführter maßen durch diese öffentliche erste Verordnung der Einrichtung und Verbesserung des kirchlichen Zustandes dieses Herzogthums bestimmt und festgesetzt war, ging nun auch mehrentheils in seine gute Erfüllung. Das bisher von Gotteshäusern so sehr entblößte Land, ward wenigstens da, wo es am nöthigsten that, mit einer ziemlichen Anzahl Kirchen versehen. Die armen, fast verwilderten Heerden bekamen ihre Hirten und Lehrer, und so wie das Werk des Herrn zum Bau der Gemeinde einen gesegneten Anfang gewonnen hatte: so sahe man es auch von

von Zeit zu Zeiten immer gewünschter fortgehen. Weil aber das Werk dieser Reformation von der Wichtigkeit war, daß es durch ein oder anderes landesherrliches Edict, nicht sogleich zu Stande gebracht werden konnte; wurde dem damaligen Superintendenten **Alexander Einhorn**, einigen von denen Räthen und Ritterschaft aufgelegt, das, was bey dieser Reformation etwa nothwendig wäre, schriftlich zu verfassen, und sich im Lande darnach zu richten, so lange, bis das davon verfaßte durch öffentlichen Druck jedermann zu genauerer Beobachtung fürgelegt werden könnte. Solches geschahe denn Anno 1572, in welchem Jahr die Kirchenreformation des Fürstenthumes **Curland** und **Semgallen**, nachdem sie zu **Rostock** in 4to gedruckt worden, öffentlich ans Licht trat, in 12 besondern Artikeln verfasset, als 1) Anfang und Proceß der Kirchenreformation. 2) Kirchen-Fundationes, wie die alten Hauptkirchen renovirt, und die andern von neuem gebaut werden sollen. 3) Schulenanstiftung, wie und wo die verordnet werden müssen. 4) Hospitalstiftung und Fundationes, wie man die auch gern angerichtet haben wollte. 5) Von den Pastorwitwen- und sämmtlichen Kirchendienerwohnungen, samt derselbigen Gebäude, daß die in esse gehalten werden. 6) Der Tax jährlicher Einkünfte der sämtlichen Kirchen, davon die Gotteshäuser sollen erbauet, und neben den Kirchendienern unterhalten werden. 7) Vom Superintendenten, und desselben Vocation, Ordination. 8) Von Pastorn, Pfarrherrn und Kirchendienern, Verordnung, wie damit die Kirchen nothdürftig müssen besetzt werden. 9) Von Kirchenvormündern, Vorstehern, Kastenherren und Kirchenvätern. 10) Von Glöcknern und Küstern. 11) Vom Amt aller getauften und gläubigen Christen, und schuldigen Pflicht der gemeinen, sämtlichen Zuhörer, Kirchspielskinder und Pfarrleute in dieser angenehmen Zeit ihrer Heimsuchung anzumerkende. 12) Von den Sumtibus und Beköstigung derer, die auf die Synoden und Visitationes, dahin die Pastores verreisen, und unterweilen compariren müssen, oder fürstliche Begägniß und Exsequien aufgehen [v]). Und im Beschluß dieser ziemlich rar

v) Wenn der Anfang dieser gedruckten Kirchen-Reformation mit dem Anfange der § 16 recensirten Anordnung der Kirchen ꝛc den Worten und Einhalt nach fast einerley; so heißt es endlich: demnach wollen wir im Namen des Allmächtigen, zu dessen Glorie, Preis und Ehre diesem heilwürdigen Werk hiemit seinen Anfang machen, und seine göttliche Allmacht

rar gewordenen Reformation, lautet es also: Aus diesen oben erzählten Hauptstücken dieser christlichen Reformation, hat sich jedermänniglich, wes Stand

macht mit wahrer Demuth herzgründlich anrufen und bitten, uns hierinnen göttliche Gnade, Segen, Kraft und Wirkung des heiligen Geistes zu verleihen und mitzutheilen, damit solches alles zu obgemeldtem Ende, welches wir suchen und vor Augen haben, uns gedeien, glücklich angehen, auch so viel möglich, und Gott der Herr Gnade verleihet, ad exemplum imitationis bey den benachbarten, da es nicht weniger hochnöthig, wohlgerathen und große Frucht schaffen möge.

Sintemalen denn bisher der Mangel an dem, daß die, denen der liebe Gott Land und Leute, dem einen viel, dem andern wenig zu verwalten ausgetheilt und gegeben, aus epicurischer Sicherheit und Verachtung Gottes, gar wenig betrachtet, oder sich dessen mit Ernst angenommen, was sie denselben Leutlein, die sie ernähren und ihnen für arbeiten müssen, fürnämlich zu thun schuldig. Nehmlich, daß sie dieselben sollten zu dem Herrn Christo führen, ohne welchem, und dem er es offenbaret, niemand den Vater kennt, noch zu ihm kommt Matth. 11, Joh. 6, 14. Die Zuführung aber zu dem Herrn Christo und die Erkenntniß des Vaters geschicht in keinem andern Wege, oder durch andre Mittel, als allein durchs Gehör des gepredigten oder mündlich fürgetragenen Worts, und Austheilung der heiligen hochwürdigen Sakramenten, durch welche verordnete Mittel der heilige Geist ist thätig und kräftig der in uns wirket und entzündet einen wahren Glauben und Zuversicht an

Stand er ist, leichtlich zu berichten, was wir hinferner mit Zuthun göttlicher Barmherzigkeit für uns und dieses Herzogthums Unterthanen, mit den

an den Sohn Gottes, der mit all seinen Gütern und uns erworbnen Gaben in dem Wort und Sakrament eingewickelt und verborgen liegt. Diese Zuführung aber durch das mündliche Wort ist leider an vielen Oertern und bey vielen, bevorab der undeutschen Armuth so gar nicht im Brauch gewesen, daß deren nicht wenig nicht allein Gottes Wort ihr Lebenlang nicht gehöret, oder dasselbe zu hören von der Obrigkeit nie ermahnet, oder dazu gehalten. Sondern es seyn, als obgemeldt, ihrer viel auch ungetauft dahin gestorben, oder wenn sie schon die Taufe erreicht, ohne weitern Bericht, gleich den wilden unvernünftigen Thieren und Bäumen aufgewachsen, ohn alle Religion und Gottesdienst, ohne was sie aus des Teufels Eingeben von ihren Voreltern für Abgötterey in Büschen und Wäldern, auch anderer Zauberey und Hexenwerk getrieben und gehabt. Damit nun solchem elenden großen Jammer und Seelenmord möge gewehrt, und christliche gebührende Aenderung geschaft und angerichtet werden, ist mehr als eine hohe Nothdurft, und an der Zeit, da zu Verhütung, Gottes jetzund über uns schwebender zeitlicher und ewiger Strafe aus Verdammniß, die Kirchen, da dieselben seyn verhanden visitirt und reformirt, und da keine gewesen, von neu, etliche fundirt und erbauet, auch mit Seelsorgern und Dienern des Worts bestellet und angerichtet, dieselbigen auch mit gebührlicher Unterhaltung versehen und versorget worden. Darum wir etliche unserer fürnehmen Räthe anfänglich zu diesem

den Kirchen und des rechten Gottesdiensts Beförderung, die Zeit unserer Regierung nicht alleine, sondern auch bey unsern lieben Erbherrschaften und Nach-

diesem heilwürdigen Werke gebraucht, und nebst unserm, die Zeit Hofpredigern und jetzigen Superintendenten, dem Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Herrn Alexander Einhorn mit vollkommener ungemessener Gewalt abgefertigt, daß die in alle Gebieter und Kirchspiel unsers Fürstenthums und Landschaften Curland und Semgallen umziehen, und in unserm Namen den Zustand der Gotteshäuser, Kirchen und Schulen nicht allein besichtigen, sondern dazu reformiren, auch Ordnung und Maas geben sollen, wie es hinfüro mit solchen Händeln, Gott zu Ehren, und den Menschen zu Trost und Heil soll gehalten werden; solches aber mit Zuziehung unseres Hauptmannes, und aus jedem Kirchspiel einen von unsern darin besitzlichen Räthen, oder eines andern von der Ritterschaft, die dazu tüchtig und bequem 2c. wie solches auch derentwegen zum oftermalen geschehen, und unserm Befehl treulich mit der Visitation nachgesetzt ist.

Und zweifeln gar nicht, ihr obgemeldeten unserer Räthe, Ritterschafte und Mannschafte, auch alle unsere Unterthanen, was Würden oder Namen die seyn, werden euch in dem genommenen Abschiede gemäß, und als die Christen, willig und folglich, auch also erzeigen, daß ihr neben uns, und wir sämtlich unserm lieben Herrn und Heiland Jesu Christo, wenn der kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten, fröliche Rechenschaft unserer Haushaltung geben, und daß dieselbe unsre befohlne Schäflein und Unter-

Nachkommen auszurichten, vorhabens seyn; wie wir denn zum oftermalen solches mit gutem, reifen und wohlbedächtigen Rath unserer getreuen Räthe, und einer ganzen ehrbaren Landschaft, aller anwesenden geistlichen und weltlichen Stände auf gemei-

Unterthanen uns an dem gestrengen Gericht, für der göttlichen Majestät, allen heiligen Engeln und Auserwählten Gottes, nicht beschämen, und mit ihnen in den Abgrund der ewigen Verdammniß bringen mögen. Dafür uns je alle die Barmherzigkeit Gottes behüte, und wir selbst durch göttlichen Beystand des heiligen Geistes, uns auch hüten, und fleißig fürsehen sollen, es auch gewißlich dafür halten, daß es uns besser und viel zuträglicher wäre: wir hätten unser Lebenlang der Untersassen und Bauren keine gesehen, als daß wir mit ihnen durch uns an ihrer Seelen Heil versäumet, sollten seyn und bleiben verstoßen von dem Angesichte Gottes und seiner Heiligen in Ewigkeit. Darum wer Ohren hat zu hören, der höre, und thue aus gutem freywilligen Geiste, und christlichem reinem Herzen, was er in diesem gottseligen Werke zu thun schuldig und angenommen, ohne Hindersehen und Ausflucht, jetzund, ehe die Gnadenthür zugeschlossen, und denn hernach in der Hölle keine Erlösung mehr seyn wird. Unsern Hauptleuten und amtsverwaltenden Personen aber befehlen wir mit allem Ernst, daß sie gemeldten unsern Visitatorn und Reformatorn, in allem, was sie dieser Ordnung halben jetzt oder künftig schaffen oder heissen und befehlen, so vollenkommen Gehorsam leisten, als wären wir in eigner Person gegenwärtig.

gemeiner Tageleistung berathschlaget, und letztlich auf dem Landtage zu Mietau den verschienen Junii des 1570sten Jahres gehalten, einhelliglich bewilliget, und nach Ausweisung der verreceßirten und versiegelten Artikeln entschlossen. Und damit ferner nichts versäumt, und in diesem heilwürdigsten Fürnehmen verhindert, oder hindangesetzt würde, haben wir auf Ansuchen und Erfurdern der obgedachten unsrer gemeinen Landstände, einen Superintendenten neben einen von unsern fürnehmen Räthen, Visitatoren, den Kirchendienern und sämtlichen Unterthanen unseres Fürstenthumes, nach allgemeiner Bewilligung verordnet, auch denselben unsern Superintendenten diese Reformation neben einer nothdürftigen und vollkommnen Kirchenbedienung zustellen, und auf das Papier zu bringen, bis sie durch den Druck publicirt, gnädig befohlen und auferlegt, wie auch Gott allein die Ehre geschehen. Dem zu folge, daß es auch ordentlich, einträchtig, und beständig gehalten und vollzogen werde, gelangt hiemit unser ernstliches Begehr und Ansinnen, an alle und jede dieses unsers Herzogthums Eingesessene, Unterthanen, was Condition, Wesens und Herkommens die seyn, sonderlich aber an unsere Haupt- Amtleute und Befehlshaber, sie samt und sonders ungesparten Fleisses,

Fleißes, obberührten Artikeln gehorsamlich nachsetzen, und treulich vollziehen wollten. Daran geschieht Gottes des Allmächtigen wohlgefälliger Wille und unsere zuverläßige Meynung. Seynd es auch um einen jeden in Gnaden zu erkennen geneigt, und wiederum die Ungehorsamen, Halsstarrigen und muthwilligen Uebertreter und Uebelthäter, die sich diesen vorgeschriebnen Punkten ungemäß verhalten, in ansehnliche, ungnädige Strafe, vermöge des Recesses zu nehmen, gänzlich gesinnet und gnugsam verursachet. Darnach sich männiglich ohne einiges Person ansehen, Gottes zeitlichen und ewigen Zorn sowohl, unsere gebührliche Strafe und Anmerkung zu vermeiden, eins für alle zu richten habe.

§. 18.

Nebst dieser Kirchenreformation sorgte Herzog **Gotthard** auch zugleich sein Fürstenthum mit einer allgemeinen Kirchenordnung zu versehen. Es ward also dieselbe ebenfalls Anno 1572. zu Rostock mit **Stöckelmanns** und **Gutterwitzen** Schriften unter folgendem Titel edirt: De doctrina et ceremoniis sinceri cultus diuini Ecclesiarum Ducatus Curlandiae, Semigalliaeque etc. in Curonia: Kirchenordnung, wie es mit der Lehre göttlichen Worts, Austheilung der heiligen

 hoch-

hochwürdigen Sakramente, christlichen Cerimonien, ordentlicher Uebung des wahren Gottesdienstes in den Kirchen des Herzogthums **Curland** und **Semgallen** in **Liefland** soll stets vermittelst göttlicher Hülfe gehalten werden: Anno salutis 1570. [x]). Es begreift diese allererste Curische Kirchenordnung, die nur in sehr wenigen Händen ist, fünf fürnehme Hauptstücke in sich *α*) die Hauptartickel biblischer, prophetischer und apostolischer Schrift, ordentlich nach einander verzeichnet, wornach die Pflanzung göttlicher wahrhaften Lehr allein in der christlichen Gemeine auszubreiten; *β*) Erhaltung des Ministerii und Predigtamtes nach folgenden Artickeln vor 1) von der Vocation, ordentlichen Beruf der Kirchendiener: 2) von dem Examine oder Verhörung, darinn die

x) Man hat sich mit den Jahrzahlen 1570. und 1572. nicht zu irren; denn 1570. sind die Kirchenreformation und Ordnung zwar fertig; aber allererst 1572. gedruckt worden. Die Verfertigung der Kirchenreformation hat man mehrentheils dem Kanzler **Michael Brunowen** zu verdanken. Die Kirchenordnung aber ist durch den Superintendent **Einhorn** verfertigt; sonst haben zu diesem heilsamen Werk **Wilhelm von Effern**, Burggraf, Caspar Syberg, Oberhauptmann zu Seelburg und Salomon Henning, Rath und Kirchenvisitator das ihrige rühmlichst beygetragen.

die Lehre der Prediger erforscht wird: 3) von der Ordination d. i. von Einweihung und Verordnung der Priester: 4) von der Introduction oder Einführung und Bestätigung der Pfarrherren: 5) De Doctrina et Officio: von Lehr und Amt der Prediger: 6) von der Vice Inspection oder verordneter Aufsicht der fürnehmsten Pastorn auf die andern Kirchendiener: 7) von der jährlichen Heimsuchung, Examinirung und Verhörung der Pfarrkinder: 8) von der Conversation, ehrbarlichen Leben und gottseligen Wandel der Seelsorger: 9) von der Visitation und Synoden: 10) von Kirchengerichten; *γ*) die christlichen **Ceremonien**: nehmlich 1) der Sonnabend Vesper: 2) der Beicht und Absolution: 3) der Sonntagsmetten: 4) der Messe 5) der Vormittagspredigt: 6) der Communion nach der Sonntagspredigt: 7) der Sonntagsvesper und Nachmittagspredigten: 8) der Werkeltagspredigten und Communion, dergleichen der Bettage: 9) der Baurendisciplin zum Gottesdienst: 10) der Taufe: 11) der Pathen und Gevattern: 12) der Nothtaufe: 13) der ungetauften Kinder: 14) der ehrlichen Vertrauung Braut und Bräutigams: 15) der Bauren Ehestand: 16) der Feste: 17) der Kirchengefäße und Kleinodien: 18) der Kirchendienerverkleidung: 19) des Banns

M 2 und

und öffentlicher Kirchenbuße: 20) der Kranken-Communion: 21) der Begräbniß: 22) der Collecten und Gebete durchs ganze Jahr; δ) die christliche wohlgeordnete Schulen; ε) der Kirchen- und Schuldiener Unterhaltung Besoldung und Nahrung, desgleichen Enturlaubung. Nachdem diese ganze Kirchenordnung fertig und mit des Superintendenten **Einhorns** besondern und nach einem ächten lutherischen Sinn eingerichteten Vorrede begleitet war, wurde sie von einigen aus dem Curländischen Ministerio den 18 Sept. 1570. zu **Goldingen** dem Fürsten überreichet, gnädig aufgenommen, und so ferner dem Druck übergeben.

§. 19.

Als dergestalt das hauptsächlichste der Kirchen wegen veranstaltet war, und jedermann im Lande nun dasjenige vor sich hatte, wornach er sich in Sachen der Religion, und derselben Forderung, Uebung und Ausbreitung richten konnte, konnten nun auch die Visitationes der Kirche mit mehrerem Nutzen und täglich neuem Vortheile der Gemeine geschehen. Es war dieses das Hauptwerk des Superintendenten, wie er denn dazu besonders authorisirt, und befehliget ward, jährlich, oder

oder wenigstens um das andre Jahr einmal die Kirchspielskirchen des ganzen Fürstenthums zu besuchen, und auf alles genau acht zu haben, wodurch das Reich Christi mehr und mehr befördert werden möchte; doch ward ihm aus der Ritter- und Landschaft ein besonderer Kirchenvisitator zugeordnet, welches Amt zu Gotthards Zeiten, **Salomon Henning** und **Christian Schröders** zuerst so eifrig als rühmlichst bekleidet und verwaltet hatten. Die Visitation hatte ihre besondere Vorschriften, nach welchen sie in Ansehung der Lehrer, auf ihre Lauterkeit, Treue, Lehre und Lehrart, Leben und Wandel, und andere Fähigkeiten vornehmlich in der so nöthigen Landsprache sehen muste; und in Ansehung der Gemeinde wurde auf ihr merkliches Wachsthum im guten, auf die Hindernisse, die demselben entgegen standen, besonders auf die völlige Ausrottung der noch im Schwange gehenden Abgötterey und Aberglaubens gesehen, und sodenn von dem befundenen an höhern Ort jedesmal die pflichtmäßigen Berichte abgestattet. Der Superintendent **Alexander Einhorn**, nahm dergleichen Visitation, nach der zuerst geschehenen **Bülauischen** sogleich 1570. in den entlegensten **Seelburgischen** und **Dünaburgischen** Gebieten vor, und er fand in seinem da-

von

von abgestatteten Berichte, fürnehmlich für zu stellen Ursach, daß in solchem ganzen Gebiete, sonderlich im Setzischen Amte, die große Abgötterey der Buschgötter mit sonderlichem Ernst des Hauptmanns und der Amtleute abgeschafft werden möchte. Darauf wurde nach promulgirten Curischen Kirchenreformation und Ordnung An. 1572. von ihm eine gleiche sorgfältige Untersuchung durchs ganze Land gehalten, mit solchen heilsamen Anstalten auch durchgehends fortgefahren, ja bey ledig gewordener Superintendur dies Werk durch andre ausgesonderte Prediger fortgesetzt, und also von Seiten der Landesherrschaft nichts verabsäumt, wodurch die Aufrechthaltung der reinen Lehre und der Zustand der evangelischen Kirche in diesem Herzogthum immer blühender gemacht werden möchte [y].

§. 20.

y) Fürstlicher Befehl an die *Visitatores* wegen publicirter Kirchenordnung: Von Gottes Gnaden, Wir, Gotthard, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog rc. rc. entbieten den Ehrwürdigen, Ehrenvesten und Ehrbaren, unsern lieben andächtigen und getreuen sämmtlichen Pastoren, Haupt- und Amtleuten, auch denen von Adel und allen andern Eingeseßnen unsers Fürstenthums Curland unsern gnädigen Gruß, und zweifeln nicht: ihr habt euch allerseits zu erinnern, was auf

§. 20.

Es wurde auch mit Fundirung und Erbauung neuer Gotteshäuser von Jahr zu Jahr sowohl an

auf nächst gehaltenen Landtag zu Mietau dieses 8ten Jahres unter andern in Kirchensachen, die Ehre des Allerhöchsten betreffende, der Kirchenvisitation halber beredet und beschlossen; nehmlich daß wir dieselbe zum fürderlichsten wollen ins Werk richten, und für sich gehen lassen; damit der Mangel der Kirchen und Kirchendiener, so viel möglich, in Besserung gebracht, und Gottes Name und Ehre zu unser aller Seelen Heil und Seligkeit in unsern Landen, durchaus mit Fleiß und Treue gefördert werde. Demselben zu Folge haben wir nunmehro (weil es bisher anderer erheblichen Ursachen wegen nicht geschehen können) allda zu euch in Curland und alle und jede Kirchspiele abgefertigt und befehligt den Ehrenvesten, unsern Rath, Kirchenvisitatorn und lieben Getreuen, Salomon Henning, daß er zu erster seiner Gelegenheit, so bald Gott der Herr dazu tüglichen Weg und Wetter verleihen wird, dieselbe Kirchenvisitation soll vor die Hand nehmen, und Einhalts unserer ohnlängst publicirten Kirchenordnung ausführlich machen; dazu wir ihm anstatt eines Superintendenten, weil wir zu demselben so eilig nicht wieder gelangen können, vor dieses mal zu Mitgehülfen, verordnet und deputirt. Wie wir denn kraft dieses Commisses dazu deputiren und verordnen: die Ehrwürdige und Wohlgelahrte unsre liebe Andächtige: Ern. Job. Pollitium zu Goldingen und Ern. Balthasar Lembruck zu Tukum Pastores, welche ihm in den Examinatio-

an Seiten des Fürsten als der Ritter- und Land-
schaft eifrigst fortgefahren, und die künftigen Ver-
suche unserer Kirchengeschichte werden, wo der
Herr

minationibus und allen andern Vorfällen mit Rath und That beywohnen sollen, damit alles ordentlich und wohl verrichtet, nicht allein bey den Zuhörern und Unterthanen, sondern auch bey denen Pastoren, bey welchen eines Theils auch nicht geringer Unverstand, Unfleiß und ärgerliches Leben vermerkt und gespürt werden, auch daß eine Gemeine bey Predigern und Zuhörern, die öffentliche grobe Laster und Sünden, durch gebührliche Mittel des christlichen Bannes mögen abgeschaffet und die Schuldigen zur Buße ermahnet werden. Insonderheit aber und zum Voraus, so wollen wir in unsern Landen bey Vermeidung höchst- und ernster Strafe von Männiglich hohes und niedriges Wesens, geistlichen und weltlichen Standes keine andere Religion wissen, denn die heilige reine Augspurgische Confeßion, wie sie Anno 1530. von etlichen Cur- und Fürsten, auch Ständen des heil. röm. Reichs durch den theuren Mann Gottes D. Martinum Lutherum gestellet und übergeben, auch darnach solches in ein offen gedrucktes Büchlein, des Titels: Wider die alten und neuen Sacramentschwärmer wiederholet: so auch 1544. in Druck ausgegangen; bey welcher Religion wir und unsre Unterthanen, auch von der hochlöblichen in Gott ruhenden und jetzig regierenden Königl. Majestät in Pohlen, unsern allergnädigsten Herren, dafür wir Gott dem Allmächtigen ins Haupt, und Ihrer Königl. Maj. inniglichen und demüthigen Dank wissen, privilegirt und
gnugsam

Herr Gesundheit und Leben gönnt, davon genaue-
re Nachrichten mittheilen, doch müssen wir es hier
schon anführen, wie Herzog Gotthards und sei-
M 5 ner

gnugsam versichert seyn. Gott der Herr wolle uns und unsere Erbherrschaft sammt unsern Predigern und Unterthanen dabey gnädigst schützen und erhalten. Insonderheit ist es unser gnädigster und ernster Wille und Meynung, weil leider die Sacramentschwärmerey der Zwinglianer und Calvinisten fast hin und wieder sich ausbreitet, und überhand nimmt, daß sich alle und jede unsers Fürstenthums Curland und Semgallen Pastorn, Prediger, und Seelsorger zu den 10 Artickeln vom hochwürdigen Sacrament, in der Paedagogia vom Ehrwürdigen, Hochgelahrten Herrn D. Nicolao Selneccero fein rund, deut- und ordentlich, laut der Institution und Einsetzung von unserm einigen Erlöser und Seligmacher Jesu Christo, verfaßt und begriffen, bekennen, dieselben mit ihren eignen Händen unterschreiben, auch nichts anders lehren glauben, so lieb einem jeden sein Pfarr- und Kirchendienst ist, und davon nicht aus dem Fürstenthum wollt vertrieben und verstossen seyn. Denn ob wir wohl von denselben Augspurgischen Confeßionverwandten, etlichen derer fürnehmsten Churfürsten, Fürsten und anderer evangelischen Städte und Ständen, zu der Subscription des christlichen Concordienbuchs, vielleicht daß wir nunmehr nicht weiter des heil. römischen Reichs Glied, sondern aus äusserster erzwungner Noth anderer Jurisdiction unterworfen, und dienstpflichtig seyn müssen, mit unsern Kirchen und Schulen nicht gefordert, sondern in selben präterirt
und

ner frommen Gemahlin Annä gottseliger Eifer in ihrem Schlosse zu **Mietau** für die Erbauung einer neuen ansehnlichen Kirche gesorget, derselben völlige

und übergangen worden: so sind und bleiben wir doch durch Gottes gnädigen Beystand, und seines heiligen Geistes Kraft und Verleihung, derselben Lehre, Glauben und Erkenntniß in ermeldtem Concordienbuch lengig und ordentlich begriffen, bis an unser seliges Sterbstündlein, und wollen durchaus von allen und jeden unsern Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, daß sie nicht weniger als wir, Gott Lob und Dank! auch nicht anders, insgemein und besonders an ihm gespüret und vermerket, dabey beständiglich verharren, bleiben und ausdauren. Auch wird obgedachter unser Rath und Kirchenvisitator sammt den namgemachten seinen Mitdeputirten mit euch reden und schliessen, mit was besserer Ordnung und Zeit die Kindtaufungen in der Woche **Landau** mögen gehalten, und wie bisher geschehen, die Sonntagspredigt und Gottesdienst durch vorigen Mißbrauch und Abfordern der Pastoren nicht gesäumet oder entzogen und was dergleichen zu Ausbreitung und Heiligung Gottesreichs mit euch mehr zu bereden und zu vollziehen, wird vonnöthen seyn. Worauf an obgedachte alle unsre Unterthanen, gnädiges Ernstes und zuverläßiges Begehren, ihr wollet nicht allein, diesen unsern abgefertigten und Deputirten Visitatorn, ihres Anbringens, gleich wir selbst zugegen, vollkommnen Glauben beymessen, sondern euch auch gegen sie gehorsam und willig verhalten, damit eines jeden Gebühr geleistet, und dieser unserer Verordnung sowohl unlängst publicirten Kirchenord.

völlige Ausführung nicht allein erlebet, sondern auch der ausnehmenden Freude genossen, derselben Einweihung, durch eine von ihrem geliebten Prinzen

chenordnung im wenigsten nicht widerstrebt werden möge; daran geschicht zuförderst dem lieben Gott ein angenehmes Werk, so er reichlich wird belohnen, und unser gnädiger Wille, denn wir es auch in Gnaden zu erkennen geneigt sind. Im Fall sich aber jemand hier zugegen sollte mit Ausbleibung und andrer Ungebühr verhalten, gegen den soll stracks die Strafe der unlängst verwilligten Execution ergehen; indem zu solchem Ende dem Mannrichter durch unser Mandat befohlen, der Visitation auch beyzuwohnen, und sein richterlich Amt auf Begehren der Visitation unweigerlich zu gebrauchen. Wird sich demnach ein jeder für Schaden wissen zu hüten. Urkundlich unter unserm aufgedruckten Decret und gewöhnlichen Handzeichen gegeben zu Mietau den 25sten Nov.

Hierauf hat sich denn das **Curländische** und **Semgallische Ministerium** also erkläret: Curam et Fidelitatem erga Ecclesiam Dei, quam *Chrysostomus* in priorem epistolam ad *Corinthios* scribens, in *Paulo* commendat, his verbis: Considera, vt hic rursus funiculum admouet ad lapidem, vbique quaerens aedificationem Ecclesiae, nos merito ad Cels. T., Illustrissime Princeps! applicamus, cuius Sollicitudinem in conseruanda puritate et vnanimi doctrinae consensu, cum in aliis rebus multis, tum in hoc potissimum perspicimus, quod Nobil. Dominis Visitatoribus, Salomoni Henning et Christiano Schroeders serio impinxerit, vt Augustanae Confessioni et decem Articulis de Coena Domini

zen Friderich in selbiger Kirche öffentlich gehaltene lateinische weitläuftige Rede, achtungswürdiger zu machen. Es geschah diese merkliche

Domini a D. Nicolao Selneccero in Paedagogia ordine comprehenſis, ab omnibus huius Regionis miniſtris verbi ſubſcriberetur, et iuxta illos, totius Doctrinae norma in his controuerſiis ex compoſito dirigeretur. Ideoque gratias, quas debemus et Deo et Celſ. Tuae pro paterna et exquiſita iſta fidelitate, ac ſollicitudine agimus maximas, et vt Celſ. Tuam Deus vna cum iunioribus Principibus in eiusmodi Propoſito vsque ad extremum vitae halitum, conſtantem conſeruet, quotidie ac indeſinenter precamur. Quod ad nos attinet, ſalua conſcientia adfirmare poſſumus, nos hactenus nihil aliud, quam quod Auguſtana Confeſſio, Carolo V. in Comitiis Auguſtanis anno 30. ab Electore Saxoniae et aliis quibusdam S. R. Imperii Principibus et Ciuitatibus exhibita continet, crediſſe et docuiſſe. Hanc ſiquidem cum fundamento ſcriptorum Propheticorum et Apoſtolicorum conuenire, immo eorum quaſi compendium eſſe, ac veram viam ad aeternam ſalutem monſtrare, certo ſtatuimus. Et: Haud vnquam neque concio nos nec curia dictis audiuit pugnare, animo ſed ſemper eodem et ſentire eadem atque eadem decernere videt. Decem praeterea articulis, quos cum Inſtitutione Domini noſtri Ieſu Chriſti congruere et etiam Momo ſatisfacere, luce meridiana clarius eſt, non tantum album calculum addere, verum etiam cum periculo vitae et fortunarum vna cum Auguſtana Confeſſione ſubſcribere,

liche Handlung 1582 nach Angebung des Chronodiſtici:

eXtInCtIs aLII trIbVant ſaCrarIa DIVIs.
hIC tIbI sIt ſeDes ChrIſte benIgne ſaCra.

§. 21.

re, eosque vsque ad extremum vitae ſpiritum confiteri, defendere ac retinere, vnanimi conſenſu decreuimus, quemadmodum aliter ſentientes omnino execramur. Id quod hac Reſponſione, quae veluti κυϛήτων ϛόμα erit, Celſ. Veſtrae ne de fide noſtra dubitet, humiliter ſignificamus. Quod ſupereſt, ardentibus a Deo votis petimus, vt id quod in Celſ. Tua et Dominis Viſitatoribus operatus eſt, ad diuini nominis ſui gloriam et eccleſiae ſalutem confirmare et conſeruare dignetur Celſ. Tuae ſubiectiſſimi Miniſtri Verbi in Curlandia et Semgallia.

Abermaliger fürstlicher Befehl die Visitation betreffend: Wir von Gottes Gnaden: Gotthard, in Liefland, zu Curland und Semgallen Herzog, entbieten dem Ehrenvesten und Achtbaren, unserm Rath, Kirchen-Visitatorn und lieben getreuen, Salomon Henning, unsern gnädigen Gruß, und fügen euch hiemit zu vernehmen, ob wir wohl gnädiger und guter Hoffnung gelebet, es sollten die zu etlichen malen anhero gehaltene Kirchen-Visitationes (als wir auch dessen, aus eurer Relation seyn berichtet worden) bey Lehrern und Zuhörern ohne Frucht und Besserung nicht seyn abgegangen, sondern sich die Prediger in ihrer Vocation mit Lehr und Leben; die Zuhörer auch von allen Theilen aller christlichen Gebühr darnach verhalten haben. So vermerken wir doch, und zwar nicht

§. 21.

Bey diesem allen ermangelte Herzog Gotthard nicht, öfters in eigener Person auf das Wachsthum seiner Unterthanen in der wahren Erkenntniß Gottes ein wachsames Auge zu haben. Er wohnete derowegen mehrmalen den Exami-

nicht ohne Ungeduld und Schmerzen, in vielen Stücken das Widerspiel, daß nemlich den Pastoren zu viel Willens gelassen, indem sie sich nicht in ihrem Vestitu oder Kleidung, wie Priestern gehöret, verhalten, ihrer viel ohne einige Noth aus Leichtfertigkeit die Köpfe bescheren lassen, sich in weltliche Händel mischen, und dieselben mit allerley Handel und Wandel, procurirens, und andern dergleichen unziemlichen Sachen unterwinden, jagen, schüßen, Krügerey üben und treiben, in allen Collationen und Tänzen die ersten und letzten seyn wollen, ja daß schier keine Gesellschaft kann gehalten werden; der Pastor muß dabey seyn, die Gäste mit frölich machen, und sollt er auch zum Spottvogel drüber werden; insonderheit mit der Uebermaaße der Gevattern, den Junkern und Kirchspielsverwandten zu viel verhängen und paßiren; alles und jedes unserer hiebevor in Druck verfertigten und publicirten Kirchenreformation und Ordnung zuwider. Daher wir auch zu etlichen malen von unsern Widerwärtigen, den Papisten, Jesuiten und Calvinisten fast angezupft und übel ihrenthalben hören müssen. Ob nun solches Euer der Visitation Versäumniß, oder der andern Frevel und Muthwillen beyzumessen, können wir noch zur Zeit eigentlich nicht wissen, noch erfahren, sondern sehen vor hochnöthig, und gerathen an, damit solche eingerissene Aergernisse wieder abgeschaffet, und alles nach der Lehre St. Pauli und unserer Kirchenordnung obgedacht, decenter, richtig und gebührlich in der Kirche Gottes zugehe, sich auch beyde Lehrer und Zuhörer darnach reguliren und verhalten: daß ins allerfürderlichste, wenn immer Weges und Gesundheit halber könnt fortkommen, eine gute ernste und scharfe Visitation wieder vor die Hand genommen werde. Begehren derohalben in Gnaden, und wollen, daß Ihr nebst einem Pastorn, derselben Oerter der undeutschen Sprache kundig und wohlerfahren, sowohl dem Curländischen Mannrichter, an den wir sonderlich deswegen auch Mandat und Befehl ergehen lassen, solche Visitation erster eurer Gelegenheit wieder durch ganz Curland vornehmet, und eures befohlnen Amts mit Fleiß gebrauchet; den Pastor der armen undeutschen Leute examinire, verhöre und befrage, wie sie bisher proficiret, zugenommen, und von ihren Seelsorgern gelehret und unterrichtet worden. Der Mannrichter aber alsofort und in continenti wider die Halsstarrigen und Muthwilligen, so bisher ihr Kirchengebühr nicht geleistet, mit der Execution fortfahre, und so lange etliche Gesinde den Kirchen und demselben Pastorn zu gute zuschlage, bis sie ihren Rest und Nachstand vollenkommlich erlegt und bezahlet, daß sich also die Pastores nicht weiter zu beklagen, und ihr Amt mit Seufzen thun und vollbringen müssen. Summa, daß von männiglichen unseres Fürstenthums, wes Standes er auch sey, bey Vermeidung Strafe und Ungnade hinführo unserer Kirchenordnung in ihrer Verfassung nachgelebet, und dawider nichts neues attentiret,

Examinibus des undeutschen Völkleins bey, und vergaß nicht, denen, die sich mit ihrem Catechismo am besten herfür thun konnten, Belohnungen werden zu lassen, damit dergestalt ihr und anderer Fleiß zum Guten desto mehr erweckt würde. Und da es die fernere Ausbreitung der Religion unumgänglich erfoderte, es auch hohe Zeit war, daß das Land mit denen zu Erlernung des Christenthums höchst nöthigen Büchern versehen würde, so wurde auch dafür bestmöglichst gesorget, und anfänglich die Evangelia, der Catechismus Lutheri, samt der Auslegung, der Psalter und andre geistliche Lieder den undeutschen Unterthanen zum Besten in ihre Sprache gebracht. Zu welcher höchst nützlichen Arbeit, fürnämlich **Johann Rivius**, Pastor zu **Doblehn**, **Christian Micke**, Pastor zu **Eckau**, **Balthasar Lembreck**, Pastor zu **Tuckum**,

tiret, oder verhenget werde, das Volk auch mit Fleiß zum Gebet und wahrer Anrufung Gottes vermahnet; daß er, der getreue und gütige Gott nicht Ursach gewinne, unser aller Nachläßigkeit halber, uns mit Weib und Kindern, virga ferrea, wie der Psalm sagt, zu visitiren und heimzusuchen. Solches wir uns zu euch, eurer Treu und Bescheidenheit nach, gänzlich getrösten, und in Gnaden wiederum gerne erkennen wollen. Datum unter unserm aufgedruckten Secret und Handzeichen in unserm Hofe Meroten den 6ten October.

Tuckum, Gotthard Reimer, Pastor zu Bauschke, und Johann Weymann, Pastor zu Frauenburg, ihren Fleiß anwendeten, bis endlich diese für die Curische Kirche so ersprießliche Bücher 1587. auf hochfürstliche Kosten zu Königsberg durch den Druck ans Licht traten, und zum Behuf des innerlichen und äusserlichen Gottesdienstes im ganzen Lande vertheilt wurden [z]).

§. 22.

Unter solchen und noch mehrern gesegneten Anstalten rückte das Lebensende dieses um die Kirche Jesu so eifrig bemüheten Fürsten immer näher und näher an; er wollte aber nicht, daß bey dem Aufhören seiner Tage, dem geistlichen Wohl seiner Unterthanen zugleich das Ziel gesetzt werden sollte. Er pflanzte dannenhero den Eifer für die wahre Religion durch Festsetzung seines letzten Willens auch auf seine durchlauchtige Nachkommen, und wir lesen in seinem sehr bedächtlich eingerichteten Testament dieserwegen folgende recht gottselige Ausdrücke: Nachdem wir auch

z) M. Carl Ludw. Tersch kurze Geschichte der zum Dienst der Gemeine Jesu in dem Herzogthum Curland und Semgallen gewidmeten Lettischen Kirchenlieder. 4. Koppenhagen 1751.

auch im Anfange unserer Regierung aus schuldiger Dankbarkeit gegen den lieben getreuen Gott, zu Heiligung seines Namens und vieler Menschen Seelenheil, auch zuförderst daß es der armen Undeutschen Noth hoch erfordert hat, in unserm Fürstenthum **Curland** und **Semgallen**, die alten verfallenen Kirchen wiederum restauriren, und etliche neue Kirchen und Pastoreyen, an Orten, da es vonnöthen gewesen, bauen und fundiren lassen, auch dieselben mit jährlichen Einkünften an Lande, Leuten und andrer Zubehör provisionirt. Als wollen und begehren wir emsig und fleißig, des Innhalts und vermöge unserer publicirten Kirchenordnung, unsere liebe Kinder und nachkommende Herrschaft, dieselben Kirchen alle mit ihrer zugeordneten Zubehör und Esse nicht allein unverrückt erhalten, sondern auch, da es künftig vonnöthen, verbessern und vermehren wollen. Derhalben um so vielmehr auch die Kirchenvisitatorn ein getreues und fleißiges Aufsehen auf die Kirchendiener haben sollen, damit alles ordentlich zugehe, und nicht untüchtige oder ärgerliche Personen auf die Kanzel gestellet, und gehalten werden mögen. Insonderheit aber und vor allen Dingen, wollen wir uns zu der Hochgebornen Fürstin, Frau **Anna**, gebornen zu **Mecklenburg** :c. in

in Liefland, zu **Curland** und **Semgallen** Herzogin, unserm freundlichen herzlichen Gemahl, unsern geliebten Kindern, so wohl Räthen, Ritter- und Landschaft insgemein, und einem jeden insonderheit gänzlich versehen, sie auch hiemit aus christlichem Eifer und Ernst gegen Gott und seinem heiligen Wort, treulich erinnert und vermahnet haben, bey der einmal angenommenen, auch erkannten und bekannten wahren Religion der Augsburgischen Confeßion, wie wir derowegen mit beyden höchstseligen Königl. Majestäten Herrn Sigismundo Augusto und Herrn Stephano löblichster Gedächtniß in pactis übereinkommen, und darüber mit stattlichen Diplomatibus versehen und versichert worden, uns auch bis auf gegenwärtige Zeit dazu ungescheut bekannt, auch noch bekennen, beständig und unwandelbar zu bleiben und zu verharren. Bey welcher Erkenntniß wir auch, als obgemeldt, vermittelst göttlicher Hülfe und Verleihung des heiligen Geistes gedenken beständig zu verharren, und von diesem elenden Jammerthal in sein ewiges Reich abzuscheiden [a]).

§. 23.

Dieser letzten Willensmeynung Herzog Gotthards haben seine Durchlauchtige Nachfolgere, die

a) Hennings wahrhafter Bericht p. 69.

Herzoge: Friedrich Wilhelm, Jacob, Friedrich Casimir, Friedrich Wilhelm, Ferdinand, und nach gänzlich erloschenem Fürstlich-Kettlerischen Stamm, die nachgehends und noch jetzo regierende Durchlauchtigste Landesherrschaft mit aller landesväterlichen Sorgfalt rühmlichst nachgelebt, und zusamt ihren Hochwohlgebornen Herrn Oberräthen, nebst Rittern und Landschaft, nichts in der Folge der Zeit verabsäumt, wodurch das einmal aufgegangene Licht des Evangelii rein fortscheinend erhalten, die Unterthanen immer näher und ernstlicher zu Christo geführet, Ordnung und Billigkeit in geistlichen Angelegenheiten beobachtet, und die kirchliche Verfassung dieses Landes in guter Ruhe und ununterbrochenem Frieden glückselig bewahret werden möchte. Es gehören dahin alle von Anno 1588 bis hieher sorgfältig gemachte Kirchenanstalten, die darüber ergangnen Edicta und Verordnungen, die öfterer geschehene so allgemeine als besondere Kirchen-Visitationes, die Verbesserungen alter, und Erbauungen neuer Gotteshäuser, die Abschaffungen mancher eingerissenen Kirchenmängel und kluge Erstickungen des Samens der geistlichen Uneinigkeit, wenn er bereits schon hie und da ausgestreut gewesen; die gottselige Veranstaltungen des Lettischen Bibeldruckes, und anderer, bevorab

bevorab zur Erbauung der undeutschen Gemeinden gehörigen Bücher und Schriften; die so vielfältige auf öffentlichen Landtägen zum wahren Wohl und besserer Einrichtung des Kirchenwesens abgefaßten heilsamen Schlüsse, und dergleichen mehr, davon wir aber die gehörigen Nachrichten, in so fern sie sich öffentlich werden können mittheilen lassen, zu denen künftigen Theilen unserer Geschichte, zu welchen denn Gott auch uns, oder nach uns andern Liebhabern des Vaterlandes Gnade geben wird, aufbehalten müssen. Jedoch damit besonders der auswärtige Leser, in Ansehung der heurigen Verfassung der Curländischen evangelischen Kirche, nicht so gar leer dieses mal ausgehe, wollen wir hier noch einige zuverläßige Nachrichten, von der **Superintendentur**, denen **Präposituren**, denen sämtlichen Kirchen und ihren jetzigen Lehrern, nebst denen Verfassungen des Landes solcher Kirchen wegen mittheilen. Wir liefern dergestalt:

Diptycha Curonica,

oder

Nachricht

von der Curländischen Superintendentur

und denen

die diese Stelle von der Reformation an

bis hieher bekleidet.

§. 1.

Nachdem das Licht des Evangelii in Curland merklich aufgegangen, das bisherige päbstische, Curländische Bischofthum sein Ende erreicht, der Heermeister, und der mehreste Theil vom Orden, Herren von Lutherischer Religion waren, das Land sich nach diesen ihren Gebietern richtete, sie auch selbst alles das sorgfältig veranstalteten, was zur Ausbreitung der reinen Lehre in diesem Lande vonnöthen war, und die von denen Römischen verlassene Kirchen schon mit evangelischen Lehrern anderweitig besetzt waren, fand der Orden sich der Zeit schon so wohl genöthigt, als berechtigt, für einen Mann zu sorgen, der der Geistlichkeit vorstehen, und über die Sache der Kirche

Kirche vornehmlich wachen möchte, und da war es denn M. Stephan Bülau, der nach Art und Einrichtung derer Fürstenthümer, die in Teutschland sich zu der Augspurgischen Confeßion bekannt hatten, auch nunmehr in diesen Ländern als Superintendent der evangelischen Kirchen bestellet wurde; doch konnte und mochte zu der Zeit dieses wichtigen Amts wegen noch nichts gewisses und vollkommnes verordnet und bestimmet werden.

§. 2.

So bald sich aber der bisherige Heermeister Gotthard Kettler. mit dem Herzogthum Curland wirklich belehnt sahe, und sich und sein Land der evangelisch-lutherischen Religion vollkommen und sicher gnug prospiciret hatte, ließ er zuförderst und fast am ersten eine ordentliche Einrichtung seines Kirchenstaats sich angelegen seyn. Zum Behuf dessen war eine öffentliche Kirchenreformation des Herzogthums Curland und Semgallen abgefaßt, festgesetzt, und durch den Druck bekannt gemacht: da denn Cap. VII die Superintendentur des Landes gegründet und anfänglich mit folgender Verordnung versehen ward. Soll es nach der Lehre Pauli alles in der Kirche Gottes decenter et ordine zugehen, so folget, daß diese Ordnung bey den Lehrern zuförderst

derst sey, und also von denselben als den Fürgängern, Pastorn und Hirten, in die Kirche Gottes sich ausbreiten, und darinnen erhalten werden müssen, welches ohne gebührliche Inspection und gar fleißige Aufsicht in diesem letzten schwachen Alter der überaus bösen und verwirrten Welt, welche bey allen Ständen je länger, je irriger und verkehrter wird, nicht wohl geschehen kann, als ist nöthig, daß wir einen gottesfürchtigen, gelehrten, bewährten Theologum hiezu vociren und an der Hand haben, dem solch bischöflichs superintendentisch und aufsehentlich Amt könne fürerst vertrauet und befohlen werden, bis mit göttlicher Hülfe alles ziemlicher maßen ins Werk gerichtet, und wie der Nothdurft nach, mehr denn einen Superintendenten in unserm Herzogthum bestellen, und an die Oerter, damit diesem heilwertigen Handel desto fleißiger, bequemer, und ohne einigerley Verhinderniß gedienet werde, gebührlicher Weise verordnen mögen. Derselbe soll seine Residenz fast mitten im Fürstenthum, auf der besten Pfarren einer, nemlich Mietau oder Bowscho haben, die derowegen so viel mehr provisionirt, dotirt und bewidmet seyn müßte, daß er neben dem Lehramt in seinem Kirchspiel die beschwerliche Sorgfältigkeit der Inspection und Aufsicht überall ohne Ver-

Verhinderung und Mühe ausstehen und tragen könne. Er soll auch hiemit sein geistlich Regiment und gebührliche Jurisdiction in allen geistlichen Kirchensachen unverhindert bestätigt haben, behalten und führen, daß die Iurisdictio nach Gottes Wort regulirt, und nach aller Nothdurft im Lehramt ungesäumt, ohne jemandes Eindringen und Ansehen, allein zu Gottes Ehre, der Kirche Bauung und Besserung für und für exercirt, und unnachläßig exequirt werde; als hernach in unsrer Kirchenordnung der Unterricht de potestate clauium, die allein steht im Predigtamt des Worts und Verrichtung der heiligen Sakramenten, desgleichen in der geistlichen Disciplin und Kirchen-Jurisdiction, oder der widerspenstigen, muthwilligen und ungehorsamen Excommunication ausweisen wird. Und ob wohl einer jedem Herrschaft, die das Lehn in der Kirche haben, ihrer Autorität und Herrlichkeit nach, stets freygelassen werden soll, gelahrte und gottselige Männer, so sich zu unserer evangelischen Religion und Augspurgischen Confeßion ex professo bekennen, und der Sprachen erfahren seyn, zum Gottesdienst anzunehmen; dennoch soll gleichwohl niemand hernachmals, ohne des Superintendenten Suffragium Vorwissen, Willen und Zulaß zum Kirchendienst bestellt, darinn

inn vollkömmlich gesetzt und bestätigt, besonders ihm allezeit, vornemlich, wenn unbekannte, junge unerfahrne, oder ungeordnete Personen vorhanden, angekündigt, und sowohl die Vocation, Bewilligung, als anderer wichtigen Ursachen halber von einer jeden Kirche Herrschaft und Vorständern präsentirt werden, wie solches auch klärlich im Artikel von Introduction, und der Pastorn Enturlaubung in folgender Kirchenordnung repetirt und deutlich verkläret wird. Seine Inspection soll gerichtet seyn, auf die göttliche Lehr und christliche Cerimonien, auf alle Pastorn, Pfarrherrn, Prediger, Kirchendiener und allerley Zuhörer des Worts, wes Standes und Gradus unter Deutschen und Undeutschen sie auch in eines jeden Distrikt oder Kirchspiel besitzlich seyn mögen, daß es zu allen Zeiten in der Lehr und Cerimonien, gottseligen und wohlgefälligen Leben, zugleich unter Predigern und Pfarrleuten in allen Orten und Städten, christlich, zierlich und ordentlich nach unserer publicirten Kirchenordnung zugehe, und alle Zwiespaltung der Religion, und Aergerniß des äusserlichen Wandels, ungesparten Fleisses, vermeidet, und ernstlich, sine cuiusque personae respectu, gestrafet werden. Es muß auch der Herr Superintendens alle Jahr, oder zum wenigsten ums

ums andre Jahr einmal, die andern Kirchspielskirchen des ganzen Fürstenthums visitiren und besuchen, oder einen generalen und particularen Synodum ausschreiben, und wenns nöthig, an einem gelegenen, bequemen Ort im Lande celebriren, daß also gefüglich die rechten wahren Ornamenta Ecclesiae, d. i. Reinigkeit der Lehre und Eintracht der Prediger und Zuhörer erhalten werden. Da aber der Superintendens aus Schwachheit verhindert, müßte ein anderer von den fürnehmsten Theologis oder ältesten Predigern an seine statt der Visitation zugeordnet werden. In welchen allen die andern Pfarrherren und Kirchendiener, unsern Superintendenten, als ihren oberſten Herren Seniorn und fürgesetzten Aufseher in allen Religions- und billigen Sachen, sonderlich, wenn sie convocirt und zu Synoden oder sonst verschrieben, gutwilliglich, gehorsam, auch Reverenz und Ehrerbietung bezeigen und beweisen sollen, wie denn Hebr. 13 geschrieben steht: Obedite Praepositis vestris: Gehorchet euren Lehrern und Vorstehern, denn sie wachen über eure Seele, als die da Rechenschaft dafür geben sollen, auf daß sie es mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen: denn das ist euch nicht gut! Betet für uns! ꝛc.

§ 2.

§. 3.

Durch diese hochfürstliche Verordnung ward also der damals schon gewählte Superintendens, **Alexander Einhorn** und zugleich seine Nachfolger in diesem angesehenen und wichtigen Amt völlig bestellet, obgleich nun freylich in der Folge und Veränderung der Zeit und Umstände, bey der Curländischen Superintendentur manches ab, und anderes wiederum zugethan worden, so hat dennoch die Kirche des Vaterlandes das Glück gehabt, diese Stelle allemal mit geschickten und würdigen Männern besetzt zu sehen. Es hat von selbigem der selige Herr Superintendent **Alexander Gräven** bereits eine kurze Nachricht auf einem halben Bogen drucken, und solche seinem Anno 1741. edirten vollständigen Kirchenbuche, darinn alle priesterliche Handlungen und Requisita Ministerii Ecclesiastici, die in dem Fürstenthum **Curland** und **Semgallen** zeithero gebräuchlich gewesen, enthalten, beyfügen lassen, weil aber solche fast nur in den Händen des hiesigen Ministerii; anderer Orten und ausser Landes wohl wenig bekannt, wir auch uns mit einigen mehrern dahin gehörigen Nachrichten versehen finden, achten wir uns zur Gnüge berechtigt zu seyn, selbige auch allhie niederzuschreiben, unter dem Vorsatz und guter Hoff-

nung, in der Folge Versuche von ihrer um etwas vollständigen Biographie zu liefern.

§. 4.

Es sind dergestalt von Zeiten der Reformation an, bis auf den heutigen Tag Superintenden dieses Herzogthums gewesen, folgende:

1) M. Stephan Bülau [b]). Er war zuvor Hofprediger beym Heermeister **Gotthard** und von ihm aus **Deutschland** hieher gezogen, und nebst dieser Hofpredigerstelle bekleidete er auch das Pastorat zu **Mietau**; welcher Ort aber der Zeit noch wenig beträchtlich war. Sodann wurde er vom Orden und dessen Heermeister zum ersten Superintendenten in Curland bestellet, in welcher Würde er denn, auf Veranstaltung Herzogs **Gotthard** als selbiger von seinem, mit der Prinzeßinn **Anna** von **Meklenburg** zu **Königsberg** gehaltenen Beylager zurück kam, und sich in seinem neuen Fürstenstand ziemlich befestigt sehend, das damals unordentliche **Curland** etwas in bessere Ordnung zu bringen, angelegen seyn ließ, die erste Kirchenvisitation im Lande 1566. hielte [c]), die

b) Kelch Liefl. Chronik.

c) In der Grävenschen gedruckten Nachricht heißt es: Bülau habe 1561. abgedankt und sey nach Deutschland zurück gegangen, vermuthlich ist dieses also

die aber auch der wenigen Kirchenanzahl wegen gar bald abgelegt ward. Indessen stand er der Superintendentur nicht lange vor, sondern wandte sich, weil ihm dieses Amt zu bedenklich und zu beschwerlich vorkam, wiederum zurück nach Deutschland, Paullo Einhornio in sua 1648. habita et typis impressa Oratione referente his verbis: Egit Superintendentiam in hoc Ducatu maiorum nostrorum aetate vir egregiae eruditionis et non contemnendi iudicii, qui expertus, quam intolerabile fere munus sit in hoc Ducatu, officio suo valedixit; monitus autem vt in illa permaneret, respondit: Superintendentem vel Inspectorem Ecclesiarum in Curlandiae Ducatu XIV. requisitis praeditum esse debere, quibus cum se destitutum esse deprehenderet, officio se illo persungi non posse. Wir müssen hiebey noch anmerken, daß sich die Autores des allgemeinen Baselschen historischen Lexici geirret, wenn sie den Aeltervater des bekannten preußischen Ceremonienmeisters Herrn von Bessers, als den allerersten Curischen Superintendent angegeben, es sey denn, daß unter Bülau von mütterlicher Seite gemeldeten Bessers

also ein Druckfehler, sintemal er 1566. noch im Lande die erste Visitation gehalten.

sers Aeltervater gewesen, welches aber aus ihrer Nachricht kaum zu schliessen ist [d]).

2) Alexander Einhorn, aus der Grafschaft Lippe und zwar von Lemgo gebürtig. Zuvor stand er als Hofprediger an Herzog Gotthards Hofe, welche Stelle nach ihm Caspar Beckin bekleidet. Doch muß er schon vorhero anderweitig in Curland das Wort des Herrn gelehret haben, wie er denn von sich selbsten schreibet, daß er in diesen Landen und langwierigen Kriegen für vielen Jahren her im Kirchenamte sich habe brauchen lassen. Zur Superintendentur gelangte er Anno 1570. just zu einer Zeit, da es um die rechte Einrichtung der Curischen Kirche alle Hände voll zu thun gab. Es gieng also unter seiner Aufsicht die ordentliche Kirchenreformation im Lande vor, die von dem damaligen Canzler, Michael Brunau war entworfen worden. Er ist auch der Ver-

d) vid. Part. I. Supplementi zu dem allgemeinen Baselschen historischen Lexicon p. 461. sub voce: Besser, Johann von Besser, ein berühmter deutscher Poet war zu Frauenburg in Curland 1654. gebohren, sein Vater war ein Prediger, stammte aber aus der alten adelichen Besserschen Familie her, daher auch sein Aeltervater, welcher ehedessen in Curland der erste Superintendent gewesen, von dem damaligen Herzoge mit dem Beywort Edel in den schriftlichen Verordnungen benamet worden.

Verfertiger der zu Rostock gedruckten allgemeinen Curischen Kirchenordnung, mit welchem heilsamen Werke er Anno 1570. am Tage Natiuitatis Mariae zu Riga fertig wurde. Darauf ward den 18 Sept. Montags nach Exaltationis crucis, als an welchem Tage für 69 Jahren diesem Lande durch den Heermeister Wolter von Plettenberg große Rettung geschehen, besagte Kirchenordnung durch die Geistlichkeit Ihr. Fürstl. Durchl. zu Goldingen öffentlich vorgelegt, und überantwortet, die denn auch nachgehends auf dem Landtage zu Mietau approbirt und angenommen worden. Mit was Mühe, Sorgfalt und Ernst er die beschwerliche Visitation in den damals noch fast gar verwilderten Düna- und Seelburgischen Creisen vorgenommen, und vollbracht: zeigt der lesenswürdige Bericht, den er deswegen an Herzog Gotthard abgestattet; doch genoß die Kirche dieses arbeitsamen und treuen Aufsehers nicht lange: denn er starb Anno 1575. Es blieb nach seinem Tode die Superintendentur fast 14 Jahre unbesetzt, und wurden indessen zu des Superintendenten gewöhnlichen Geschäften andere angesehene Prediger gebraucht, wie denn auch die Anno 1582. den 25 Novemb. verordnete allgemeine Kirchenvisitation, statt eines Superintendenten

tenden Hiob Ponnlitius, Pastor zu Goldingen, und Balthasar Lembruch, Pastor zu Tuckum verrichten müssen. Endlich kam an seine Stelle

3) M. Paul Oberborn, von Geburt ein Pommer. Er legte im Vaterlande den Grund seiner Studien, und gieng darauf nach Rostock, allwo er seine Studia völlig absolviret, und 1579. den Gradum Magisterii angenommen. Wir haben von ihm in der *Membrana Facult. Philos. Rostochiensis* folgendes gelesen: Anno M. D. LXXIV. XVIII Calend. Mai. electus est Decanus Collegii Philosophici *M. Iohannes Frederus* qui 18vo die Octobris anni eiusdem gradum et Insignia Magisterii Philosophici nouem Musarum alumnis tribuit, quos inter notandus: *Paulus Otterbornius*, Pomeranus (Superintendens Rigensis in Liuonia, postea Episcopus Curlandiae) obiit 1604. vid. etiam das dritte Jahr vom Rostockischen Etwas für gute Freunde p. 730. Man sieht wohl, daß diese damalige Rostockische Nachrichten für Oberbornium etwas zu hoch lauten, doch so viel ist gewiß, daß selbiger erstlich zu Kauna in Litthauen, als Prediger gestanden, von dannen ward er Anno 1587. an die St. Peterskirche nach Riga vocirt und 1588. daselbst introducirt.

Eben zu der Zeit setzte es in Riga der Jesuiten wegen viele Weitläuftigkeiten. Der König Sigismundus wollte von der Stadt, daß die Jesuiten möchten restituirt werden; die Rigischen waren gegentheils dazu schwerlich zu bewegen, und sandten eben deswegen diesen Oderbornium, ihren Priester, nebst einigen vom Rath mit demüthigen Vorstellungen an den König ab. vid. Kelch in der Liefl. Chronick p. 445. Vermuthlich ward Oderbornius dieser Zwistigkeiten auch überdrüßig, nahm also die Hofpredigerstelle bey Herzog Friedrich und nachgehends die Superintendentur in Curland an. Besonders hat sich Oderbornius durch das sehr scharfe Gespräch bekannt gemacht, welches er währendes Aufenthalts Herzog Friedrichs zu Eckau 1599. zu Mietau mit dem Jesuiten Becano, Rectore des Gymnasii zu Riga, der Religion wegen, gehalten, welchem Colloquio auch der Sessausche und nachmals Doblehnsche Pastor — — Lemken, mit beygewohnt. Die Acta dieses Colloquii hat Becanus nach Otterbornii Tode 1605. zu Wilna drucken lassen, die aber vom seligen Salomon Bethalio, Pastor zu Grenzhof gar bündig beantwortet worden.

4) Hein-

4) Heinrich Mayer. Da nach Herzog Gotthards Ableben, die herzoglichen Kinder Friedrich und Wilhelm, das Land unter sich theilten, und der erstere zu Mietau, der andere zu Goldingen residirte; letzterer auch einen Hofprediger, Johann Arends hatte, der von ihm seines Theils als Superintendent angesehen, und geachtet wurde, wie denn selbiger auch eine ordentliche Kirchenvisitation zu Tuckum 1609. den 22 Octobr. gehalten; blieb solches getheilten bedenklichen Zustandes wegen die ordentliche Superintendentur in das 14te Jahr unbesetzt, bis sie endlich, nachdem Enoch Remling, Pastor zu Grobien die Vocation zu selbiger, hohen Alters wegen ablehnte, Heinrich Mayer, deutscher Pastor zu Mietau, 1618. erlangte. vid. landtäglicher Schluß de hoc anno §. 1. Er blieb aber nicht lange in Mietau, sondern da diese gute Stadt durch die schwedische Waffen zum zwoten mal in die Asche gelegt wurde, wandte er sich 1621. nach Groß-Autzen, da er Pastor ward, der Superintendentur aber dennoch zugleich mit vorstund. Es ist von ihm und dem andern Visitatore, George Frank 1631. eine Kirchenvisitation zu Goldingen gehalten worden.

 Er

Er entschlief 1635. sanft und selig, und hatte zum Nachfolger:

5) **Paul Einhorn**, einen würdigen Großsohn des zwoten Curländischen Superintendenten **Alexander Einhorns**: einen grundgelehrten und sehr belesenen Mann. Anfänglich stund er der Gemeine zu **Gränzhof** als Pastor für, darauf ward er 1634. als deutscher Pastor nach **Mietau** berufen, und sodann 1636. zum Superintendenten verordnet, welche Stelle er auch 19 Jahr durch zum großen Aufnehmen der Curländischen Kirche mit besonderm Ruhm verwaltet. Als Anno 1645. das große Colloquium Charitativum der vorgesetzten Religionsvereinigung wegen zu **Thorn** eröfnet, und zu demselbigen vom Könige Vladislao IV. auch der Herzog zu **Curland** eingeladen wurde [c]) sandte derselbe Einhornium dahin,

c) Quum etiam Rex Poloniae ad Ducem Curlandiae litteras ea de re dedit, respondit is ad illas die 5 Sept. anno 1644. quarum initium: Quantum curae S. R. M. etc. Exstant ap. *Calouium in Histor. Syncretist.* p. 218. Successerunt responsoriae S. R. M. ad easdem, quarum initium: Accepimus litteras Ill. V. vid. eas ap. *Calouium* et *Calixtum*, vtraeque etiam seorsim 1645. in 4to prodierunt. Interea etiam Dux Curlandiae ea de re ad Orlensem conuentum litteras scripserat Mitauiae d. 17 Aug. quarum initium: Recordantes inuitationis etc. MSC.

hin, und fügte ihm zur Seite M. Hermannum Toppium, Pastorem Primarium zu **Durben** [f]) welche beyde denn auch das ihrige redlich und gewissenhaft ausrichteten und denen Positionibus Theologorum Augustanae Confessionis den 25 Octobr. unterschrieben [g]).

MSC. Nam a Synodo Vilnae proxime ante celebrata ad istum conuentum inuitatus erat, vt consilia sua cum illis de futuro colloquio communicaret. Paullo ante etiam ad Ducem Prussiae et ciuitatem Gedanensem litteras scripserat, sciscitans, quid ipsi acturi sint? Accepit ad literas suas Responsum totius Synodi, quod incipit: Quod ita Cels. V. visum est etc. MSC. vid. Preuß. Zehenden XXI. Stück p. 68. 69.

f) conf. M. Christoph Hartknochs Hist. Eccl. Prutenic. p. 935-938.

g) Finito Colloquio, eodem die Praeses, et qui eius vices gerebant, partis Augustanae, ceterique qui ad Colloquium missi erant, Manifestum actis publicis inserendum curauerunt, cui tit. Manifestatio Innocentiae et patientiae Ecclesiarum, quae in regno Poloniae, M. D. L. vtraque Prussia, Curlandia et Semgallia primam intemeratamque Confessionem Augustanam professae delegatos suos ad Colloquium Thuroniense Charitatiuum miserunt. Extat in *Calou. Hist. Syncretist.* p. 506. seq. quod in Archiuo Ciuitatis Thuroniensis depositum est. Eodem modo *Paulus Einhorn*, et *Hermannus Toppius*, Ducis Curlandiae nomine Protestationem intulerunt, cuius Init. Illustr. et Celsissimi Principis etc. MSC. vid. Preuß. Zehenden XXII. Stück.

Er stand nach diesem seinem Amte noch 10 Jahre mit ungemeiner Treue für und starb Anno 1655. Dom. XI. p. Trin. unter seiner Morgenpredigt auf der Canzel, eben als er im starken Elencho über die Annehmung des Gregorianischen Calenders, welcher er sich eifrigst widersetzte, begriffen war. Zeitlebens wechselte er mit Melchior Bilterling, Präposito zu Doblen viele Streitschriften, und seiner übrigen gelehrten, besonders die Geschichte des Vaterlandes abhandelnden Werke hat er auch eine ziemliche Anzahl hinterlassen, von denen wir nur folgende merken: Historia Lettica d. i. Beschreibung der Lettischen Nation, in welcher von der Letten, als alten Einwohner und Besitzer des Lieflandes, Curlands und Semgallen Namen, Ursprung, ihrem Gottesdienst, ihrer Republik, so sie in der Heydenschaft gehabt, auch ihren Sitten rc. rc. gründliche und umständliche Meldung geschiehet: Dorpt 1649. in 4to: it. de Idololatria, eius Origine, effectu, et rationibus, quibus eiusdem reliquiae, expugnari recte possunt. Mitauiae 1636. in 4to. it. Widerlegung der Abgötterey und nichtigen Aberglaubens, so vor Zeiten aus dem Heydenthum in diesem Lande entsprossen. Riga 1627. in 4to. it Paraphrasis Orationis Dominicae etc. in

in linguam Letticam translata: it. Bericht, was sich zwischen den Mietauischen Pastoren, und Laurentium Matthaeum begeben: Mietau 1646. in 4to. it. Reformatio Gentis Letticae in Ducatu Curlandiae, oder: Unterricht, wie man die Letten oder Deutschen im Fürstenthum Curland und Semgallen von ihrer alten heydnischen Abgötterey und Aberglauben, zum wahren Gottesdienst, wahrer Gottesfurcht, und ernster Meidung alles heydnischen gottlosen Wesens bringen möge rc. Riga 1636. in 4to. Nebst unterschiednen wohlausgearbeiteten hie und da gedruckten Leichpredigten, unter denen die merkwürdigste, welche er dem Herzog Wilhelm, der den 11ten April 1640. in Pommern auf dem Probsteyhause Lucklau gestorben, und 1643. den 23sten Febr. in die Schloßkirche zu Mietau gesetzt worden, über Gen. 49. v. 29-32. gehalten hat. Ihm folgte:

6) Nikolaus Franke, der deutschen Gemeinde zu Doblen Pastor und Praepositus, blieb auch bey dieser seiner Gemeine, als er An. 1656. Dom. Laetare die Superintendentur empfieng, dannenhero zu Mietau die Primariat- und Präpositurstelle mit dem damaligen deutschen Diacono: Iohanne Adolphi besetzt wurde.

Als Anno 1656. den 24 Jul. der Landtag zu Mietau war, hielt Frank die öffentliche Landtagspredigt, gab auch gleich anfangs seiner nunmehr angetretenen Superintendentur wegen zur Bewilligung der Landesherrschaft besondere Punkte ein, als: daß jährlich ein Conuentus Synodalis zu Mietau möchte angestellet werden, da alle Pastores zu gelegener Zeit, wenn Status minime perturbatus, zusammen kämen, da man in eorum doctrinam et vitam zu inquiriren, alles in gute Verfassung zu bringen, und die Scandala abzustellen hätte. Daß bey denen Examinibus und Ordinationen vier betraute Theologen dem Superintendenten zu adjungiren, die immer da es nöthig an der Hand wären, und mit denen er allewege conferiren könne. Daß gewisse Zeiten möchten verordnet werden, wenn die so in re Ecclesiae, was bey Ihr. Fürstl. Durchl. zu suchen, sich angeben, damit Ihr. Durchl. auch der Herr Cancellarius nicht zur Unzeit molestiret würden, exceptione tamen summae necessitatis et periculi in mora. Daß keiner promovirt werde, der nicht vorher priuato examine vor dem Superintendenten auch im Predigen sich hören lasse, und zuvor von ihm in eius doctrinam et mores inquiriret wäre. Daß der Superintendens als ein Mini-

Minister domesticus liberum accessum bey Ihr. Fürstl. Durchl. hätte, der denn auch behutsam seyn wird, F. D. nicht zur Unzeit auf die Hand zu kommen. Daß in re Ecclesiae, inscio Superintendente, cum adsistentia nichts fürgenommen werde. Auf welche Vorstellungen der Zeit das aequissimum geantwortet worden. Indessen stand Frank seinem Amt nur gar kurz, nehmlich ein Jahr für, und starb 1657. Man hat von ihm gedruckt: Lessum Curlandicum lamentabilem ad tristissimas ducalis exsequias Friderici et Guilielmi 1642. In seine Stelle trat:

7) Daniel Haststein, von Dippolswalde aus Meißen gebürtig: bekleidete anfänglich die deutsche Pastoratstelle, und Präpositur zu Goldingen, kam drauf 1658. unter Regierung Herzogs Jacobi nach Mietau, wohin er Dom. 13. p. Trin. als Oberpästor und Superintendent berufen ward. Man will diese Stufe für ihn der besondern Huld der damaligen Herzogin zuschreiben, gegen welche er in Duldung einiger Freymitteldinge eben nicht so strenge war, die also gar vieles auf ihn hielt, und ob sie gleich reformirter Religion war, ihn ohngemein gerne hörte. Ihr zu Gefallen stellte er die Lichte bey den geistlichen Handlungen im fürstlichen Saale, auch den Exorcis-

orcismum bey der Taufe der fürstlichen Kinder ab, darüber er aber mit der andern Geistlichkeit in Weitläuftigkeiten gerieth. Sonst war er gewohnt, sich in allerhand Zeiten zu schicken, wie er denn zur Zeit des schwedischen Krieges sich auf der Kanzel vernehmen ließ: Nunc habemus magistratum Christianum; darauf Herzog Iacobus, als er aus seiner Gefangenschaft zurücke kam, antwortete: Ergo Nos Ethnicus. Es muste derowegen auch sein Sohn: Johann Haftstein, sich wegen unverbrüchlich zu haltender Treue reversiren, ehe er die Confirmation zum Libauischen undeutschen Predigeramt erhielte. Er starb 1686.

8) Heinrich Adolphi, ein gebohrner Schlesier aus Brieg, war zuvor Pastor der lettischen Gemeine zu Doblen, ward aber von da 1661. den 14 Febr. von Herzog Iacobo zur Oberpastorat- und Superintendentenstelle nach Mietau vocirt, welchem Ruf er auch willig folgte, und allda 25 Jahr lang sein wichtiges Amt zum Segen der Kirche führte. Ob er gleich ein Ausländer war, so hatte doch die Curische Sprache in ihrem Aufnehmen ihm gar vieles zu danken, wie man denn von ihm die erste lettische Grammatic: Mietau 1685. in 8. —, ein Curisches Gesangbuch Mietau 1685. in 4. und unterschiedne gedruckte

druckte conciones funebrales hat. Er starb 1686. nachdem er als Superintendens 94 Candidatos zum heil. Predigtamt ordinirt und introducirt hatte. Nach ihm blieb die Superintendentur eine Zeitlang unbesetzt; bis endlich nach 5 Jahren dazu berufen ward:

9) M. Gerhard Remmling, von Gröbin in Curland gebürtig, wo beydes sein Vater Carl Remmling, und Großvater desselben Namens Pastor gewesen, welcher letztere auch noch der Formulae Concordiae unterschrieben hat. Er legte zu seinen künftigen Studiis zu Hause einen wahren Grund, und zog darauf nach Wittenberg, allwo er unter dem Vorsitz des sel. D. Johann Sperlings eine Disputation de Mundo hielte, auch darauf in Magistrum Philosophiae promovirte. Bey seiner Zurückkunft ins Vaterland ward er Pastor in Hauken und Ellern, wurde aber aus besondern Ursachen mit Friederich Göricke, Pastor zu Sessau verwechselt, da er denn vom sel. Superintendent Adolphi Anno 1662. Dom. Laetare in Asistence Gotthard Reimers, Pastors zu Salgallen, Harderi, Pastors zu Bersteln, Andreas Brunnengräbers, Pastors zu Würzen zur Sessauischen Gemeine introducirt wurde. Nachdem er selbiger Kirchen 23 Jahr treulich

treulich fürgestanden, ward er 1685. zur Grobinschen Kirche und Präpositur berufen, und Fest. Ascens. Christi den 31 May von Herrn Superintendent Adolphi introducirt. Hier arbeitete er am Weinberge des Herrn bis ins 6te Jahr, da Anno 1691. der in Gott ruhende Herzog Friedrich Casimir, nach Dero zum zwoten mal geschehenen Vermählung und beglückten Zurückkunft in ihre Herzogthümer ihn zu sich nach Schrunden beriefen, allwo ihm denn wider Vermuthen die Vocation zum Hofprediger und Superintendenten gnädigst zugestellet wurde. Er zog sodann im Monat November nach Mietau, ward von der ganzen Priesterschaft desselben Distrikts und dem wohlseligen Herrn Friderico Brackel, hochfürstl. Kanzler und Oberrath in Gegenwart des hochfürstl. Hauses solenniter introducirt. Sein Hofpredigeramt verrichtete er auf dem Schloß nach geendetem Gottesdienste in der Stadtkirche. Seine Briefe und lateinische Umschreiben an das Ministerium sind voll Geist und Leben, und man wird einige derselben künftighin gelegentlich in diese Versuche mit einfliessen lassen; seine Gottseligkeit war überdem gründlich, wie er denn auch in der Curischen Dichtkunst viele Geschicklichkeit besessen, davon seine verfertigte und in denen lettischen Gesangbüchern mit M. G. R. bezeichnete Lieder zeugen können. Doch bekleidete er sein wichtiges Amt nur wenige Zeit und starb in einem ruhmvollen Alter Anno 1695. den 31 Jan. Der Durchl. Herzog hat für ihn und seinen Antecessorem die Gnade gehabt, daß sie beyde auf fürstliche Unkosten begraben worden, und das Ministerium bezeigte für diese würdige Männer so viel Liebe, daß sie durch einige aus ihrem Mittel sie zum Grabe tragen lassen. Nach ihm:

10) M. Johann Adolph Hollenhagen ein gebohrner Curländer aus Goldingen, hatte in der Gottesgelahrheit, fürnehmlich aber den morgenländischen Sprachen eine recht grosse Stärke. Zuerst stand er als Pastor im Hof zum Bergen, nachgehends verwaltete er die Fürstl. Hofpredigerstelle; drauf ward er Pastor primarius und Praepositus zu Bauske, an welchem Ort er unter dem Rectore Schleif und Conrectore Schumann, der nachgehends Pastor zu Schrunden ward, die dasige Schule in einen ganz fürstlichen Stand setzte, daß sie der Zeit der Kirche und dem Vaterlande recht wackere Leute lieferte, und einem Gymnasio gleich geachtet wurde. Anno 1696. ward ihm die Curländische Superintendentur

tur anvertrauet, da er denn zugleich Pastor in Mietau und Hofprediger bey Herzog Friedrich Casimir war. Es introducirte ihn Dom. XVI. p. Trin. den 7ten October Herr Präpositus George von Candau, und Ihre Excellence der damalige Canzler Herr von Brackel stellte ihn in Gegenwart der Hochfürstlichen Herrschaft als Superintendens für, welchem ehrwürdigen Amte er auch mit großem Ruhm fürgestanden, bis er zur Pestzeit 1710 den 27sten Merz durch einen seligen Tod in die Ewigkeit versezt wurde, nachdem er 33 Personen in reuerendum ministerium ordiniret und introduciret. Man hat ihn als einen Mann von einem sehr großen Gemüthe gekannt, welche Gemüthsfassung er auch, da er an der Pest kläglich und schmerzhaft darnieder lag, bewieß, und unter andern einem Theologo, der ihn in solchen Umständen besuchte, die Antwort werden ließ: Deus nobis haec otia fecit. Seinen übrigen Charakter hat Christian Bornemann, ein gelehrter Rector zu Mietau, in einigen artigen Epigrammaten uns ausgedruckt hinterlassen h). Nach seinem

h) Graecus, Ebraeus, Arabs, Germanus, Curo, Latinus
Rhetor, Philosophus, Theologusque bonus.
Omnibus est grauior Pastoribus, anteit omnes,
Doctrinam, vitae qui probitate probat.
Tantus Curonis est Hollenhagius oris
Cunctisque vt par est, vix habet ipse parem.

2. Suada, fides, pietas, niueis cum moribus artes,
Multaque linguarum gloria, multa Charis.
Et diuinarum miranda scientia rerum
Hunc Hollenhagium fecit ὅλως ἅγιον.

3. Montensis primum Pastor, tum Presbyter Aulae
Praepositus Bauscae post venerandus eras.
Denique nunc patriae totius Episcopus audis
Quid superest? rutili sera corona poli.

nem Tode währete es ganzer sieben Jahr, ehe die Superintendentur wieder besetzt wurde; einige Zeit aber nahm sein Sohn M. Ferdinand Hollenhagen, anfänglich Seelburgscher Präpositus und Pastor, nachgehends Pastor zu Salgallen und Präpositus zu Bauske, der Geschäfte als Vice-Superintendens wahr, und als dieser mit Tode abging, ward Superintendens

11) Alexander Gräven, ein Curländer, geboren im Salgallischen Pfarrhause 1679 den 17 August. Seine völlige Lebensbeschreibung ist in dem Denkmaal der Ehrerbietung und Liebe, welches Herr Johann Friedrich Hesselberg, Präpositus und Pastor zu Grobin, dem Wohlseligen verrichtet, und Anno 1747 zu Königsberg in fol. zum Druck befördert, bereits ans Licht getreten, und der Leser ist darauf allerdings, als auf was

was vollständiges zu verweisen. Das Andenken dieses würdigen Knechts Jesu auch auf diesen Blättern zu erneuren, und einiger Besonderheiten wegen, die das bereits edirte Denkmal ergänzen können, liefern wir hier Grävens Leben so, als wie er, nach dem göttlichen Vertrauen, welches er uns Zeitlebens gewürdigt, es uns eigenhändig aufgesetzt, wenige Zeit für seinem Ableben gesandt hat. Es lautet, ohne daß etwas darinn geändert worden, aus seiner Feder so:

1) Mein Vater, **Christian Gräven**, ein **Thüringer** von Geburt, Pastor zu **Salgallen**: meine Mutter, **Agnesa Denniger**, seel. **Dennigers** welcher auf dem **Mietauschen** Schlosse bey der Guarnison, Capitain-Lieutenant gewesen, eheleibliche Tochter und Großtochter des emeriti pastoris *Reimeri Salgallensis*.

2) Die Privatinformation habe einige Jahre zu Hause, auch in zwo adelichen Höfen, ferner in **Mietau**, bey dem Rectore **Bornemann**, und zuletzt in der damals sehr berühmten Schule zu **Bauschk**, unter der Inspection des seligen Herrn Superintendenten **Hollenhagen**, damaligen Praepositi Bauscensis, meines Antecessoris und dem Rectore **Schleif** und Conrectore **Schumann**, nachmaligen Pastore zu **Schrunden**, genossen.

3) Anno

3) Anno 1695 im Januario bin ich dimittirt und nach **Königsberg** gekommen, allwo ich bis ins 4te Jahr mich aufgehalten und die Collegia frequentirt bey Herrn Prof. **Hedione** und **Rabe** in Philosophicis, bey Herrn **D. Wagner**, **D. Deutsch** und **D. Pesarovio** in Theologicis; bey dem damaligen Herrn Licentiato und Doctorando von **Sanden** iun. in Homileticis; bey Herrn **Prof. Schreiber** im Stylo; und bey dem blinden **Magister** Herrn **Grisinger** in Hebraicis und Gallicis.

4) Nach meiner Zurückkunft war ich im Begriff, nach meinen Freunden in **Thüringen** zu reisen, und **Wittenberg**, **Jena** ꝛc zu besuchen; bekam aber wider mein Vermuthen die Vocation nach **Zohden**, unter dem Patronat des Hochwohlgebornen Herrn **Gotthard Schröders**, **Mietauschen** Mannrichters, im 19ten Jahr meines Alters. Worauf ich von meinem Herrn Antecessore **Tollenhagen** ordiniret, und Dom. XI. p. Trin. Anno 1699 introduciret wurde. Nachhero wurde mir auch die Bedienung der Kirche zu **Lambertshof**, von dem Hochwohlgeb. Herrn von **Manteufel**, genannt **Szöge**, aufgetragen, allwo ich alternatim des Sonntags predigte.

5) An-

5) Anno 1700 im Augusto heyrathete ich meine Frau, **Anna Catharina Reimers**, des seligen Rathsverwandten **Nicolai Reimers** in Bauschk eheleibliche einzige Tochter. Meine Söhne und Töchter, die mir Gott vor der Pest geschenkt, sind theils vorher, theils in der Pest verstorben.

6) Anno 1710 bin ich von denen Herren Praepositis nach dem Tode meines Antecessoris nach **Libau** delegirt, dem hochseligen Herzog **Friedrich Wilhelm** zu seiner Ankunft zu gratuliren, welches mit einer lateinischen Rede geschahe, und vom Herzoge selbst in eben solcher Sprache beantwortet wurde. Es wurde mir auch auf mein Creditiv eine Antwort an die Herren Praepositos mitgegeben, und besonders an den seligen Herrn Praepositum **Dörper**, wegen des von ihm durch mich übersandten Carminis.

7) Nach meiner Retour aus **Libau**, wurde ich von einem Wohlgeb. Kirchspiel zu Groß-Autzen, nebst Herr Pastor **Kalkau**, Predigern zu **Lickupen**, im Essenschen zu dasiger Vacance praesentiret, weil aber der selige Herr Pastor **Kenkel** von **Grobin**, als vocirter fürstlicher Hofprediger indessen an der Pest gestorben: sandte der Herzog mir die Vocation zum Pastore aulico, und ich muste 1710 im August mit nach **St. Petersburg**. Meine Antritts-

Antrittspredigt hielt ich praesente principe, im Amthofe zu **Baldohnen**. In **Petersburg** predigte ich des Sonntags und Donnerstags coram principe, im Vorsaal, und muste täglich des Abends und Morgends daselbst auch die Betstunde halten, bey welcher Devotion der Herzog sowohl, als die ganze Hofstaat auf den Knien lagen. Ein Archimandrite copulirte den Herzog mit der Allerdurchl. Prinzeßin **Anna**; die Einsegnungspredigt aber geschahe den 3ten Tag darauf von mir im fürstlichen Vorsaale bey einer sehr großen Versammlung. Ich habe auch daselbst in der Lutherischen Kirche, dem seel. geheimden Rath **Birckhorn** in Gegenwart Sr. Czaarischen Majestät, und dem Hofstaat, welche die Leiche begleiteten, die Leichenrede gehalten über die Worte: 1 Mos. 23, 4. Mein Logis war im Fürstlichen Palais, und speisete täglich an der fürstlichen Tafel.

8) Im Anfange des Januarii 1711 reisete der Herzog, wiewohl schon krank, von **Petersburg** wieder ab; konnte aber nicht weiter, als **Knippingshof**, sieben Meilen von **Petersburg**, kommen, allwo er nach von mir empfangnem heiligen Abendmahl einige Tage darauf höchstselig verschieden, und ich habe diesem frommen und gottesfürchtigen Landesherren selbst die Augen zuge-

druckt, nachher die Leiche bis Riga und in die St. Jacobskirche begleitet.

9) Nach meiner Retour hielt ich in Gegenwart der Herren Oberräthe meine Abschiedspredigt, in einem Privathause zu Mietau, als Sr. Excellence, des Herrn Canzlers von Sacken Quartier, und wurde darauf auf Befehl der Hochwohlgeb. Herren Oberräthe von dem seligen Pastore, Herrn M. Lutter zu Eckau, zum Pastor der Gemeine zu Salgallen introducirt, und dem Ministerio, als Praepositus Pauscensis in die Stelle des seligen Herrn Praepositi Dörper vorgestellet, allwo ich beynahe zwey Jahr gewesen. Denn weil der hochselige Herzog Ferdinand die von dem hochseligen Herzog Friedrich Wilhelm und denen Herren Oberräthen tempore pestis vocirte Pastores unter solchem Namen nicht wollte paßiren lassen: so gab er allen Predigern neue Vocationes, und der Praepositus Hollenhagen von Seelburg muste in solchen Gemeinen eine besondere Predigt halten, und die Männer de nouo vorstellen. Mir sandte er die Vocation zum Praeposito Seelburgensi, und zum Pastore daselbst und zu Sonnaxten, und setzte an meine Stelle den seligen Praepositum M. Ferdinand Tollenhagen, Praepos. Salburgensem. Ob ich nun gleich

gleich ungern rücken wollte, auch deswegen nach Danzig zum Herzog reisete, die Vocation zu depreciren, so muste doch den fürstlichen Willen erfüllen, und nach Seelburg mutiren. Der seljge Herzog offerirte mir zwar damals Candau, weil ich aber nicht präsentirt war vom Kirchspiel, konnte es nicht annehmen, und wurde nachgehends gleich darauf der selige Herr Pastor Benken dahin berufen, und ich kam Anno 1713 im Januar nach Seelburg.

10) Anno 1717 vocirte mich der Herzog Ferdinand auf Präsentation eines Hochwohlgeb. Kirchspiels zum Oberpastore der Mietauschen Gemeine, und zum Superintendenten. Die Vocation war im April gegeben, und ich kam im Octobermonat nach Mietau, weil ich diese schwere Bürde ungern übernehmen wollte. Ich deprecirte; allein es half nicht. Dom. 2 post Trinit. wurde ich introducirt durch Herrn Bernhard Johann Neresium, Praepositum Goldingensem, und Ihro Excellenz der Herr Canzler von Sacken stellten mich als Superintendenten vor. Herr Christoph Dietrich Brießkorn, Doblehnscher Praepositus, beschloß im Namen des Ministerii diesen Actum mit einer Rede vor dem Altar. Ich fand ein wüstes Pastorat zu Lande, auch eine solche

 Wohnung

Wohnung in der Stadt, bis endlich nach vieler Bemühung mit der Zeit alles in guten Stand gebracht ist, daß mein Successor, mir dafür vermuthlich danken wird. Anfangs ehe die Superintendenten-Wohnung repariret worden, habe ich im fürstlichen Palais eine Zeit, und nachgehends in einem nah an der Kirche gelegenem Hause wohnen müssen.

11) Nach der Zeit entstand der Streit mit der Noblesse wegen der Oberstelle bey den Introductionen in adelichen Kirchen; und mit dem Ministerio wegen des dreyfachen Segens, welchen ich auf Befehl der Regierung an die Herren Praepositos ausgeschrieben, auch nachher, da sie apponirten, ihnen per mandatum befohlen wurde, daß weil ich den Segen auf höhern Befehl eingeführt, sie solchen acceptiren müßten. Da sich aber die Contradicenten zu dem Herzoge nach Danzig gewandt, und derselbe an mich rescribirt, mich in keinen Streit einzulassen, und seine Ankunft ins Land abzuwarten, so acquiescirte ich, und ließ es dabey bleiben, wo es eine jede Kirche angenommen, bis endlich auf dem Landtage 1734 der dreyfache Segen völlig recipirt worden ist.

12) Bey denen gar vielen Vorfällen, die das Land in einigen Jahren betroffen, bin ich vielen und

und großen Widerwärtigkeiten exponirt gewesen, die ich aber durch Gottes Gnade glücklich überstanden.

13) In währendem meinem hiesigen Amte habe ich hundert Pastores ordiniret, und ist fast das ganze Ministerium Ecclesiasticum, ausser gar wenigen Pastoribus durch mich besetzt worden.

14) Die Mietausche deutsche, auch lettische Kirche hat an Zierde und Geräthe zu meiner Zeit sehr zugenommen, und bin ich darinnen vor meinen Antecessoribus glücklich gewesen, daß meine Vorstellungen fast allezeit guten Ingreß gefunden.

15) Die besondere Gnade sowohl der vorigen, als jetzigen Erlauchten Regierung habe billig hoch zu rühmen, welche niemalen abgeneigt gewesen, mir in allem, was möglich gewesen ist, zu helfen, und unter andern mein Wohnhaus in der Stadt, und das Pastorat zu Lande in einen vollkommen guten Stand zu setzen, desgleichen auf meine unterthänige Vorstellung viele schöne Kirchen und neue Pastorate erbauen zu lassen.

16) Die General-Kirchenvisitation habe anno 1736 zwar in einigen Kirchen angefangen, weil aber die Umstände des Landes so beschaffen gewesen, daß man für sämtliche Herren Visitatores keine Subsistence aller Orten haben können, so ist

 solche

solche ins Stecken gerathen, doch bey einigen Kirchen die Particulärvisitation vor sich gegangen. Als Praepositus Seelburgensis aber habe in dasiger Präpositur die Visitation bey allen fürstlichen Kirchen vollzogen.

17) Anno 1745 ist mir die Generalsuperintendentur in Liefland durch 2 Schreiben vom 16ten Januar und den 26sten eiusdem angetragen worden, welche ich aber gewisser Ursachen und anderer Umstände wegen depreciret habe.

So weit gehet Grävens eigenverfaßte Biographie. Er lebte drauf unter allerhand Schwürigkeiten seines Körpers nur noch wenige Jahre, und nahm Anno 1746 den 26sten August ein sehr seliges Ende, nachdem er denen bey seinem Sterbebette betenden Seinigen, noch zuletzt zugeruffen: Macht nun das Buch zu, es ist genug!

Das Lehramt hatte er also 47 Jahr, und die Superintendentur länger, als alle seine Vorfahren, nehmlich 29 Jahr unter vielem Segen verwaltet, wie denn unter diesem Zeitraum von ihm 93 Prediger ordinirt, und 100 und einige 20 introducirt worden. Durch seine Mitbesorgung und Beyhülfe trat die vom seligen Herrn Generalsuperintendent Fischer edirte neue lettische Handbibel 1739 zu Königsberg ans Licht. Anno 1727

1727 hatte er schon die Curische Kirche mit einem Lettischen Hand- und Gesangbuch, so zu Mietau in 4. gedruckt worden, versorget, und als die Exemplaria davon mehrentheils vergriffen, ruhte er nicht eher, bis ein neues und ziemlich vermehrtes Anno 1744 in 8. zu Königsberg ediret wurde. Anno 1741 gab er zu Mietau das vollständige Kirchenbuch, darinn alle priesterliche Handlungen und requisita ministerii ecclesiastici, die in denen Fürstenthümern Curland und Semgallen Zeithero gebräuchlich gewesen, enthalten, in 4. heraus; und da denen ziemlich zerstreuten, und von der Kirche weit entfernten Curländischen Gemeinden zur Privaterbauung eine Lettische Postille höchstnöthig war; diejenige aber, welche der selige Herr Licentiat und Hofprediger, George Mancelius 1653 drucken lassen, nicht allein viel Fehler wider die eigentliche Mundart der Letten, sondern sich auch bereits ganz rar gemacht hatte; ließ er dieselbe in allem verbessern, mit manchen Predigten vermehren, und zum Abdruck unter die Hartungsche Presse in Königsberg geben, aus welcher sie denn auch kurz nach seinem Tode Anno 1746 den 5 December in 4t. ans Licht getreten.

12) **Joachim Baumann**, geb. 1712 den 9ten Januar. in Teutsch Krotingen bey Memel in

Preussen; war anfänglich Pastor 1733. bey der **Grandischen** Kirchspielskirche, von da 1734 bey der **Neuenburgischen** und **Blindischen**; ferner 1741 bey der **Libauschen** undeutschen Gemeine, sodenn 1745 Pastor adiunctus Teutonicus in **Durben**, und 1746 Praepositus Grubinensis; endlich nach des sel. Herrn Superintendentens **Grävens** Ableben Superintendens und Pastor primarius zu **Mietau**. Seine Investirung zu diesem wichtigen Amte geschahe Dom. 22 p. Trin. durch eine von Ihro Excellenz dem Herrn Kanzler **Fink** von **Finkenstein** für dem Altar gehaltene Rede, welche der Herr Superintendens beantwortete, der ganze Actus aber durch eine Rede, welche der Herr **Johann Friedrich Schüttler**, Präpositus und deutscher Pastor zu **Goldingen** im Namen des Ministerii hielt, beschlossen. Er stand seinem wichtigen Amte mit aller Treue beynahe 13 Jahr für, hat darinn 42 Candidatos ordiniret und introducirt, und 9 Kirchen eingeweihet. Seine letzte Arbeit war Dom. 3. Advent. 1758, da er die Dankpredigt, nachdem die gegen die damals vorseyende Herzogswahl ausgeschriebene brüderliche Conference geendet war, mit vielem Beyfall gehalten. Gleich darauf befiel ihn eine tödtliche Krankheit, und sein seliger Tod erfolgte am Neujahrs-

jahrstage des Morgens um 9 Uhr 1759. Den 11. Jan. ging sein standesmäßiges Begräbniß vor sich. Die Leiche ward von einigen Gliedern des Ministerii getragen. Im Hause parentirte der selige Herr Diaconus **Dißtom**, in der Kirche der Herr Pastor **Neander** aus Grenzhof. Die Abdankungsrede aber ward von dem Herrn M. **Rosenberger**, Past. Lett. Mietav. gehalten.

13) **Christian Huhn.** Er ward 1716 den 14ten Jan. zu **Groß Salwen** in **Curland**, wo sein Herr Vater, **Peter Huhn**, vierzigjähriger Prediger war, geboren, und legte den Grund seiner Studien in seinem Vaterlande, bis er sich nach **Königsberg** begeben konnte, allwo er unter denen besten Lehrern sich völlig perfectionirte. Nach geendigten Universitätsjahren war er in unterschiednen hochadelichen Häusern ein würdiger Führer ihrer Jugend, ging Anno 1745 wieder nach **Königsberg**, um die Correctur und neue Auflage der Munzelianischen lettischen Postille zu besorgen; welche Arbeit Anfangs unter der Direction des seligen Herrn Superintendenten **Grävens** vorgenommen, und nachher unter dem seligen Herrn Superintenden **Baumann** in anderthalb Jahren geendet wurde. Anno 1751 den 21sten August ward er von dem Hochwohlgeb. Herrn

Herrn Oberhauptmann **Adam Friedrich von Kloppmann**, als Pastor zu Würzau vocirt. Darauf rief ihn nach dem Tode des seligen Herrn Praepositi **Hesselbergs** die **Grobinsche** Kirchspielsgemeinde zu ihrem Prediger. Ehe er aber noch dahin ziehen konnte, bekam er als Pastor primarius die Vocation nach **Mietau**, darauf ihm denn 1759 den 27sten April eine hohe Landesregierung die Bestallung zum Superintendentenamte gnädigst zustellen ließ. Er wurde sodenn als Pastor primarius 1760 Dom. Inuocauit vom Herrn Präposito **Kühn** introducirt, und Dom. Reminiscere eiusd. anni wurde er als Superintendens investirt, bey welchem Actu folgende Ordnung beobachtet worden. Es gingen der Herr Superintendent zwischen Jhro Excellenz dem Herrn Kanzler von **Kaiserlingk** und den **Mietauschen** Herrn Oberhauptmann **von der Reck** durch die Kirche in des Oberraths Gestühl, allwo sie die Predigt anhöreten, die der Doblehnsche Herr Präpositus **David Pflugrath** ad mandatum verrichtete. Nach geschloßner Predigt ward der Herr Superintendent von seinen vornehmen Begleitern zum Altar geführt, da denn der Herr Kanzler eine ganz ausgesonderte Rede hielt, die sogleich vom Herrn Superintendenten beantwortet

tet wurde. Die Einsegnung vor dem Altar geschahe vom Herrn Präposito **Pflugrath**; die wohlgerathene Schlußrede aber hielt der Goldingsche Herr Präpositus **Jacob Friedrich Rhanäus**, welche auch nachgehends zu Riga gedruckt worden ist. Der Herr halte diesen seinen würdigen, und in seinem wichtigen Amte sich immer mehr durch Treue, Aufmerksamkeit, Klugheit und liebreiche Gesinnungen verdient machenden Knecht fernerhin in Segen, und lasse es dem Curländischen Zion unter seiner mühsamen Aufsicht in allem wohl gehen.



Nach-

Nachricht
von den
Präposituren in Curland.

§. 1.

Herzog Gotthard, als er zuerst diese Landessuperintendentur gründete, sahe mehr denn zu wohl ein, wie schwer es einem einzigen Mann werden würde, alle Angelegenheiten der Kirchen eines so weitläuftigen Herzogthums zu bestreiten, und alle Lehrer unter seiner besondern Inspection zu haben; er faßte dannenhero schon damals den Gedanken, mit der Zeit noch einen andern zu ordnen, und also das Land mit zween Superintendenten zu versehen; aber es blieb dabey, möchte auch wohl selbst dem Lande und dessen einmal gemachter Einrichtung nicht zuträglich gewesen seyn. Es war zwar in der 1570 edirten Kirchenordnung eine Vice-Inspection festgesetzt, von der es also heißt: Es will auch daneben die hohe große Noth erfodern, daß die Pfarrherren in den Hauptkirchen dieses Fürstenthums, weil sonst die andern Feldkirchen noch zur Zeit weit von einander

der gelegen, in demselben Kirchspiel, da die Kirchen gebauet, in Abwesen des Superintendenten an statt desselben sich die Vice Inspection und Aufsicht lassen empfohlen seyn, daß sie auch die andern in hochwichtigen, beschwerlichen fürfallenden Sachen und Händeln um Rath und Trost ersuchen könnten, da aber die Quaestiones zu wichtig und schwer fürlaufen würden, die sollen und müssen alle an den Superintendenten verschoben werden, daß denn die gemeine Pastores fleißig thun und nicht nachlassen sollen, auf daß niemand seines eignen Kopfs und Gefallens, wir geschweigen, Muthwillens, lebe, und unbilliger Weise wider seinen Beruf was ärgerliches und sträfliches fürnehme, unordentlich procedire, und ohne Unterrichtung, reifen Rath und Fürbescheid des Superintendenten oder der Vice-Inspection fortfahre. Solche Contumacien und Confusiones sollen mit nichten geduldet, oder gestattet werden; aber da es mit sothaner Vice-Inspection noch lange nicht ausgerichtet war, so drückten indessen die Lasten so vieler Kirchen die Schultern eines Mannes immer viel zu hart, obgleich solches die vier ersten Superintendenten durch göttlichen Beystand noch aushielten, mußte bey der Erwählung des fünften, nämlich **Paul Einhorns**, da die Kirche ohnedem blühender, und ihre Geschäfte

schäfte zahlreicher geworden, an eine merkliche Aenderung gedacht, und der nunmehr sehr nöthigen Specialinspection wegen Sorge getragen werden. Herzog **Friedrich**, der für die Erhaltung der Kirche Jesu in diesen Landen nicht weniger Eifer und Sorgfalt, als wie sein Durchlauchtigster Vater bewies, faßte mit Zuziehung seiner Ritter- und Landschaft also den weisen Entschluß, hierinnen eine neue Einrichtung zu machen. Der Superintendens blieb das Haupt, es wurden ihm aber 6 andere vorgesetzte der Geistlichkeit zugeordnet; das ganze Land ward also in sieben unterschiedene Kreise, den **Mietauschen, Bauschkenschen, Seelburgschen, Doblehnschen, Candauschen, Goldingschen** und **Grobinschen** eingetheilet. Jeder Kreis bekam seinen besondern Präpositum, der aber keine andre, als eine fürstliche, oder auch Kirchspielspfarre bekleiden muste. Der **Mietau**sche Kreis aber wurde ständigst der besondern Inspection des Superintendenten überlassen. Dieses alles wurde Anno 1636 auf dem öffentlichen Landtage zu **Mietau** festgesetzt, und in desselben Jahreslandtagesabschied § 3 lautet die Fundation der Präposituren also: Weil fast ohnmöglich, daß vom Superintendenten auf die Pastoren, wie sie sich in der Lehr und Leben verhalten, durchs ganze Fürstenthum gebührliche Inspection gehalten werden könne: haben wir nützlich befunden, daß in nachfolgenden Oertern, als zu **Seelburg, Bauschke, Doblehn, Goldingen, Grobin** und **Candau**, neben dem Superintendenten Präpositi zu solchem Ende verordnet werden; denen wir auch, wie sie sich bey ihrem Amte verhalten sollen, mit erster Gelegenheit gewisse Instruction überschicken wollen.

§. 3.

Was also in **Deutschland**, besonders **Sachsen**, die Specialsuperintendenten, die unter einem Generalsuperintendenten stehen; was in **Preussen** die Erzpriester; in **Schweden, Pommern**, und andern Orten die Pröbste vorstellen, das sind in **Curland** und **Semgallen** die Praepositi. Sie werden zu solchem wichtigen Amte allein vom Fürsten gewählt und gesetzet. Ihre Pfarre braucht nicht just der Ort zu seyn, wovon der Crais seinen Namen führet, nur, daß sie im Kraise selbst befindlich, und die Kirche entweder eine fürstliche oder Kirchspielskirche sey. Sie sind Beysitzer des hochfürstl. Consistorii, und sind verpflichtet, bey selbigem Gerichte jährlich zweymal in **Mietau** zu erscheinen, darinnen aber ihr Sitz nicht nach dem Kraise, sondern nach ihrer

Anciennité betrachtet wird. Die Bemühungen selbst, zu welchen sie Kraft dieser Dignität verbunden sind, fließen aus dem ihnen aufgetragnen Amt von selbst.

§. 4.

Fürnehmlich erhellen solche aus der Curländischen Instructione Praepositorum, welche, wie sie zu allererst bey Gründung der Präposituren Anno 1636. verfasset, und dem ersten Goldingschen Praeposito fürgeschrieben worden, auch noch dem Einhalt nach bis auf den heutigen Tag beybehalten und ausgefertigt wird, wir zur Nachricht des Lesers hier mittheilen wollen:

Instruction, wornach sich im Namen und von wegen unser von Gottes Gnaden: **Friedrichs**, in Liefland, zu **Curland** und **Semgallen** Herzogen, der ehrwürdige und wohlgelahrte, unser liebe getreue, Er **Daniel Hafstein**, Pastor der deutschen Gemeine zu **Goldingen**, als gesetzter Praepositus, bey denen ihm zugeordneten Kirchen, ins künftige zu richten, und was er bey solchem seinem Amte in Acht zu nehmen.

Nachdem dem Ehrwürdigen und Wohlgelahrten, unserm Superintendenten, und lieben Andächtigen Paulo **Einhorn**, Pastoren der deutschen Gemeine zu **Mytau**, theils wegen der Visita-

Visitation, und auch seines obliegenden Amtes halber, fast ohnmöglich fallen will, die Inspection und Aufsicht auf die sämmtlichen Kirchen, gebührender maßen fortzusetzen, und wir dahero für nothwendig befunden, auch auf jüngst gehaltenem Landtage dahin geschlossen worden, hiezu der Kirchenordnung zu Folge gewisse Praepositos zu verordnen.

Als soll obgedachter unser Praepositus, so bald eine Pfarre von diesen nachfolgenden, so ihm hiemit zugeordnet worden, als nehmlich, die zu **Goldingen**, zu **Frauenburg**, zu **Schrunden**, zu **Lippaiken**, **Windau**, **Laasen**, **Hasau**, **Wahnen**, **Alschwangen** **Gramsden**, **Wirgen**, **Buttlers Kirche** durch tödlichen Abgang des Pastoren, oder in anderm Wege erledigt wird, solche unsäumlich dem Superintendenten kund thun, damit nicht allein Verordnung geschehe, daß die Kirche durch die benachbarte Pastores, mit ordentlichen Predigten, Austheilung der Sacramente, und allem, was sonst bey der Kirche nöthig, nach Nothdurft bestellet, und niemand an seiner Seelen Seligkeit verrückt werde; sondern man darauf bedacht seyn könne, wie man die erledigte Pfarre hinwieder mit einer tüchtigen Person bekleiden möge.

Wie keiner, ehe er vom Ministerio examiniret, und zu solchem hohen Amte tüchtig und geschickt befunden worden, zugelassen und examiniret werden soll.

Bey denen Kirchen, so einige von Adel selbst erbauet, oder etliche dabey allein des Iuris patronatus et praesentandi berechtigt, sind wir nicht gemeynt, an solcher ihrer Gerechtigkeit Eindrang zu thun, dieweiln aber die Examination und Confirmation der geistlichen Jurisdiction, welche besage unserer fürstlichen Provision und Religionscaution, uns als der Landesobrigkeit competiret, allezeit zugestanden, so soll der oder die von Adel, wenn sie bey denen Kirchen einen Pastorem bestellen wollen, dem Superintendenten eine qualificirte Person fürstellen, und wenn derselbe tüchtig befunden wird, alsdenn ordiniret werden, und des Superintendenten, wie auch Praepositi, darunter dieselbe Kirche befindlich, Inspection und der Kirchenvisitation mit unterworfen seyn.

Wenn der Pastor auf eine Kirche gebührlich ordinirt worden: so soll der Praepositus denselben auf seine des neuen Pastoris Unkosten introduciren, und unterrichten, wie er sich in solchem seinem Amte in Lehr und Leben verhalten soll, sonderlich aber ihm ernstlich anbefehlen, daß er die Kirchen-

Kirchenordnung dieses Landes wohl in Acht nehme, und sich in Lehren, Taufen, Reichung des heil. Abendmals, Copuliren, und andern Cerimonien in allem darnach richte und keine Neuerung einführe; und dahingegen etwas fürliefe, der Praepositus es an den Superintendenten gelangen lasse.

Dieweil bishero bey denen Pfarren oder Widdmen keine Inuentaria gewesen, soll der Praepositus, wenn ein neuer Pastor introducirt wird, erstlich zwischen ihm und des verstorbnen Pastoris Wittwen, oder Erben, wegen des Trauerjahres, daß denenselben kein Unrecht geschehe, sondern sie dieselben unmolestiret geniessen, auch was der verstorbne Pastor an Stallungen, Tammen, Gebäuden, und andern für sein Geld anfertigen lassen, ohne Weitläuftigkeit erstattet werde, gute Richtigkeit machen, und darauf dem Successori die Gebäude im Pastorat inventiren; und er, der Pastor solche Gebäude, wenn sie ihm an Ofen, Thüren, Fenstern, Zäunen und Dächern fertig geliefert, dieselben als ein fleißiger Hauswirth durch jährliche Besserung und so lange es sich thun lassen will, im baulichen Wesen erhalte; wenn aber solche Sachen nicht weiter zu bessern, oder durch Ungewitter und andere Gottes Gewalt Schaden nehmen,

nehmen, sollen sie von denen, welchen es gebühret, erbauet werden. Wie denn auch unter solchem Inventario die Kirchenlande, Heuschläge, und was dazu gehöret neben denen Kirchenbauern eingewiesen werden, und der Praepositus solche Inventaria zu sich nehmen, und den Pastorem ermahnen soll, daß er solches alles, wie sichs gebühret, nutzen und gebrauchen wolle, worauf der Praepositus mit Fleiß Acht haben wird. Und da er vernimmt, daß der Pastor etwas verwüstet, oder verwahrloset, die Bauren zu verlaufen verursachet, oder durch dessen Verursachen an Gebäuden, Landen, Heuschlägen Schaden geschähe, dasselbe jederzeit dem Superintendenten referire, damit darinn Wandel geschaffet werden könne.

Auf der Pastoren seines Districts Lehr und Leben soll er mit höchstem Fleiß Acht haben und vernehmen, mit was Nutzen und Frommen sie ihren Gemeinen vorstehen, auch nicht gestatten, daß einer dem andern in Lehren, Taufen, Predigen, Ehelichen in sein Kirchspiel einigen Eindrang thue, sondern ein jeder des seinen warte.

Diejenigen, so der undeutschen Sprache nicht recht kundig, soll er anhalten, daß sie dieselbe wohl lernen; und sich bisweilen in ihre Predigten begeben, zu vernehmen, wie sie sich darinn üben

üben und zunehmen, und soll keiner zu solchem Dienst befördert werden, es sey denn, daß er vom Superintendenten solcher Sprache kundig befunden worden.

Dieweilen ohnmöglich einen Generalsynodum jährlich im Lande zu halten, so soll ein jeglicher Praepositus in seinem Gebiete einen specialen Synodum ansetzen, die Pastores convociren (dazu sowohl dem Praeposito als den Pastorem aus der Kirchenlade ihrer verwaltenden Kirchen, vermöge der Kirchenordnung die Unkosten gereichet werden sollen) und vernehmen, wie und was sie lehren, ob es auch alles ad analogiam fidei geschehe, was sie für Autores lesen; dabey ihnen denn wohl einzubinden, daß sie den Catechismum Lutheri und Corpusculum Doctrinae Iudicis und Wigandi fleißig treiben, und ihren Zuhörern getreulich fürhalten; fürnehmlich aber wie sie in allerley Casibus, oder Fällen, so sich begeben, circa administrationem baptismi, S. S. Coenae, circa matrimonium in gradibus prohibitis, tam consanguinitatis, quam affinitatis, circa aegrotos, defunctos et illorum sepulturam und dergleichen sich verhalten, und da etwas wichtiges vorfällt, es an den Superintendenten schreiben, damit es folgends an ein ordentliches Consistorium gebracht werde.

Als auch Klage einkommt, daß die jungen Pastores, wenn sie zum Predigtamt gerathen, gar wenig ihres Studirens abwarten, und daher, weil sie auf ihre Predigten nicht meditirt, nicht allein ungereimte Dinge auf der Canzel fürbringen, sondern auch die Predigt ganz nicht disponirt, also daß weder materia noch forma darinnen zu finden: soll der Praepositus fleißige Acht darauf haben, und da er einen oder mehr vernimmt, die das thäten, daß sie ihre Dispositiones, ihm abgeschrieben exhibiren, und da solch und dergleichen absurda drinn befunden würden, dem Superintendenten zuschicken, damit darinn Wandel geschafft werden möge.

Dieweiln auch in der Kirchenordnung als ein nothwendiges erfordert wird, daß ein jeder Pastor seine undeutsche Gemeine jährlich ersuche, und von Hause zu Hause ziehe, und sie im Catechismo verhöre; dagegen aber Klage einkommt; daß es von etlichen Jahren nicht geschehen, wie man denn auch dasselbe in den Visitationibus tamquam a posteriori vernommen, indem viele gewesen, die von Gott und seinem Worte nichts gewust: so soll der Praepositus fleißige Acht darauf geben, und die Pastores dazu halten, daß sie es nicht allein jährlich fleißig und ernstlich ins Werk richten, sondern

dern auch in rei modo also verfahren, wie Dienern Gottes gebühret, und es Gott zu Ehren, ihrer Gemeine aber zum Nutzen und Gedeyen thun, nicht aber ihrem Nutzen und Vortheil daraus suchen, und wo hiewider gehandelt würde, dem Superintendenten davon referiren.

Nachdem an etlichen Orten die Bäpstischen und andern heterodoxi auf der Nähe sind, soll der Praepositus auf die Pastores Acht haben, wie sie sich in ihrem Leben und Wandel gegen dieselbe erzeigen, und ob sie sich also verhalten, daß sie denselben kein Aergerniß oder Anstoß geben. In publicis Solennitatibus, als: wenn wir Bet= Buß= oder Dankfeste anordnen, soll kein Pastor ohne des Superintendenten oder seines vorgesetzten Praepositi Consens in Cerimonien etwas ordnen, sondern der Ordnung von ihnen fürgeschrieben, nachleben. Dieweil in der Kirchenordnung erfordert wird, daß in einem jeglichen Gebiete zween der benachbarten Pastoren der Visitation beywohnen sollen, daß solcher Verordnung nach der Praepositus in seinem District die Visitation mit abwarte, als haben sie billig vor andern den Vorzug, und sind die Pastores, so unter ihrer Inspection begriffen, schuldig, gegen die Praepositos, der Gebühr nach, sich zu bezeigen, und dasselbe

selbe nach der apostolischen Erinnerung Ebr. 12, 17. Obedite Praepositis vestris.

Und wollen wir, daß diesem obgeschriebenen allen sowohl von dem Präposito, als denen ihm zugeordneten Pastoribus mit Fleiß nachgelebet werden soll. Urkundlich unter unserm ausgedruckten fürstlichen Secret und gewöhnlichen Handzeichen; gegeben Annenburg den 17ten Nov. 1636.

Verzeichniß aller gewesenen Herren Präpositorum in Curland und Semgallen.

1) Im Mietauischen Kraise.

Die Herren Superintenden von Paul Einhorn an, bis auf den heutigen Tag.

2) Im Bauschkenschen Kraise.

1) Herr Ioachimus Arnoldi, erster Präpositus und Pastor zu Bauschke, der anno 1641 gestorben.

2) Herr M. Nicolaus Hahnfeld, war erst Präpositus zu Seelburg, nachgehends Pastor und Präpositus zu Bauschke, vocirt 1642, gestorben 1657.

3) Herr

3) Herr Christoph Schwabe, Pastor und Praepositus Bauschk. gestorben 1661.

4) Herr M. Johann Adolph Hollenhagen, Past. und Praepositus Bausc. vocirt 1689, geht ab anno 1697.

5) Nicolaus Friedrich Hespe, Past. et Praepos. Bausc. vocirt 1697, stirbt 1704.

6) Lutherus Dörper, Past. zu Sallgallen, und Präpos. zu Bauschke.

7) Alexander Gräven, Past. zu Sallgallen, und Präpos. zu Bauschke.

8) M. Ferdinand Hollenhagen, Past. zu Sallgallen, und Präpos. zu Bauschke.

9) Bertram Hildebrand, Past. zu Bauschke, und Präpos.

10) Daniel Reimer, Past. zu Alt- und Neu-Rahden, und Präpos. zu Bauschke.

11) Johann Kühn, Past. zu Eckau, und Präpos. zu Bauschke. Er erblickte anno 1703 den 29 Sept. das Licht der Welt zu Grubin in Curland, allwo sein seliger Herr Vater Actuarius, nachgehends Hochfürstl. Hofgerichts-Advocat in Liebau, aus Weissensee aber in Thüringen herstammend, war. Nach wohlgelegtem Grunde zu Wissenschaften in seinem Vaterlande, ging er an-

no

no 1723 zur hohen Schule nach Wittenberg, und im folgenden Jahr nach Jena, allwo er unter den berühmtesten Lehrern seine academischen Studia beschloß, und 1726 wiederum sein Vaterland erreichte. Er ward 1735 als Pastor nach Rutzau und Heil. Aa vocirt, vom seel. Herrn Superintendenten Gräven zu Mietau Fer. 3 Pentec. ordinirt, Domin. 12 p. Trin. aber vom seel. Herrn Christoph Böttcher, Pastor zu Niederbeuten, bey seiner Gemeine introducirt, unter Aßistence derer Herren Pastorum Gottfried Böckel, aus Gramsden, und Christian Gottlieb Gundling, aus Kruhten. Nachdem er allda sieben Jahr seinem Amte treulich fürgestanden, winkte ihm die Vorsehung nach Eckau, und dem Filial Lambertshof, allwo er vom seel. Herrn Superintendenten Alexander Gräven in Aßistence des Herrn Präpositi Reimers, Herrn Pastoris Willemsen, aus Baldohnen, Herrn Past. Rastkowii, aus Sallgallen, und Herrn Purinna, aus Maroten, Dom. 10 p. Trin. 1742 introducirt wurde. Anno 1750 ward ihm die Präpositur des Bauschkenschen Kirchenkraises von einer hohen Landesregierung aufge-

aufgetragen. Während der vacanten Superintendentur hat er Herrn Conrad Schulz zu Szuimen in Litthauen ordinirt auch introducirt. Er sollte auch 1760 Dom. Inuocauit auf hochfürstlichen Befehl die Superintendenten-Introduction zu Mietau verrichten, ward aber daran durch Krankheit verhindert.

Im Seelburgschen Kraise.

1) Michael Klockovius, erster Präpositus zu Seelburg.
2) M. Nicolaus Hahnfeld, Präpos. bis 1641.
3) Johann Stender.
4) Conrad Stender.
5) M. Ferdinand Hollenhagen, Pastor zu Seelburg.
6) Alexander Gräven, Past. zu Seelburg und Summaxen.
7) Christoph Heinrich Bauer, Past. zu Sauken.
8) Matthias Wilhelm Hespe.
9) Johann Sigismund Berend, Pastor zu Friedrichstadt, und Präpos. zu Seelburg. Er ward geboren 1709 den 10ten Novemb. zu Prekuln in Preussen, drey Meilen von Memel,

mel, wo sein Vater, nachdem er der Cattenauschen und deutsch Crottingschen Gemeinde vorgestanden, zuletzt Pastor und des Minist. Eccles. im Memelschen District Senior war. Seine Studia hat er auf der Königsbergischen Universität unter denen berühmten Lehrern: D. Böhm, D. Lysio iun., Langhansen, Rogall, Hahn und Teschke, rühmlichst absolvirt. Er wurde sodenn aus Königsberg nach Schaukehnen im Samogitischen anno 1735 den 21. Aug. von der weiland Hochwohlgebornen Frau Emerentia von Schillinga, verwitweten von Korf, zum Lehrer berufen, und zu diesem Amte den 14ten Sept. in Salfeld vom Herrn Doct. Gottfr. Alb. Pauli, Erzpriester der Salfeldischen Diöcese, ordinirt. Nach erfolgtem Ableben seiner damaligen Patronin, ist er nach Mietau gekommen, wo er sich eine Zeitlang in dem Hause des seel. Herrn Superintendenten Gräven aufgehalten, bis er von da nach Friedrichstadt, in die Stelle des seel. Herrn Past. Dietrich Badendick 1739 den 21sten May von dasigen Rath und Gemeine berufen worden. Seine Introduction erfolgte 1740, Dom. Judica, vom seel. Herrn Präposito Matthias Wilhelm Herpe, dessen Aßistenten die Herren Pasto-

Pastores Hildebrand von Walhof, Huhn von Salwen, und John von Sauken und Ellern waren. Nach Ableben des seel. Herrn Praepositi Herpen erlangte er 1752 den 22sten Jul. die Präpositur zu Seelburg, die er annoch mit vieler Würdigkeit bekleidet.

4) Im Doblehnschen Kraise.

1) Nicolaus Frank, erster Präpositus und Pastor zu Doblehn.
2) Melchior Bilterling.
3) M. Johann Adolphi.
4) Joachim Neresius.
5) M. Julius Friedrich Hartmann.
6) Christian Friedrich Brießkorn.
7) Carl Christoph Willemten.
8) Michael Martini, Past. zu Groß Autzen, und Präpositus zu Doblehn.
9) David Pflugrath, deutscher Pastor zu Doblehn, und Präpositus. Er ward anno 1707 den 27sten May in Preußen, auf dem Gute Dennen, wovon sein seel. Herr Vater Erbherr war, geboren; Seine Eltern widmeten ihn von Jugend an denen Studiis. Er legte den Grund dazu zu Hause in der Privatinforma-

formation eines Studiosi Theologiae **Johann Büttners**; frequentirte darauf unter Aufsicht seines ältern Herrn Bruders, seligen **Christoph Pflugrath**, Polnischen Diaconi zu **Bartenstein**, die damals berühmte Schule unter dem Rectore Petretio; bis er anno 1724 auf die Academie nach **Königsberg** sich begab; hörte in Philosophicis et Logicis, die damaligen Magistros legentes, **Mecklenburg** und **Schäven**, in Mathematicis, **Marquard** in Theologicis, **Mascovium**, **Wolf**, **Rogall**, **Lysium** und **Salthenium**, und legte in Disputatoriis tam publicis, quam priuatis rühmliche Proben seines Fleißes ab: begab sich darauf nach vollendetem curriculo Academico nach **Curland**; stand in dem Hause des seel. Herrn Pastoris **Sivert** in **Salgallen** unterschiedner fürnehmer Jugend, als Lehrer für, bis er anno 1734 drey Vocationes zugleich: als zum Pastorat nach **Birsen**, zum **Conrektorat** nach **Mietau**, und Rectorat nach **Bauschke** bekam. Er hatte triftige Gründe für sich, alles dieses damals auszuschlagen, da aber die Gemeine zu **Birsen** ihn nochmals zu ihrem Lehrer auffoderte, folgte er, und ward allda vom seel. Herrn Superintendenten **Gräven** 1735 Dom. 9. p. Trin. in Beyseyn derer

rer Herren Pastorum **Reimer** aus Alt-Raaden, **Sivert** aus Sallgallen, und **Hartmann** aus Nerften introducirt.

Kaum daß er dieser bedrängten Gemeine fürzustehen angefangen, winkte ihm die göttliche Vorsehung nach **Doblehn**, nach der Deutschen Gemeine, bey welcher er 1737 am Himmelfahrtstage vom Herrn Superintendenten **Gräven** introducirt, welcher Handlung die beyden Herren Praepositi **Martini** und **Reimer**, nebst Herrn **Samuel Albrecht Ruprecht**, Past. zu **Grünhof**, und **Andreas Brunnegräber**, Lettischen Pastor zu **Doblehn**, beywohnten. Anno 1744 half er die neu erbaute Kirche zu **Bersoff** mit einer wohl ausgearbeiteten feyerlichen Rede einweihen. Hierauf bekam er anno 1745 den 12ten Januar den Beruf als Präpositus zu **Doblehn**, und des Consistorii allda. Anno 1748 den 22sten p. Trin. introducirte er den seel. Herrn Superintendenten **Baumann** als Pastorem primarium zu **Mietau**, und ein gleich wichtiges Geschäfte verrichtete er Anno 1760 Dom. Reminisc. an dem jetzigen Hochehrwürdigen Herrn Superintendenten, **Christian Huhn**, wie er denn auch währender Superintendentur Vacance die Herren Candidatos **Dörmer** und

und Jeschle ordinirt den Herrn Pastor Johann Wilhelm Scotus aber in Hof zum Bergen introducirt hat, und nachdem er noch in seinem Amte vier Juden und zwey Türken nach vorhergegangenem Unterricht getauft, ging sein Leben 1766 den 5ten Febr. ohnvermuthet, doch selig zu Ende. Ihm folgte

10) M. Johann Jacob Maczewki, undeutscher Pastor zu Doblehn, und Präpositus. Sein Geburtsort ist Thoren in polnisch Preussen, wo er Anno 1718 den 26sten Julii das Licht dieser Welt erblickte; auf dem bekannten Gymnasio daselbst legte er auch unter dem Herrn Rectore Jänichen, und denen Professoribus Weiß, Schulz, Zabler, Schönewald, den Grund seiner Studien, und bediente sich in der polnischen Sprache der ganz besondern Accuratesse wegen, des gründlichen Unterrichts Herrn Hofmanns, jetzigen Conrectoris des Elbingschen Gymnasii. Anno 1737 im Frühjahr zog er auf die Universität Leipzig, auf welcher er unter dem Rectorat Herrn D. Walther, Med. D. immatriculiret wurde. Er hörete daselbsten besonders Richter und Winkler in Mathematicis und Philosophicis; Sancke in Ebraicis; Gottsched und Kappe in Eloquentia; und Deyling, Börner, Klausing, Hofmann und Teller in Theologicis, bis er daselbsten 1740 den 25 Febr. den Gradum Magistri annahm, sich durch eine Disputation de stupendo linguarum miraculo in Apostolis euidente d. 18. Iun. habilitirte, und veniam legendi erwarb, die er aber nur von Michaelis bis Ostern exercirte; wie er denn dadurch auch zugleich Subiectum capax der Collegiatsstelle bey dem Collegio Unser Lieben Frauen wurde. Nicht lange darauf ward er von der apanagirten Prinzeßin von Sachsen-Zörbig, einer hinterlassenen Tochter Herzogs August, von der Merseburgischen Nebenlinie zum Hofmeister bey der Jugend ihres Hofmarschalls, Hofpredigers und Hofmedici, und zugleich dem Herrn Hofprediger im Predigen zur Aßistence verlangt und verschrieben, wie er sich denn auch nach diesem Zörbig, sonst auch Zippel-Zerbst genannt, hinmachte, und Dom. Quasimod. in Gegenwart gedachter Prinzeßin und ihres kleinen Hofstaats predigte und fürgestellet ward. So fest aber sein Entschluß damals war, diese Station anzunehmen, so gab er dennoch sein Engagement zu Zörbig auf, weil ihm beym Abschiednehmen zu Leipzig von seinen Lehrern und Gönnern zur Collegiaten-

 stelle

stelle daselbsten, die ihm aber nachgehends dennoch nicht zu Theil wurde, die gewisseste Hoffnung gemacht ward, und er dergestalt bey der Universität sein zeitlich Glück zu finden dachte. Nicht lange darnach verlangte ihn der Herr Graf von Zinzendorf zum Hofmeister seiner zwo Grafen und zwo Gräfinnen, doch unter der Bedingung, daß er jeden Grafen besonders, und die Gräfinnen auch zusammen in besondern Stunden unterrichten sollte; da aber dieses für ihn, als der seine Erkenntnisse zu vermehren bestrebt war, viel zu viel Zeit wegnahm, trug er auch solches anzunehmen ganz billiges Bedenken. Nach einem halben Jahre trug ihm der Herr Baron von Rönne, Erbherr von Puhren, in seinem Logis zwo Zimmer an, und wählte ihn zu seinem Gesellschafter, welches er denn annahm, und durch diesen hohen Gönner in Mietau bekannt wurde, allwo denn 1741 den 3ten May ein Edl. und Wohlweiser Rath an ihn nach Leipzig ein Schreiben ergehen ließ, worinnen ihm das Amt eines Rectoris daselbsten aufgetragen wurde, welche Stelle er auch 1742 im Winter antrat, und bis 1749 verwaltet hat, in welcher Zeit er einige Programmata, Leichen- und Hochzeit-Carmina, eine Rede

Rede und kurze Glaubenslehre hat drucken lassen. Die Vorsicht holte ihn darauf vom Schul- zum Predigtamt, und er ward 1748 den 13ten Aug. zum Lettischen Pastorate in Doblehn vocirt, 1749 Dom. Misericord. Domini vom seel. Herrn Superintendenten Joachim Baumann in Gegenwart Herrn Friedrich von Grottus, Hauptmanns zu Doblehn, und Alexander von Meden, adelichen Kirchenvorsteher, unter denen Aßistenten Herrn David Pflugradt, damaligen Präposito, Herrn Jacob Mortkovio, Pastor zu Sallgallen, und Herrn Carl Friedrich Brunnengerter, Pastore zu Wormen, öffentlich introducirt. In eben dem Jahre den 21sten Nov. that ihm auch die königliche deutsche Gesellschaft in Königsberg die Ehre an, daß sie ihn zum ordentlichen Mitglied ihrer Gesellschaft erwähleten. Anno 1761 den 11ten Jun. ward ihm nach dem Ableben des seel. Herrn Präpositi Pflugradten die Doblehnsche Präpositur angetragen, und der Ruf dazu ausgefertigt. In welcher Ehrenstelle ihn Gott noch viele Jahre in allem Segen erhalten wolle.

Im Goldingschen Kraise.

1) Daniel Haftstein, erster Präpositus.
2) George Jösens, Pastor in Windau, und Präpositus zu Goldingen.
3) Bernhard Johann Nerestus.
4) Johann Schneider, Pastor zu Windau, und Präpositus zu Goldingen.
5) Johann Friedrich Schüttler.
6) Jacob Friedrich Rhanäus, Pastor zu Landsee und Hasau, und Präpos. zu Goldingen. Er trat 1710 den 6ten August ans Licht der Welt zu Jurben in Curland, allwo sein Herr Vater Johann Friedrich Rhanäus Pastor war. Er ward von Jugend auf fleissig zu Privatschulen gehalten, bis er sich 1727 auf das Gymnasium Academicum zu Danzig begab, und daselbst den besten Unterricht von denen Herren Doctoribus und Professoribus Albicht, Wittenberg, Hoheisel, Kulmus, und Hanau genoß. Er opponirte der Hanauschen Dissert. de Silicerniis veterum Curonum öffentlich, und respondirte unter dem Vorsitz Herrn D. Kulmus de tactu, imgleichen unter D. Albicht de commercio animae et corporis. Anno 1730 begab er sich auf die Königsbergsche Academie, verließ diese aber bald, und nachdem er in seinem Vaterlande angesprochen, zog er im Octobermonat nach Jena, ward vom Herrn General-Superintendent Weissenborn immatriculiret, hörte Walchen, Stock, Halbauer, Hamberger, Köhler und Greifenhahn, und kehrete wegen des unvermutheten Todes seines Herrn Vaters 1732 wiederum zurück; stand der hochadelichen Kaiserlingschen, Kleistschen und Frankschen Jugend als Lehrer für, bis er 1739 den 14ten August, von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herzog Ernst Johann zu denen hochfürstlichen Kirchen, Landsen und Hasau berufen ward. Daselbst introducirte ihn der seel. Herr Superintendent Alexander Gräven Dom. 15. p. Trin. unter Begleitung derer Herren Pastorum: Hermuth aus Luttringen, Kühn aus Pilten, und Pusinnä. Anno 1751 den 27 März bestellte die Erlauchte Landesregierung ihn zum Präposito der Goldingschen Diöcese, in welcher er sogleich, nämlich 1752 mit Uebereinstimmung seiner Mitbrüder die Goldingsche Priesterwitwen- und Waisencasse anrichtete, deren Gesetze von einer hohen Landesobrigkeit sodenn den 26sten Febr. 1753 gnädigst confirmiret

ret worden. In demselben Jahr ward er auch höheres Orts befehligt, sich zum Mitarbeiter an einer zu verbessernden Curischen Kirchenordnung anzuschicken, deswegen begab er sich nach Mietau, und ihm wurde von denen andern Herren Mitarbeitern, dem damaligen Herrn Superintendenten Baumann, und dem Herrn Präpositus Kühn zu Eckau die Feder bey dieser Arbeit zu führen anvertrauet. Hie muste er also in drey Viertheil Jahren dreymal die Reisen nach Mietau, doch unter obrigkeitlicher Vergütung aller Unkosten thun, und sich daselbst bald 14, bald mehrere Tage verweilen, bis endlich dieses Werk Anno 1754 im Monat Febr. zu völligem Stande gebracht, und gleich nachdem der hohen Regierung untergelegt wurde; unüberwindliche Schwürigkeiten aber haben die allgemeine Bestätigung dieser Kirchenordnung bis auf den heutigen Tag zurückgehalten. Anno 1755 beehrte ihn die Königl. deutsche Gesellschaft zu Königsberg mit einem gedruckten Diplomate, in welchem er zum Ehrenmitglied dieser Gesellschaft aufgenommen wurde. Anno 1757 taufte er am Himmelfahrtstage einen Juden, der den Namen Himmelreich in der heiligen Taufe empfing. Als 1759 die Superintendentur vacant

vacant war, sind auf hochfürstl. Befehl folgende Herren Pastores von ihm introduciret worden. Herr Pastor Johann Gottfried Dörmer in Luthringen, Herr Past. Ernst Wilhelm Jeschke in Schrunden, Herr Past. Ferdinand Kupfer in Grobin. Schriften sind von ihm gedruckt

1) Sogenannte Gelegenheitspredigten 18. an der Zahl, die mehrentheils in seinen Studentenjahren gehalten worden.

2) Zwo lateinische Inscriptionen, die eine Anno 1744. bey Einweihung der Hasauschen Kirche; die andre 1744. nach vollendetem grossen Verbesserungsbau der Landsenschen Kirche.

3) Eine Trauungsrede von der Glückseligkeit bey dem von Hahn und von Klopmannschen Beylager. 1745.

4) Eine Standrede von der Ordnung des Lebens bey der Beerdigung des hochwohlgebohrnen Herrn Georg Christoph von Medern 1746. den 1sten Febr.

5) Eine Hochzeitsrede von der vorwitzigen Vermessenheit, das zukünftige Schicksal zu erforschen, bey der von Behr, und von Medemschen Vermählung 1748.

 6) Zwo

6) Zwo Predigten: von dem unbegreiflichen Gott im Reich der Natur und der Gnaden, über Joh. 3, 21. in 4. Danz. 1749.

7) Eine Abdankungsrede: von der unsträflichen Neigung zum langen Leben, in der Kirche zu Pilten gehalten bey der Beerdigung Ihr. Excellenz Herrn Ernst von Koschmal, Kön. Piltenschen Präsidenten. 1750.

8) Vier Predigten: von der lasterhaften Eigenliebe, als einem gänzlichen Hindernisse der Liebe gegen Gott, und den Nächsten. Königsb. 1754. gr. 8.

9) Sendschreiben von den Vortheilen der Verbesserung und des öftern Gebrauchs der deutschen Sprache: an die Königl. deutsche Gesellschaft zu Königsberg. Königsb. 1755. in 4.

10) Eine Rede in der Dreyfaltigkeitskirche zu Mietau gehalten bey der feyerlichen Introduction des Herrn Superintendenten Christian Huhn zum Superintendentenamte: gedruckt zu Riga 1760.

Im Grobinschen Kraise.

1) Carl Remling, erster Praepositus und Pastor zu Grobin Anno 1636.

2) Johann Bernewitz.

3) M. Hermann Toppius, Pastor zu Durben und Präpos. zu Grobin.

4) M. Joachim Kühn, Past. Teut. Libauiens. und Praep. Grobin.

5) M. Gerhard Remmling.

6) Johann Adolphi.

7) Michael Rhode, Past. Teut. zu Libau, und Praep. zu Grobin.

8) Johann Wilhelm Weinmann, in dessen Stelle M. Carl Ludwig Tetsch, Past. Prim. zu Libau, vocirt, und da dieser der Vocation sich nicht unterzog

9) Joachim Baumann, Past. Adiunct. zu Durben und Praep. zu Grobin.

10) Johann Friedrich Hesselberg.

11) Paul Friedrich Reimer, Past. zu Ruzau und Praep. zu Grobin. Er trat in die Welt 1712. den 24sten Jan. zu Angerburg in Preussen, allwo sein Herr Vater Gerichtsherr und Rathsverwandter war; frequentirte daselbst die Stadtschule bis ins 13de Jahr, alsdenn er nach Königsberg ins Collegium Fridericianum gesandt ward, aus welchem er unter der Inspection des sel. Herrn D. Rogall zur Königsbergschen Academie 1727. schritt, unter

unter den damaligen Lehrern: Teschke, Marquard, Salthenii, Hahn, Langhansen, Wolfen, Lysii und Schulzen in allen zur Weltweisheit und Gottesgelahrtheit gehörigen Wissenschaften, sich durch den besten Fleiß festsetzte, bis er 1735. zur Führung derer jungen Herren von Plettenberg nach Curland berufen ward.

Gleich darauf wurden ihm die Söhne des hochverdienten Curländischen Canzlers Fink von Finkenstein anvertrauet. Er war so glücklich, die Gunst dieses großen Mäcenaten zu erhalten, auf dessen Vorschlag er auch von E. E. Magistrat zu Mietau Anno 1738. die Vocation zum Prorectorat dasiger Schule bekam und annahm. Er arbeitete an dieser fast ganz in Verfall gerathenen Schule mit dem grösten Fleiß, und setzte sie wiederum in den Ruf, in welchem sie noch durch die Bemühungen seiner würdigen Nachfolger stehet. Hierauf ward er Anno 1742. nach Rutzau und heil. Aa als Pastor berufen, und daselbst vom sel. Herrn Präposito Kupfer introducirt; und 1759. den 20 Sept. gefiel es Ihro Königl. Hoheit und Hochfürstl. Durchl. Herzog Carl ihn zum Präposito der Grobinschen Diöcese und

und Assessore Consistorii gnädigst zu ernennen. Gott segne ihn ferner mit dem Segen, den er seinen treuen Knechten in seinem Weinberge verheissen hat.

In dem Candauschen Kraise.

1) Jeremias Heßing, erster Praepositus.
2) Johann Bemoll.
3) M. Johann Hespe, Pastor zu Tuckum und Präp. zu Candau.
4) Christian Georgii Pastor zu Candau und Präp.
5) Michael Bilterling, Pastor zu Sahten, und Präp. zu Candau.
6) Johann Julius Kupfer, Pastor zu Zabeln und Präp. zu Candau.
7) Johann Sigmund Bilterling, Pastor zu Sahten und Strutteln, und Präp. zu Candau. Er ward 1711. den 1 Jan. gebohren zu Remten in Curland, allwo sein sel. Herr Vater: Jacob Melchior Bilterling Pastor war. Als Großvater verehrte er Herrn Melchior Bilterling, aus Anhaltdessau, Curländischen Hofprediger und nachmaligen Praepositum und Pastorem zu Doblen. Nachdem er zu Hause den eignen Unterricht seines

Vaters

Vaters genossen, ward er 1721. in die Mietausche Stadtschule gegeben, nach zwoen Jahren aber dem Privatunterricht des Herrn Friedr. Wilh. Reck, jetzigen Pastors zu Zierau, und Herrn Heydenreichs, nachmaligen Pastoris zu Erwahlen, anvertrauet, unter welchem er es so weit brachte, daß er 1730. die Universität Rostock besuchen, und die berühmten Lehrer D. Weidner, Engel, Aepinum und Burgmann nicht ohne Nutzen hören konnte. Er ward der Kränklichkeit seines Vaters wegen genöthigt 1732. wiederum ins Vaterland zurück zu kehren, allwo er der Hochadelichen von Kleistischen Jugend mit Ruhm fürstand, bis er 1735. den 6 Aug. von Ihr. Durchl. Herzog Ferdinand die Vocation als Adjunctus Pastor zu Sahten bekam; daselbst er 1736. Dom. 25. p. Trin. vom sel. Herrn Johann Julius Kupfer, Pastor Zabelensi in Assistence derer Herren Pastorum Benecke zu Candau, Reck zu Cubillen, Baudau zu Semniten introducirt wurde. Ihro Hochwohlgeb. der Herr Capitain von Knebel, und nachgehends Ihr. Excellenz der Herr General en Chef, Carl von Biron übergaben ihm auch 1737. ihre Struttelsche Gemeine zur

zur Seelenpflege, welcher er als Ordinarius fürstand bis er seinem Herrn Vater, der 1743. starb, in allem succedirte, und nach Ableben des sel. Praepositi Kupfer 1756. den 23 Aug. von einer Erlauchten Landesregierung als Praepositus zu Candau und Consistorialis bestellt ward, welches Amt und Würde er mit Treue verwaltet, und mit allem Ruhm bekleidet.

Nachricht
von denen sämmtlichen Kirchen
der Herzogthümer Curland und Semgallen und ihren jetzigen Lehrern.

§. 1.

Die Kirchen dieser beyden Herzogthümer sind entweder Stadt- oder Landkirchen.

§. 2.

Die Kirchen in denen Städten sind entweder Kirchspielskirchen, d. i. solche, bey denen der Landesherr das Ius Patronatus, der eingeseßne Adel aber nebst denen Städten selbst Iura Compatronatus haben; oder solche, über welche die Städte per Priuilegium Principis das Ius Patronatus mit gänzlicher Ausschliessung des Adels haben.

§. 3.

§. 3.

Bey denen Kirchen von der ersten Art werden die Pastores oder Frühprediger von denen Kirchspielseingesessenen, nachdem sie von den Ober-haupt- oder Hauptleuten zusammen berufen worden, gewählet, zween tüchtige Personen dem Fürsten vorgestellet, welcher einen von diesen beyden confirmirt, und ihm die Vocation ertheilet. Wo aber bey solchen Kirchen, als in Mietau und Bauschke, Mittagsprediger und Diaconi sind, da haben die Städte das Privilegium, mit gänzlicher Ausschliessung des Kirchspiels, ein geschicktes Subjekt zu wählen und zu vociren, der alsdenn von dem Landesherrn confirmirt wird.

§. 4.

Was aber das Vorrecht betrift, die Prediger ohne Zuziehung des Adels und mit ihrer gänzlichen Ausschliessung zu wählen und zu vociren, so hat die einzige Stadt Libau durch ein Fürstliches Privilegium das Ius patronatus und die Freyheit, sowohl den deutschen als lettischen Prediger zu wählen, das gewählte Subjekt dem Landesherrn zur Confirmation zu präsentiren und nach erhaltener Confirmation ihm den Berufungsbrief zu ertheilen.

§. 5.

§. 5.

Die Landkirchen dieser Herzogthümer werden eingetheilt: in Kirchspiels- Amts- und adeliche Kirchen. Die Kirchspielskirchen sind entweder solche, da der eingesessene Adel allein mit Ausschliessung des Fürsten das Ius patronatus hat; oder solche, bey welchen der Fürst Hauptpatron, die Kirchspielsedelleute aber Compatroni sind.

§. 6.

In bloß adelichen Kirchspielen, dergleichen: Neuenburg, Grumsden, Subbathen und Wahnen sind, hat der Adel ganz allein das Recht eligendi und vocandi, ohne daß sie nöthig hätten, Confirmationem Principis zu suchen; doch ist bey diesen so wohl, als allen übrigen blos adelichen Kirchen zu merken: wird etwa ein Subject gewählt, das schon im Lehramt stehet, so einigt sich das Kirchspiel oder der Patronus mit dem Superintendenten wegen der Introduction bloß in Briefen; wird aber ein Studiosus vocirt: so muß so wohl das Kirchspiel als ein einzelner Patron suppliciren, um einen Befehl an den Superintendenten, den Candidatum zu examiniren, ordiniren und introduciren.

Bey denen andern Kirchspielskirchen aber, da Princeps Patronus, und Ordo equestris Com-

S patro-

patronus, wird es, wie §. 3. angezeigt ist, gehalten, und der Superintendent zur Introduction vom Landesherrn befehligt.

§. 7.

Amtskirchen sind solche, da Princeps allein Patronus ist, und alle Iura auch allein exercirt, die Eingeseßne von Adel aber Parochiani sind; wie im Gegentheil bey bloß adelichen Kirchen der Patron allein ohne Zuziehung des Fürsten, wählet und vocirt, ausser, daß er wie §. 6. angezeigt, bey Vocation eines Studiosi das nöthige beobachten muß.

§. 8.

Das Ius episcopale hat zwar der Landesherr über alle und jede Kirchen in Ansehung des Gottesdienstes und liturgischer Gebräuche. Er kann aber in denen bloß adelichen Kirchen keine Visitationes anstellen lassen, wo selbige nicht gesuchet werden. Uebrigens aber stehen alle Prediger ohne Ausnahme unter dem Hochfürstl. Consistorio sowohl ratione officii als Personae und unter der Inspection des Superintendenten und ihrer Praepositorum.

§. 9.

Das Verzeichniß der in dem Fürstenthum Curland und Semgallen befindlichen Fürstl. und

und adelichen evangelischen Kirchen hat der sel. Herr Superintendent **Alexander Gräven**, seiner 1744. in Octav edirten lettischen Kirchenagende bereits beydrucken lassen, wie denn auch in der Dedication derselben Agende alle Mitglieder des Curländischen Ministerii Ecclesiastici specificirt worden; weil aber dieses Werkchen ausser Landes, wohl mehrentheils unbekannt, das Ministerium auch nachher durch Ableben vieler Herren Pastorum ziemlich verändert worden, möchte dem Leser ein neues Verzeichniß nicht unangenehm seyn. Wir richten aber dasselbige so ein, daß ohne auf die gewöhnliche Ancienneté der Herren Pastorum zu sehen, nach der Ordnung der Präposituren, jeglicher Kirche sogleich ihre Prediger beygefügt werden, wie folgt:

In der Mietauschen Präpositur.

Fürstliche Kirchen.

Kirchen	Prediger
1) Mietausche Schloßkirche,	- ohnbesetzt.
2) deutsche Stadtkirche,	Christian Huhn, Superintendent und Oberpastor zu Mietau. Ferdinand Kupfer, deutscher Diaconus.

3) lettische Kirche, M. Joh. Friedrich Rosenberger, Past. prim. Lett.
Joh. Christoph Baumbach, Diaconus.
4) Salgallen, Jacob Friedrich Rostkowius, Past.
5) Schlock, Johann Friedrich Eichholz, Past.
6) Sessau, Wilhelm Christoph Schmidt, Past.
7) Dalbingen, Peter Fromhold Wittenburg, Past. Sen.
Gotthard Christoph Brand, Past. Adj.
8) Grünhof, Sam. Albr. Ruprecht, Past. Sen.
Johann Christoph Ruprecht, Past. Adj.

Adeliche Kirchen.

1) Würzau, Gerhard Wilhelm Conradi, Past.

In der Sellburgischen Präpositur.

Fürstliche Kirchen.

1) Sellburg, 2) Sonnaxten, — Geo. Christoph Radetzki, Past. Gotthard Friedrich Stender, Past. Adj.
3) Friedrichsstadt, 4) Taurkallen, — Johann Sigismund Berend Past. u. jetziger Sellburgischer Präpositus.
5) Sezzen, Gotthard Wilhelm Wagner, Past.
6) Buschhof, 7) Holmhof, — Fridr. Wilh. Bock.

8) Saukén, 9) Ellern, — Johann Christoph John, Past.
10) Dubbena, 11) die Filial Weesen, — Christoph Friedrich Herhold, Past.

Adeliche Kirchen.

1) Subbath, 2) Garsen, 3) Assern, — Martin Gutke, Past.
4) Kattenbrunn, Johann Lassahn, Past.
5) Lassen, George Stender, Past.
6) Nerften, 7) Ilsenberg, — Friedrich Casimir Hartmann, Past.
8) Großsalwen, 9) Daudsewas, 10) Herbergen, — Paul Parlemann, Past.
11) Kleinsalwen, vacant.
12) Aegypten, 13) Kallkuhnen, — Johann Reis, Past.
14) Ellern, 15) Demmen, 16) Essern, — Joh. Heinr. Pauffler, Past.
17) Born, 18) Sickeln, — George Friedrich Lau, Past.

In Pohlnisch Liefland.

1) Creutzburg, Friedrich Ernst Brockhusen, Past.

In der Bauschkischen Präpositur.

Fürstliche Kirchen.

1) Bauschkische deutsche Kirche, vacant.
Berend Caspar von Saldern, Diac.
2) Lettische Kirche, Johann Valentin Jwensen, Past.
3) Eckau, Johann Kühn, Past. und jetziger Bauschkischer Präp.
4) Alt-Rhaden, 5) Neu-Rhaden — Johann Ulrich Petersen, Past.
6) Mesohten, Johann Christian Dreher, Past.
7) Neuguth, Johann Hildebrand, Past.
8) Baldohnen, 9) Thomsdorf, — Christoph Carl Willemsen, Past.
10) Barbern, Christian Theophilus Kleinberg, Pastor.
11) Wallhof, George Carl Rast, Past.

Adeliche Kirchen.

1) Berstekn, vacant.
2) Linden, Johann Eberhard Pank, Past.

3) Joh-

3) Zehden, Jacob Friedrich Rosikovius, Past.
4) Lambertshof bedient der Eckausche.

In benachbarten Litthauen.

1) Birsen, Carl Friedrich Wagenseil, Past.
2) Schaimen, Conrad Schulz, Past.

In der Doblehnschen Präpositur.

Fürstliche Kirchen.

1) Doblen, M. Daniel Christian Pflugradt, Past. Teut.
M. Johann Jacob Maczewski, Past. Lett. und jetziger Doblenscher Präpositus.
2) Doblensche Schloßkirche, vacat.
3) Bersehof, wird vom Past. Lett. Dobl. bedient.
4) Grenzhof, 5) Kuckern, — Christoph Friedr. Neander, Past.
6) Schuixt, 7) Irmelau, — Christoph Alexander Hickstein, Past.
8) Hof zum Bergen, 9) Pankelhof, — Johann Wilhelm Scotus, Past.
10) Groß-Autzen, Michael Martini, Past. sen. antea Praepositus.
Dietrich Carl Martini, Past. adj.

Adeliche Kirchen.

1) Grösen, Johann Leopold Vierhoff, Past.
2) Licuppen, } Christian Gottlieb Paz, Past.
3) Pampeln, }
4) Waddaxen, } Gotthard Friedrich Grube, Past.
5) Ringen oder Rubben, }
6) Neu-Autz, Ulrich Gottlieb Becker, Past.
7) Alt-Autz, bedient jetzt der Pastor zu Groß-Autz.
8) Lesten, Johann Friedrich Urban, Past.
9) Neuenburg, Otto Ludwig Rosenberger, Past.
10) Blieden, } Andreas Jacob Poll, Past.
11) Stuhrhof, }
12) Struttein, bedient der Past. zu Sahten.
13) Ihlen, bedient der Past. zu Groß-Autzen.

In der Candauschen Präpositur.

Fürstliche Kirchen.

1) Candau, Johann Christoph Hollenhagen, Past.
2) Sahten, Johann Sigismund Bilterling, Past. und Candauscher Präp.
3) Tuckum, George Heinrich Loskiel, Past.
4) Zabeln, Carl Wilhelm Kupfer, Past.
5) Talsen, Ernst Wilhelm Rückmann, Past.

6) Angern, } Heinrich Taureck, Past.
7) Marggrafen, }
8) Selgerben, }

Adeliche Kirchen.

1) Semiten, Samuel Rhanäus, Past.
2) Nurmhusen, Johann Moritz Levezow, Past.
3) Spahren, bedienet der Stendische.
4) Kalitzen,
5) Odern,
6) Strasden.
7) Sasmacken, Heinrich Christian Rüdiger.
8) Kahnen,
9) Rempten, bedienet der Semitische.
10) Sehmen, ist Katholisch.
11) Neuwacken,
12) Pehtendorf, bedienet der Candausche.
13) Puren, bedienet der Pastor zu Landsen.
14) Stenden, Johann Dietrich Grupenius, Past.

In der Goldingschen Präpositur.

Fürstliche Kirchen.

1) Goldingen, vacat.
Johann Carl Bernewitz, Past. Lett.

2) Windau, Schloßkirche, vacat.
3) Stadtkirche, Jacob Bannasch, Past.
4) Leepen,
5) Landsen, | Jacob Friedrich Rhanäus, Past.
6) Hasau, | und Goldingsch. Präp.
7) Frauenburg, Johann Heinrich Denffer, genant Jansen, Past. Sen.
Johann Friedrich Müllner, Past. adi.
8) Cursiten, | Johann Melchior Hafftstein,
9) Schwarden, | Past.
10) Lutthringen, Johann Gottfried Dörmer, Pastor.
11) Lippaiken, Johann Carl Heinsius, Past.
12) Rennen, Johann Suensson, Past.
13) Schrunden, Ernst Wilhelm Jeschke, Past.

Adeliche Kirchen.

1) Kerklingen, bedienet der Neu-Autzische Past.
2) Muischazeem, George Wilh. Reimer, Past.
3) Cabillen, Johann Reinhold Gold, Past.
4) Wermen, Christoph Friedr. Klapmeyer, Past.
5) Edsen oder Iwanden, Jacob Wulf, Past.
6) Usmaiten, bedient der Rennische Pastor.
7) Schnehpeln,
8) Mangen am Strande.

In

In der Grobinschen Präpositur.

Fürstliche Kirchen.

1) Deutsche Stadtkirche, Jacob Preiß, Past. Teut. in die Stelle M. Carl Ludw Teschke, Past Prim. der Schwachheit wegen sein Amt 1766 gänzlich niedergeleget.
2) Lettische Joh. Andreas Grundt, Past. Lett.
3) Grubin, Adam Valentin Hartisch, Past.
4) Durben, Joh. Wilh. Henselin, Past. Teut. Sen.
Paul Friedr Reimer, Past. adi. und jetziger Grobinscher Präp.
Joh. Christoph Stavenhagen, Past. Lett.
5) Rutzau, | Johann Dietrich Höpfner, Past.
6) Heil. Aa, |
7) Ober-Barthau, | Christoph Ernst Kümmerau, Past.
8) Nieder-Barthau, |

Adeliche Kirchen.

1) Gramsden, Andreas Stobbe, Past.
2) Sarehken, bedient der Grobinsche Past.
3) Kruten, | Carl Jacob Friedrich Bilterling.
4) Würgen, |

5) Pree-

5) Preekuln, Jacob Sievert, Past.

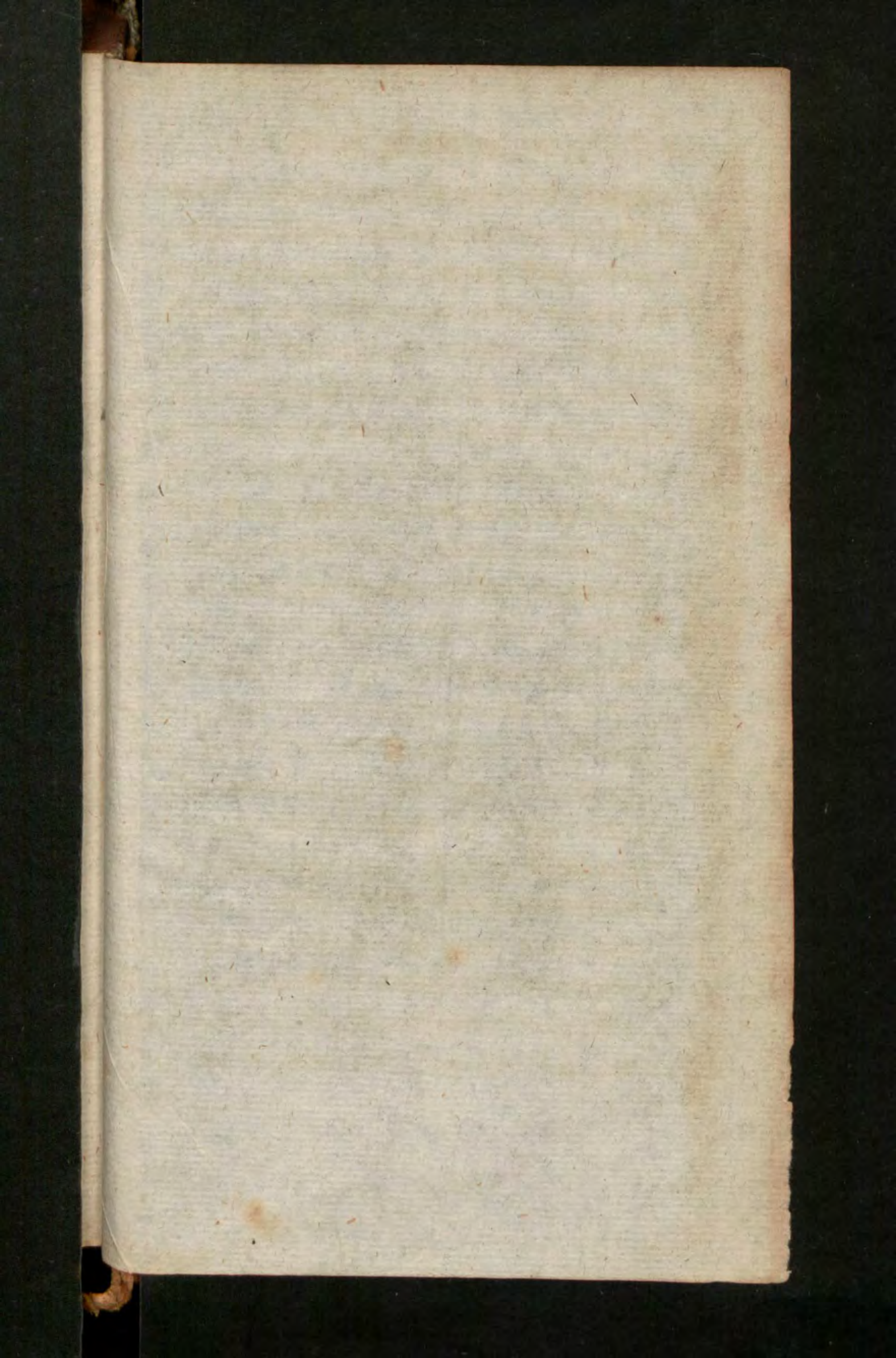
6) Appricken, Johann Christoph Elfferfeld, Past.

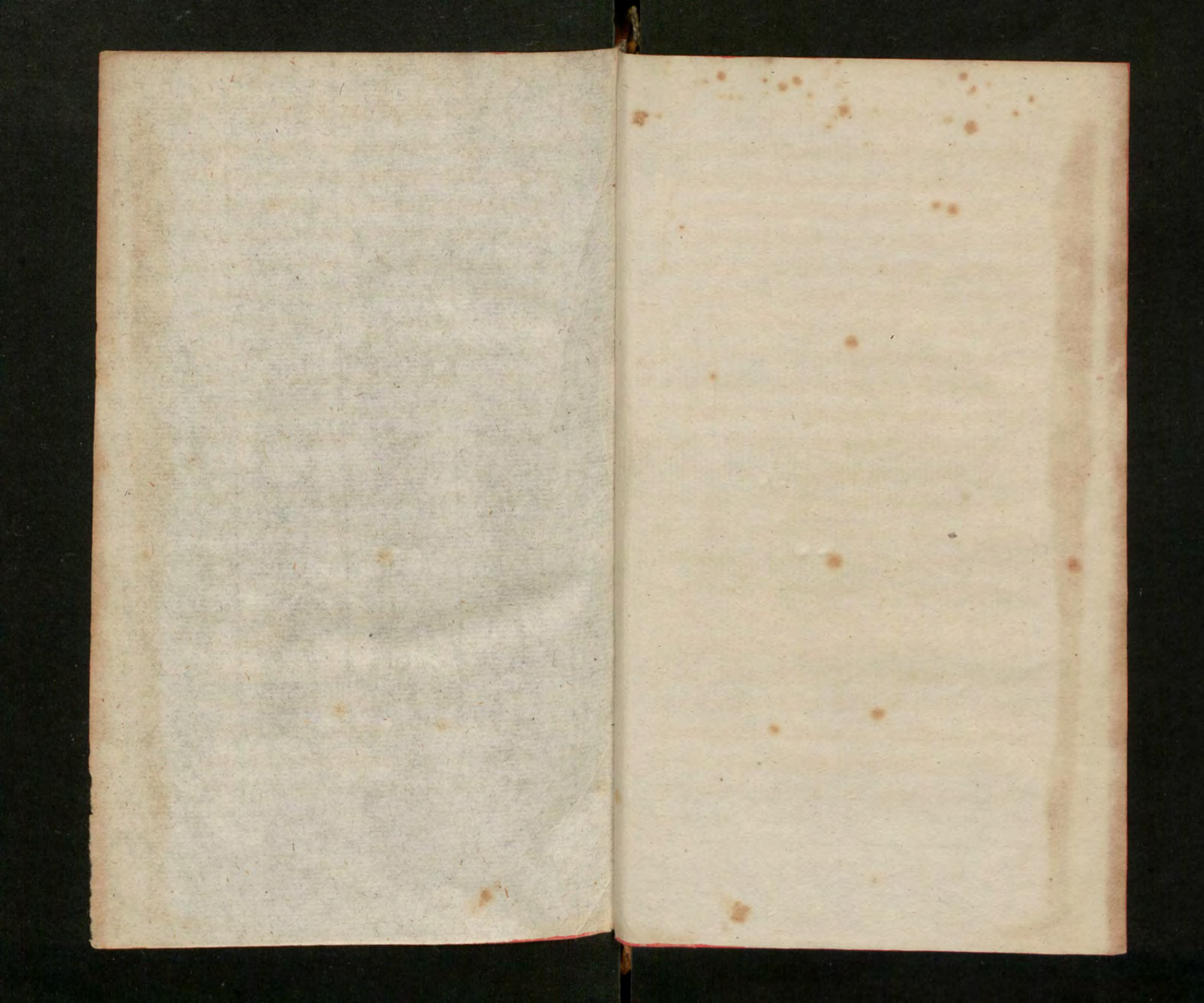
7) Virginahl, bedient der Pastor aus Zierau im Stifte.

8) Creuzburg, hält sich nach Kruten.

9) Ilsen, oder Funkenkirche, bedient der Durbische Lett. Past.







Russia
hist. eccles. spec.

